



Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Gesamträumliche Planungskonzeption

IV/3. Sitzung der Regionalversammlung am 20.02.2015

Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stand 02.02.2015

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:100.000. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.01.05 Erlaubnis-Nr. LVermGeo/W/804/2005

Darstellung auf Basis von OSM Daten, © 'OpenStreetMap' Mitwirkende, CC-BY-SA © GeoBasis DE / BKG 2014

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496 40 57 90

Fax: 03496 40 57 99

Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de

E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

© 2015 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	3
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.1.2 Rechtsprechung zur Planung von Vorrang-/Eignungsgebieten in Regionalplänen	3
1.2 Energiepolitische Zielsetzung und -erreichung	4
1.3 Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen	5
1.4 Mindestflächengröße	6
1.5 Datengrundlage	7
2 Arbeitsschritte zur Ermittlung von Vorrang- und/oder Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie	9
2.1 Prüfung der Windhöffigkeit	9
2.2 Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen - „harte“ Tabuzonen	10
2.2.1 Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone	11
2.2.2 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	14
2.2.3 Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile	14
2.2.4 Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG	15
2.2.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen	15
2.2.6 Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA	15
2.2.7 Trinkwasserschutzzonen I und II	16
2.2.8 Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung	16
2.3 Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen - „weiche“ Tabuzonen	20
2.3.1 Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone)	20
2.3.2 FFH-Gebiete	21
2.3.3 Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA	21
2.3.4 UNESCO-Welterbegebiete	22
2.3.5 Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	23
2.3.6 Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	23

2.4	Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum) .	27
2.4.1	Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes	28
2.4.2	Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächennaturdenkmale, § 30-Biotop	31
2.4.3	Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiete für Wassergewinnung	34
2.4.4	Landwirtschaftsflächen	36
2.4.5	Flächen für Rohstoffgewinnung	37
2.4.6	Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks	38
2.4.7	Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung	39
2.4.8	Technische Infrastruktur und Vorbelastung	40
2.5	Zusammenfassung der Prüfkriterien für den Planungsprozess	43
3	Ergebnis der nach Kap. 2.4 durchgeführten Einzelfallbetrachtung des Suchraums	45
4	Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks	47
4.1	Windpark Aken Heidekrug in Planung	50
4.2	Windpark Brehna / Roitzsch	54
4.3	Windpark Coswig Nord	58
4.4	Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	61
4.5	Windpark Gadegast (in Planung)	65
4.6	Windpark Güterglück (in Planung)	70
4.7	Windparks Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin	74
4.8	Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	79
4.9	Windpark Listerfehrda	83
4.10	Windparks Löberitz Nordost - Thurland - Zörbig	87
4.11	Windpark Luko (in Planung)	94
4.12	Windpark Prettin	98
4.13	Windpark Purzien	103
4.14	Windpark Straach	106
4.15	Windparks Trebbichau a.d.Fuhne / Wörbzig / Weißbandt-Görlau/Schortewitz	109
4.16	Windparks Zerbst Flugplatz, Zerbst Ost und Straguth	117
4.17	Windpark Zschornowitz	123
4.18	Windpark Mühlanger	126

5	Raumordnerische Bewertung der Suchräume außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende Windparks	129
5.1	Wirkbereich der Suchraumflächen 1, 2 und 8	130
5.2	Wirkbereich der Suchraumflächen 12, 15, 16, 18, 23	132
5.3	Wirkbereich der Suchraumflächen 24, 25, 77	135
5.4	Wirkbereich der Suchräume 80, 81, 82, 153	137
5.5	Wirkbereich der Suchraumflächen 124-128	139
5.6	Wirkbereich der Suchraumflächen 86, 87, 88, 91, 92, 93	142
5.7	Wirkbereich der Suchraumflächen 101, 102, 110, 111, 112, 113	145
5.8	Wirkbereich der Suchräume 139, 141	149
5.9	Wirkbereich der Suchraumflächen 114 - 118, 138	151
A	Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete im Suchraum	161
B	Schutzzweck der Naturparks im Suchraum	173

Abkürzungen und Rechtsgrundlagen

AEM	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BOV	Bodenordnungsverfahren
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406)
EG	Eignungsgebiet
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
F/F/Bio	Flora/Fauna/Biodiversität
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
FW	Forstwirtschaft
G	Grundsatz (der Raumordnung)
GIS	Geografisches Informationssystem
HWS	Hochwasserschutz
ROG	Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
HWS	Hochwasserschutz
K+S	Kultur- und Sachgüter
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LEP-ST 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. S. 160)
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geänd. am 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGGBl. 1922 I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 10. August 1963 (BGBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
LW	Landwirtschaft
NatSchG	Naturschutzgesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569)

NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OSM	Open Street Map
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
REP A-B-W	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006
REP neu	in Aufstellung befindlicher Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2013)
RO	Raumordnung
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SO	Sondergebiet
STP Wind	Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz- gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
T+E	Tourismus und Erholung
TEP GRH	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Gräfenhainichen im Regierungsbezirk Dessau. (Beschl. der LReg. vom 20.04.1999. MBl. LSA Nr. 23 vom 30.06.1999)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
WaldG LSA	Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)
WAS	Wassergewinnung
WasRR	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 23.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 2455/2001/EG vom 20.11.2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
WEA	Windenergieanlage
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
WP	Windpark
Z	Ziel (der Raumordnung)

**Sachlicher Teilplan
„Nutzung der Windenergie in der
Planungsregion
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
Gesamträumliche Planungskonzeption**

Kapitel 1

Grundlagen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zugleich hat der Gesetzgeber den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeführt. Dieser gibt den Trägern der Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung die Möglichkeit, durch Ausweisung geeigneter Flächen sowohl eine Konzentration der Windenergieanlagen auf einzelne Flächen im Planungsraum als auch den Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Planungsraum zu erreichen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den Zielen 109 und 110 LEP-ST 2010 bestimmt, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern sind. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gem. Grundsatz 82 LEP-ST 2010 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Repowering ist gem. Ziel 113 LEP-ST 2010 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

1.1.2 Rechtsprechung zur Planung von Vorrang-/Eignungsgebieten in Regionalplänen

Der Planungsprozess muss abschnittsweise erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Die „harten“ Tabuzonen sind Gebiete, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Von „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Planträgers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. „Weiche“ Tabuzonen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Sie sind jedoch disponibel, sodass der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Planung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum schafft.

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange,

die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 2.11).

Letztendlich ist zu überprüfen, ob das Planungsziel, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen, erreicht wurde. Wenn nicht, dann sind die abwägungsrelevanten „weichen“ Tabuzonen und die Einzelfallprüfungen einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Diese Planungsmethodik ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG-Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 (NVwZ 2013, 1017 = BauR 2013, 1396 = juris Rdn. 5) der Regionalplanung zu Grunde zu legen.

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg angewandte Planungsmethode ist schematisch in Abbildung 1.1 dargestellt.

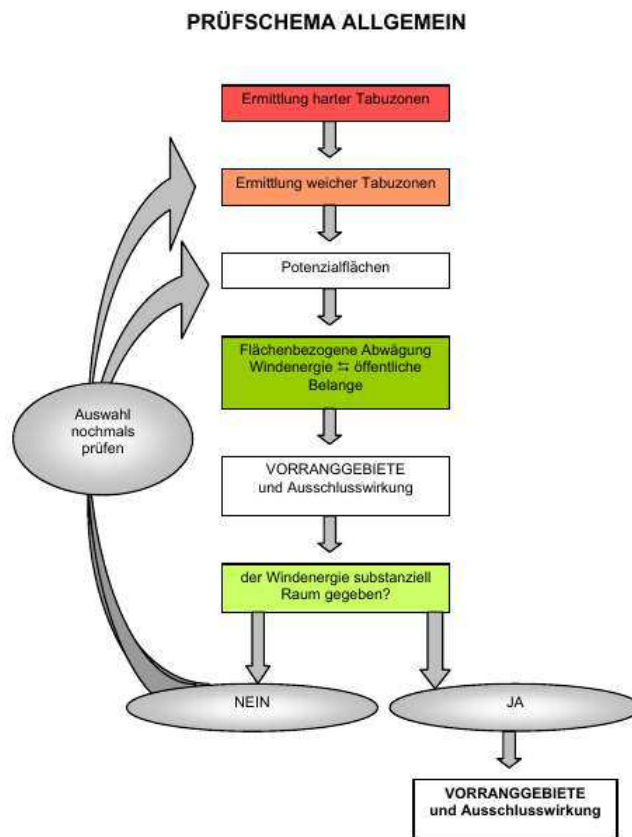


Abbildung 1.1: Planungsmethode nach [NLT 2013]

1.2 Energiepolitische Zielsetzung und -erreichung

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2025. Um die daraus entstehende Lücke zu schließen, ist ein Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) erreichen sollen. Bis 2040 soll dieser Anteil auf 45 % und bis 2050 auf 60 % erhöht werden.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts verfolgt gem. Energiekonzept 2030 [LSA 2014] das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch von 16,4 % im Jahr 2011 bis 2030 auf 26 % zu erhöhen. Im Februar 2014 waren in Sachsen-Anhalt ca. 4 GW an Windleistung installiert. Für 2030 sieht das Land derzeit eine Erzeugungsleistung von 6,5 GW installierter Leistung aus Windenergie als wahrscheinlich an. Die Fläche

der festgelegten Eignungsgebiete ergibt insgesamt etwa ein Prozent der Landesfläche. Bezieht man die ca. 1.300 Anlagen ein, die außerhalb der Eignungsgebiete errichtet wurden, so sind gegenwärtig ca. zwei Prozent der Landesfläche mit Windkraftanlagen belegt. Damit erreicht das Land Sachsen-Anhalt schon jetzt das durch den Bund angestrebte Ziel von zwei Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie. Die von den Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind derzeit noch nicht voll ausgeschöpft, so dass eine weitere Leistungssteigerung erwartet wird. Sachsen-Anhalt hat bereits einen hohen Ausbaustand bei den erneuerbaren Energien erreicht. Der Anteil erneuerbarer Energien am Nettostromverbrauch des Landes betrug in 2012 ca. 66 %. Die Energiewende ist in Sachsen-Anhalt ein kontinuierliches, seit Jahren betriebenes Projekt, das bis 2030 aller Voraussicht nach zu einer bilanziellen Vollversorgung mit erneuerbaren Energien führen wird. Feste Ausbauziele sind auf Grund der noch zu treffenden Abstimmungen mit den anderen Ländern und der Bundesregierung ausdrücklich nicht vorgesehen. Neben der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern sind die energierelevanten Sektoren Wärme und Verkehr hinsichtlich Energieeffizienz und Energieeinsparung künftig stärker zu betrachten.

Im Jahr 2012 wurden in der Planungsregion 835 MW elektrische Leistung aus erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse) produziert. Insgesamt wurden in der Region 364 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 502 MW errichtet. Damit könnten ca. 35 % des Gesamtstromverbrauches der Region abgedeckt werden. Der Anteil der Windenergie am Nettostromverbrauch betrug vergleichsweise in Deutschland 9 % und in Sachsen-Anhalt 32 %.[ABW 2013] Im Jahr 2014 waren in der Planungsregion insgesamt 374 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 523 MW in Betrieb.

Damit ist die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aktiv an der Erfüllung der landespolitischen Ziele hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beteiligt.

1.3 Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Inhalt des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist die Festlegung von Eignungsgebieten und/oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gem. § 8 Abs. 7 ROG. Damit verbunden ist in der Regel der Ausschluss des übrigen Raumes für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel ist es, mit der Festlegung von Eignungsgebieten und/oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ordnung im Raum herzustellen, die Entwicklung des Raumes zu ermöglichen und den Freiraum vor technischer Überlastung zu schützen.

Nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen können außerhalb von Vorrang-/Eignungsgebieten zulässig sein. Dazu ist es erforderlich zu bestimmen, wann eine Windenergieanlage raumbedeutsam ist. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit einer einzelnen Windenergieanlage kann sich aus ihrer Größe, ihrem Standort oder ihren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung ergeben.

Aufgrund der Bauhöhe (zur Bauhöhenentwicklung siehe Abbildungen 1.2 und 1.3) und der damit verbundenen weiträumigen Erlebbarkeit besitzen die Windenergieanlagen ein wesentliches Konfliktpotenzial mit anderen Raumfunktionen, sodass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage (ausgenommen sind Kleinwindanlagen) ausgegangen werden kann.

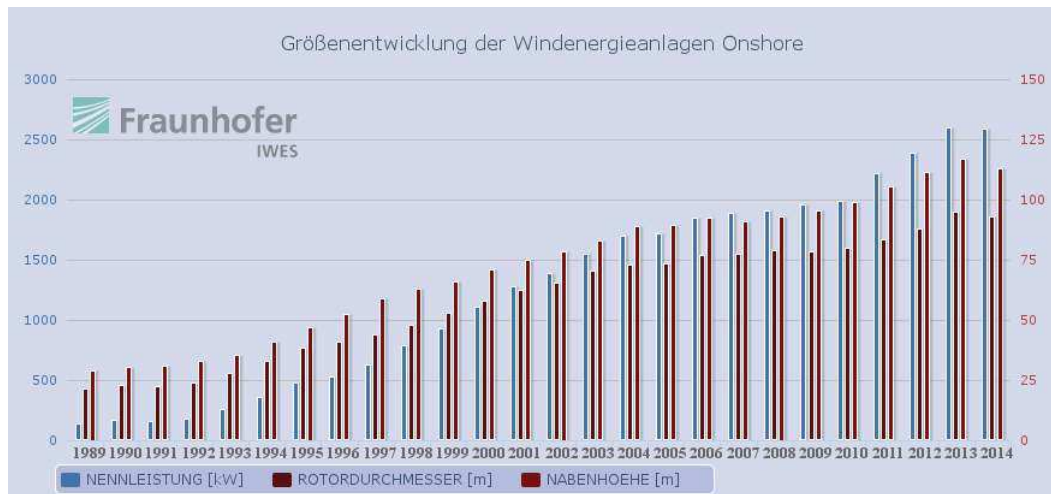


Abbildung 1.2: Größen- und Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen. Quelle: [WINDMONITOR]

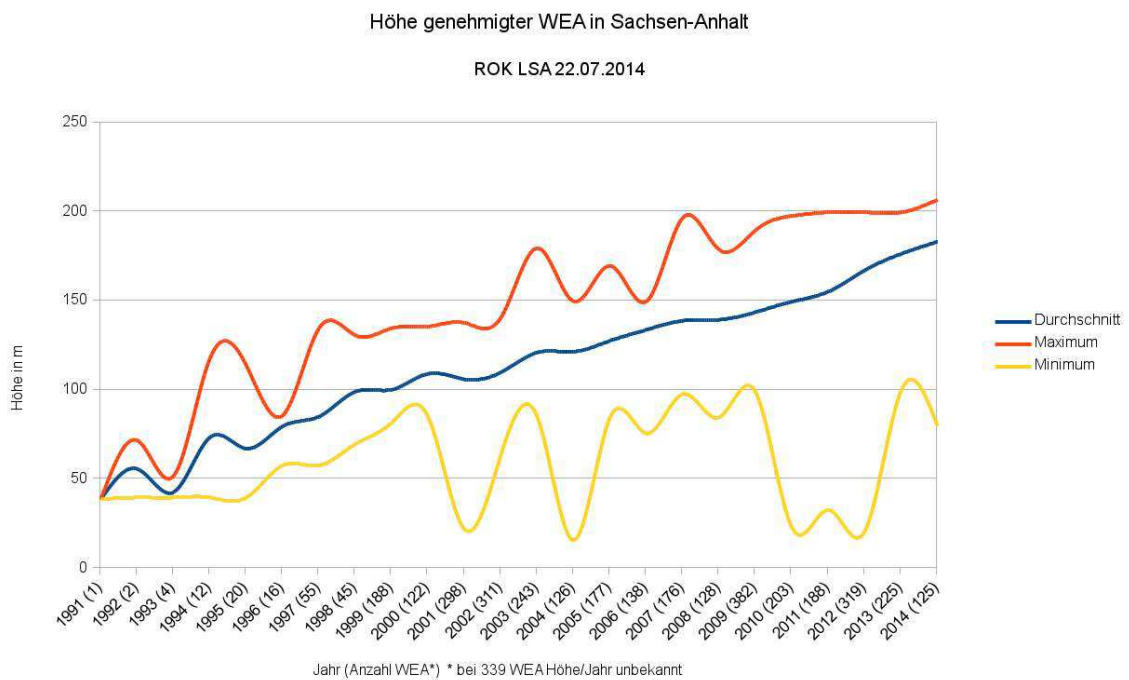


Abbildung 1.3: Größenentwicklung der Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Quelle: ROK

Insbesondere die Auswirkungen auf Naturschutzbereiche, Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung und Denkmalpflege erfordern eine flächendeckende räumliche Steuerung. Mit dieser Steuerung soll eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten erfolgen, die im Hinblick auf die Gesamtheit der Raumfunktionen eine sachliche Eignung aufweisen. Dadurch wird gleichzeitig der Schutz anderer Rechtsgüter erreicht.

1.4 Mindestflächengröße

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine räumliche Steuerung der privilegierten Errichtung der Windenergieanlagen im Außenbereich. Ziel 110 LEP-ST 2010 verlangt die raum-

ordnerische Sicherung geeigneter Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und ermöglicht darüber hinaus die Festlegung von Eignungsgebieten (Grundsatz 82).

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten, die eine Größe aufweisen, welche eine Bündelung mehrerer Windenergieanlagen in einem Windpark ermöglichen. Eine Ansammlung von mindestens drei Windenergieanlagen gilt als Windpark, wenn sie „einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“ (s. BVerwG 4 C 9.03). Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in Windparks entsteht ein Effekt der Verschattung der Anlagen untereinander mit Absenkung von Windgeschwindigkeit und Erhöhung der Turbulenzintensität. Zur Minimierung dieser Effekte und damit zur Steigerung von Energieertrag und Lebensdauer der Anlagen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Aufstellorten einzuhalten. In der Hauptwindrichtung sollte ein Abstand von mindestens dem fünf- bis neunfachen und in der Querrichtung von mindestens dem drei- bis fünffachen Rotordurchmesser beachtet werden.

Zur Ermittlung der Mindestflächengröße für Vorrang-/Eignungsgebiete wurde der tatsächliche Flächenverbrauch bestehender und geplanter Windparks in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und angrenzenden Regionen betrachtet. Zunächst sind die Windparks an den Außengrenzen der Windenergiestandorte abgegrenzt worden. Danach wurde im GIS die Fläche ermittelt und daraus die durchschnittliche Fläche, die für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen erforderlich ist. Dabei wurde die installierte Anlagenleistung der Windparks berücksichtigt. Es wurden vier Leistungsklassen gebildet:

Durchschnittl. Anlagenleistung des Windparks in MW	Durchschnittl. Flächenverbrauch für 3 WEA	Anzahl der betrachteten Windparks (Stichprobenzahl)
< 1	15,8	4
1 - < 2	19,7	20
2 - < 3	20,8	7
> 3	32,0	3

Die Mehrzahl der bestehenden Windparks liegt in der Leistungsklasse 1 - 3 MW. Diese Windenergieanlagen benötigen aufgrund ihrer Bauhöhe für die Aufstellung eines Windparks, der aus mindestens 3 Windenergieanlagen besteht, im Durchschnitt 20 ha Fläche. Die derzeit marktüblichen Anlagen mit installierten Leistungen über 3 MW verbrauchen bereits ca. 50 % mehr Fläche.

Daher werden potenziell geeignete Flächen mit weniger als 20 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Diese Flächen sollen der Windenergienutzung nach den Planungszielen nicht zur Verfügung stehen.

1.5 Datengrundlage

Für die Ermittlung der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie wurden alle verwendeten Daten für den Maßstab 1:100.000 generalisiert. Es wurde ein 100 x 100 m Raster über die Planungsregion gelegt. Eine Rasterzelle entspricht dabei der kleinsten Betrachtungseinheit von einem Hektar.

Verwendung fanden Daten des Raumordnungskatasters (ROK des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt), des Landesamtes für Umweltschutz, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie OSM.

Kapitel 2

Arbeitsschritte zur Ermittlung von Vorrang- und/oder Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie

2.1 Prüfung der Windhöffigkeit

Zunächst erfolgt die Prüfung und Bewertung der Windhöffigkeit der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Der Begriff der Windhöffigkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Die Leistung einer Windenergieanlage hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab, d. h. im Wesentlichen bestimmt die Windhöffigkeit, ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Im Allgemeinen ist eine Windenergieanlage ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s wirtschaftlich rentabel. Ein weiterer wichtiger Faktor beim Betrieb von Windenergieanlagen ist die Nabenhöhe. Pro Meter Höhe der Windenergieanlage steigert sich deren Energieertrag um 1 %. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt zeigt sich besonders an der Leistungs- und Bauhöhenentwicklung (siehe Abbildungen 1.2 auf Seite 6 und 1.3 auf Seite 6).

Anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöffigkeit in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist. (siehe Abb. 2.1 und Tabelle 2.1) Die Abbildung 2.1 stellt die Windhöffigkeit in einer Höhe von 80 m über Grund dar.

Tabelle 2.1: Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund

mittlere Windgeschwindigkeit in m/s in 80 m Höhe	Flächenanteil an der Region in %	Flächenanteil an Suchraum in %
3,9–4,2	0,18	0,03
>4,2–4,5	20,54	2,28
>4,5–4,8	14,77	4,16
>4,8–5,1	56,23	66,57
>5,1–5,4	8,15	19,25
>5,4–5,7	0,04	0

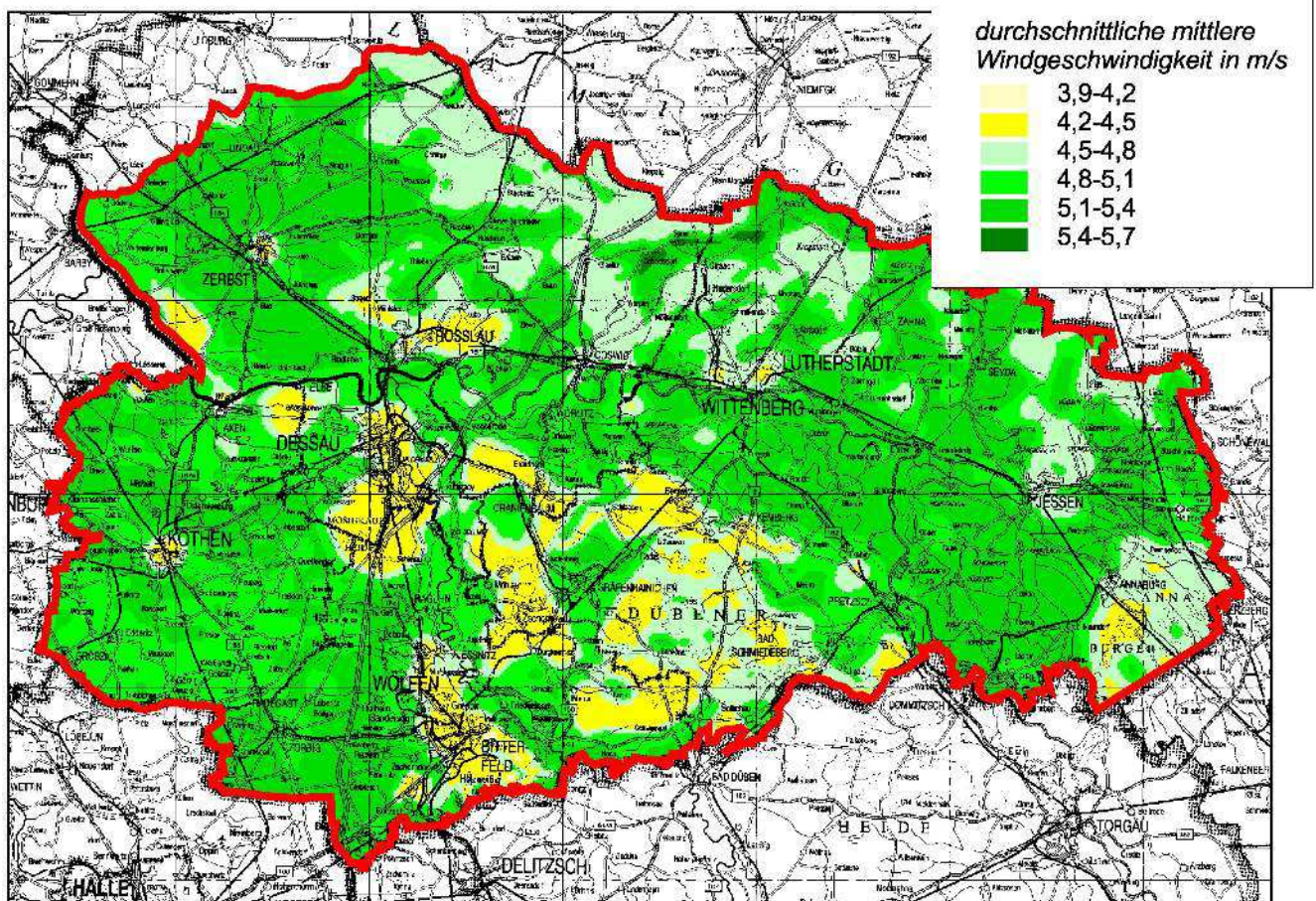


Abbildung 2.1: mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund

2.2 Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen - „harte“ Tabuzonen

Für die Ermittlung von potenziell geeigneten Gebieten (Suchraum) für die Nutzung der Windenergie sind zunächst Ausschlussräume zu bestimmen, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist.

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass vom Plangeber in der Regionalplanung nicht mehr gefordert wird, als was er „angemessenerweise“ leisten kann. Deshalb kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 14.05.2014 - 12 KN 244/12- RN. 105 juris).

Folgende Ausschlusskriterien im Sinne „harter“ Tabuzonen werden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg verwendet:

1. Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone
2. Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze
3. Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile
4. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG
5. Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen
6. Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA
7. Trinkwasserschutzzonen I und II
8. Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung

Sollten sich die hier benannten „harten“ Tabukriterien in der juristischen Bewertung nicht als „harte“ Kriterien durchsetzen, so sind sie aufgrund des planerischen Ansatzes in jedem Fall als „weiches“ Tabukriterium in die Planung einzustellen.

2.2.1 Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone

Aus tatsächlichen Gründen sind folgende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein und ohne Rücksicht darauf, ob bauliche Anlagen auf diesen Flächen nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, auszuschließen:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- bauplanungsrechtlich für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung gesicherte Außenbereichsflächen (§ 30 BauGB)
- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Diese Flächen werden mit einer 500 m Schutzzone umgeben. Die Tiefe dieser Schutzzone ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der in diesen Gebieten wohnenden Menschen, die nach den Vorgaben der TA Lärm (siehe Tabelle 2.2) zu beurteilen sind (vgl. BVerwG, U. v. 29. 11. 2012 – 4 C 8/11). Darüber hinaus gilt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt und die Nutzungskategorien der TA Lärm untersetzt. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen sind die Nachtwerte der TA Lärm, da Windenergieanlagen i.d.R. auch nachts betrieben werden. Die Nachtwerte begründen daher einen höheren Schutzstatus zugunsten benachbarter Wohngebäude.

Tabelle 2.2: schalltechnische Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005

Nutzungen	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet, Wochenendhaus-, Ferienhausgebiet	50	35
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Campingplatzgebiet	55	40
Dorf-, Mischgebiet	60	45
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Die Schwierigkeit bei der Bestimmung der auszuschließenden Flächen liegt darin, dass nicht alle Kommunen über eine rechtswirksame Bauleitplanung verfügen. Die Bestimmung der Flächen für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte in diesen Fällen anhand von Luftbildern.

Da insofern eine Unterscheidung zwischen Wohngebieten und Mischgebieten für die gesamte Planungsregion nicht möglich ist, wurde typisierend die Annahme getroffen, dass alle Flächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebiete als Mischgebiet betrachtet werden. Angemessenerweise kann durch den Planträger nicht mehr geleistet werden.

Im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen müssen für diese ausreichende Abstände zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Anlagen.

Für Schallemissionen von Windenergieanlagen gibt es Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen wird (siehe Abbildung 2.2).

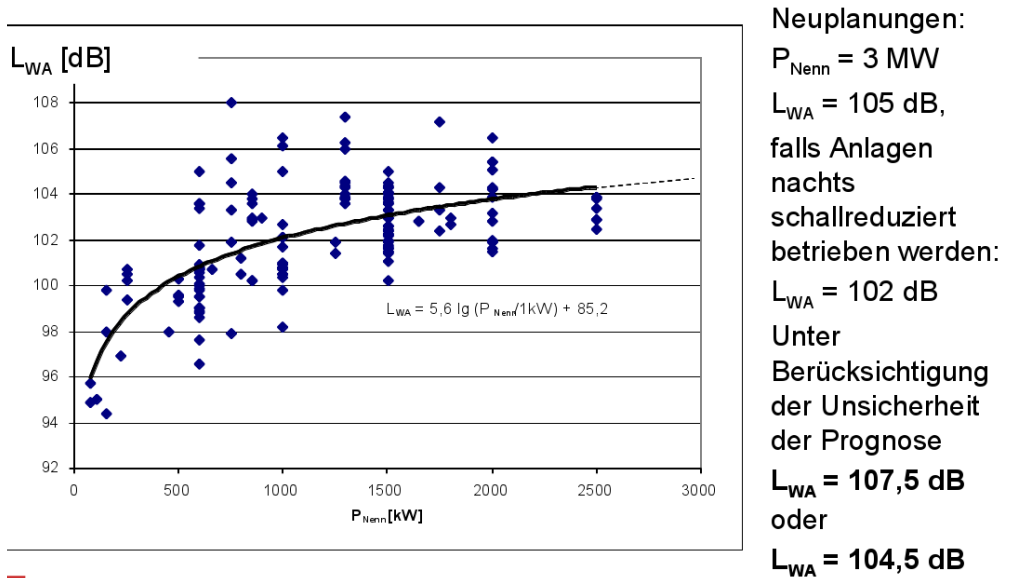


Abbildung 2.2: Schallemissionen von Windenergieanlagen nach [Piorr 2006]

Auf der Regionalplanebene liegen zu Konfiguration und Anlagentypen keine Angaben vor, daher wird typisierend auf eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung des [LANUV 2013] (siehe Abbildung 2.3 auf der nächsten Seite) zurückgegriffen.

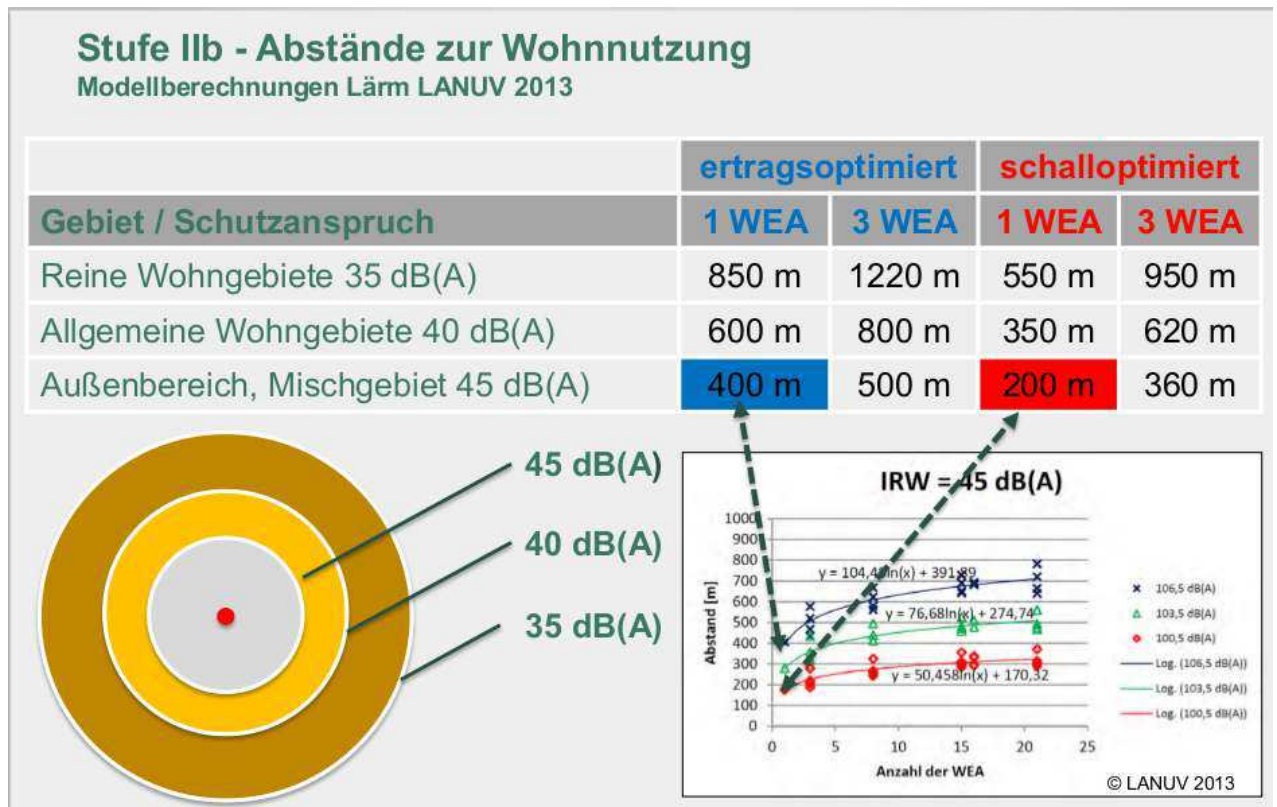


Abbildung 2.3: Modellberechnung Lärm nach [LANUV 2013]

Aus der Modellberechnung des [LUA 2002] für einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schallleistungspegel von je 103 dB(A) mit einem Abstand der Windenergieanlagen (quer zur Hauptwindrichtung) von je 200 m ergeben sich für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung folgende Beurteilungspegel (siehe Abbildung 2.4a):

- 45 dB(A) in 440 m Abstand
- 40 dB(A) in 740 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.100 m Abstand

Im Falle eines Windparks mit 21 derzeit üblichen Windenergieanlagen (siehe Abbildung 2.4b) werden in [LUA 2002] folgende Beurteilungspegel errechnet:

- 45 dB(A) in 500 m Abstand
- 40 dB(A) in 830 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.300 m Abstand

Ziel der Festlegung von Eignungs- bzw. Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist die Konzentration von Windenergieanlagen in Windparks. Insofern ist hier von einer Berechnung für Windparks mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen (mindestens 3) auszugehen und nicht die Ermittlung des Beurteilungspegels einer einzelnen Windenergieanlage.

Als Konsequenz aus der Typisierung als Mischgebiet ist eine Schutzzone von 500 m zur Einhaltung des schalltechnischen Wertes nach TA Lärm von 45 dB(A) erforderlich.

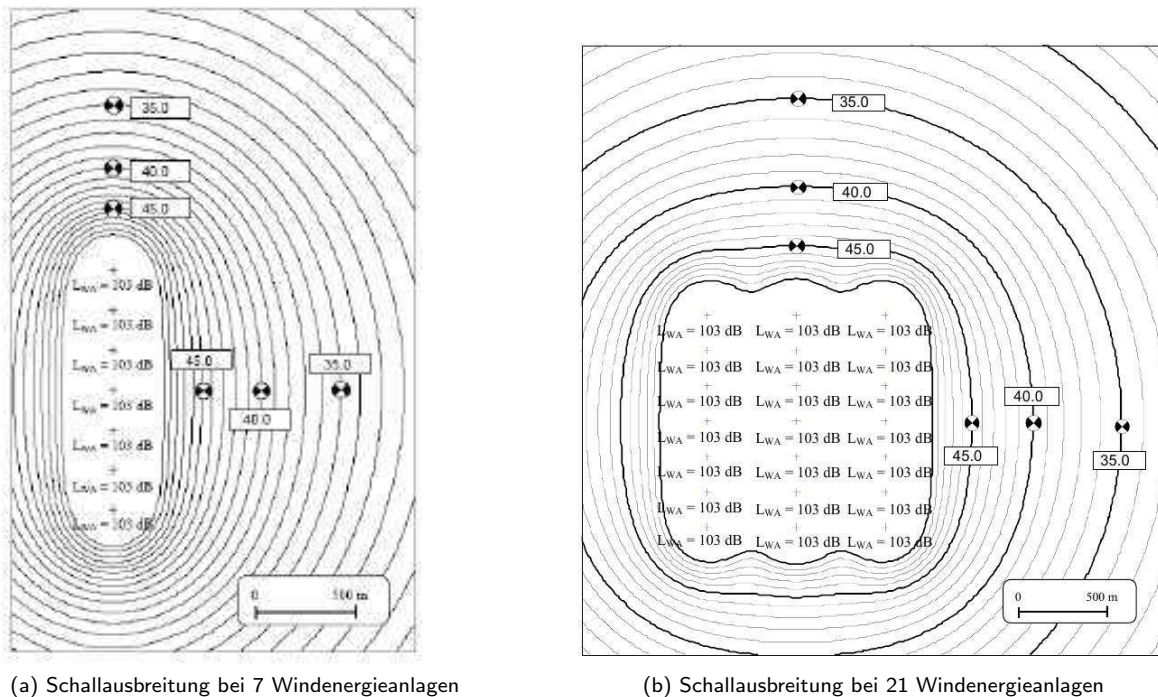


Abbildung 2.4: Berechnung der Schallausbreitung. Quelle: [LUA 2002]

Der gewählte Abstand von 500 m gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines Windparks, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Ein geringerer Abstand der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen wäre rechtlich nicht zulässig.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.5 auf Seite 17

2.2.2 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze

Start- und Landebahnen von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Hubschrauberlandeplätze sind für die Nutzung der Windenergie aufgrund der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen und aus Sicherheitsgründen und somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ungeeignet.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.6 auf Seite 17.

2.2.3 Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach

Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Rechtsverbindlich festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind von Bebauung ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o.g. Schutzgebieten ist verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung der Tabukriterien zeigt Abbildung 2.7 auf Seite 18.

2.2.4 Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG

In Vogelschutzgebieten (EU-SPA gem. RL 2009/147/EG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes oder seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Die Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG greifen nicht, da in allen Vogelschutzgebieten prioritäre Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 22 BNatSchG betroffen sind. In allen EU-SPA-Gebieten in der Planungsregion sind in den Standarddatenbögen die prioritären und kollisionsrelevanten Vogelarten wie z.B. Rot-, Schwarzmilan, Weiß-, Schwarzstorch, See-, Fischadler, Rohr-, Korn-, Wiesenweihe, Wander-, Baumfalke, Rohrdommel, Goldregenpfeifer, Kranich, Sumpfohreule oder Großtrappe als Erhaltungsziel definiert.

Nach § 32 BNatSchG sind nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannte Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Auch wenn es noch an der Unterschutzstellung gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG fehlt, besteht das Verbot der Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o.g. Vogelschutzgebieten ist folglich verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Die Vogelschutzgebiete gehören deshalb zu den „harten“ Tabuzonen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung der Tabukriterien zeigt Abbildung 2.7 auf Seite 18.

2.2.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, steht aus rechtlichen Gründen der Regionalplanung nicht zur Verfügung und ist als „harte“ Tabuzone zu bewerten.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung der Tabukriterien zeigt Abbildung 2.7 auf Seite 18.

2.2.6 Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA

Besonders geschützte Waldgebiete sind gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA Schutzwälder, Erholungswälder, Waldschutzgebiete und Naturwaldzellen, die durch die obere Forstbehörde per Verordnung erklärt werden können. In der Planungsregion wurden keine Verordnungen gem. §§ 16 - 18 WaldGLSA erlassen. Es bestehen Verordnungen für Naturwaldzellen gem. § 19 WaldGLSA. In Naturwaldzellen wird der Wald sich selbst überlassen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen besonders geschützten Wäldern verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Diese Waldflächen gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.8 auf Seite 18.

2.2.7 Trinkwasserschutzzonen I und II

In den Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete, die nach DDR-Recht festgesetzt wurden, besteht ein absolutes Bauverbot.

In den Zonen I und II der Schutzgebiete in der Planungsregion A-B-W, welche nach § 73 WG LSA per Verordnung festgelegt wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, Baustelleneinrichtungen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden z.B. Hydrauliköle verwendet, die im Havariefalle austreten und das Grundwasser gefährden können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen Trinkwasserschutzzonen verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Die Trinkwasserschutzzonen I und II gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.9 auf Seite 19.

2.2.8 Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung

Mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung genehmigte oberflächennahe Rohstoffabbauflächen stehen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.10 auf Seite 19.

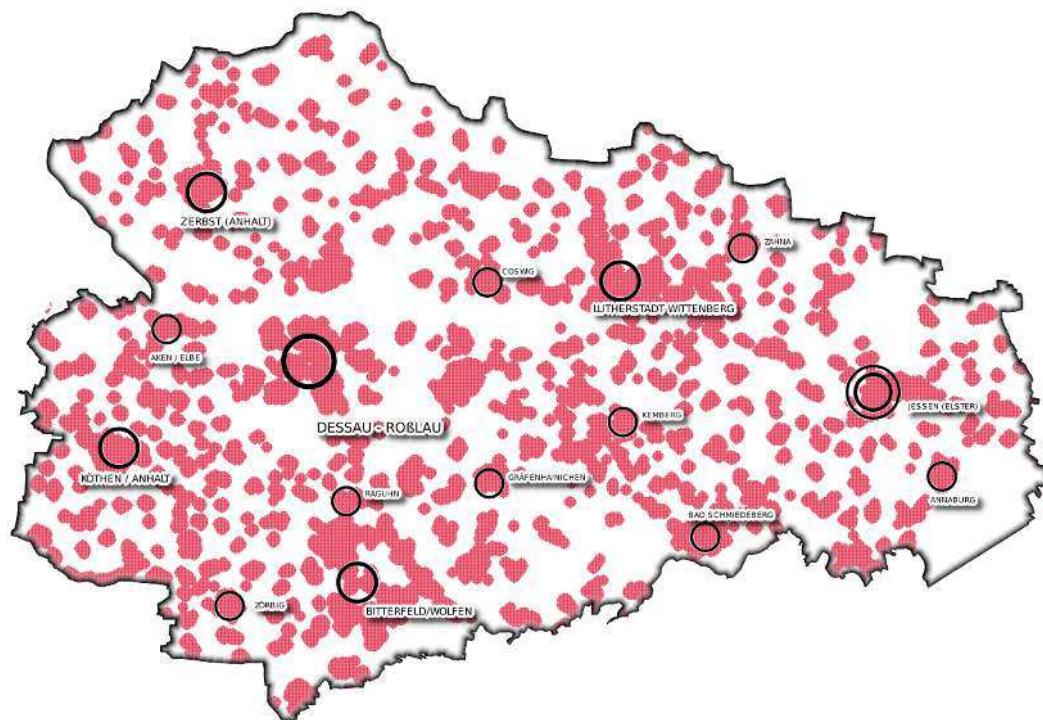


Abbildung 2.5: Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone

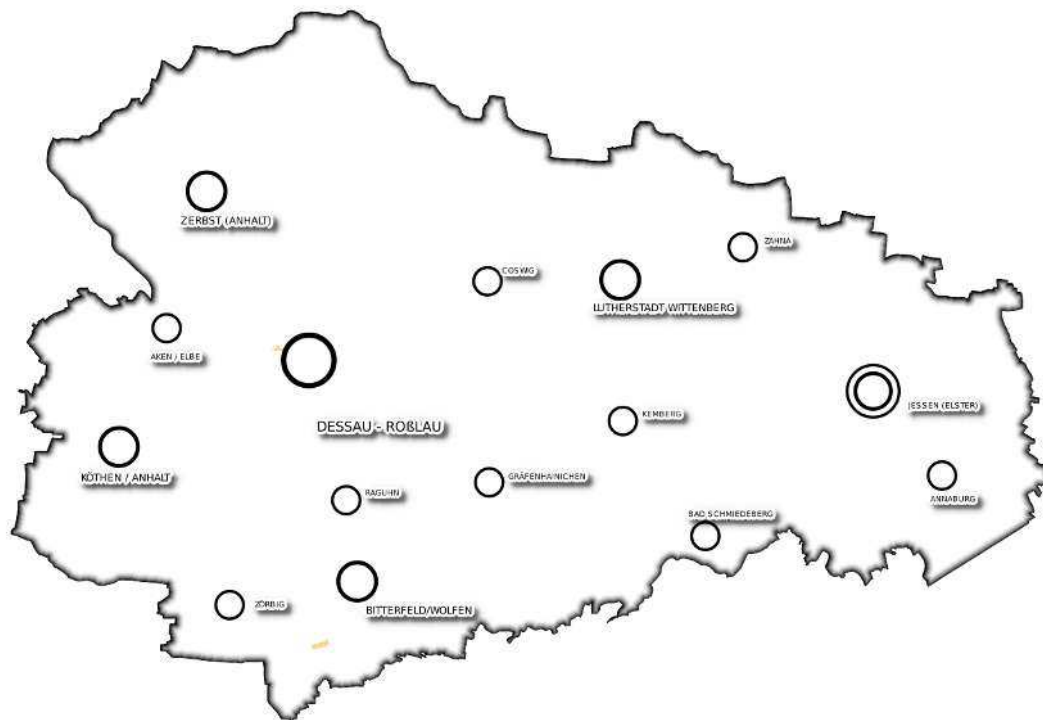


Abbildung 2.6: Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze

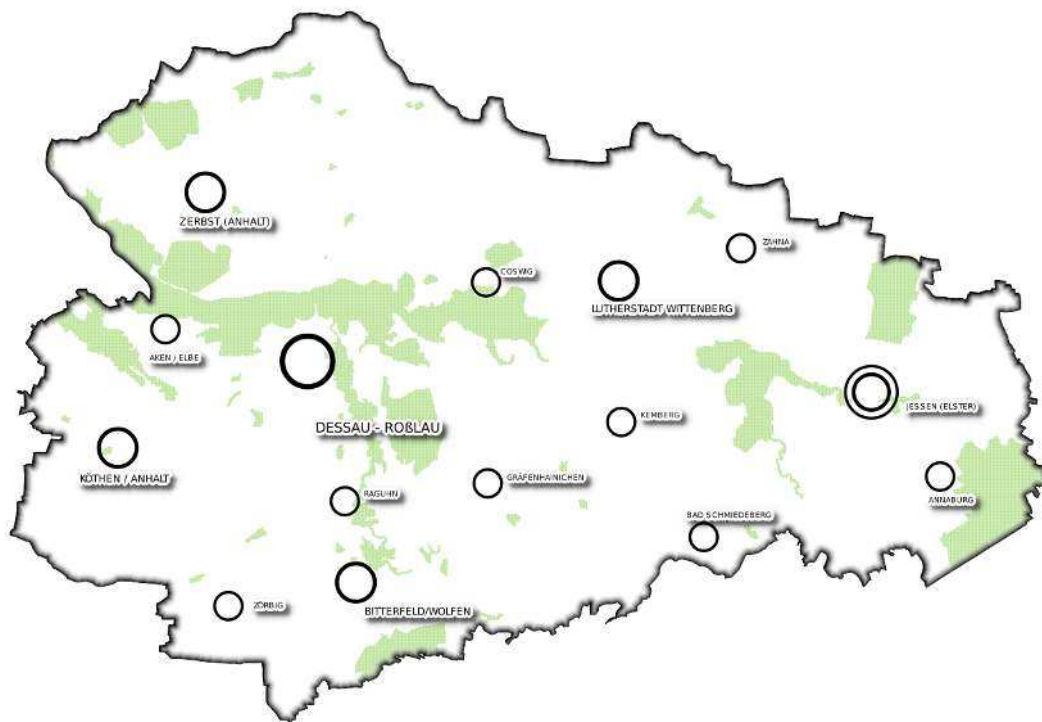


Abbildung 2.7: Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

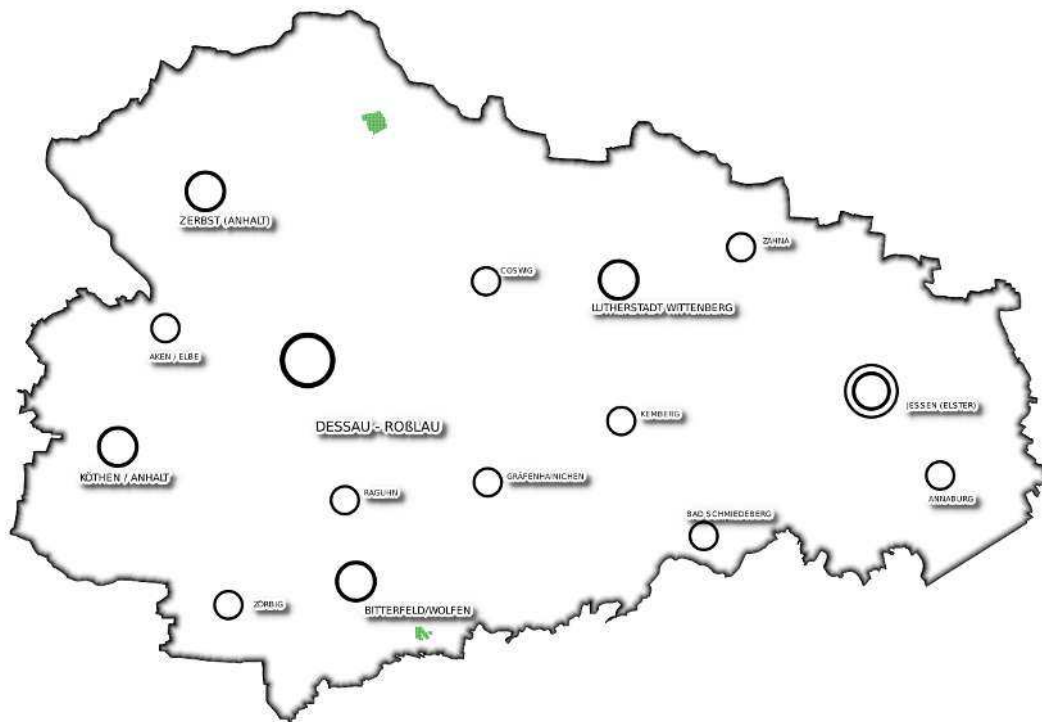


Abbildung 2.8: Wald gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA

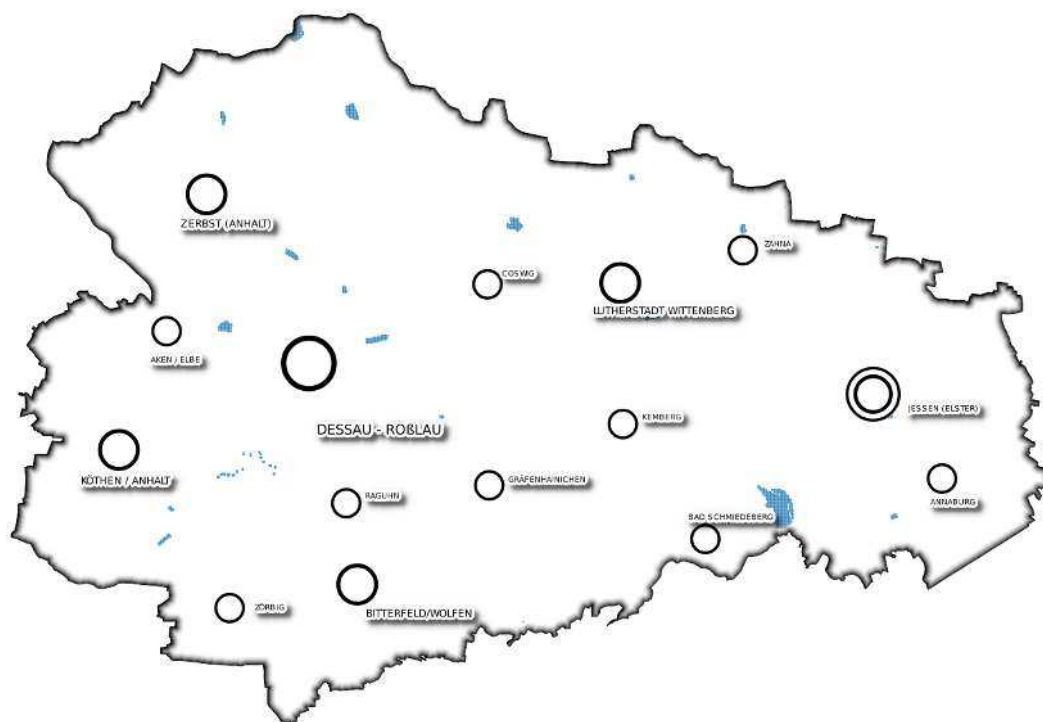


Abbildung 2.9: Trinkwasserschutzzonen I und II

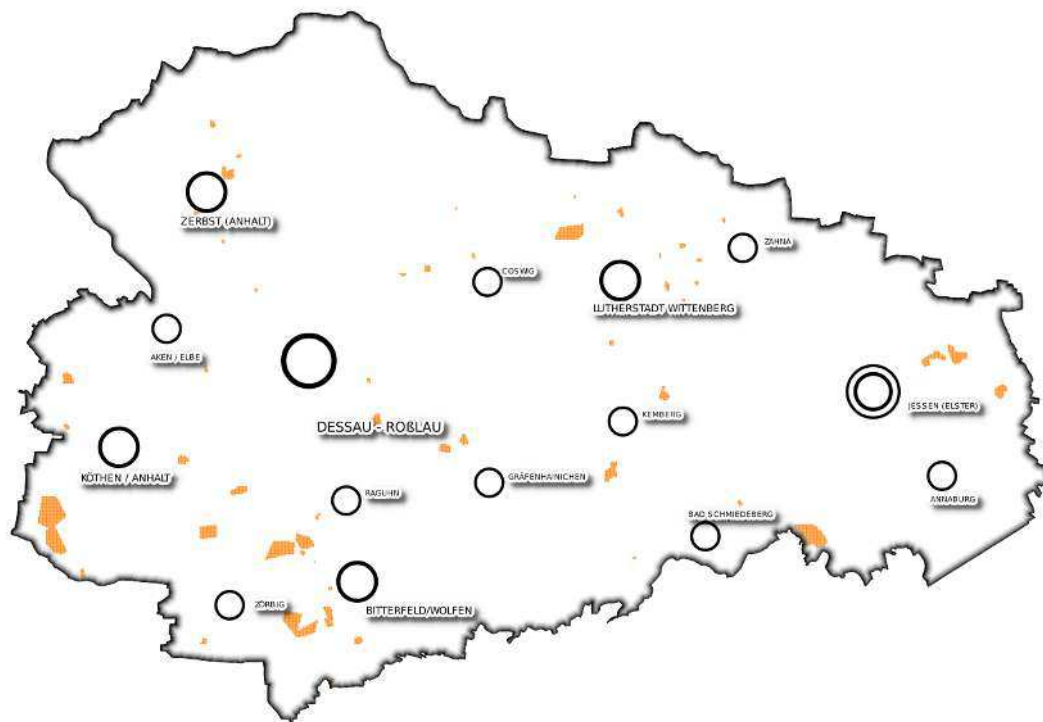


Abbildung 2.10: Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss

2.3 Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen - „weiche“ Tabuzonen

Vorsorglich werden folgende Bereiche von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen:

1. Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone),
2. FFH-Gebiete,
3. Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA,
4. UNESCO-Welterbegebiete,
5. Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA,
6. Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha).

2.3.1 Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone)

Aus den beispielhaften Berechnungen des [LUA 2002] und [LANUV 2013] ist ersichtlich, dass die Immissions-schutzwerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Wochenend-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten, Kur- und Klinikgebieten erst bei Abständen zu Windenergieanlagen von 740 m bis 1.300 m eingehalten werden können. Da Flächennutzungspläne nur Bauflächentypen nach § 1 Abs. 1 BauNVO, jedoch keine Baugebietstypen nach § 1 Abs. 2 BauNVO darstellen, bzw. nicht alle Kommunen über einen Flächennutzungsplan verfügen, somit auf Regionalplanebene die Baugebietstypen nicht sicher unterschieden werden können, wird vorsorglich eine Pufferzone von 1.000 m um folgende Siedlungsflächen gelegt:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- mit Bebauungsplan gesicherte Wohnbauflächen gem. § 30 BauGB,
- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO).

Die Bestimmung der Flächen für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte in den Fällen, dass keine Bauleitplanung vorhanden ist, anhand von Luftbildern. Bei der Abgrenzung der „Innenbereichsflächen“ im Sinne § 34 BauGB wurde die im Zusammenhang bebaute Ortslage als Entscheidungskriterium für die Kennzeichnung im Planungsraaster angewandt. Angemessenerweise kann durch den Planträger nicht mehr geleistet werden.

Die über die „harte“ 500 m-Zone hinausreichende 1.000 m-Zone als sog. „weiches“ Tabukriterium dient sowohl dem Immissionsschutz in den Fällen, dass die Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen zu einer höheren Immissionsbelastung als im o.g. Beispiel (siehe 2.2.1) führen, als auch dem vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen verursachten Immissionen. Mit dem Kriterium wird das Allgemeinwohlgebot, Verhältnismäßigkeitsgebot und das Gebot zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, zu der auch der Anspruch auf Beibehaltung einer ruhigen Wohnlage gehören kann, berücksichtigt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits geringe akustische und optische Beeinträchtigungen der Bewohner zu einer spürbaren Belastung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in Wohngebieten und auf Wohngrundstücken führen können. Die Planung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein Instrument der Vorsorge, indem potenziell schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 BImSchG). Die Festlegung eines Abstandes von 1.000 m ist durch die technische Entwicklung mit

ständig steigender Bauhöhe von Windenergieanlagen gerechtfertigt. Marktübliche Anlagen, die in der Planungsregion derzeit errichtet werden, weisen Nabenhöhen von ca. 140 m, Gesamthöhen bis 200 m (siehe Abbildung 1.3 auf Seite 6) und einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf (z.B. Vestas V112 3 MW, Prokon P3000 3 MW).

Neben dem Vorsorgegedanken bezüglich Immissions- und Gesundheitsschutz dient das Abstandskriterium dem Schutz des Ortsbildes und dessen Silhouette vor einer unmittelbaren technischen Überprägung.

Der 1.000 m Abstand dient darüber hinaus dem Schutz des Vertrauens der Investoren, da alle seit dem Jahr 2002 erfolgten Planungen zur Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie eine solche Pufferzone zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung beinhalteten.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.11 auf Seite 24

2.3.2 FFH-Gebiete

In FFH-Gebieten (gem. RL 92/43/EWG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 3 Abs. 4 LPIG sind in der Abwägung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach FFH-Richtlinie). Einer Verträglichkeitsprüfung sind Inhalte eines Raumordnungsplanes zu unterziehen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Diese Voraussetzung ist bei der Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gegeben. Mit der Anwendung des Ausschlussbereiches „FFH-Gebiete“ werden mögliche Beeinträchtigungen der aus naturschutzfachlicher Sicht überragenden Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten vorsorglich ausgeschlossen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.12 auf Seite 24

2.3.3 Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA

Der planerische Wille der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, die Waldflächen von der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie auszuschließen, ist durch verschiedene fachliche Überlegungen wie folgt zu begründen:

Wald erfüllt neben der wirtschaftlichen weitere besondere Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung: Wald mit Lärmschutzfunktion, Restwald in waldarmer Region, das Landschaftsbild prägender Wald, Wald mit Sichtschutz-, Denkmalschutz- und besonderer Erholungsfunktion. Darüber hinaus erfüllt der Waldbestand in der Region eine hohe Anzahl von weiteren besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit 24 % einen im Bundesdurchschnitt vergleichsweise niedrigen Waldanteil. Der Waldanteil der Planungsregion liegt mit 32 % im Bundesdurchschnitt und bildet einen wichtigen Anteil am gesamten Waldbestand des Landes (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der Nutzung).

Wegen seiner CO₂-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgas bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen werden. Dieses auch planerische Ziel der Regionalplanung ist bei der Abwägung vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine verträgliche Lösung der Windenergienutzung in diesem Wald nur unzureichend erfüllt sind oder wenn Zweifel an einer effektiven Nutzung der Anlage bestehen. [SGDW 2011]

Durch den Klimawandel erhöht sich das Risiko zusätzlicher CO₂-Emissionen durch den verstärkten Abbau der gebundenen Kohlenstoffvorräte im Landschaftsraum und verringert sich die Kohlenstoffbindefähigkeit infolge steigender Bodentemperaturen und verringerter Bodenfeuchte. Daher bedürfen die Landnutzungen mit besonders umfangreichen Kohlenstoffvorräten wie Wälder eines erhöhten Schutz-, Vorsorge- und Anpassungsbedarfes.

Raumbedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten der Heiden und des Vorfläming. Sie stellen zudem ein hohes CO₂-Senkenpotenzial dar. Wälder sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und CO₂-Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. (Quelle: RPG A-B-W, Klimafolgenbewertung, Entwurf)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen führt im vorhandenen Waldbestand in der Region zur Bodenversiegelung durch Fundamente und Zuwegungen, Zerschneidung von Waldarealen für Zuwegungen, Stell- und Montageflächen und Störung der Fauna (Avifauna und Fledermäuse) und greift in das bisher geschlossene Ökosystem ein. Wie sich dieser Eingriff in die Waldbiozönosen auswirkt, welcher z.B. durch die ständige Freihaltung der Zufahrtsstraßen mit 5,5 m lichter Weite und Höhe verursacht wird, ist derzeit noch nicht untersucht worden. Die baulichen Anlagen verhindern zudem eine Bekämpfung von Forstschädlinge-Kalamitäten mittels Hubschraubereinsatz auf Grund des Flugverbotes über Windenergieanlagen. Auch die gesamte Problematik des Brandschutzes ist nicht abschließend (zufriedenstellend) geklärt. In der Praxis werden Windenergieanlagen im Brandfalle nicht gelöscht, sondern kontrolliert abgebrannt.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den größten noch unzerschnittenen Räumen der Region und besitzen daher eine große Bedeutung für Flora, Fauna, Biodiversität und Erholung. Diese Bedeutung wird durch die Verordnung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten unterstrichen.

Wald ist gem. Ziel 131 LEP-ST 2010 durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden. Der Wald ist gem. Grundsatz 123 LEP-ST 2010 wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen gem. Ziel 130 LEP-ST 2010 im Staats- und Körperschaftswald Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet, Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt, Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet, Waldboden geschont und erhalten, die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen werden.

Die Stellungnahmen der oberen und unteren Forstbehörden unterstreichen den planerischen Ansatz des Ausschlusses des Waldes. Aus forstpolitischer Sicht wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht befürwortet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldflächen erfordern i.d.R. eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung, gegen die waldgesetzliche Versagungsgründe sprechen. Zudem wird die Anordnung von Ersatzmaßnahmen wegen des Flächenverbrauchs von i.d.R. landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Aufgrund des Konfliktpotenzials zwischen der ökologischen Bedeutung des Waldes auch außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Bereiche und der nachteiligen und unvermeidbaren Wirkungen von Windenergieanlagen auf Schutz- und Erholungsfunktionen, auf die Landschaftsästhetik und aus Artenschutzgründen fordern die Landesforstbehörden einen grundsätzlichen Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen.

Die Regionalversammlung hat sich mit den Forderungen der Waldeigentümer zur Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen, speziell durch die Errichtung von Windenergieanlagen, auseinandergesetzt. Diese können sich jedoch nach Sichtung und Wertung aller o.g. Argumente nicht gegen den planerischen Willen, die Waldflächen von der Nutzung durch Windenergieanlagen auszuschließen, durchsetzen.

Aus diesen Gründen wird Wald gem. § 2 WaldG LSA als „weiche“ Tabuzone von der weiteren Betrachtung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Verwendung finden Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2009 des LAU und Luftbilder mit Stand 2013 des LVermGeo.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.13 auf Seite 25

2.3.4 UNESCO-Welterbegebiete

UNESCO-Welterbestätten sind prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um ihren Status nicht zu gefährden.

Das UNESCO-Welterbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden. Die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgte als „historische Kulturlandschaft“, deren besonders charakteristische Eigenart gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG erhalten werden soll. Das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ST als Denkmalbereich ausgewiesen. Das Gartenreich mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Das Welterbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“, bestehend aus Kern- und Pufferzone, wird daher zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.14 auf Seite 25

2.3.5 Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA

Die nach § 99 WG LSA festgestellten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Mit dem Ausschluss von Überschwemmungsgebieten soll zudem verhindert werden, dass das Schadenspotenzial erhöht wird.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.15 auf Seite 26

2.3.6 Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)

Die Flächengröße von > 1 ha wurde in Anlehnung an § 61 BNatSchG definiert. Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gewässerrandstreifen von 10 m bei Gewässern 1. Ordnung sind gemäß § 50 WG LSA von einer Bebauung freizuhalten.

Gewässer sind nach § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn sie sich gem. § 6 Abs. 2 WHG in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser erhalten bleiben.

Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind unbeschadet des § 30 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Das Ausschlusskriterium dient dem vorsorglichen Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen "natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche".

Fließgewässer haben darüber hinaus große Bedeutung als Kaltluftammel- und -leitbahnen und somit für das Klima in der Region.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt Abbildung 2.16 auf Seite 26

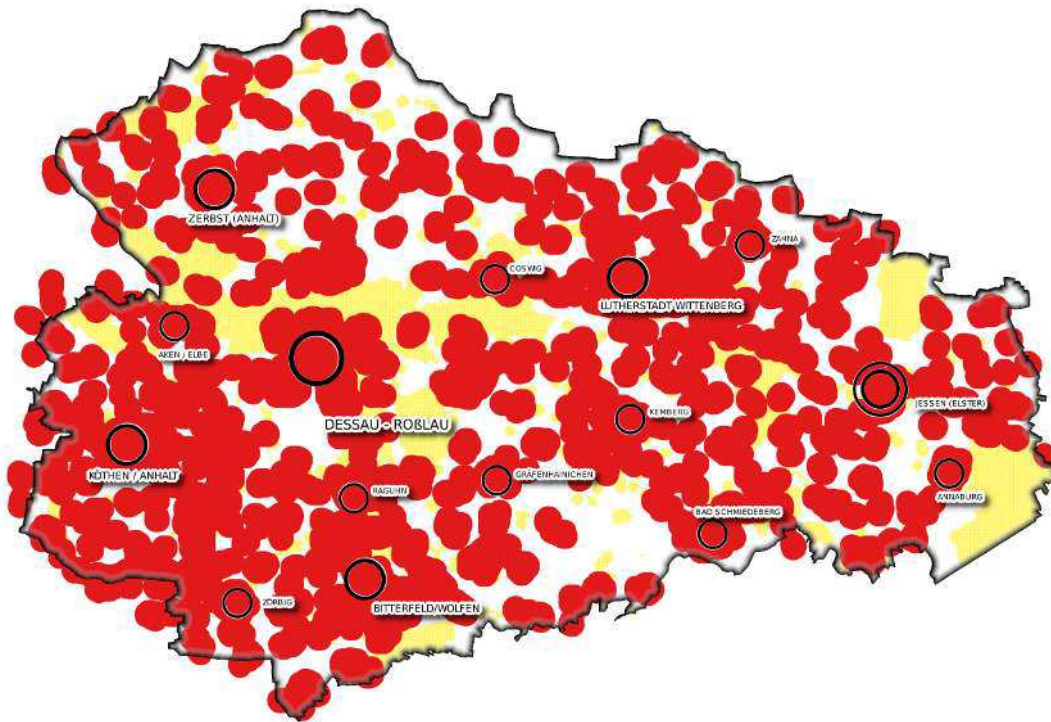


Abbildung 2.11: Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet

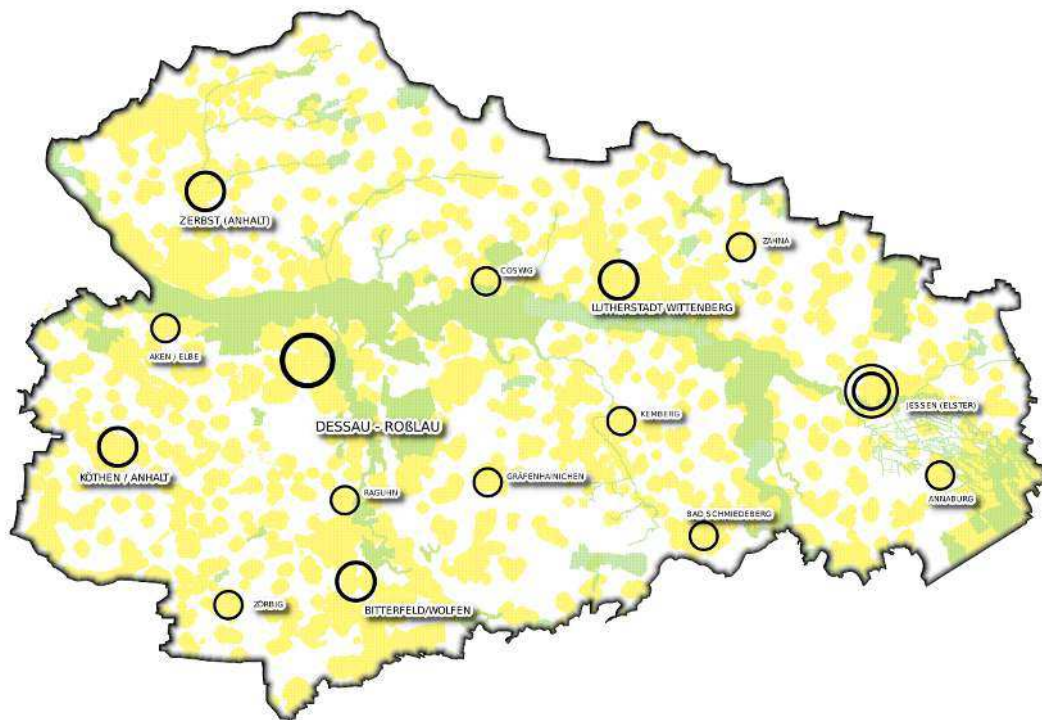


Abbildung 2.12: FFH-Gebiete

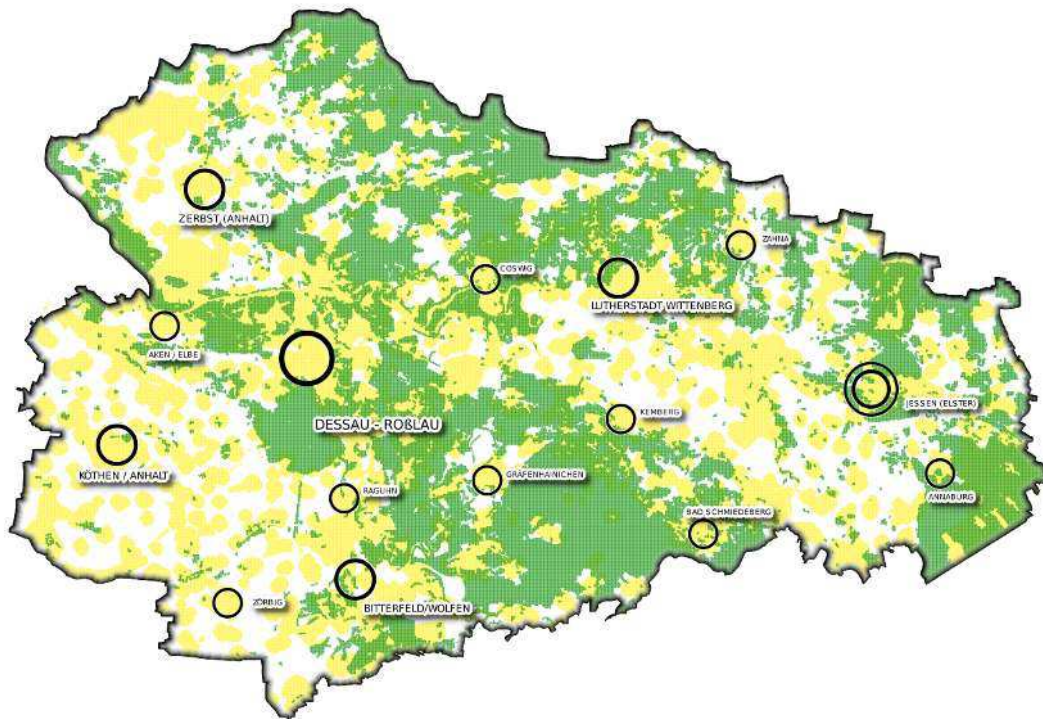


Abbildung 2.13: Wald gem. § 2 WaldGLSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldGLSA

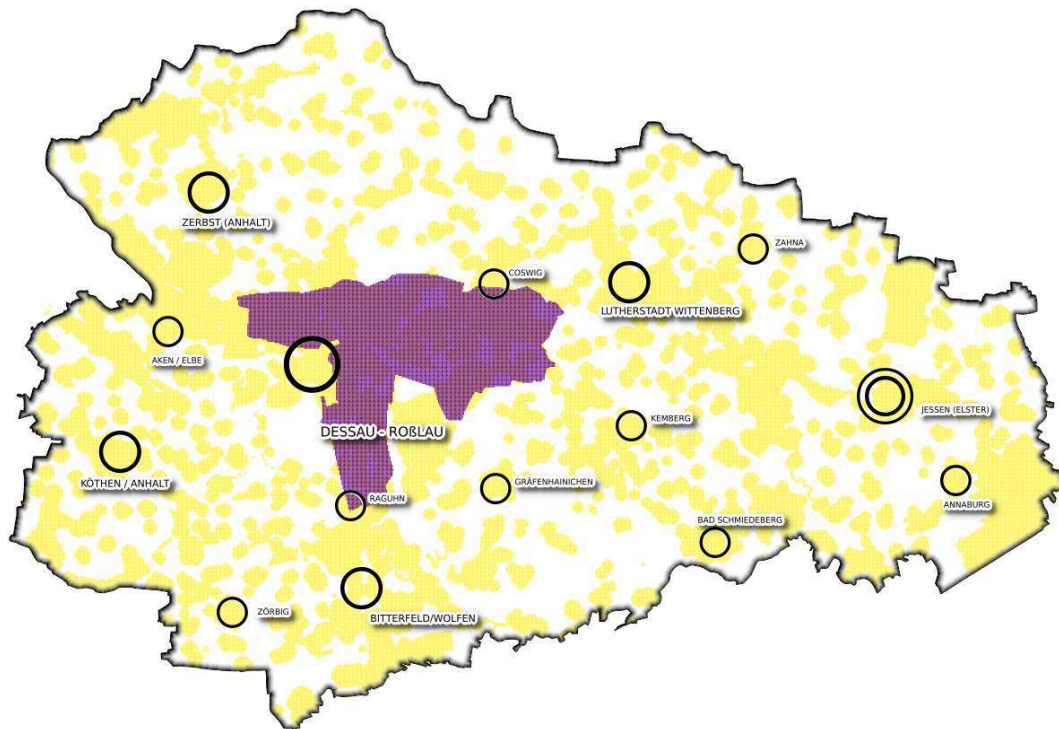


Abbildung 2.14: UNESCO-Welterbegebiete

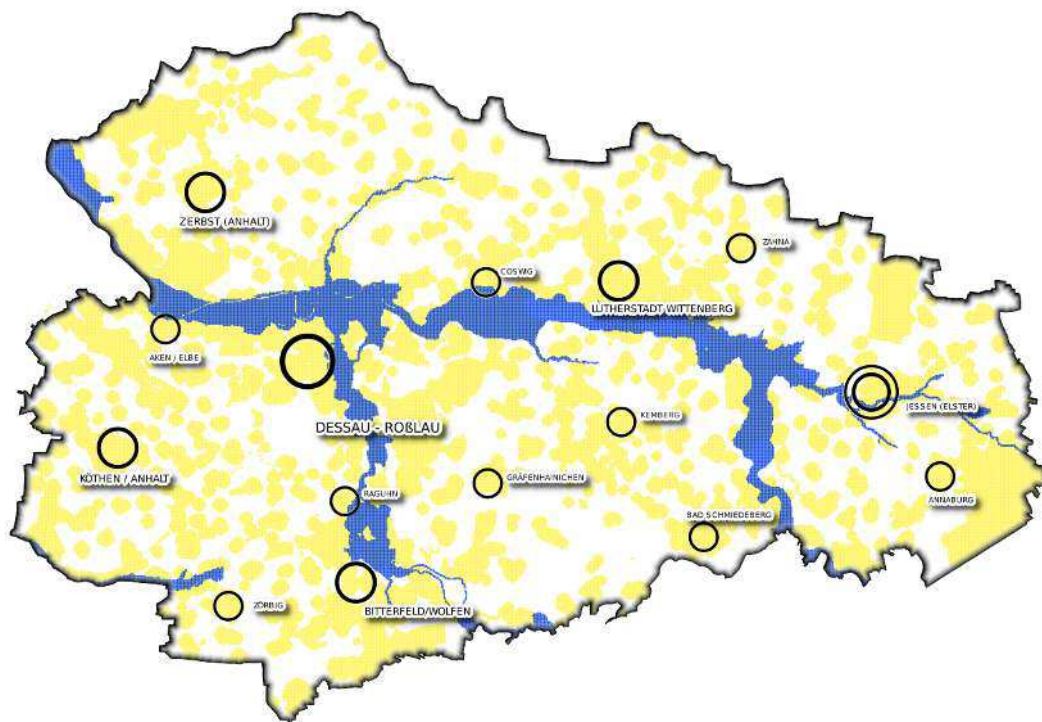


Abbildung 2.15: Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA

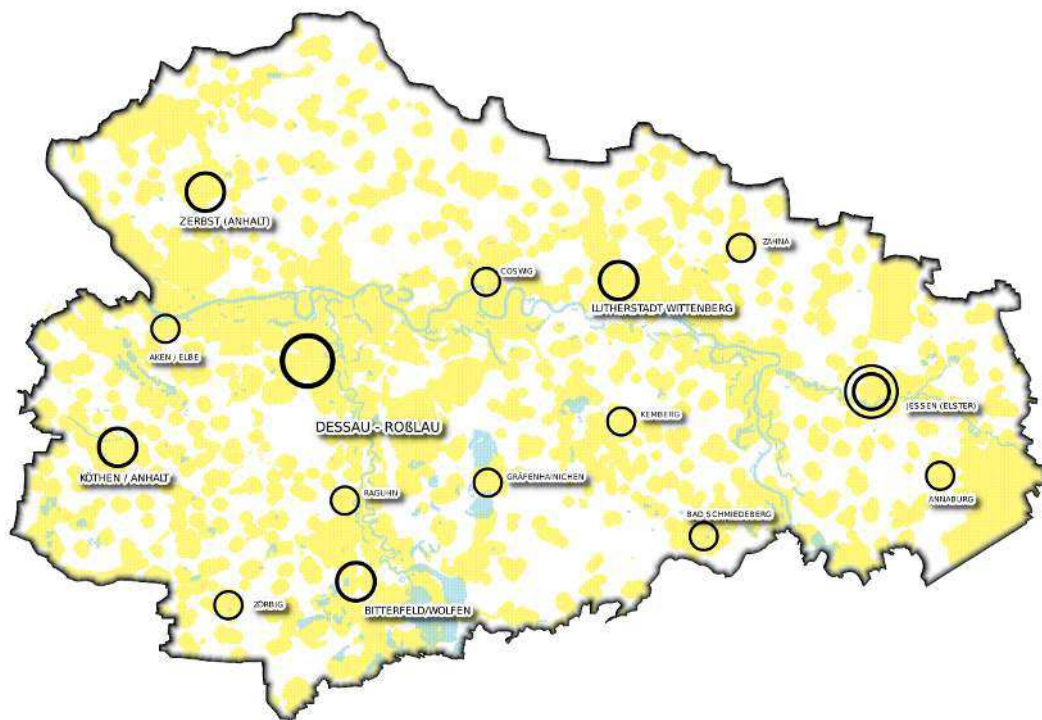


Abbildung 2.16: Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)

2.4 Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum)

Entsprechend der am 19.09.2014 durch die Regionalversammlung beschlossenen Methode (Beschluss Nr. 11/2014) zur Erstellung eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden die nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Flächen (35.953 ha) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei finden die beschlossenen Bewertungsmaßstäbe Anwendung, die nachfolgend dargestellt werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 unterliegen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf der Ebene der Regionalplanung.

Insbesondere sind folgende Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung heranzuziehen:

1. Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes
2. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächennaturdenkmale, § 30-Biotop
3. Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiete für Wassergewinnung
4. Landwirtschaftsflächen
5. Flächen für Rohstoffgewinnung
6. Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks
7. Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung
8. Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Die Bewertung der Kriterien erfolgt hinsichtlich der die Windenergienutzung fördernder als auch hindernder Belange. Als die Windenergienutzung fördernde Belange wurden Sondergebiete für Windenergienutzung in Bauleitplänen der Kommunen, technische Vorbelastung und Gebiete entlang von Straßenverkehrsstrassen eingestuft. Die Windenergienutzung hindernde Belange (z.B. Schutzabstände zur Erhaltung der Schutzziele von NATURA 2000-Gebieten, Wasserschutzgebiete Zone III, Naturpark Zone III, Bergbauberechtigung, Bergschadensgebiet, entgegenstehende kommunale Bauleitplanung) werden mit unterschiedlicher Wichtung in die Bewertung eingestellt. Die geprüften Belange der Auswahlkriterien werden in eine Bewertungsmatrix eingestellt. Die Werte dieser Matrix reichen von 10 bis 100, wobei 10 Punkte die für die Nutzung der Windenergie besonders förderlichen, 50 die neutralen und 100 die besonders hinderlichen Belange charakterisieren (siehe Abbildung 2.17).

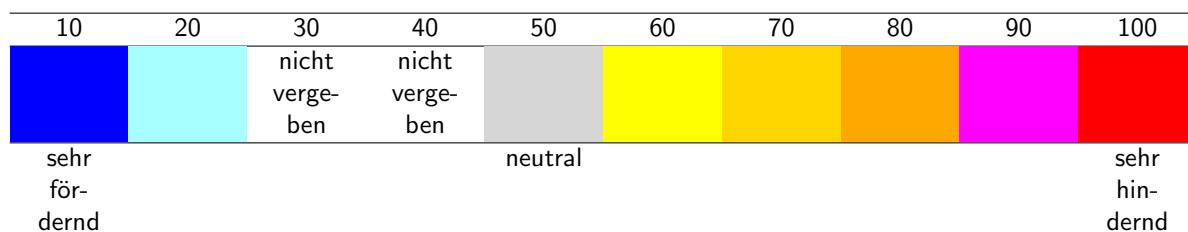


Abbildung 2.17: Bewertungsstrahl

Im GIS wird in jedem Rasterelement (100 × 100 m) die für jedes Auswahlkriterium zutreffende Bewertung vorgenommen. Werden mehrere Belange zur Bewertung eines Auswahlkriteriums verwendet, dann setzt sich in den Fällen, dass vorhabenhindernde Belange vorliegen, die Bewertung mit der höchsten vorhabenhindernden Punktzahl durch.

Tabelle 2.3: Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE] und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung -

Durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den EU-SPA, FFH- und Naturschutzgebieten der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	für Einzelfallprüfung empfohlener Mindestabstand zwischen EG/VR und Brutplatz in m
Vogelarten nach Art. 1 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG	
Schreiadler	6.000 um Brutgebiet
Seeadler	3.000
Schwarzstorch	3.000
Fischadler	1.000
Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe	1.000
Wanderfalke, Baumfalke	1.000
Rotmilan, Schwarzmilan	1.000
Rohrdommel	1.000
Kranich	1.000
Weißstorch	1.000
Sumpfohreule	1.000
Großtrappe (Einstandsgebiet und Hauptflugkorridor)	1.000
Wachtelkönig	1.000
Goldregenpfeifer	1.000
Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:	
Gans (Grau-, Bläss-, Saatgans)	Einzelfallprüfung
Kranich	"
Schwan	"
Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
Fledermausquartier von:	
Mopsfledermaus	200
Bechsteinfledermaus	200
Großes Mausohr	1.000

2.4.1 Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes

Für FFH- und EU-SPA-Gebiete gilt der Umgebungsschutz, d. h. dass Vorhaben im Umfeld die Erhaltungsziele innerhalb der Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Die Erforderlichkeit und das Ausmaß eines Umgebungsschutzes (Mindestabstand) unterliegen der Einzelfallprüfung.

Entsprechend der Bedeutung des jeweiligen Schutzgebietes für Avifauna und Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windenergieanlagen werden zusätzlich Mindestabstände nach Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden herangezogen ([HELGOLANDLISTE] siehe Tabelle 2.3). Einer Einzelfallbetrachtung unterliegen ebenso die Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel wie Gänse, Kraniche und Schwäne.

Die von den Staatlichen Vogelschutzwarten in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen ermittelten Brutplätze von Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler und Weißstorch werden unabhängig davon, ob sie sich im NATURA 2000-Gebiet befinden, in die Bewertung eingestellt und mit den empfohlenen Schutzpuffern umgeben. Der Schreiadler kommt in der Planungsregion aktuell nicht als Brutvogel vor.

Die unterschiedlichen Lebensraumsprüche der Fledermausarten führen zu einer abgestuften Bewertung der Abstandsbereiche zwischen deren Vorkommen und den Suchräumen für die Nutzung der Windenergie.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden. Als Winterquartiere dienen vor allem Höhlen, Stollen und Keller. Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch gemähtes oder beweidetes Grünland [GÜTTINGER] und jagt vorwiegend Laufkäfer und Fluginsekten. Das bevorzugte Jagdhabitat liegt dabei zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete [MESCHEDE, HELLER]. Die Fledermausart weist nach [MESCHEDE, HELLER] Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet von durchschnittlich 12 bis max. 25 km auf, wobei die hohe Mobilität der Mausohren zwischen Quartier und Jagdgebiet (z.T. > 120 km) den Tieren auch die Erkundung und Bejagung weiter entfernt liegender potenzieller Jagdhabitats ermöglicht. Im Landkreis Wittenberg befinden sich die Wochenstuben im Landschaftsraum mit Übergang zur Elbaue [BERG].

Gem. Standarddatenbögen der FFH-Gebiete ist das Große Mausohr in folgenden FFH-Gebieten zu finden:

- DE4037302 Elbaue Steckby-Lödderitz
- DE4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau
- DE4239302 Untere Mulde
- DE4141302 Bresker Forst
- DE4341301 Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide
- DE4038301 Keller Schlossruine Zerbst
- DE3940303 Flämingbuchen (Brandenburg)
- DE4446301 Mittellauf der Schwarzen Elster (Brandenburg)
- DE4340302 Vereinigte Mulde und Muldeauen (Sachsen)
- DE4340303 Kirche Muldenstein (Wochenstuben)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus bewohnt und bejagt im Sommerhalbjahr überwiegend walddreiche Landschaften bzw. großflächige Waldgebiete [MESCHEDE, HELLER]. Sie jagt vielfach an Waldrändern und über den Baumwipfeln [SIEMERS, NILL]. Dabei werden auch Waldwege als Verbindungselement zwischen den Jagdgebieten genutzt. Siedlungen und Offenlandhabitats werden gemieden. Sie bewohnt im Sommer Spaltenquartiere hinter abgeplatzter Baumrinde oder Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen Höhlen, Stollen und Keller, Fels- und Mauerspalten. Die Mopsfledermaus ist wanderfähig, aber quartier- und standorttreu.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Der Lebensraum dieser Waldfledermaus ist der (feuchte) Mischwald und Parkanlagen. In Regionen mit überwiegender Nadelwaldbestockung ist die Art seltener anzutreffen. Winterquartiere sind unterirdische Räume wie Keller, Höhlen u.ä. Zwischen den saisonal genutzten Quartieren werden nur kurze Strecken zurückgelegt. Die Nahrung setzt sich aus Schmetterlingen, Fliegen, Mücken, Spinnen und Laufkäfern zusammen [LAU 2001].

Mops- und Bechsteinfledermäuse sind gem. Standarddatenbogen in folgenden FFH-Gebieten geschützt:

- DE4037302 Elbaue Steckby-Lödderitz
- DE4143302 Glücksbürger Heide
- DE4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau
- DE4344302 Annaburger Heide
- DE4038301 Keller Schlossruine Zerbst

- DE4340302 Vereinigte Mulde und Muldeauen (Sachsen)
- DE4238301 Brambach südwestlich Dessau (Wochenstuben)
- DE4141302 Bresker Forst östlich Oranienbaum (Wochenstuben)
- DE4141303 Forsthaus Mullberg (Wochenstuben)

Tabelle 2.4: Bewertung des Abstands entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes

Bewertung/ Prüfkriterium	70	100
Vogelrastgebiet störungssensibler Zugvögel, Wasservogelschlafgewässer (Quelle: UNB)	1.000 m Schutzpuffer betroffen	betroffen
Abstand zu FFH-Gebieten mit Fledermausarten des Anhang II FFH-RL gem. Standarddatenbogen o. Nachweis der Referenzstelle Fledermausschutz	Vorkommen von Mops- o. Bechsteinfledermaus + 200 m Vorkommen von „Großes Mausohr“ + 1.000 m	Wochenstube von Mops- und Bechsteinfledermaus + 200 m Wochenstube von „Großes Mausohr“ + 1.000 m
Abstand zu FFH- oder EU-SPA Gebieten mit Vogelarten des Anhang II FFH-RL	1.000 m Schutzpuffer betroffen Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch + 3.000 m	
Abstand zu Brutplatz von Seeadler und Schwarzstorch		3.000 m
Abstand zu Brutplatz von Fischadler und Weißstorch		1.000 m

Das Ergebnis der Bewertung ist in Abbildung 2.18 auf der nächsten Seite dargestellt.

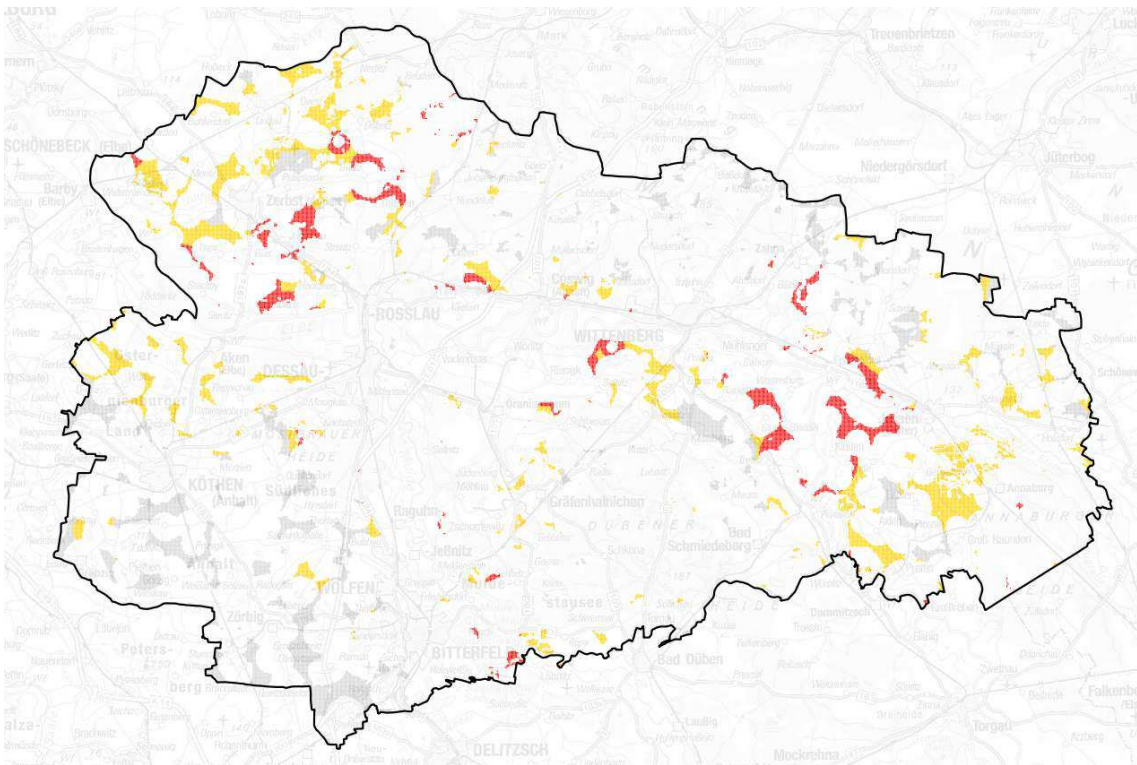


Abbildung 2.18: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes“

2.4.2 Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächennaturdenkmale, § 30-Biotop

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturparke nach § 27 BNatSchG sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete. Sie bestehen überwiegend aus Naturschutzgebieten (Zone I) und Landschaftsschutzgebieten (Zone II) sowie einer Entwicklungszone (Zone III). Naturparke eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. In ihnen wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die besonders dazu geeignet ist, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Biosphärenreservate sind gem. § 25 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (Kernzone), im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets (Pflegezone) erfüllen, vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen. Soweit

es der Schutzzweck erlaubt, dienen sie auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen gem. Ziel 120 LEP-ST 2010 naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen und regionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Der Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zur Verbesserung des Zusammenhang des Netzes NATURA 2000 beitragen.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen gem. Ziel 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den Vorranggebieten sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Zu den Vorranggebieten gehören NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Der Einzelfallbewertung unterliegen die Teile von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die nicht bereits als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen von der Betrachtung ausgeschlossen wurden, d.h. Flächen ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Windenergieanlagen in Konzentrationszonen wie Eignungs- oder Vorranggebieten sind wegen ihrer Barrierewirkung geeignet, diese großflächigen, naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräume erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie unterliegt daher einer Einzelfallbetrachtung. Dabei werden die in Tabelle 2.5 benannten Prüfkriterien verwendet. Das Ergebnis ist in Abbildung 2.19 auf Seite 34 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 2.5: Bewertung Ökologisches Verbundsystem

Bewertung/ Prüfkriterium	60	80	100
Biotopverbund- funktion (Quellen: LAU, LEP-ST 2010)	regional	überregional	
Schutzzweck des LSG, Naturparks oder Biosphären- reservats gem. Verordnung	Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; Erholungseignung; Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume; Erhalt bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Mannigfaltigkeit der Landschaft; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I RL 92/43/EWG	biotopbezogener Schutzzweck; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG und /oderAnhang I VS-RL 79/409/EWG Schutz und Entwicklung von Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten
FND, ND, § 30-Biotop (Quelle: UNB, LAU)			betroffen
VR Natur und Landschaft (Quelle: LEP-ST 2010)			betroffen

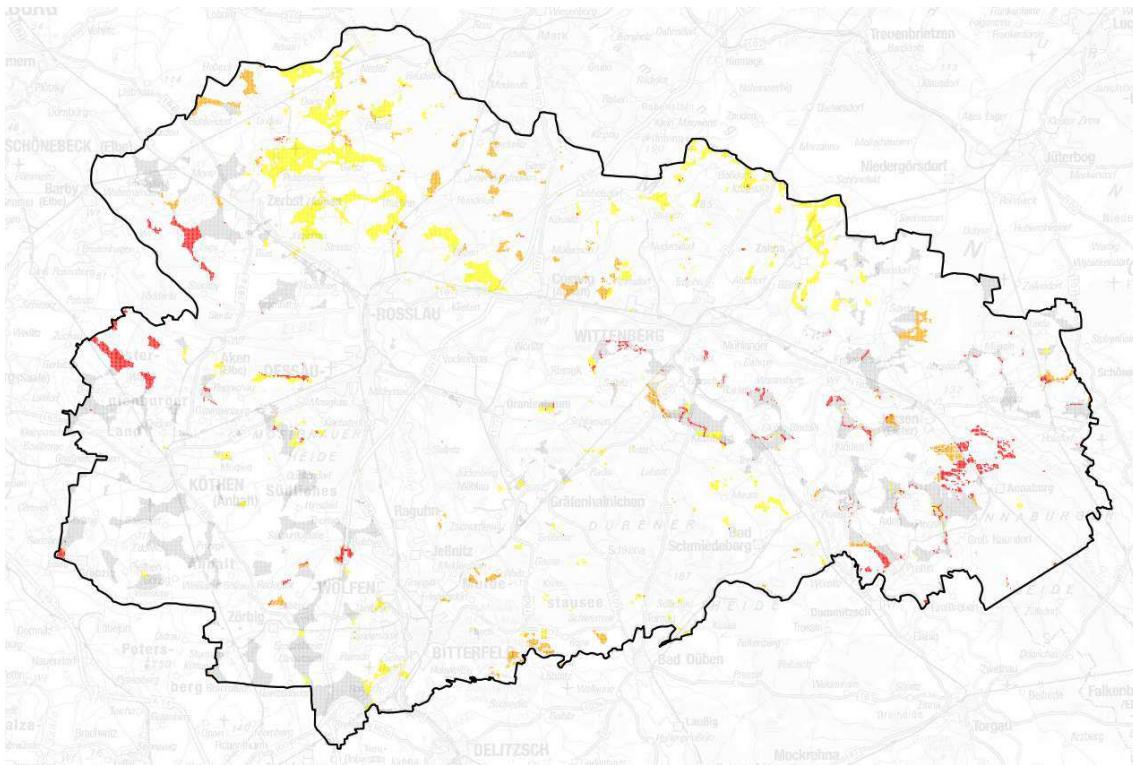


Abbildung 2.19: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Ökologisches Verbundsystem“

2.4.3 Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiete für Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und Wasserschutzgebiete haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bezüglich der Bewertung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unterliegen sie der Einzelfallprüfung, weil die Unvereinbarkeit der Wasserschutzgebiete mit der Nutzung für die Windenergie nicht für die gesamten Flächen anzunehmen ist. Davon zeugen bereits genehmigte Windparks in den Vorrang- und Wasserschutzgebieten Zone III.

In den Vorranggebieten für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und den Wasserschutzgebieten Zone III sind alle Maßnahmen untersagt, welche dem Ziel zuwiderlaufen, den Rohstoff Wasser zu schützen. Dieses Ziel wird durch die oberflächige Nutzung nur dann unterlaufen, wenn sie mit einem hohen Gefahrenpotenzial und/oder einer hohen Flächenversiegelung einhergeht. Mit beidem ist bei einer Nutzung durch Windenergieanlagen in der Regel nicht zu rechnen. Eine Flächenversiegelung erfolgt nicht auf der gesamten Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie, sondern für die Fundamente der Windenergieanlagen und teilweise für deren Zuwegung. Da davon auszugehen ist, dass bei den Bauarbeiten die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich gehalten wird und die Grundwasserleiter davon nicht betroffen sind, ist das Ziel „Wassergewinnung“ und Schutz des Rohstoffes Wasser nicht in Frage gestellt.

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Vorranggebiete für Wassergewinnung (9,6 % der Planungsregion A-B-W) und der Wasserschutzgebiete Zone III (8,7 % der Gesamtfläche der Planungsregion A-B-W) und der nicht homogenen natürlichen Bedingungen (Grundwasserneubildungsrate, Grundwassergeschüttheit) werden die Flächen hinsichtlich ihres tatsächlichen Gefährdungspotenzials untersucht. Für die Einzelfallprüfung werden als Prüfkriterien die Grundwasserneubildungsrate sowie Grundwassergeschüttheit verwendet.

Grundwasser ist die wichtigste Quelle für Brauch- und Trinkwasser für die Menschen. Damit viel Grundwasser zur Verfügung steht, muss entsprechend viel Grundwasser neu gebildet werden. Wenn die den Boden infiltrierende Niederschlagsmenge die Wasserspeicherkapazität des Bodens übersteigt, entsteht neues Grundwasser.

Die Infiltrationskapazität gibt an, wie viel Wasser in den Boden einsickert und für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Böden mit hoher Wasserleitfähigkeit weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung

auf. Der Durchlässigkeitsbeiwert k_f wird als Indikator für die Höhe der Grundwasserneubildung herangezogen. Je höher der Wert ist, desto bedeutender ist er für die Grundwasserneubildung. Der Einfluss der Vegetation auf die Grundwasserneubildung wird nicht berücksichtigt, da bewertet werden soll, wie gut ein Boden die Funktionen erfüllen kann. Daher ist die Infiltrationskapazität hierfür der ausschlaggebende Faktor und wird für die Bewertung der Grundwasserneubildungsrate genutzt.

Für den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen ist eine hohe Grundwassergeschüttheit wichtig. Sie gibt an, ob zwischen der Geländeoberfläche und dem ersten wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwasserleiter bindige Schichten liegen, die das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen von oben schützen.

Tabelle 2.6: Bewertung der Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung LEP-ST 2010

Prüfkriterium/ Bewertung	60	70	80
mittlere bis sehr hohe Grundwasserneubildungsrate > 51 mm/a	betroffen	betroffen	betroffen
Grundwassergeschüttheit	und mittlere Grundwassergeschüttheit	und geringe Grundwassergeschüttheit	und sehr geringe Grundwassergeschüttheit

Die zusammenfassende Bewertung ist in Abbildung 2.20 dargestellt.

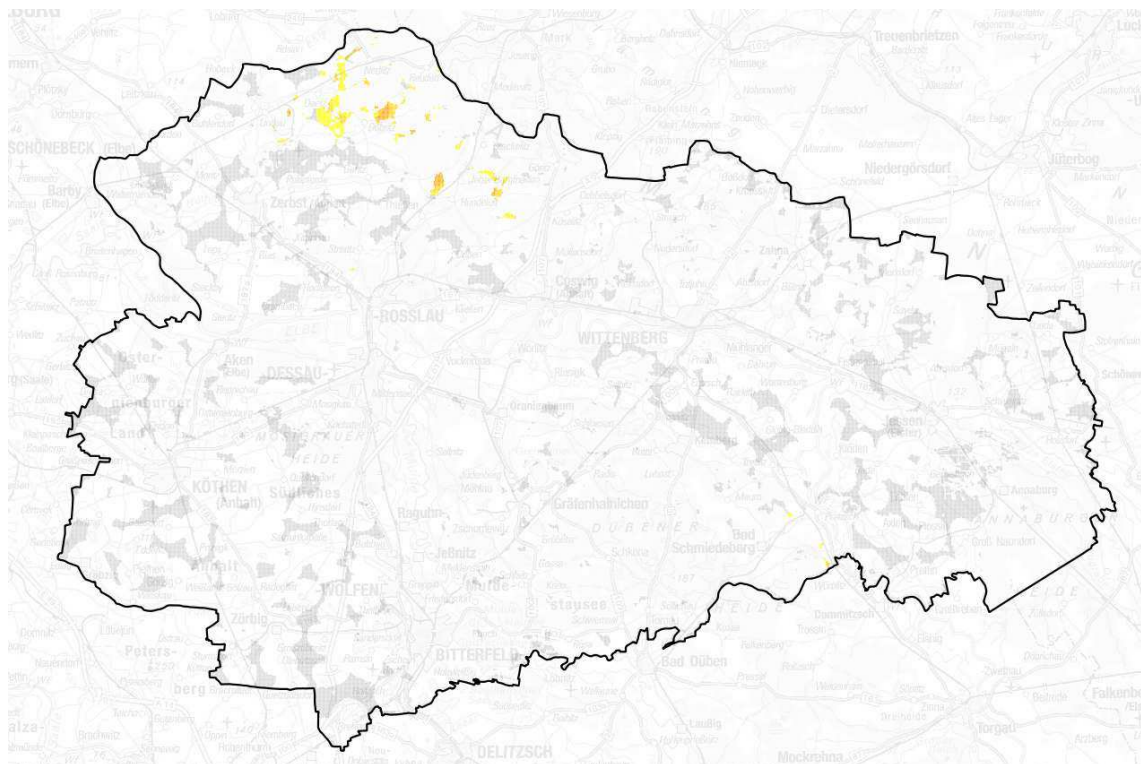


Abbildung 2.20: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung“

2.4.4 Landwirtschaftsflächen

In Gebieten mit besonders günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung soll die Bodenqualität dauerhaft gesichert und der Boden vor Verbauung geschützt werden. Dies ist erforderlich, weil die erforderlichen Zuwegungen und Standorte der Windenergieanlagen bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Manövrierhindernisse darstellen, die zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Durch Flächenversiegelung (z.B. mit Beton) werden die Bodenbeschaffenheiten sowie die Bodenfunktionen unwiederbringlich verändert bzw. beeinträchtigt (u. a. wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert). Für den Bau einer derzeit marktgängigen Windenergieanlage mit 2 MW Leistung werden bis zu 1.800 m² Fundamentfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. 1,5 % einer Windparkfläche werden allein für die Fundamente benötigt. Zuwegungen und Fundamente eines durchschnittlichen Windparks in der Planungsregion umfassen 4 % der Windparkfläche (vgl. [GÜNTHER]). Flächenzerschneidung und Veränderung der Bodenbeschaffenheit tragen zu einer Veränderung/Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit bei. Hinzu kommt entlang von Wegen und an Fundamenten ein erhöhter Unkrautbesatz. Dieser Unkrautbesatz stellt u. a. eine Konkurrenz für Kulturpflanzen in Bezug auf Licht-, Wasser- und Nährstoffversorgung dar. Ein Rückgang der Erträge durch Unkraut wurde u. a. bei Feldgemüse nachgewiesen (vgl. [UNI HANNOVER]). Ebenso kann es zur Saatgutverunreinigung durch den Unkrautsamen kommen.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 2 ROG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind gem. Ziel 129 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft können auf der Regionalplanebene aus den Vorbehaltsgebieten des LEP-ST 2010 entwickelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Flächen mit sehr hohem Ertragspotenzial. Für die Abwägungsentscheidung wird daher u.a. das Ertragspotenzial der Böden (Quelle: LAU) herangezogen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens zeigt an, welche landwirtschaftliche Leistung bezogen auf die Bodenart erreicht werden kann. Sie wird in 5 Stufen unterteilt: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr gut. Für die hier vorgenommene Bewertung der Landwirtschaftsflächen werden die Bewertungsklassen mittel bis sehr gut herangezogen.

Um dem Bodenschutz Rechnung zu tragen, fließen in die Bewertung die Daten zum Konfliktpotenzial des Bodens (Quelle: LAU) ein. Das Konfliktpotenzial beinhaltet Aussagen zum landwirtschaftlichen (biotischen) Ertragspotenzial des Bodens, zur potenziell natürlichen Vegetation und zum Wert des Bodens für den Wasserhaushalt (hier gesättigte Wasserleitfähigkeit). Aus der Zusammenfassung der drei Werte ergibt sich das Konfliktpotenzial des Bodens, welches ebenfalls in 5 Wertstufen festgelegt wird: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr hoch.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen REP A-B-W sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden, die u.a. diesen Kriterien genügen. Daher wurden für die Einzelfallprüfung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie auf Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial die in Tabelle 2.7 benannten Prüfkriterien verwendet.

Tabelle 2.7: Bewertung der Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial

Bewertung/ Prüfkriterium	60	70	80
Ertragspotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	gut (Stufe 2)	sehr gut (Stufe 1)
Konfliktpotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	hoch (Stufe 2)	sehr hoch (Stufe 1)
Beregnungsanlage (Quelle: ALFF)			Beregnungsanlage vorhanden
Vorbehaltsgebiet (Quelle: LEP-ST 2010)		betroffen	

Die Ergebnisse der Bewertung sind in Abbildung 2.21 ersichtlich.

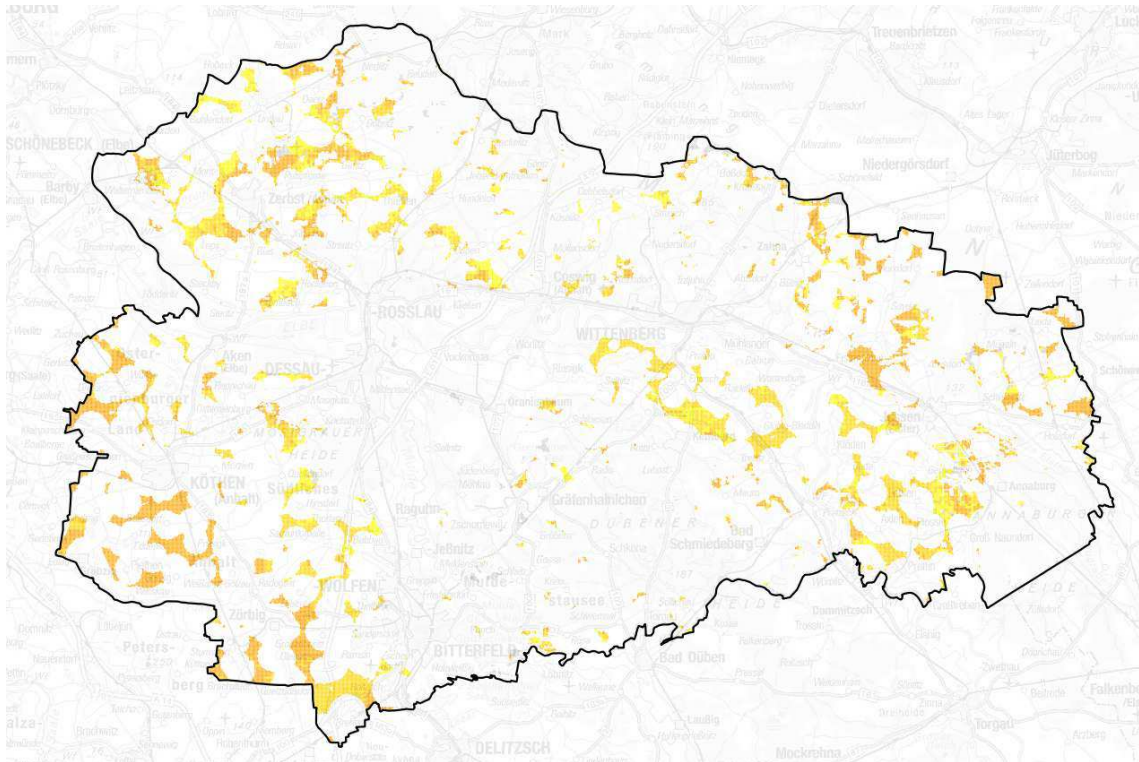


Abbildung 2.21: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Landwirtschaftsflächen“

2.4.5 Flächen für Rohstoffgewinnung

Nach Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erteilte Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe und erkundete Lagerstätten unterliegen wegen dem Schutz des standortgebundenen Rohstoffes der Einzelfallprüfung.

Sowohl Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gem. LEP-ST 2010 als auch raumordnerisch ungesicherte Flächen mit erkundeten Lagerstätten, die aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Qualität abbauwürdig sind, sollen insbesondere vor Verbauung geschützt werden und dienen der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen.

Aufgrund des reichen Vorkommens an Bodenschätzen in der Planungsregion bestehen zahlreiche Altbergbaue über und unter Tage. Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windenergieanlagen und damit der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Errichtung ist die Einzelfallprüfung vor Festlegung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vorsorglich durchgeführt worden.

Tabelle 2.8: Bewertung der Flächen für Rohstoffgewinnung

Bewertung/ Prüfkriterium	60	80
Bergwerkseigentum/Bewilligung (oberflächennahe Rohstoffe)	betroffen	
VR Rohstoffgewinnung (oberflächennahe Rohstoffe), erkundete abbauwürdige Lagerstätte		betroffen
Altbergbaufläche	betroffen	

Die zusammenfassende Bewertung zeigt Abbildung 2.22

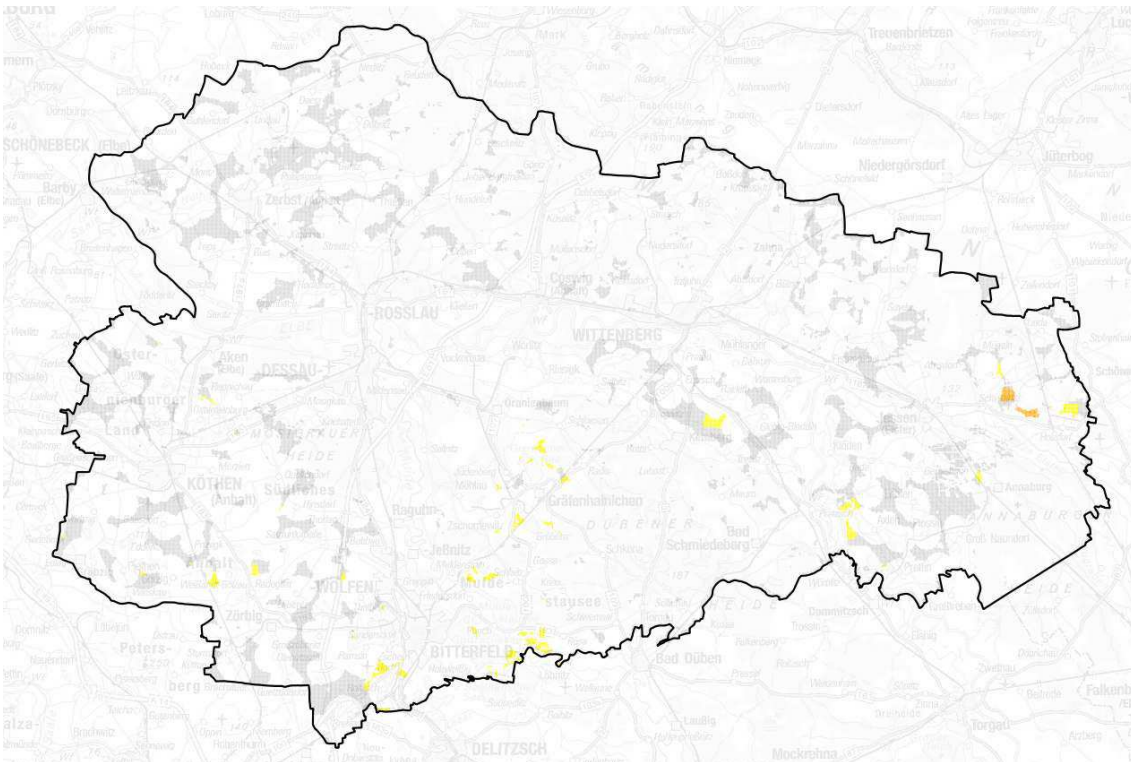


Abbildung 2.22: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Rohstoffgewinnung“

2.4.6 Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks

Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie soll eine Konzentration von Windenergieanlagen in größeren Windparks erreicht werden. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bestehen bereits zahlreiche Windparks und Einzelanlagen, die aufgrund des Bestandsschutzes bei der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Ein Windpark besteht aus mindestens drei Windenergieanlagen, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004). Bei der Ermittlung des Tatsachenmaterials werden Windparks als solche bestimmt, in denen mindestens drei raumbedeutsame Windenergieanlagen in einem optisch räumlichen Zusammenhang stehen und/oder die in einem gemeinsamen Genehmigungsverfahren als Windpark genehmigt wurden.

Die Festlegung eines Mindestabstands dient der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten und damit dem Überlastungsschutz der Landschaft. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch die Bewegung der Rotoren und die Flugsicherungskennzeichnung erheblich gesteigert wird, ist im Umkreis von 2.000 bis 2.500 m vordergründig in der Landschaft sichtbar. Bei einer Entfernung von 5.000 m wird ein Zustand erreicht, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch diesen Abstandswert wird eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswerts der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Nur bei angemessenen Abständen zwischen den Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks (die nicht in solchen Konzentrationszonen liegen) kann die landschaftliche Schönheit noch erlebt werden. Die Planungsregion ist überwiegend flach (Köthener und Zerbster Ackerland, Elbtalae) bis flachwellig (Fläming, Dübener Heide). Daher besteht große Weitsichtwirkung. Der 5.000 m-Orientierungswert entspricht dem planerischen Anspruch, die Konzentrationswirkung der Windparks visuell erlebbar zu gestalten. Im Einzelfall kann von diesem abgewichen werden, d.h. der Abstandswert kann sowohl geringer (z. B. bei genügender Sichtverschattung, bei bereits bestehenden WEA im Suchraum) als auch größer sein.

Der 5.000 m-Abstand dient darüber hinaus dem Schutz der Avifauna, weil große Windparks eine Barriere, vor allem für Zugvögel, bilden und mit einem genügend großen Zwischenraum Ausweichmöglichkeiten eröffnet werden. Er wird als Orientierungswert verstanden, welcher im Einzelfall unter- oder überschritten werden kann. Dazu ist die konkrete landschaftliche, naturschutzrechtliche und raumordnerische Situation zu betrachten und zu bewerten.

2.4.7 Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung

Kommunale Planungen und Planabsichten, die sich in der Bauleitplanung dokumentieren, sind im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen.

Eine verbale Beurteilung erfolgt hinsichtlich der Umfassungseffekte von Ortslagen durch Windparks sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Kern- und Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wurde als „weiches“ Tabukriterium vorsorglich von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Pufferzone hat die Aufgabe, äußere Einflüsse auf das Gartenreich abzuwehren. Darüber hinausgehende Einflüsse (Umgebungsschutz) werden mit Hilfe von Sichtbarkeitsstudien, Fotoanalysen und Vorortbetrachtungen bewertet.

In der Abwägung sind private Belange von Grundstückseigentümern und Investoren zu berücksichtigen. Prinzipiell wird für alle Flächen privates Interesse zur wirtschaftlichen Entwicklung der Fläche unterstellt. Bei der Wertung der wirtschaftlichen, privaten Interessen von Investoren und/oder Bodeneigentümern erfolgt im Einzelfall eine Unterscheidung, ob die Planung von konkreten Projekten im Vertrauen auf eine bestehende Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgte oder nicht.

Ziele des LEP-ST 2010 sind in die Planung einzustellen. Dabei können Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert werden. Grundsätze des LEP-ST 2010 und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (z.B. Raumordnungsverfahren) sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Erfordernisse der Raumordnung, resultierend aus dem LEP-ST 2010, REP A-B-W 2005 und dem in Aufstellung befindlichen REP A-B-W, werden in der Einzelfallbewertung berücksichtigt.

Tabelle 2.9: Bewertung der kommunalen Planungen und -absichten

Bewertung/ Prüfkriterium	10	20
Bauleitplanung SO Windenergie	B-Plan	B-Plan in Aufstellung, FNP, FNP in Aufstellung

Die Bewertungsergebnisse sind in Abbildung 2.23 auf der nächsten Seite dargestellt.

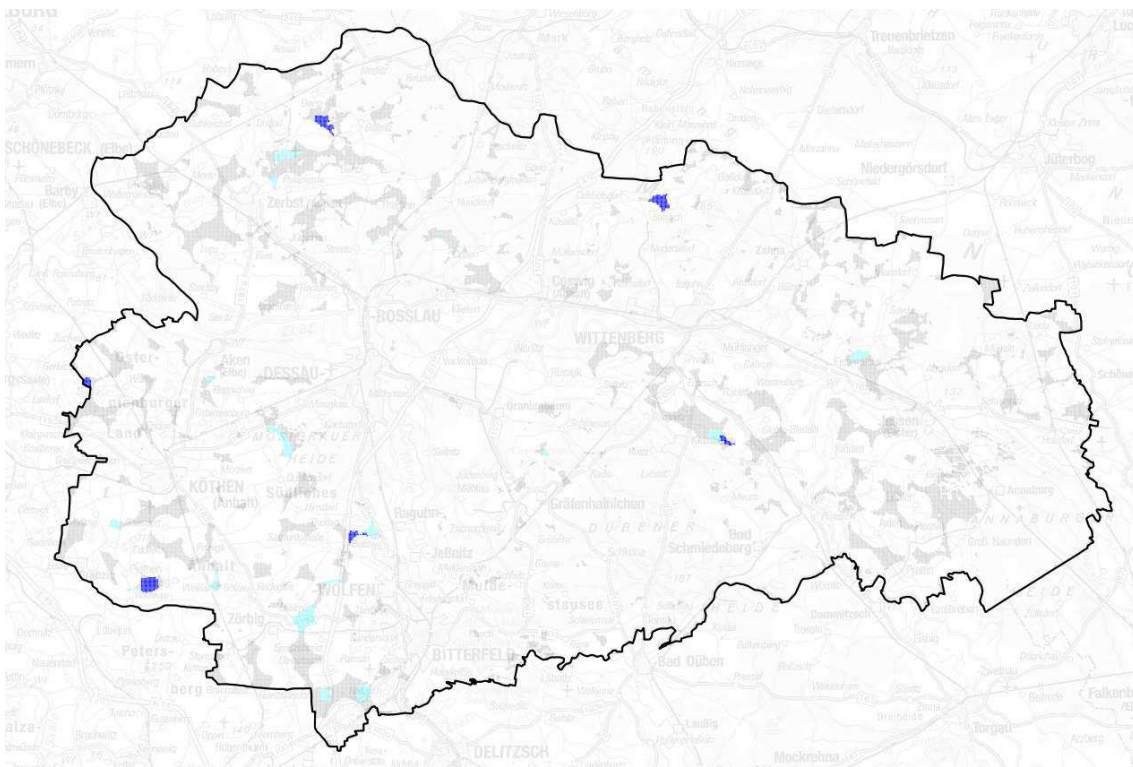


Abbildung 2.23: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Kommunale Planungen und -absichten“

2.4.8 Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belastung des Menschen durch Lärm und Lärm- und Scheuchwirkung auf Vögel sind Wirkungen, die sowohl von Infrastrukturtrassen als auch von Windenergieanlagen ausgehen und sich überlagern können. Daher werden Vorbelastungskorridore von Infrastrukturtrassen als Gunstraum für die Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen betrachtet. Die Breite der Korridore der Trassen wird folgendermaßen festgelegt: Bundesautobahn 700 m, Bundesstraße 500 m (vgl. [BOSCH et al.]).

Vorhandene Windenergieanlagen werden in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen werden mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt. Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Vorhandene Windenergieanlagen bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung in Bauleitplänen werden als vorhabensfördernd in die Bewertung eingestellt.

Straßen-, Schienentrassen, Hoch-/Höchstspannungs- und Produktenleitungen sind aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen tabu. Gem. § 9 FStrG sind an Bundesstraßen Anbauverbotszonen von 40 m, gem. § 24 StrG LSA an Landes- und Kreisstraßen von 20 m einzuhalten. Aufgrund der gewählten Darstellung mit einem 100 x 100 m-Raster werden alle linearen Strukturen in der Breite durch eine Rasterzelle (100 m Breite) erfasst. Verlaufen die linearen Infrastrukturen durch eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung, ist dies kein Ausschlussgrund für diese Fläche. Bei der Abwägung zwischen Suchräumen ist allerdings die Zerschneidung durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen, damit die Eignungs- und Vorranggebiete mit der bestmöglichen Konzentrationswirkung und Durchsetzungsfähigkeit ausgewählt werden.

Die Eignung von Bundeswasserstraßen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Einzelfall festzustellen. Gem. § 10 WaStrG sind Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

In festgelegten Bauschutzbereichen gem. LuftVG dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde errichtet werden. Sie unterliegen daher der Einzelfallprüfung.

Festgelegte Platzrunden für Flugplätze ohne Luftverkehrskontrollstelle dienen hauptsächlich der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start, Landung, An- und Abflug und sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO zu beachten. Bauwerke dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde errichtet werden.

Für die zivilen Flugsicherungsanlagen (Navigations-, Ortungs- und Kommunikationsanlagen) gelten Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentlichen Grenzen des Anlagenstandorts beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Das Signal muss im Nutzungsbereich aller Flugsicherungsanlagen vor unannehmbaren Störungen geschützt werden. Die Abmessungen der Anlagenschutzbereiche sind nicht einheitlich, sondern hängen vom jeweiligen Anlagentyp und den lokalen räumlichen Verhältnissen ab. In Prüfbereichen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit zivilen Flugsicherungsanlagen ist grundsätzlich immer - auch außerhalb der Schutzbereiche - vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu prüfen.

In militärischen Interessenbereichen (Flugbetrieb, Luftverteidigung, Funkaufklärung, Funkerprobung und Vermessung, Truppenübungsplatz) ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen oder Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen bzw. für Verkehrsanlagen unterliegen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf der Ebene der Regionalplanung.

Ob die Errichtung von Windenergieanlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachteilig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Der Standort des Windparks kann Verschattungen erzeugen, welche zu Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen können.

Für die Einzelfallprüfung der Suchräume werden die in Tabelle 2.10 auf der nächsten Seite benannten Prüfkriterien verwendet.

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind in Abbildung 2.24 dargestellt.

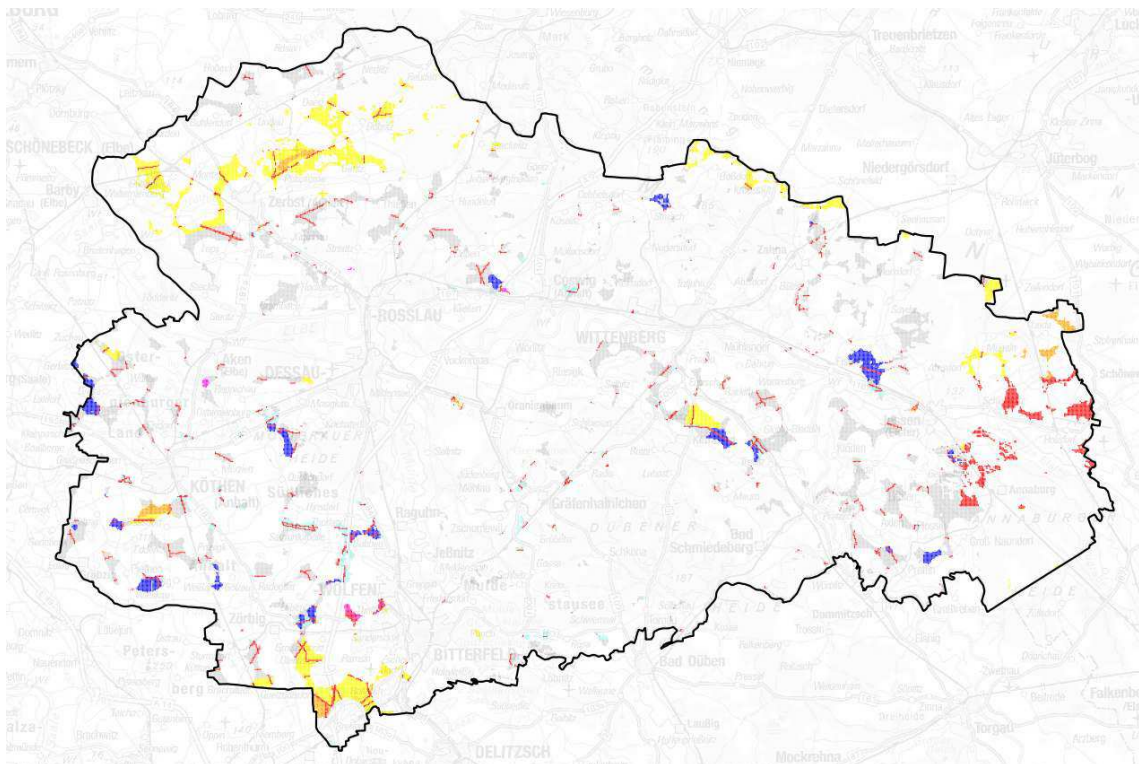


Abbildung 2.24: Ergebnis der Einzelfallprüfung „Technische Infrastruktur und Vorbelastung“

Tabelle 2.10: Bewertung der technischen Infrastruktur

Bewertung/ Prüfkriterium	10	20	60	80	90	100
Vorbelastung	Windenergie ein- schließl. 200 m Abstand	Korridor an Bun- desstraße 500 m, BAB 700				
Straßentrassen (klassifizierte Straßen, planfestgestellte, linienbestimmte Hauptverkehrsstraßen)						betroffen
Schienentrassen für Fern-, Nah- sowie Güterverkehr						betroffen
Hochspannungsfreileitungen Ver-, Versorgungs- und Produktenleitungen						betroffen
Bundeswasserstraße						betroffen
Bauschutzbereiche von Landeplätzen			betroffen			
zivile Flugsicherungsanlage			15 km-Zone betroffen			
Radarzone Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf			15 km-Zone betroffen	10 km-Zone betroffen		6 km-Zone betroffen
Bauschutzbereich Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf						betroffen
Nachttieffluggebiet			betroffen			
Militärische Anlagen			betroffen			
VR-Standort I+G, VR-Standort Verkehrsanlage				regional bedeutsa- mer Standort betroffen	landes- bedeut- samer Standort betroffen	
Photovoltaik- Freiflächenanlage				betroffen		

2.5 Zusammenfassung der Prüfkriterien für den Planungsprozess

Tabelle 2.11: Prüfkriterien für den Planungsprozess

Prüfkriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Einzelfallprüfung
Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete	+ 500 m	+ 1.000 m (500 m „harte“ Tabuzone + 500 m „weiche“ Tabuzone)	
Einzelhaus, Splittersiedlung im Außenbereich	+ 500 m		
Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandplatz	X		Abstand gem. luftverkehrsrechtlicher Genehmigung (Bauschutzbereich, Platzrunde)
Militärische Anlagen, Nachttieffluggebiet			X
technische Infrastruktur: Straße, Schiene, Bundeswasserstraße, Leitung, PV-Anlagen > 1 ha, Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen, WP			X
VR-Standorte Industrie und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen			X
Wald	§ 16-19 WaldG LSA	§ 2 WaldG LSA	
Trinkwasserschutz	TWSG Zonen I und II		TWSG Zone III, VR Wassergewinnung
Oberflächengewässer > 1 ha		X	
Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA		X	
Naturschutz	NSG, GLB, EU-SPA, LSG mit Ausschluss WEA	FFH	Abstand entspr. fachl. Erkenntnissen zum Schutz und Erhaltung der individuellen Ziele des FFH-/EU-SPA; LSG, NP, Biosphärenreservat, VB ÖVS, VR N+L, FND, ND, § 30-Biotop
Rohstoffgewinnung	Fläche mit Planfeststellungsbeschluss, Abtragungsgenehmigung		Bergbauberechtigungen, VR Rohstoffgewinnung, Bergschadensgebiet
Denkmalschutz		UNESCO-Weltkulturerbegebiet	Umgebungsschutz
Landwirtschaftsflächen			X
Abstand zwischen VR/EG und Windparks			Orientierungswert: 5.000 m
kommunale Planungen und -absichten; Erfordernisse der Raumordnung; private Belange, Landschaftsbild, Umfassungseffekt			X

Nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlussbereiche steht in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Suchraum für die Nutzung der Windenergie von 35.953 ha zur Verfügung (siehe Abb. 3.1). Der Suchraum umfasst 9,87 % der untersuchten Rasterzellen der Planungsregion (3.643,6 km²).

Kapitel 3

Ergebnis der nach Kap. 2.4 durchgeführten Einzelfallbetrachtung des Suchraums

Nachdem die Einzelfallprüfung für alle Auswahlkriterien ebenenweise durchgeführt wurde, erfolgt die Zusammenführung der Bewertungsergebnisse. Rasterflächen mit gleicher Bewertung werden zusammengefasst.

Das Ergebnis lässt sich anhand der Karte (siehe Abb. 3.1 auf der nächsten Seite) ablesen. Sie zeigt, welche Suchräume für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und welche Probleme bei Vorhabensumsetzung in weniger geeigneten Suchräumen erwartet werden. Es steht in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Suchraum für die Nutzung der Windenergie von 35.953 ha zur Verfügung.

Für die Bewertung des Suchraums und der daraus zu entwickelnden Flächen für die Windkraftnutzung wurde folgendes planerisches Vorgehen vom Plangeber formuliert:

- Windenergieanlagen im Bestand werden mit einer höheren Wichtung in die Abwägung eingestellt
- die Vergrößerung vorhandener Windparks hat vor dem Neuaufschluss von unverbauten Flächen Vorrang
- Erhalt der (fast) unverbauten und unzerschnittenen Landschaften - besonders Auenbereiche der Elbe und Mulde (UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, Leitlinien des Vogelzugs, als Nahrungs-, Brut- und Rastplatz)
- Erhalt der hochwertigen Ackerstandorte
- die Grenzen der Gebiete verlaufen (wenn vorhanden) an sichtbaren natürlichen oder technischen (künstlichen) Grenzen

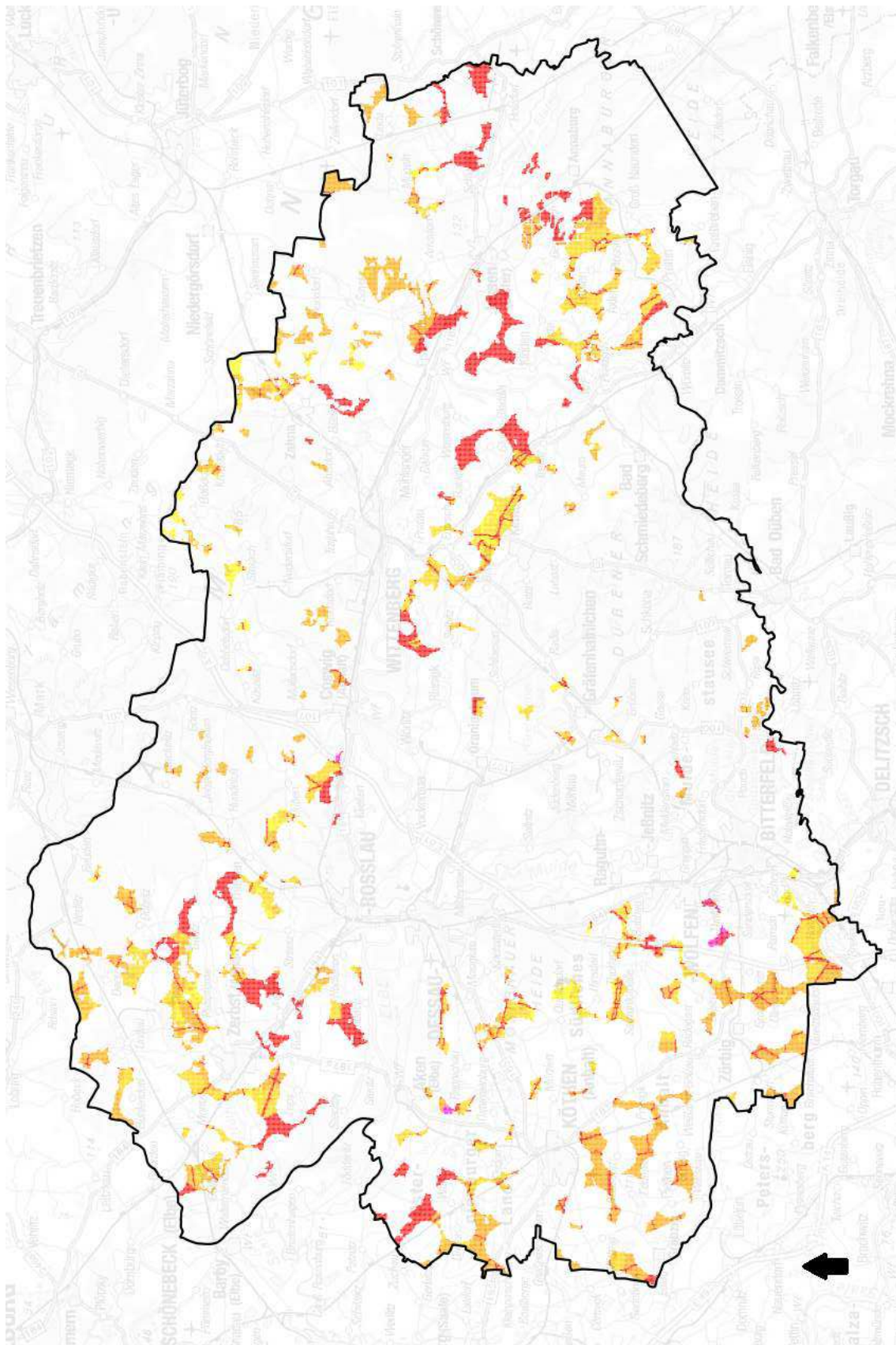


Abbildung 3.1: Ergebnis der raumordnerischen Einzelfallbewertung der Suchräume für Windenergienutzung

Kapitel 4

Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks

Um die raumordnerische Bewertung der im GIS ermittelten geeigneten Suchräume vornehmen zu können, wurden vorhandene Windenergieanlagen in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen sollen gem. Beschluss der Regionalversammlung Nr. 11/2014 mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche hat dann ein erhöhtes Abwägungsgewicht, wenn der Vergleich mit weiteren gleichartigen Potenzialflächen erfolgt. D. h. die Flächen sollten von vergleichbarer Größe und Zuschnitt sein und somit eine vergleichbare Möglichkeit der Errichtung (Konzentration) von Windenergieanlagen bieten. Damit wird abgesichert, dass sich die am besten geeignete Fläche durchsetzt. Berücksichtigung finden auch Genehmigungsverfahren für Windparks, die im Vertrauen auf den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 (in Kraft getreten am 23.02.2013) derzeit durchgeführt werden. Zunächst wurden die vorhandenen bzw. geplanten Windparks, welche sich in den Suchräumen befinden, auf die Möglichkeit der Vergrößerung innerhalb der Suchräume überprüft, um der Windenergienutzung genügend substanziellen Raum zu verschaffen.

Die bestehenden bzw. geplanten Windparks:

1. Aken Heidekrug
2. Brehna/Roitzsch,
3. Coswig Nord,
4. Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben,
5. Gadegast,
6. Güterglück (Packendorf),
7. Kemberg/Dorna/Trebitz/Schnellin,
8. Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau,
9. Listerfehrda,
10. Löberitz Nordost,
11. Luko,
12. Prettin,
13. Purzien,

14. Straach,
15. Straguth,
16. Thurland/Salzfurtkapelle/Bobbau,
17. Trebbichau a. d. F.,
18. Weißandt-Gölsau/Schortewitz/Cösitz,
19. Wörbzig,
20. Zerst Flugplatz,
21. Zörbig

befinden sich im Suchraum und werden hinsichtlich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten untersucht. Dabei wird die Wirkung der Windparks auf Landschaftsbild, Umfang von Ortslagen, Ordnung im Raum und Konzentrationswirkung einer Bewertung unterzogen.

Die Windparks

- Glebitzsch,
- Mühlanger und
- Zschornowitz

befinden sich außerhalb des für die Windenergienutzung geeigneten Suchraumes.

Für die nachfolgend benannten Windparks bestehen rechtskräftige Bebauungspläne, die den planerischen Willen der Kommunen eindeutig dokumentieren, jedoch nicht immer mit den o.g. Kriterien (dem planerischen Willen) der Regionalen Planungsgemeinschaft übereinstimmen:

Kommune (Rechtskraft seit)	Lage im Suchraum für EG Windenergie	Begründung für Lage außerhalb des Suchraums
Bobbau (2000)	überwiegend außerhalb	im 1.000 m Abstand zur Ortslage
Dorna (1998)	überwiegend außerhalb	im 1.000 m Abstand zur Ortslage
Drosa (2005)	innerhalb	
Salzfurtkapelle (2005)	teilweise außerhalb	im 1.000 m Abstand zur Ortslage
Straach (2003)	überwiegend innerhalb	im 1.000 m Abstand zur Ortslage
Straguth (2003)	teilweise innerhalb	im 1.000 m Abstand zur Ortslage
Trebbichau a.d. F. (2001)	innerhalb	


In Aufstellung befindliche Bebauungspläne für Sondergebiete für Windenergienutzung finden sich in Libbesdorf, Quellendorf, Raguhn, Thurland, Löberitz Südost, Löberitz Nordost, Zerst und Luko. In den Flächennutzungsplänen der Ortschaften Straguth, Zerst, Drosa-Wulfen-Micheln, Trebbichau a.d.F., Dessau-Roßlau, Weißandt-Gölsau, Cösitz, Zörbig, Brehna, Thurland, Kemberg sind Sondergebiete für Windenergie festgelegt.

Insgesamt werden nachfolgend 22 Windparkflächen (21 Windparks innerhalb und ein Windpark außerhalb der Planungsregion) auf Erweiterungsmöglichkeiten und Alternativenlösungen untersucht.

Legende

 Wünsche aus Trägerbeteiligung









 Bestand
Sachlicher Teilplan
"Windenergienutzung in der Planungsregion
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"
Beschluss der Regionalversammlung
vom 29.11.2012

 5 km Puffer

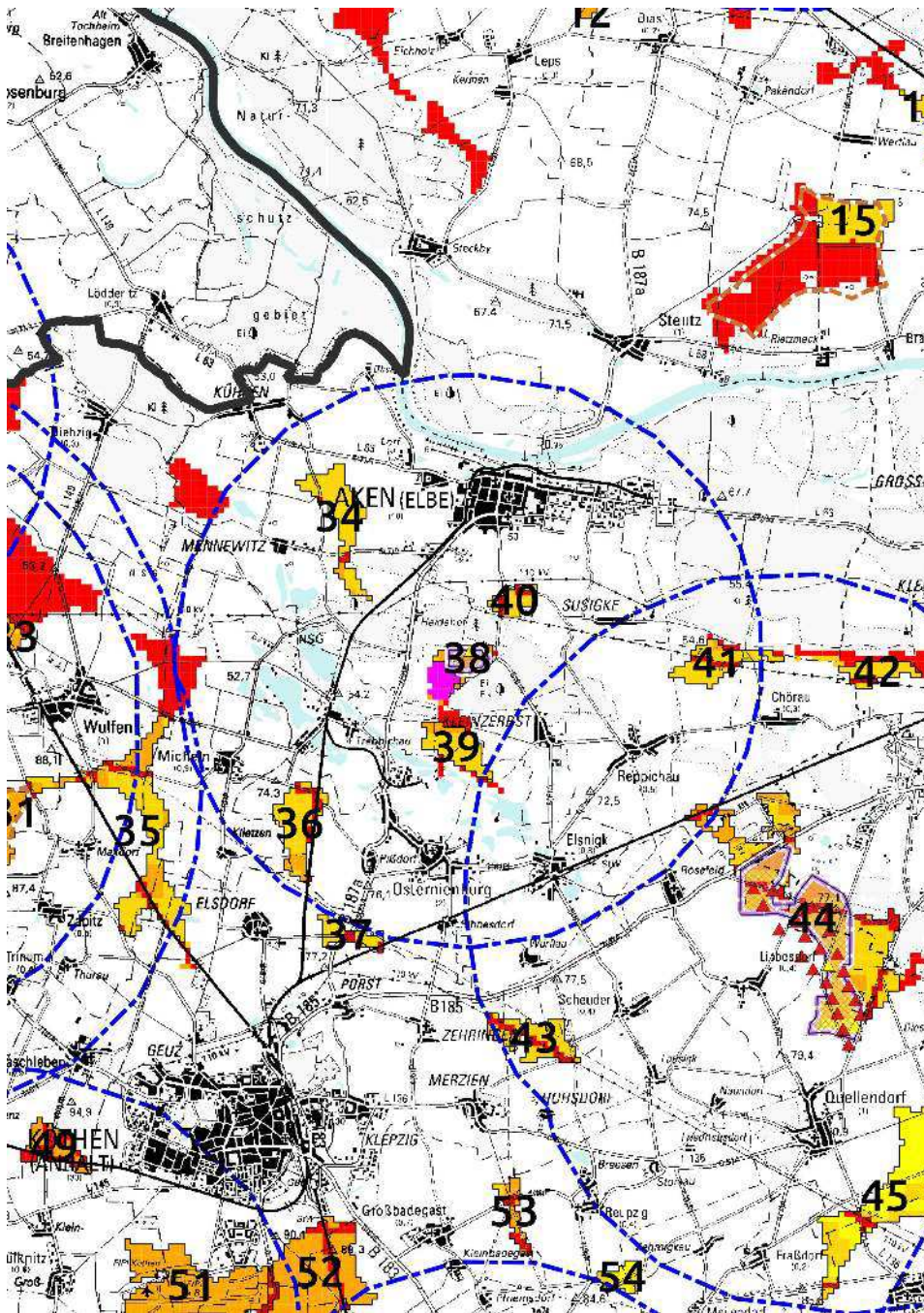
 WEA Bestand

 WEA Planung

Bewertung

 10
 20
 50
 60
 70
 80
 90
 100

4.1 Windpark Aken Heidekrug in Planung



Betrachtungsraum 1 - Windpark Aken Heidekrug (Fläche 38) und Alternativflächen 34, 36, 37, 39, 40, 41

Der Betrachtungsraum befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem großflächig ausgeräumten Köthener Ackerland und dem Dessauer Elbetal. Das Gebiet ist kleingliedrig strukturiert (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) und naturnah.

Kriterium	Windpark in Planung Aken Heidekrug (Fläche 38)	Alternative 34	Alternative 36	Alternative 37	Alternative 39	Alternative 40	Alternative 41
Größe in ha	42	103	95	42	69	36	76
Zuschnitt	kompakt	langgezogen, bandartig	keilförmig kompakt	langgezogen	treppenartig	kompakt	langgezogen, bandartig
Nord-Süd in m	800	2500	1800	800	1100	600	800
West-Ost in m	1100	1300	1000	1100	1300	800	2100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	110 kV-Leitung im Osten	kleingliedrige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen und Fließgewässern	VB LW LEP-ST	Fläche wird von B187a und Landstraße Richtung Elsdorf durchschnitten.			
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	hoch (F/F/Bio, Wasser)	mittel	hoch (F/F/Bio, Wasser, K+S)	mittel	hoch (F/F/Bio, Wasser)	mittel
raumordnerische Bewertung	Lage im VB LW, VB Wiederbewaldung, VB ÖVS gem. REP A-B-W. Westlich angrenzende Fläche soll gem. FNP als „SO Hafen“ für Logistik ausgebaut werden, so dass die Auswirkungen der WEA geringer sind, als an einem weniger intensiv genutzten Standort. Erschließung der Fläche für das SO-Gebiet und für die Standorte der WEA an einem Standort lässt den Erschließungsaufwand und die AEM geringer werden, als wenn zwei Flächen unabhängig voneinander erschlossen würden.						

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Nach Sichtung der Flächen (augenscheinlich), nach der Lage im Raum, ihrem Zuschnitt und ihrer Größe, sowie der naturschutzfachlichen und landschaftlichen Bewertung ergeht die fachliche Empfehlung, die Fläche Aken Heidekrug (innerhalb der Fläche 38) als VR/EG auf 21 ha auszuweisen. Die Auswirkungen eines WP an diesem Standort auf das Natur- und Landschaftsbild sind sehr viel geringer einzuschätzen, als bei den Flächen 34, 36, 37, 39, 40 und 41. Die Ausweisung einer weiteren Fläche in diesem Wirkungsbereich wird im Interesse des Landschaftsbildes (Weitsicht) nicht empfohlen. Nach Prüfung aller Belange soll die Fläche „Aken Heidekrug“ als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, um substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen.

Auf der Fläche wird derzeit der Bau von WEA geplant. Die Planung erfolgt im Vertrauen auf den STP Wind 2012.

Die Festlegung als VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 3.600 ha großen Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ im REP A-B-W um 21 ha.

Das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 3.656 ha kann im Bereich „Aken Heidekrug“ um 21 ha (entspricht 0,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Da das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ an dieser Stelle keine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund bzw. für den Immissionsschutz hat, wurde die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle höher gewichtet. Infolge der Festlegung des VR/EG erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen, solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch innerhalb des VR/EG bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen, sowie die aktuellen Planungen im Betrachtungsraum, führen zu der Empfehlung, die Fläche Aken-Heidekrug als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 21 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/1/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Aken Heidekrug wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 21 ha festgelegt.

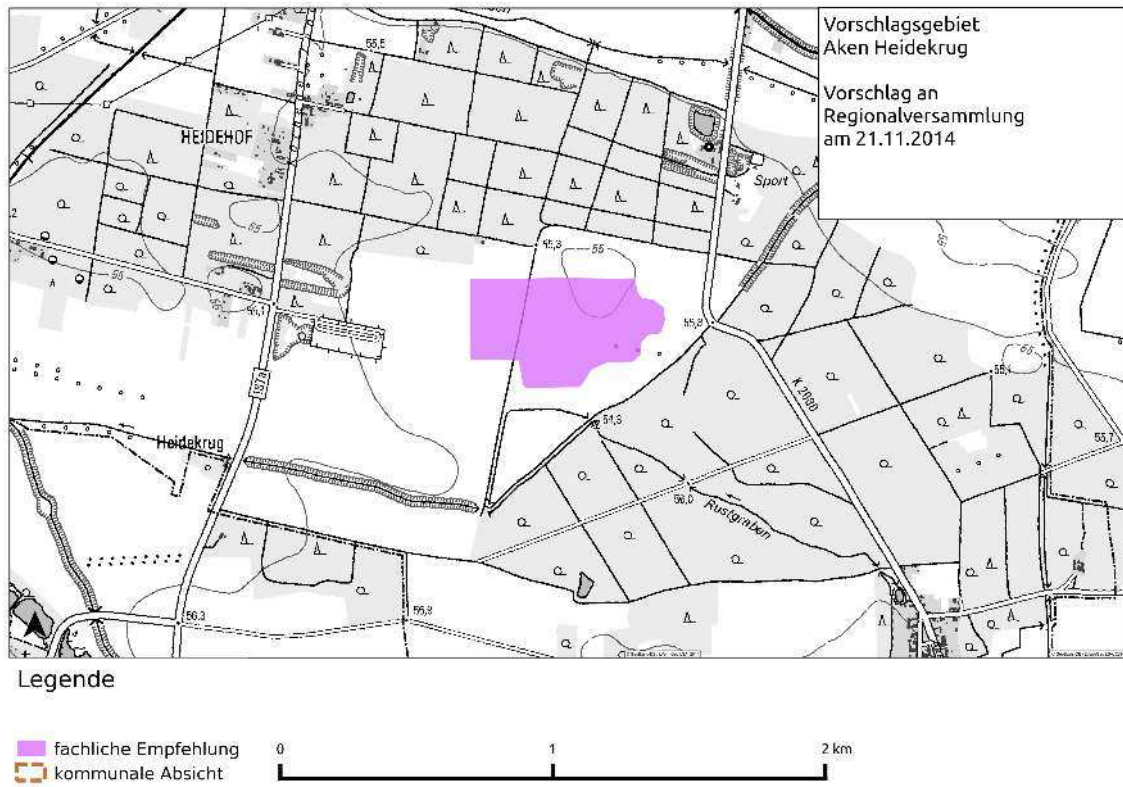
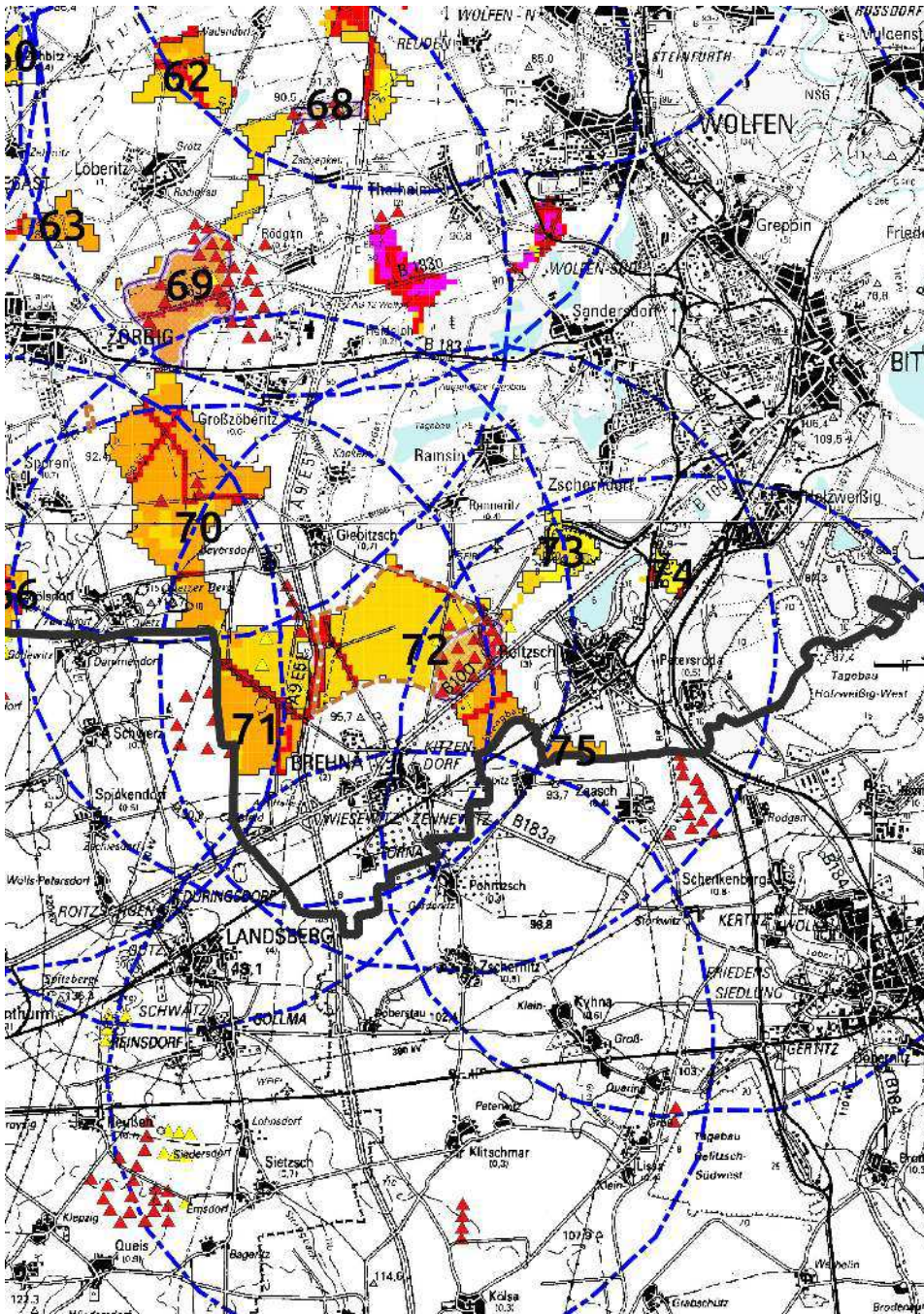


Abbildung 4.1: Vorrang-/Eignungsgebiet Aken Heidekrug

4.2 Windpark Brehna / Roitzsch



Betrachtungsraum 2 - Windpark Brehna/Roitzsch Fläche 72 und Alternativflächen 70, 71, 73, 74, 75
Der Betrachtungsraum befindet sich im flachen, ebenen Halleschen Ackerland und wird aufgrund seiner hervorragenden ackerbaulichen Standorteignung, der hohen Vorkommen an Rohstoffen in guter Qualität und seiner logistisch guten Lage als Standort für Industrie, Gewerbe und Logistikunternehmen von den verschiedenen Flächennutzern stark beansprucht.

Kriterium	Windpark Brehna / Roitzsch (Fläche 72)	Alternative 70	Alternative 71	Alternative 73	Alternative 74	Alternative 75
Größe in ha	672	781	191	101	34	31
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 2100 1300	halbkreisförmig 6100 3700	kompakt 2000 1400	halbkreisförmig 1500 1500	kompakt 900 700	langgezogen 400 1200
Vorbelastung, Landschafts- bild, Umfassung OL	Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland. Der Windpark besteht aus 15 WEA mit 98 bis 190 m Höhe. Im Wirkungsbereich befindet sich die BAB A9 im Westen, die B 100 im Süden und ein Gewerbe- und Industriegebiet im Westen. WP Glebitzsch - 4 WEA - (118 m) - 2,6 km WP Schwerz (RPG Halle) - 7 WEA - (100 m) - 4,2 km WP Zaasch (RPG Westsachsen) - 12 WEA - 4 km	VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B-W Lage im 5 km Bereich zu 4 WP	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B-W in kommunaler Planung als I+G vorgesehen, Prüfung, ob Ausweisung als regionalbedeutender Standort I+G erfolgt. Lage im 5 km Bereich zu 3 WP	Deponiestandort Altbergbaugebiet Lage im 5 km-Bereich der WP Brehna/Roitzsch und Zaasch	Altbergbaugebiet Lage im 5 km-Bereich der WP Brehna/Roitzsch und Zaasch	Lage im 5 km-Bereich der WP Brehna/Roitzsch und Zaasch
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar Erweiterung des Gebietes ist aus Artenschutzgründen nicht zu empfehlen (Rotmilan)	mittel, im Süden hoch (Rotmilanhorste)	mittel	hoch (unmittelbar neben der Fläche befindet sich ein Rotmilanhorst)	mittel	mittel - hoch (Boden)
raumordnerische Bewertung	VB LW gem. LEP-ST Das 118 ha große Vorschlagsgebiet sollte aufgrund seiner Größe und seiner bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA planungsrechtlich gesichert werden.	Landwirtschaftliche Belange sollten höher gewichtet werden.	Landwirtschaftliche Belange sollten höher gewichtet werden.			VR LW REP A-B-W Landwirtschaftliche Belange sollten höher gewichtet werden.

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Der Betrachtungsraum liegt im flachen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland mit guter bis sehr guter ackerbaulicher Standorteignung. Er ist in weiten Teilen technisch vorbelastet und zerschnitten durch technische Infrastruktur (BAB A 9, Bundesstraßen, Ortsumgehungen, Industrie- und Gewerbegebiete, WEA). In die Betrachtung des Bereichs fließen die bereits vorhandenen WP Brehna/Roitzsch, Glebitzsch, Schwerz, Zaaß ein. Anhand der Abbildung wird die Dichte der WP und die Anzahl der WEA deutlich. Der Orientierungswert „5 km Abstand zwischen Windparks“ wird mehrfach unterschritten. Aufgrund der Dichte der bereits bestehenden WP ist die Ausweisung einer weiteren Fläche als VR/EG nicht zu empfehlen. Für diese Flächen sollen sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der Windkraftnutzung durchsetzen. Der Landwirtschaft sind aufgrund von Straßenbaumaßnahmen, der Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Logistik, der Rohstoffgewinnung und den damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Flächen als Produktionsgrundlage entzogen worden.

Eine Ausweitung des bestehenden WP Brehna/Roitzsch in nördliche Richtung ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität (Rotmilan) nicht zu empfehlen. Die beantragte Ausdehnung in westliche Richtung auf einer Fläche von ca. 446 ha ist aus Landschafts- und Naturraumgründen abzulehnen. Die westliche Grenze sollte der Weg von Brehna nach Renneritz bilden, um eine Geschlossenheit der Konzentrationszone zu gewährleisten. Eine Erweiterung des Gebietes hätte darüber hinaus eine weitere Verringerung der Abstände zu bereits bestehenden Windparks zur Folge.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Brehna/Roitzsch als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 118 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/2/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Brehna/Roitzsch wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 118 ha festgelegt.

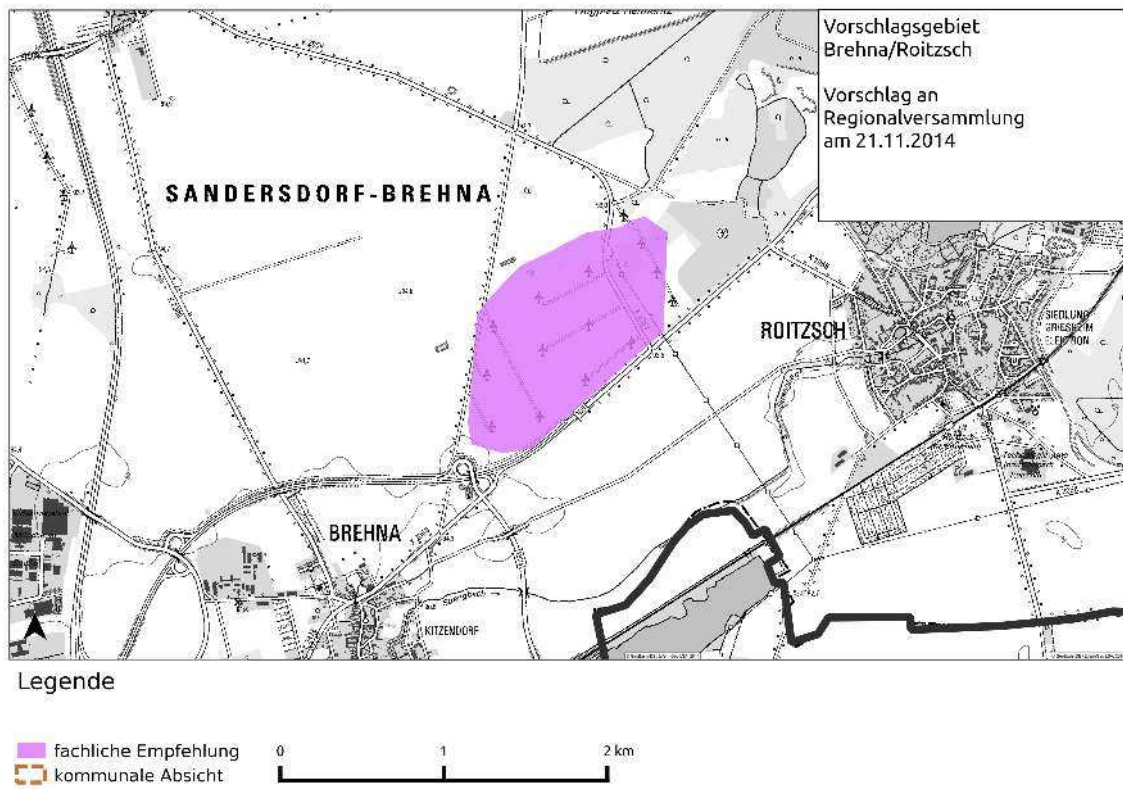
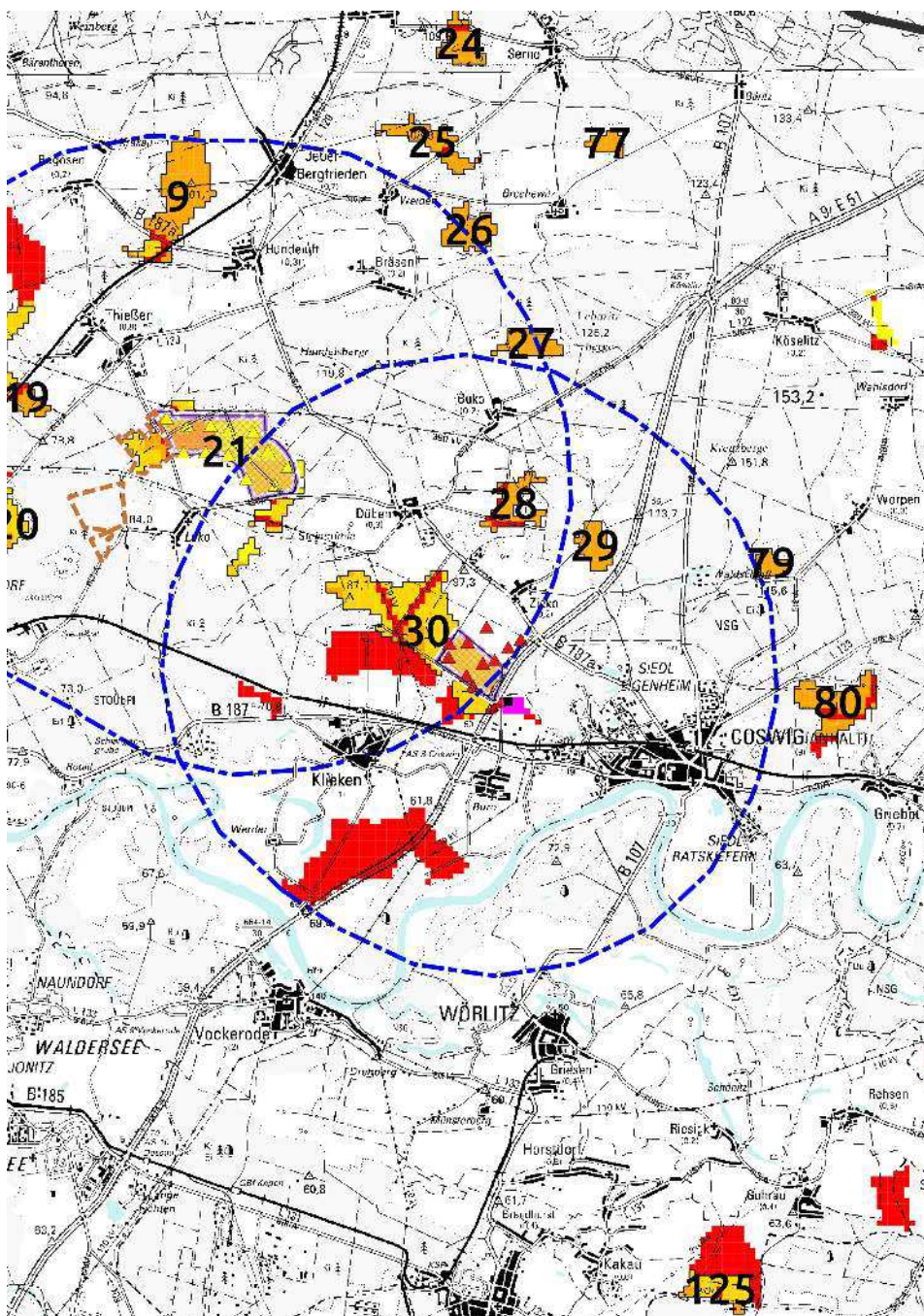


Abbildung 4.2: Vorrang-/Eignungsgebiet Brehna/Roitzsch

4.3 Windpark Coswig Nord



Betrachtungsraum 3 - Windpark Coswig/Nord Fläche 30 und Alternativflächen 28 und 29
Der Betrachtungsraum befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorflämung.

Kriterium	Windpark Coswig Nord (Fläche 30)	Alternative 28	Alternative 29
Größe in ha	320	55	40
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgezogen 2.600 3.200	U-förmig 1100 1200	kompakt 900 700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Lage im Roßlau-Wittenberger Vorfläming. Der Windpark besteht aus 10 WEA mit 100 bis 115 m Höhe. Im Wirkungsbereich befindet sich die BAB A9. Das Gebiet wird durch eine Hochspannungsleitung in Nordwest-Südost-Richtung durchquert. WP Luko (geplant) - 12 WEA (199 m) - 4 km Der Suchraum befindet sich 2,3 km von der Kernzone des UNESCO Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ entfernt.	Lage im LSG Lage im 5 km-Bereich der WP Coswig Nord und Luko	Lage im LSG
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	hoch	hoch
raumordnerische Bewertung	Innerhalb der Suchraumfläche, die bereits mit WEA bebaut ist, sollte der WP auf 79 ha planungsrechtlich gesichert werden. Zur Absicherung der Konzentration von WEA sollte die Fläche prinzipiell an den vorhandenen Wegen begrenzt werden. Nach Auswertung der Sichtbarkeitsanalysen [RPG ABW] kann die Ausweisung eines VR/EG nur mit einer Höhenbegrenzung für den Bau von WEA bis zu einer Gesamthöhe von 100 m empfohlen werden. Die Simulation der Sichtbeziehungen haben gezeigt, dass die Erweiterung des Windparks und der Bau von WEA bis zu einer Höhe von 100 m keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zum und aus dem GDW haben werden. Entsprechend der fachlichen Stellungnahmen der Denkmalbehörden und der ICOMOS-Expertengruppe hätte der Bau höherer WEA negative Auswirkungen, welche zur Streichung des GDW aus der UNESCO-Weltkulturerbeliste führen könnte. Da der Bau von WEA über 100 m Gesamthöhe eine Flugsicherungspflicht erfordert, ist diese fachliche Einschätzung zu stützen, da die Befeuerng der WEA allgegenwärtig (auch in der Dunkelheit) ist und den Blick der Besucher auf sich zieht. Die Fläche befindet sich im BOV Zieko und tangiert BOV Klieken/Buro. Neubau von WEA führt zu Zerschneidungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Eingriffen bei der Eigentumsneuordnung. Planungen sind frühzeitig mit ALFF abzustimmen, um Beeinträchtigungen zu minimieren.		

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Zuschnitt und Größe der Flächen 28 und 29 zeigen deutlich, dass diese Flächen nicht besser für eine planvolle Konzentration von WEA geeignet sind, als die Fläche des bereits vorhandenen WP.

Der im Ergebnis der Umweltprüfung vorgeschlagene Teil des Suchraums, der bereits mit WEA bebaut ist, sollte als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, um substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen. Auf die westliche Erweiterung sollte vorsorglich zum Schutz der Avifauna verzichtet werden, damit potenzielle Nahrungsflächen für Zugvögel (z.B. Sing-, Zwergschwan, Bles-, Saatgans, Kiebitz) erhalten bleiben. Aufgrund der Höhenbeschränkung und der damit verbundenen geringeren Wirtschaftlichkeit der WEA ist eine Ausweitung des Gebietes nicht zu empfehlen. Diese Festlegung ist auch im Zusammenhang mit der Fläche in Luko zu betrachten. Die Fläche Luko ist 4 km entfernt. Eine weitere Verringerung des Abstandes soll vermieden werden.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Coswig Nord als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 79 ha festzulegen mit der Zielfestlegung der Bauhöhenbeschränkung auf max. 100 m.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/3/2014 vom 21.11.2014:
Die Fläche Coswig Nord wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 79 ha mit Bauhöhenbeschränkung auf 100 m festgelegt.

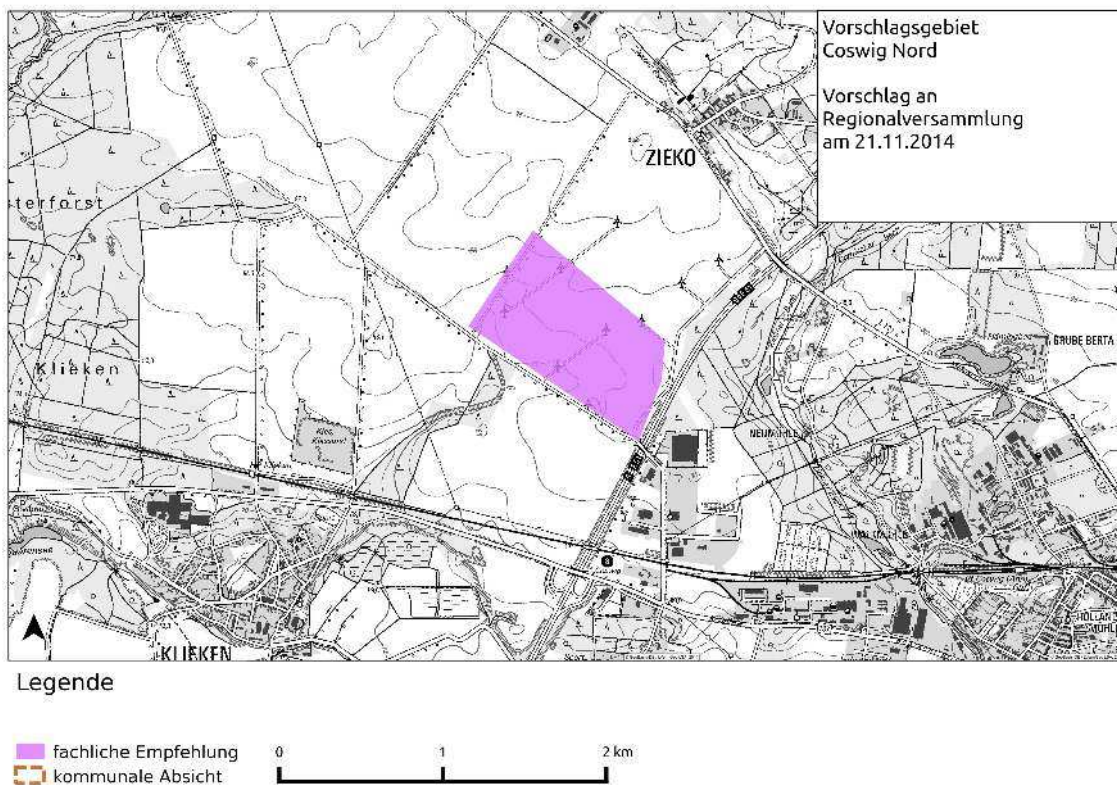
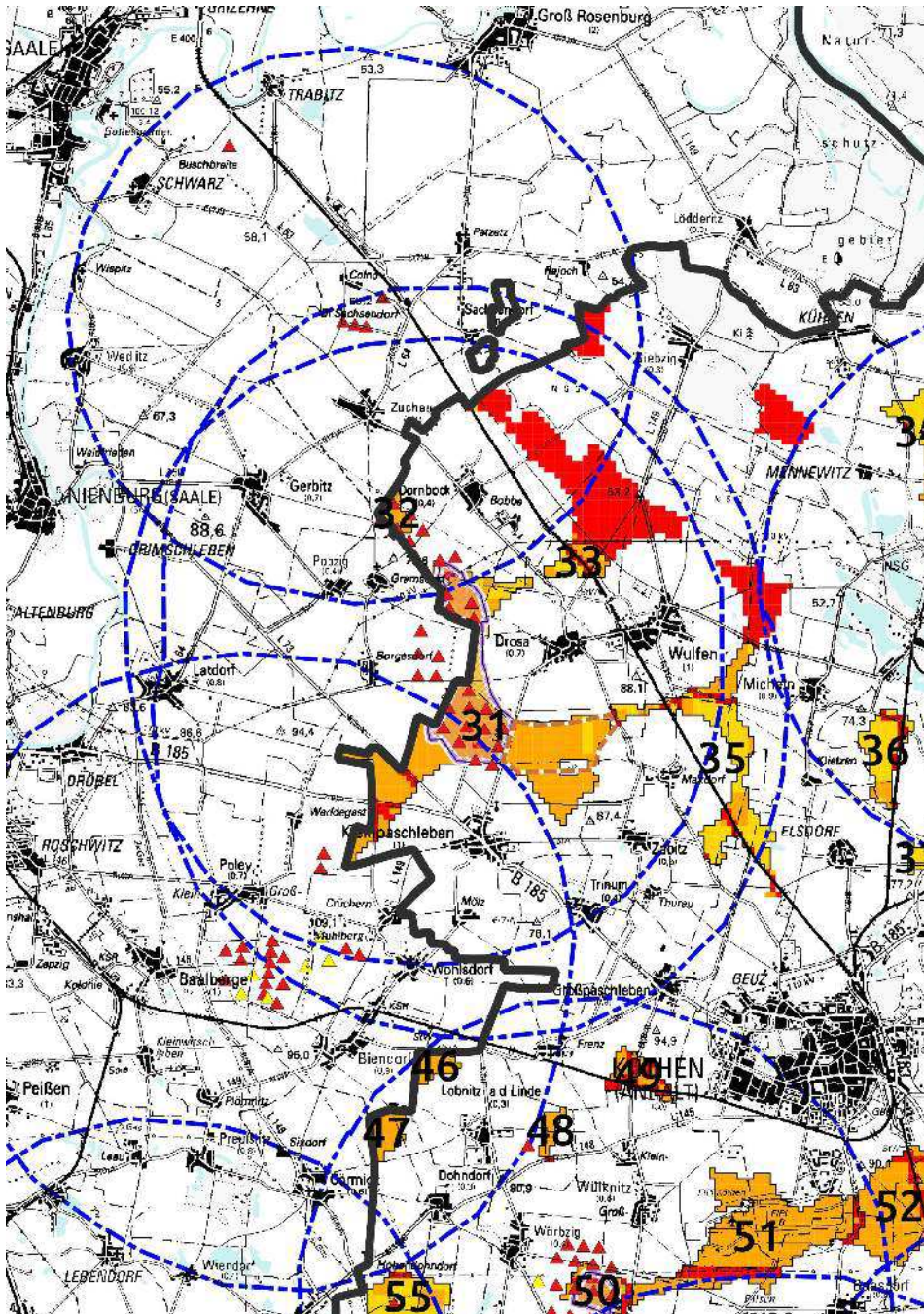


Abbildung 4.3: Vorrang-/Eignungsgebiet Coswig Nord

4.4 Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben



Betrachtungsraum 4 - Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben (Fläche 31) und Alternativflächen 32, 33, 35.

Der Betrachtungsraum befindet sich im ebenen, weit einseharen Köthener Ackerland. WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtbar.

Kriterium	Windpark Dornbock / Drosa / Kleinpaschleben (Fläche 31)	Alternative 32	Alternative 33	Alternative 35
Größe in ha	671	24	49	240
Zuschnitt Nord-Süd in m	hantelförmig (unförmig) 5700	sichelförmig 800	kompakt 600	halbkreisförmig, bandartig 4000
West-Ost in m	4900	500	1200	2900
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. Die WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtverschattet, da es sich um eine weitestgehend ausgeräumte Agrarlandschaft handelt. Der bereits vorhandene WP liegt in den Gemarkungen von Pobzig (RPG MD), Kleinpaschleben, Dornbock und Drosa. Der WP besteht aus 31 WEA (< 100 m), wovon sich 13 außerhalb des Suchraums befinden (z.T. RPG MD). WP Baalberge (RPG MD) - 13 WEA (120 m) - 4,5 km WP Zuchau (RPG MD) - 4 WEA (< 131 m) - 3,2 km Einzelanlagen Crüchern (RPG MD) - 2 x 2 WEA - 3,2 km WP Wörbzig - 18 WEA (100 m) - 8,8 km		Schienenstrasse durchschneidet Fläche	Schienenstrasse durchschneidet Fläche
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	gering - ausgleichbar	mittel	mittel - hoch (Boden, K+S)	hoch
raumordnerische Bewertung	Der WP Dornbock / Drosa / Kleinpaschleben sollte nicht erweitert werden. Die Dichte der WP auch über die Grenze der Planungsregion hinaus, die Anzahl der WEA in der ausgeräumten Agrarlandschaft ist bereits als hoch einzuschätzen. Für diese ackerbaulich wertvollen Flächen sollen sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der Windkraftnutzung durchsetzen.	VB LW LEP-ST, potenzielles VR LW im REP neu Landwirtschaftliche Belange sind höher zu wichten.	VB LW LEP-ST, potenzielles VR LW im REP neu Landwirtschaftliche Belange sind höher zu wichten.	VB LW LEP-ST, potenzielles VR LW im REP neu Landwirtschaftliche Belange sind höher zu wichten.

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Im 5 km-Bereich um die Fläche Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben befinden sich die Alternativflächen 32, 33 und 35. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Flächen sind diese nicht besser als die Fläche 31 zur Ausweisung als VR/EG geeignet.

Die südwestliche Ausdehnung bis zur L 73 hätte eine 180°- Umfassung von Borgesdorf zur Folge. Die Abstände von der Ortslage zum Windpark betragen zwischen 1.000 und 2.500 m. Die beantragte Ausweitung in östliche Richtung bis zum Weg zwischen Drosa und Maxdorf auf einer Fläche von ca. 154 ha bedeutet eine Umfassung der Ortslage Drosa von 180° in nur 1.000 m Entfernung. Die Erweiterung in südwestliche Richtung hätte eine weitere Verringerung des Abstandes zum Windpark Baalberge zur Folge.

Für diese Flächen sollen sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der Windkraftnutzung durchsetzen.

Von der Gemeinde wird entsprechend der Ausweisungen im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 das Repowering der WEA vorbereitet.

Nach Prüfung aller Belange soll die Windparkfläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten innerhalb des Suchraums auf 238 ha festgelegt werden, um der Windkraftnutzung substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 238 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/4/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 238 ha festgelegt.

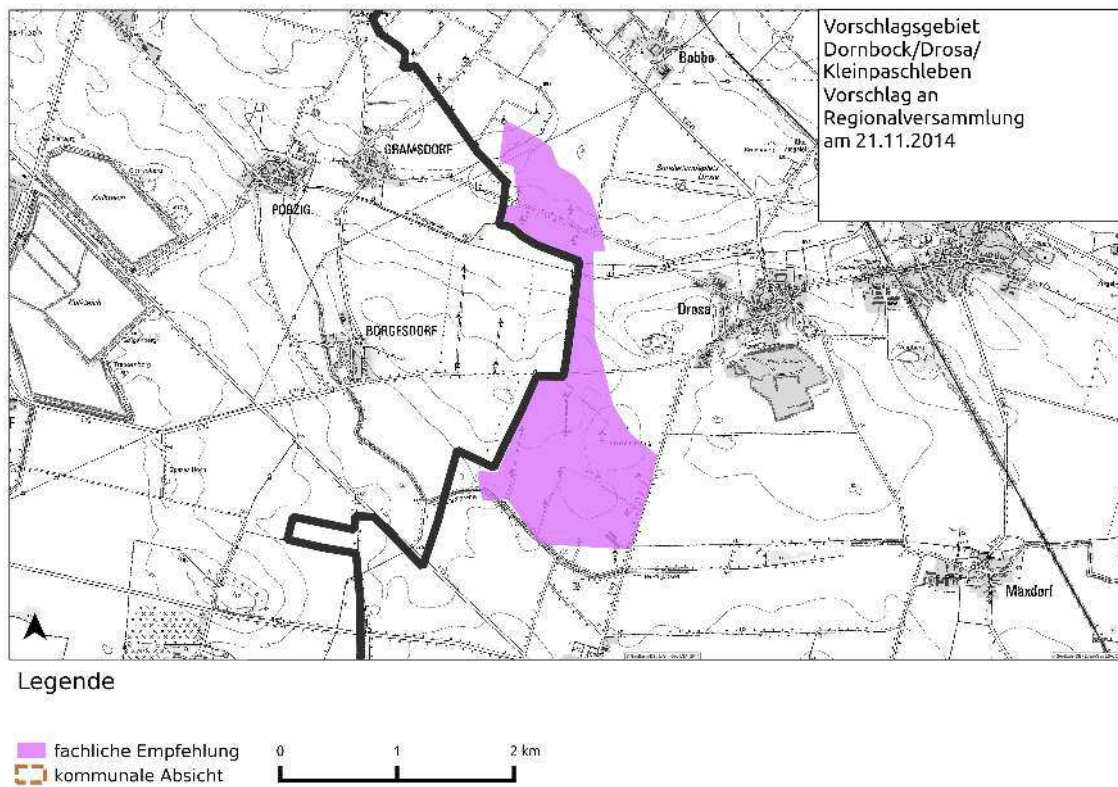
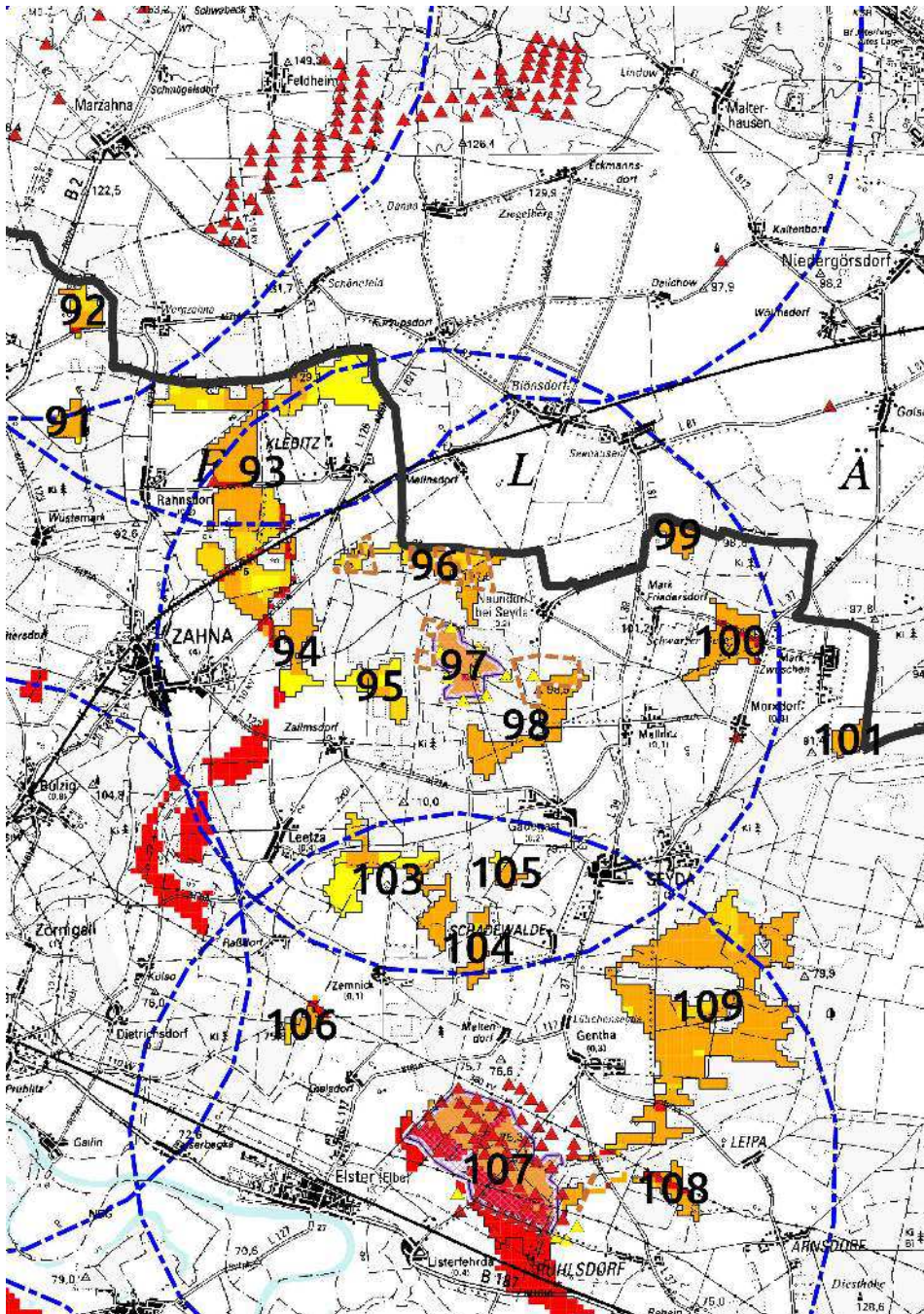


Abbildung 4.4: Vorrang-/Eignungsgebiet Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben

4.5 Windpark Gadegast (in Planung)



Betrachtungsraum 5 - geplanter Windpark Gadegast (Fläche 97) und Alternativflächen 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 103, 104 und 105

Das Betrachtungsgebiet liegt im ebenen bis leicht welligen Roßlau-Wittenberger Vorflämung. Die vorherrschende Flächennutzung ist die Forst- und Landwirtschaft. Das Gebiet grenzt an das Einstandsgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ der vom Aussterben bedrohten Großtrappe. Im Betrachtungsraum befinden sich Versuchsflächen der LLFG LSA.

Kriterium	Windpark in Planung Gadegast (Fläche 97)	Alternative 93	Alternative 94
Größe in ha	111	544	66
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 900 1400	T-förmig 4900 4200	hantelförmig 1600 900
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	WP mit 9 WEA in Planung Lage im Naturpark Fläming	Lage im Naturpark Fläming Schienentrasse im Süden, 110 kV-Leitung in N-S-Richtung, WP Wergahna/Feldheim nördlich in 2,4 km, der überwiegende Teil der Fläche 93 befindet sich im 5 km-Bereich zum WP Wergahna/Feldheim	Lage im Naturpark Fläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkbereich	hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel
raumordnerische Bewertung	VB Tourismus und Erholung REP A-B-W Zuschnitt der Fläche auf 94 ha ermöglicht Konzentration von WEA. Fläche liegt teilweise sichtverschattet und ist mit beweglichen Beregnungsanlagen ausgestattet. Festlegung als VR/EG erfordert Verringerung des 29.750 ha großen VB Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W um 94 ha.	VB Tourismus und Erholung REP A-B-W Die Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zum WP Wergahna/Feldheim.	VB Tourismus und Erholung REP A-B-W

Kriterium	Alternative 95	Alternative 96	Alternative 98	Alternative 99	Alternative 100	Alternative 103	Alternative 104	Alternative 105
Größe in ha	61	122	221	34	93	171	40	21
Zuschnitt	halbkreisförmig	bandförmig	langgezogen, u-förmig	dreieckig	kompakt	zergliederter Halbkreis	langgezogen	kompakt
N-S in m	1200	1400	2100	800	1400	2400	1500	700
W-O in m	1300	3100	2300	800	1100	2400	600	700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang OL		WP Wergzahna/Feldheim nordwestlich in 5,8 km	Beregnungsanlagen	Beregnungsanlagen	Beregnungsanlagen	Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zwischen den WP Gadegast und Listerfehrda	Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zwischen den WP Gadegast und Listerfehrda	Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zwischen den WP Gadegast und Listerfehrda
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkungsbereich	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkungsbereich	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkungsbereich	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkungsbereich	mittel, ausgleichbar durch Auswahl maximal einer Fläche für VR/EG im Wirkungsbereich	hoch (F/F/Bio, Boden, Wasser)	mittel - hoch (Boden)	mittel
raumordnerische Bewertung	Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W.	Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W. Fläche grenzt im Westen unmittelbar an Naturpark Fläming und im Norden an 2 FFH-Gebiete an.	Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W. Zuschnitt der Fläche führt zu bandartiger Windparkkonfiguration.			Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W. Wegen hoher Konfliktbelastung nicht als Alternative zu Nr. 97 geeignet.	Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W.	Lage im VB für Tourismus und Erholung REP A-B-W.

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In diesem Betrachtungsraum wurden zahlreiche Forderungen für die Ausweisung von VR/EG gestellt. Die beantragte Erweiterungsfläche für Gadegast (16 ha) in westliche Richtung befindet sich nicht im Suchraum (Wald).

Im Anschluss an die Fläche 98 wurde eine westliche Erweiterung um 69 ha (überwiegend kein Suchraum) beantragt. Auch für die Fläche 96 wurde ein Ausweisungswunsch geäußert.

Nach abschließender Prüfung der landschaftlichen und raumordnerischen Belange ist keine der anderen Flächen besser geeignet als die Fläche Gadegast, welche bereits im Vertrauen auf STP Wind 2012 beplant wird. Die Alternativflächen befinden sich alle im 5 km-Bereich zur Fläche Gadegast. Die Flächen 93 (teilweise), 103, 104 und 105 befinden sich in einem weiteren 5 km-Bereich eines bestehenden Windparks.

In Auswertung der vorliegenden Unterlagen und Literaturstudien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität (besonders der Großtrappe) zu erwarten, wenn in diesem Wirkungsbereich nur eine Fläche als VR/EG für die Windkraftnutzung ausgewiesen wird. Da auf der Fläche Gadegast bereits ein Windpark im Vertrauen auf STP Wind 2012 geplant wird, sollte die Fläche als VR/EG ausgewiesen werden.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha kann im dargestellten Bereich um 94 ha (entspricht 0,3 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt sind. Im Wirkungsbereich des geplanten VR/EG Gadegast befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch einen Windpark nachhaltig negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Gadegast als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 94 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/5/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Gadegast wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 94 ha festgelegt.

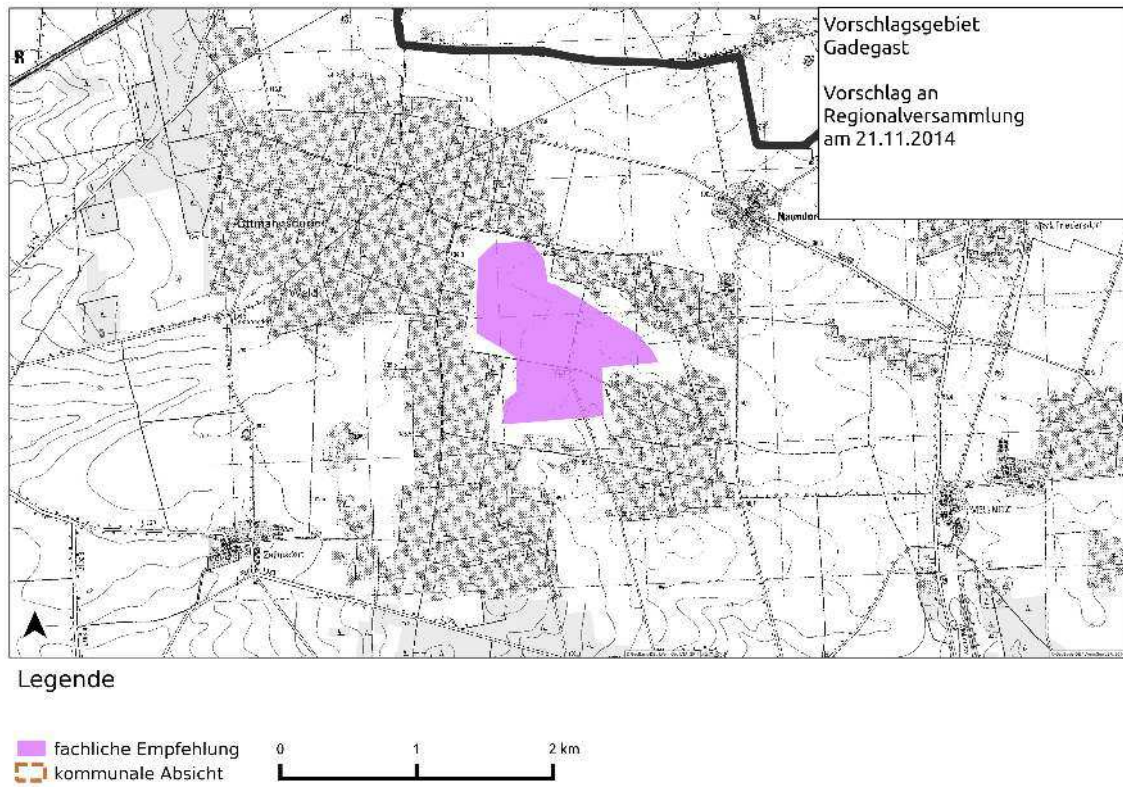
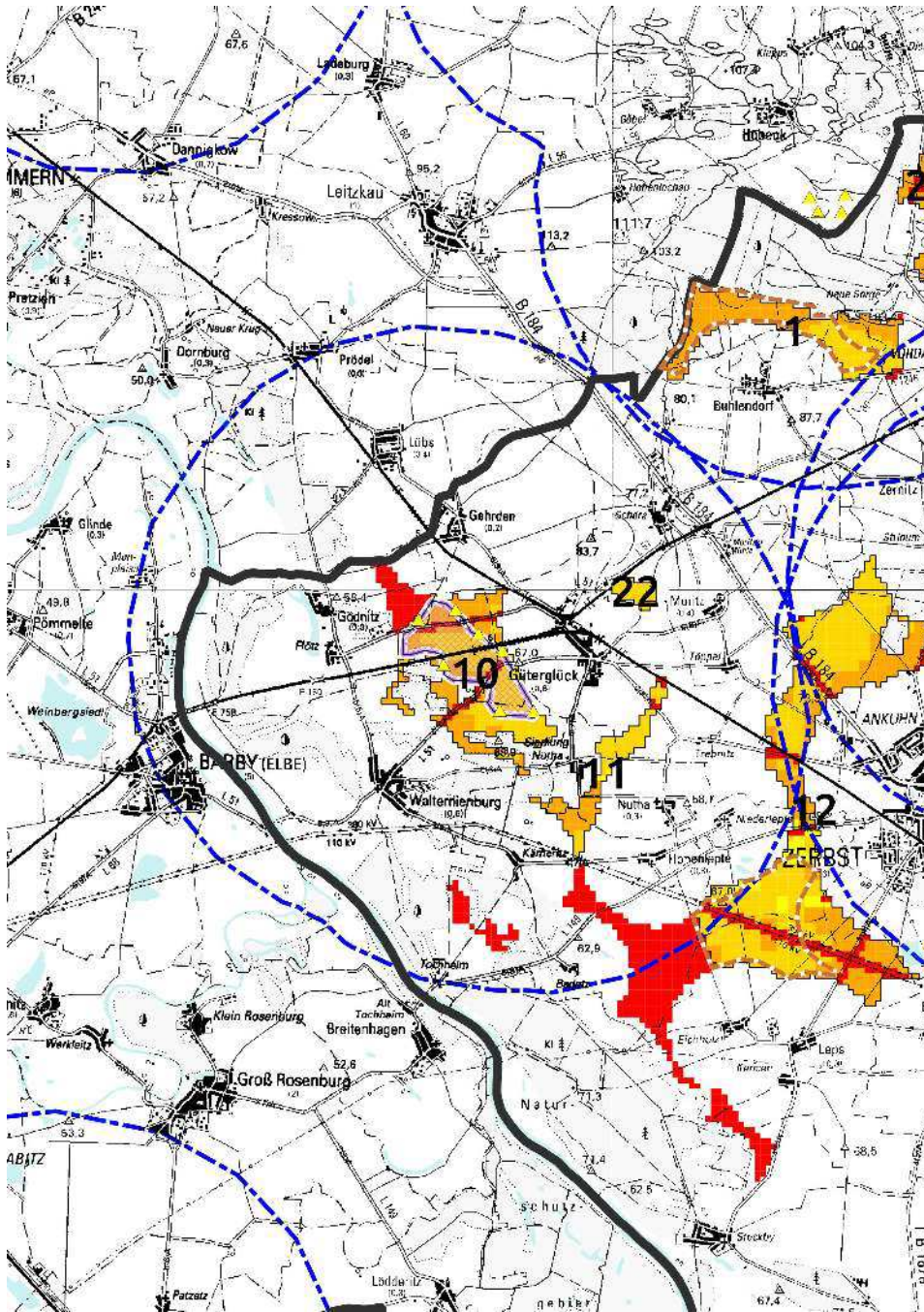


Abbildung 4.5: Vorrang-/Eignungsgebiet Gadegast

4.6 Windpark Güterglück (in Planung)



Betrachtungsraum 6 - geplanter Windpark Güterglück (Fläche 10) und Alternativflächen 11 und 22
Der Betrachtungsraum befindet sich im flachen, ebenen Zerbster Ackerland. Auffallend ist das fast überall vorhandene wegebegleitende Grün, welches aber nur selten eine Sichtverschattung darstellt.

Kriterium	Windpark in Planung Güterglück (Fläche 10)	Alternative 11	Alternative 22
Größe in ha	460	124	32
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgezogen, zergliedert 3400 3200	bandartig 3200 2400	kompakt 600 800
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	geplanter WP mit 8 WEA (178,5 m Höhe) Die Genehmigung wurde bisher aufgrund der SN der Flugsicherung nicht erteilt. Die Beeinflussung der Flugsicherheit muss mit Gutachten belegt werden. Eine pauschale Ablehnung entspricht nicht der Rechtsprechung. Derzeit werden Gutachten von beiden Seiten erarbeitet.		
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	hoch (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio)
raumordnerische Bewertung	Teil VB T+E REP A-B-W, angrenzend an WP Fläche VB LW REP A-B-W Die Fläche hat durch das Vorhandensein von Strukturelementen eine gute Sichtverschattung. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsbildes wird vorgeschlagen, das Gebiet südlich an der L51 zu begrenzen und westlich am Feldweg. Die Fläche von 208 ha hat einen kompakten Zuschnitt und ist für die planvolle Konzentration von WEA geeignet. Festlegung des VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 5.000 ha großen VB Landwirtschaft „Ackerlandgebiete des Vorfläming“ im REP A-B-W um 128 ha.	Südteil VB ÖVS LEP-ST, Teil VB T+E REP A-B-W, Nordteil VB LW REP A-B-W	

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Alternativflächen 11 und 22 sind aufgrund des Zuschnitts und der Größe der Fläche nicht besser als die Fläche 10 Güterglück für die Nutzung durch WEA geeignet. Nach Prüfung aller Belange soll die Fläche Güterglück als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, um substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen. Eine Erweiterung des Gebietes wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen. In nördliche Richtung nimmt das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität erheblich zu. Die Probleme im Genehmigungsverfahren sind auf den Abstand des Gebietes zum Drehfunkfeuer zurückzuführen. Betrag der geforderte Abstand bisher 3 km, sollen nun 15 km eingehalten werden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum STP Wind 2012 wurden keine Probleme angezeigt.

Es handelt sich um Inhalte des Genehmigungsverfahrens, da es von Standorten, Anzahl, Höhe und Typ der WEA abhängt, ob die Flugsicherheit gefährdet wird.

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Ackerlandgebiete des Vorfläming“ mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 ha kann im dargestellten Bereich um 128 ha (entspricht 2,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt sind. Infolge der Festlegung des VR/EG erfolgt kein vollflächiger Entzug der Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im VR/EG), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Güterglück als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 208 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/6/2014 vom 21.11.2014:
Die Fläche Güterglück wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 208 ha festgelegt.

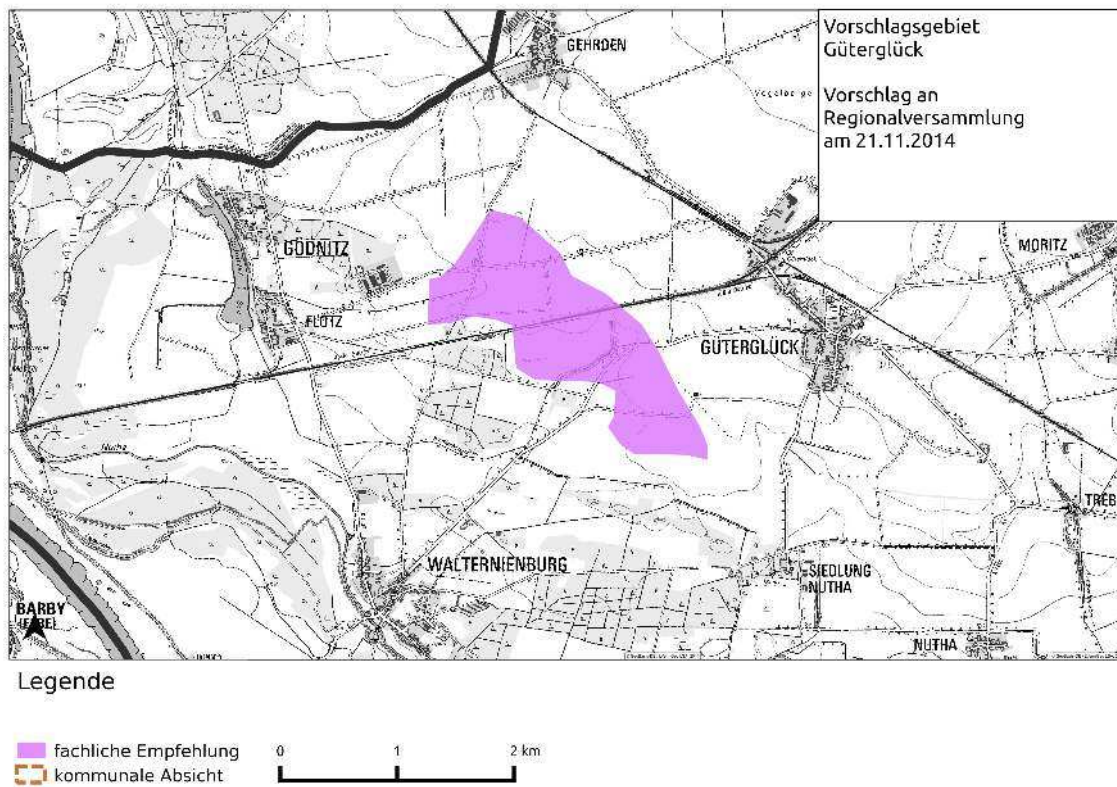
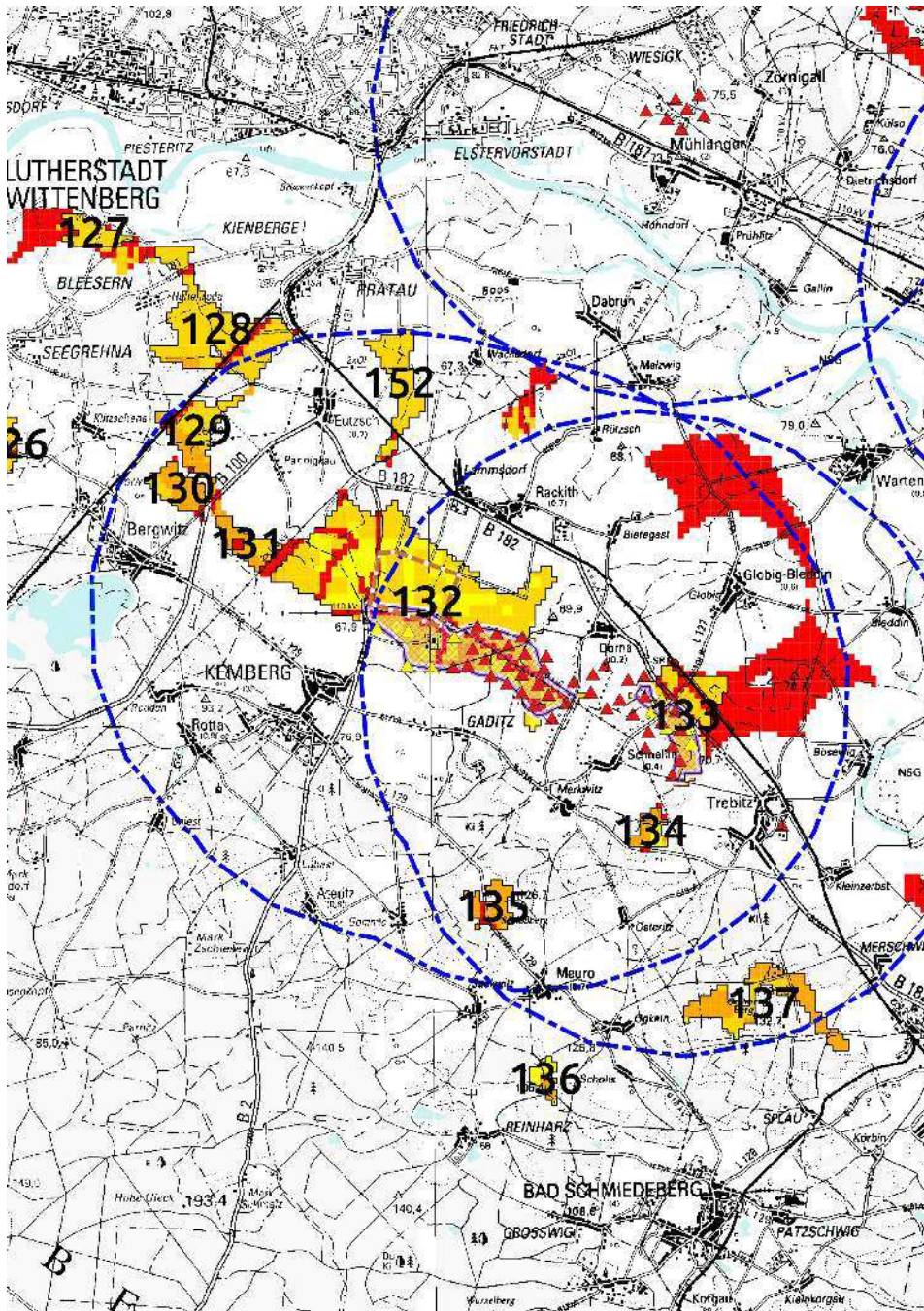


Abbildung 4.6: Vorrang-/Eignungsgebiet Güterglück

4.7 Windparks Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin



Betrachtungsraum 7 - Windparks Kemberg/Dorna (Fläche 132), Trebitz/Schnellin (Fläche 133) und Alternativflächen 129, 130, 131, 134, 135, 137, 152

Der Betrachtungsraum 7 befindet sich im Dessauer Elbtal. Das Gebiet ist flach wellig und weist kaum Landschaftsstrukturen auf, welche den weiten Blick in die Landschaft verstellen. Alle Flächen liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ gem. REP A-B-W.

Kriterium	WP Kemberg/Dorna (Fläche 132)	WP Schnellin/Trebitz (Fläche 133)
Größe in ha	936	182
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt mit Ausbuchtung 4200 5800	kompakt, halbkreisförmig 2200 1800
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Der Suchraum befindet sich im Elbtal. Im flachen bis welligen Elbtal gibt es kaum Landschaftsstrukturen, welche den weiten Blick in die Landschaft verstellen. Der Windpark besteht aus 27 WEA mit einer Höhe von 118 bis 150 m und schließt unmittelbar an den Windpark Schnellin/Trebitz an. Mit seiner Gesamtfläche und Ausdehnung stellt sich der Windpark in der flachen Ebene sehr dominant dar und ist als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu werten. 7 WEA befinden sich außerhalb des Suchraums. WP Schnellin/Trebitz - 12 WEA (135 - 150 m) - 0 km WP Mühlanger - 7 WEA (133,7 m) - 9,5 km WP Listerfehrda/Elster - 54 WEA (99,7 - 149 m) - 9 km Im nördlichen Teil der Fläche befindet sich VR ROH im REP A-B-W und ein genehmigter Segelflugplatz.	Der Suchraum befindet sich im Elbtal. Im flachen bis welligen Elbtal gibt es kaum Landschaftsstrukturen, welche den weiten Blick in die Landschaft verstellen. Der Windpark besteht aus 12 WEA mit einer Höhe von 135 bis 150 m und schließt unmittelbar an den Windpark Kemberg / Dorna an. Mit seiner Gesamtfläche und Ausdehnung stellt sich der Windpark in der flachen Ebene sehr dominant dar und ist als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu werten. 5 WEA befinden sich außerhalb des Suchraums. WP Kemberg / Dorna 27 WEA (118 - 150 m) - 0 km WP Mühlanger - 7 WEA (133,7 m) - 9,5 km WP Listerfehrda/Elster - 54 WEA (99,7 - 149 m) - 9 km
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	gering - mittel - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	VB Landwirtschaft REP A-B-W Die WP-Fläche sollte aufgrund ihrer bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA planungsrechtlich auf 302 ha gesichert werden. Mit der Einhaltung des Suchraumes wird eine übermäßige Umfassung der OL Dorna und Schnellin vermieden. Festlegung als VR/EG erfordert Verringerung des ca. 14.600 ha großen VB Landwirtschaft „Gebiet südöstl. Wittenberg“ im REP A-B-W um 127 ha (entspricht 0,9 % der Gesamtfläche). Infolge der Festlegung des VR/EG erfolgt kein vollflächiger Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines WP im VR/EG, wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des VB Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.	Die WP-Fläche sollte aufgrund ihrer bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA planungsrechtlich auf 73 ha gesichert werden. Mit der Einhaltung des Suchraumes wird eine übermäßige Umfassung der OL Dorna und Schnellin vermieden. Die Vorortbewertung hat ergeben, dass eine Ausweitung in östliche Richtung nicht zu empfehlen ist. Zwischen der B 182 und dem WP verläuft eine dichte Baum- und Buschreihe, welche als natürliche Grenze und Sichtverschattung fungiert.

Kriterium	Alternative 129	Alternative 130	Alternative 131	Alternative 152	Alternative 134	Alternative 135	Alternative 137
Größe in ha	99	58	46	100	33	48	139
Zuschnitt Nord-Süd in m	dreieckig 1600	kompakt 900	kompakt 1000	bandartig 2400	kompakt 700	zergliedert 900	halbkreisförmig 1500
West-Ost in m	1500	1100	1200	1100	700	900	3000
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang OL	VB LW LEP-ST			Nordteil VB LW LEP-ST		ÖVS REP A-B-W NP Dübener Heide LSG Dübener Heide	ÖVS REP A-B-W NP Dübener Heide LSG Dübener Heide in 400 m Entfernung Rotmilanhorst
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch, Ausweisung der Fläche als WP führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes F/F/Bio (Nahrungsflüge Saat- und Blässgänse; Rast- u. Überwinterungsplatz Elbaue)	hoch, Ausweisung der Fläche als WP führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes F/F/Bio (Nahrungsflüge Saat- und Blässgänse; Rast- u. Überwinterungsplatz Elbaue; angrenzend Rotmilanhorst)	mittel	mittel	mittel	hoch (Mensch, F/F/Bio, Boden, Landschaft)	hoch (Mensch, F/F/Bio, Boden, Landschaft)

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In den Flächen 132 und 133 befindet sich bereits jeweils ein Windpark. Aufgrund der Größe, des Zuschnitts und des Bestands an WEA ist keine andere Fläche besser als die Flächen 132 und 133 als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten geeignet. Beantragt wurde die Erweiterung nach Norden um ca. 143 ha. Bei dieser Fläche handelt es sich überwiegend um die Platzrunden des genehmigten Segelflugplatzes Rackith. Dieser Sachverhalt spricht gegen den Erweiterungswunsch. Sollte sich die Sachlage ändern, könnte diese Fläche als Repoweringfläche für die WEA, welche außerhalb des VR/EG stehen, entwickelt werden. Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Flächen, welche im Suchraum liegen und mit WEA bebaut sind, als zwei Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Der Abstand von nur 1,2 km zwischen den beiden Flächen ist hier vertretbar, da es sich um bereits etablierte Standorte handelt und die Flächen in der Ausrichtung parallel zur Elbe verlaufen und somit keine Querriegel für Zugrouten von Vögeln und Fledermäusen bilden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Fläche des Windparks Kemberg/Dorna in westliche Richtung bis zur L129 zu erweitern. Im Vertrauen auf den STP Wind läuft bereits die Beantragung der BImSchG-Genehmigung. Die Erweiterung des Windparks Trebitz/Schnellin in nördlicher Richtung wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen. Auf den Flächen 129, 130, 131, 134, 135, 137 und 152 sollen sich die Belange der Landwirtschaft durchsetzen.

Beschlussempfehlung

Im Interesse der Normenklarheit wird angeregt, zwei voneinander getrennte VR/EG auszuweisen: VR/EG Kemberg/Dorna mit einer Größe von 302 ha und VR/EG Trebitz/ Schnellin mit einer Größe von 73 ha. Die Abgrenzung der Gebiete entspricht dem Beschluss 14/2012.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/7/2014 vom 21.11.2014:
Die Flächen Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin werden als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 302 ha und 73 ha festgelegt.

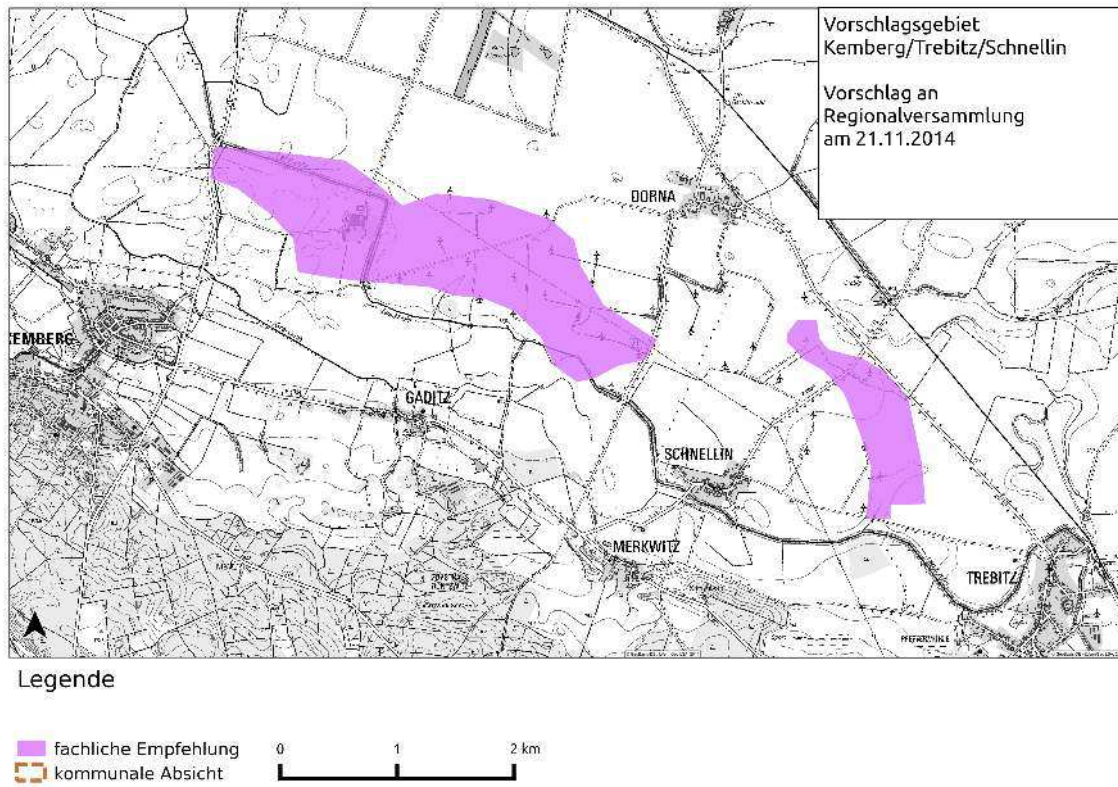
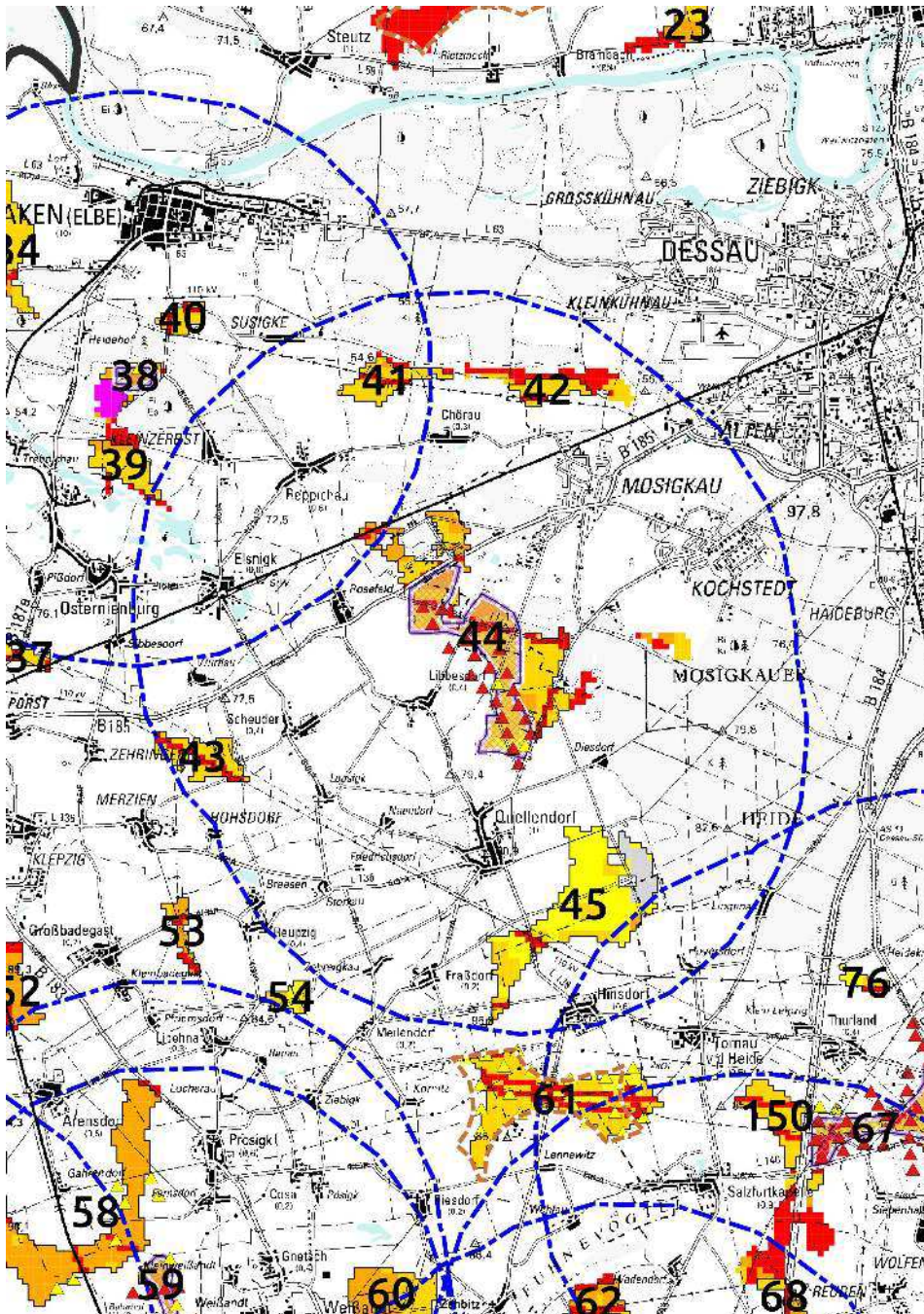


Abbildung 4.7: Vorrang-/Eignungsgebiete Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin

4.8 Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau



Betrachtungsraum 8 - Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (Fläche 44) und Alternativflächen 41, 42, 43, 45

Der Betrachtungsraum befindet sich im Köthener Ackerland, in der Mosigkauer Heide und grenzt an das Elbetal. Fläche 41 wurde im Betrachtungsraum 1 bearbeitet.

Kriterium	Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (Fläche 44)	Alternative 45	Alternative 42	Alternative 43
Größe in ha	531	379	43	86
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	halbkreisförmig mit Ausbuchtungen 4500 3800	halbkreisförmig 3600 3200	langgezogen 500 1400	zergliedert 900 1700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung	Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland, nordwestlich der Mosigkauer Heide. Windpark besteht aus 22 WEA mit 149,5 m Höhe. WP Thurland 31 WEA (133 bis 149 m) - 8,5 km In einer Entfernung von 2,5 -2,8 km befindet sich das Schloss und der Schlossgarten Mosigkau als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“. Aufgrund des Baumbestandes sind die WEA vom Schlosspark aus kaum sichtbar. Libbesdorf wird in 1.000 m Entfernung zu 180° von WEA umgeben.	WP Thurland (31 WEA) in 5.000 m in südöstlicher Richtung WP Quellendorf (22 WEA) in 1.300 m in nördlicher Richtung Hochspannungsleitung teilt westlichen Flächenteil ab		von 110 kV-Leitung zerschnitten
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	mittel	hoch (F/F/Bio, Wasser)	mittel
raumordnerische Bewertung	VB ÖVS, nördlich B 185 VB Wiederbewaldung, östliche Erweiterung VB ÖVS REP A-B-W Aufgrund der technischen Vorbelastung, der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung der Vorschlagsfläche wird empfohlen, dass die Windparkfläche im Suchraum planungsrechtlich gesichert werden soll. Die Festlegung als VR/EG erfordert die Verringerung der VB ÖVS „Ziethe“ und „Mosigkauer Heide“ (gesamt 1.400 ha) um 37 ha und des ca. 3.600 ha großen VB Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ um 61 ha.	VR WAS REP A-B-W Die Fläche soll als Vorrang für Wassergewinnung gesichert bleiben.	VB ÖVS REP A-B-W	VB ÖVS, VB Wiederbewaldung REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Konfliktbelastungen ist keine andere Fläche besser als die Fläche des bereits im Bestand befindlichen Windparks Libbesdorf/Quellendorf/ Mosigkau als VR/EG geeignet. Eine Erweiterung der Windparkfläche in nördliche Richtung ist aus raumordnerischer Sicht möglich. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass diese Erweiterung auch aus naturschutzfachlicher Sicht möglich ist. Diese Erweiterungsfläche sollte als Repoweringfläche für WEA, welche außerhalb des Gebietes stehen, genutzt werden.

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems „Ziethen“ und „Mosigkauer Heide“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von ca. 1.400 ha können um insgesamt 37 ha (entspricht 2,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Der bereits errichtete Windpark soll planungsrechtlich gesichert werden. Im REP A-B-W wurden 68.958 ha als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem VR/EG betrifft 0,05 %. Die ökologische Verbundfunktion wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht beeinträchtigt, wovon die erteilten Genehmigungen der bereits errichteten Windenergieanlagen zeugen.

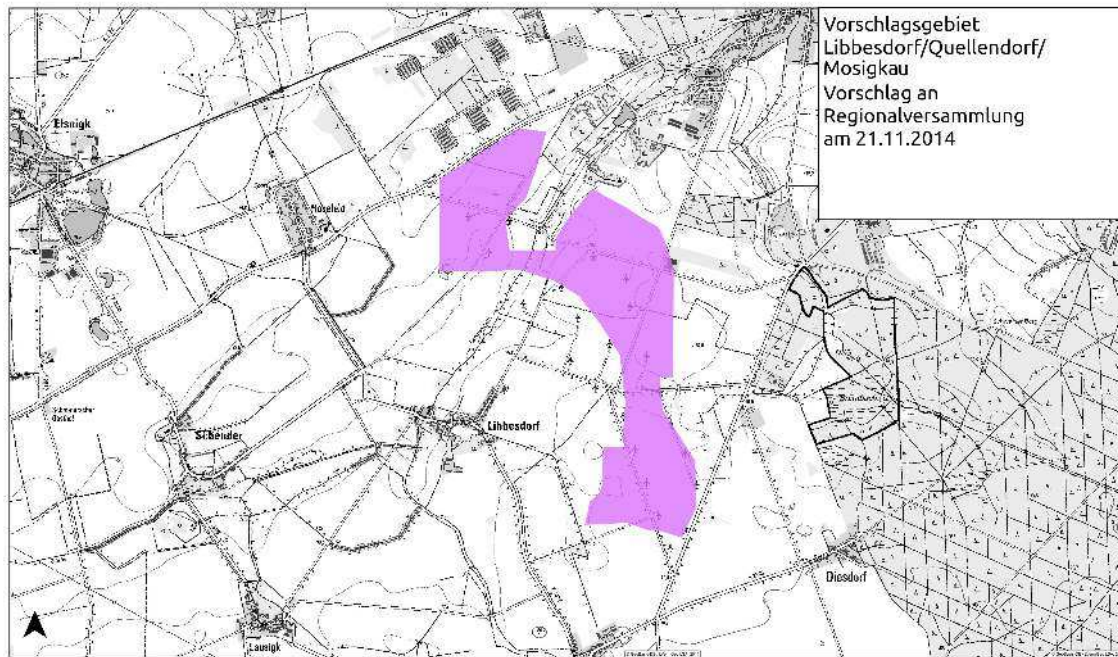
Das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 3.656 ha kann im Bereich „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ um 61 ha (entspricht 1,7 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Da das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ an dieser Stelle keine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund bzw. für den Immissionsschutz hat, wurde die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle höher gewichtet. Infolge der Festlegung des VR/EG erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen, solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch innerhalb des VR/EG bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 269 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/8/2014 vom 21.11.2014:
Die Fläche Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 269 ha festgelegt.

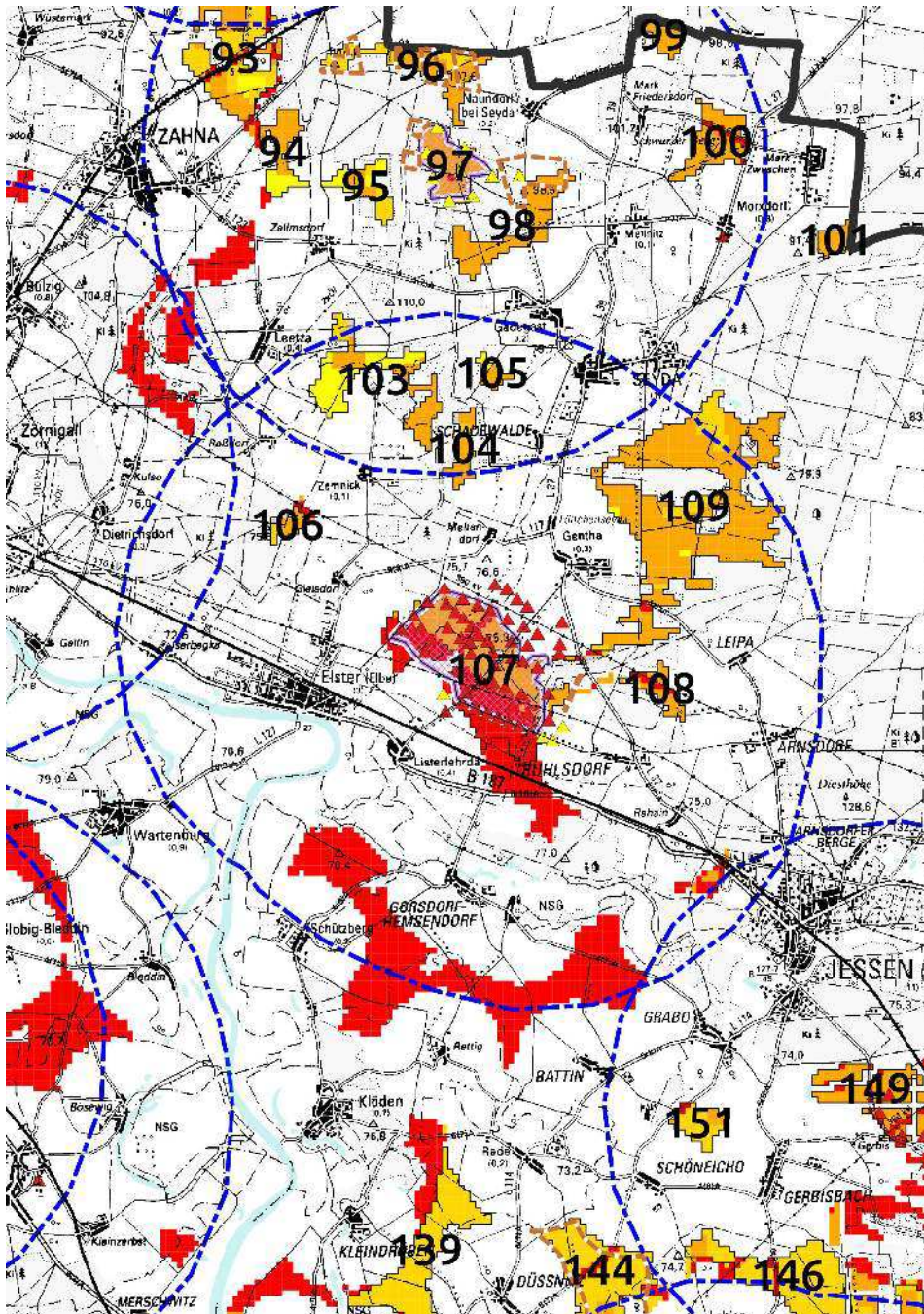


Legende



Abbildung 4.8: Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau

4.9 Windpark Listerfehrda



Betrachtungsraum 9 - Windpark Listerfehrda (Fläche 107) und Alternativflächen 103, 104, 105, 106, 108, 109

Die Alternativflächen 103, 104 und 105 wurden im Betrachtungsraum 5 bearbeitet.

Der Betrachtungsraum befindet sich im südlichen Fläming-Hügelland. Im Gebiet wechseln sich Wald-, Ackerflächen und Gehölzstrukturen ab. Das Erscheinungsbild ist naturnah.

Kriterium	WP Listerfehrda (Fläche 107)	Alternative 109	Alternative 106	Alternative 108
Größe in ha	460	653	24	45
Zuschnitt	kompakt	stark zergliedert	treppenförmig	langgezogen
Nord-Süd in m	3200	4600	600	1100
West-Ost in m	3400	3700	600	1200
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang	Der Suchraum befindet sich im südlichen Fläming-Hügelland. Der Windpark besteht aus 57 WEA mit 99,7 bis 179 m Höhe. WP Kemberg/Dorna/Schnellin/Trebitz - 37 WEA (120 m) - 11 km WP Mühlanger - 7 WEA (133,7 m) - 8,5 km WP Purzien - 4 WEA (99,6 m) - 9 km Im Wirkungsbereich befinden sich verschiedene stationäre Beregnungsanlagen und eine nicht linienbestimmte Trassenführung der Ortsumgehungen Elster und Listerfehrda entlang der B 187.	WP Listerfehrda (54 WEA) in 3.000 m in südlicher Richtung	Zwischen Wald und Fließgewässerbiotop gelegen.	Lage in einem Offenland-Wald-Mosaik
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel - hoch (Boden)	mittel
raumordnerische Bewertung	Die OU Elster wird südlich des Windparks geplant. Das 394 ha große Vorschlagsgebiet sollte sich aufgrund seiner Größe und seiner bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Alternativen durchsetzen. Aufgrund der technischen Vorbelastung, der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung der Vorschlagsfläche wird empfohlen, dass die Windparkfläche im Suchraum planungsrechtlich gesichert werden soll. VB Tourismus und Erholung REP A-B-W	südwestlicher Teil VR LW REP A-B-W aufgrund des Flächenzuschnittes und der Größe nicht besser geeignet als die Vorschlagsfläche	VB T+E REP A-B-W	VR LW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Aufgrund der Größe und des Zuschnitts ist keine andere Fläche besser als die Fläche des bereits im Bestand befindlichen Windparks Listerfehrda als VR/EG geeignet.

Nach Anwendung der aktuellen Daten zu Fundpunkten für Arten gem. FFH Anhang II und IV des LAU stellt sich die Fläche entsprechend der Bewertungsmethode (s. Kapitel 2.4.1) als hoch konfliktbelastet dar. Hier sind nicht die Horststandorte, sondern Schutzpuffer um die Fundpunkte betroffen. Da der Windpark aber bereits 2001 erbaut wurde und der Bestand an WEA auf 57 gewachsen ist, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf die Ausweisung des Gebietes zu verzichten. Die Genehmigung neuer Vorhaben (Verdichtung im Bestand) von 2013 zeigt, dass die Konflikte ausgleichbar sind.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha kann im dargestellten Bereich um 109 ha (entspricht 0,37 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt sind. Im Wirkungsbereich des geplanten VR/EG Listerfehrda befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch einen Windpark nachhaltig negativ beeinflusst werden. Der überregional bedeutsame Radwanderweg „Elberadweg“ ist 1,4 km vom VR/EG Listerfehrda entfernt. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet.

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Listerfehrda als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 394 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/9/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Listerfehrda wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 394 ha festgelegt.

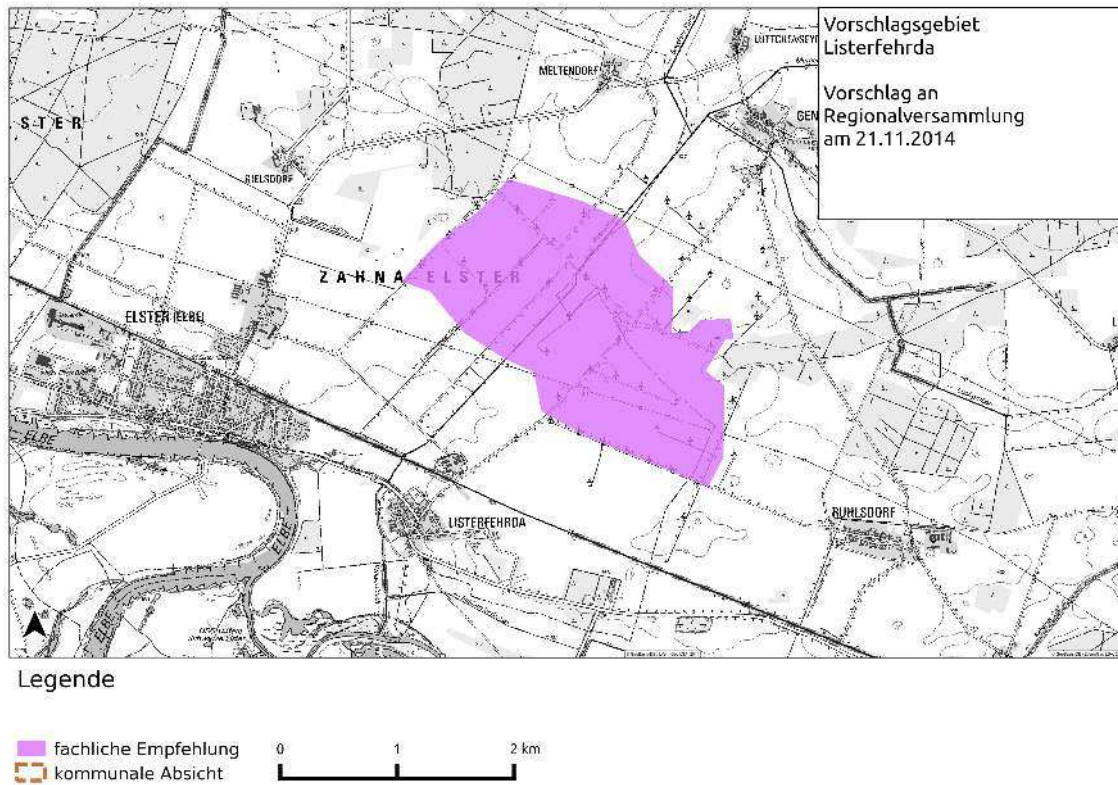
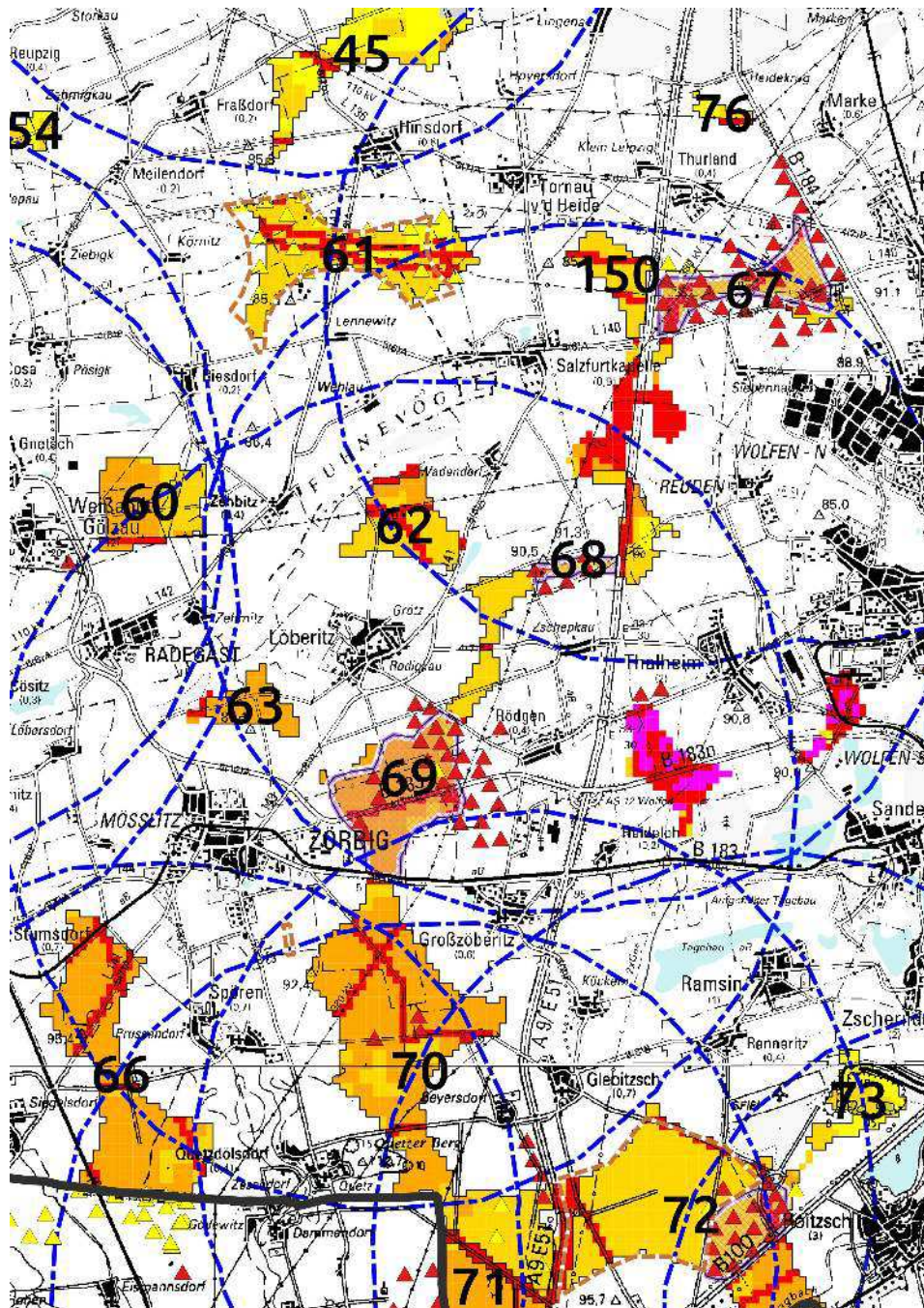


Abbildung 4.9: Vorrang-/Eignungsgebiet Listerfehrda

4.10 Windparks Löberitz Nordost - Thurland - Zörbig



Betrachtungsraum 10 - Windparks Löberitz Nordost (Fläche 68), Thurland (Fläche 67), Zörbig (Fläche 69) und Alternativen 61, 62, 63, 66, 70, 76 und 150

Der Betrachtungsraum befindet sich im ebenen, weit einsehbareren Köthener und Halleschen Ackerland und wird von der Fuhrneue durchzogen. WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtbar verschattet. Weite Teile des Betrachtungsraums weisen eine hervorragende ackerbauliche Standorteignung und hohe Vorkommen an Rohstoffen in guter Qualität auf. Durch das Gebiet führt die BAB A 9 und die Trasse der B 6n. In diesem Gebiet befinden sich drei Windparks, welche aufgrund ihrer räumlichen Nähe in der fachlichen Wertung nicht getrennt voneinander betrachtet werden können.

Kriterium	Windpark Löberitz Nordost (Fläche 68)	Windpark Thurland (Fläche 67)	Windpark Zörbig (Fläche 69)
Größe in ha	163	286	330
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	bandartig 2500 3200	halbkreisförmig 2100 3000	kompakt 3300 2600
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang OL	<p>Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland.</p> <p>Der bereits vorhandene WP besteht aus 5 WEA mit 100 m Höhe.</p> <p>WP Thurland - 31 WEA (120 - 149 m) - 3, 7 km</p> <p>WP Zörbig - 28 WEA (88 - 131 m) - 2,2 km</p> <p>WP Weißandt-Göhlzau - 23 WEA (85 - 158 m) - 8,8 km</p> <p>Thalheim - 2 WEA (85 m) - 2 km</p> <p>Im Wirkbereich befindet sich die BAB A9 und eine 380 kV-Leitung als raumzerteilende Elemente in Nord-Süd-Richtung.</p>	<p>Der Suchraum befindet sich im überwiegend flachen und ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. Der WP Zörbig und auch die Einzelanlagen sind gut sichtbar.</p> <p>Es gibt keine raumprägenden Elemente, welche den freien Blick auf die WEA verschatten oder ablenken.</p> <p>Der bereits vorhandene WP liegt in den Gem. von Thurland, Zörbig, Bobbau und Raguhn.</p> <p>Der WP besteht aus 31 WEA (133 bis 149 m), wovon sich 17 WEA außerhalb des Suchraumes befinden. Der Gesamteindruck der Landschaft ist stark technisch geprägt:</p> <p>BAB A 9, Hochspannungsleitung, B 184, Industrieansiedlung.</p> <p>WP Löberitz Nordost - 5 WEA (100 m) - 3,7 km</p> <p>WP Zörbig - 28 WEA (131 m) - 6,5 km</p> <p>WP Quellendorf/Libbesdorf - 22 WEA (149,5 m) - 7 km</p> <p>WP Zschornowitz - 8 WEA (98,5 m) - 10,5 km</p>	<p>Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland.</p> <p>Der Windpark besteht aus 28 WEA mit 88 bis 131 m Höhe.</p> <p>Im Wirkbereich befinden sich die B 183 und Gewerbegebiete.</p> <p>WP Löberitz Nordost - 5 WEA (100 m) - 2,2 km</p> <p>WP Thurland - 31 WEA (133-149 m) - 6,6 km</p> <p>Thalheim - 2 Einzelanlagen (85 m) - 2,1 km</p> <p>WP Beyersdorf/Spören - 3 WEA (85 m) - 2,7 km</p> <p>WP Glebitzsch - 4 WEA - (118 m) - 4,5 km</p> <p>WP Schwerz (RPG Halle) - 7 WEA - (100 m) - 6,5 km</p> <p>WP Weißandt-Göhlzau/Schortewitz/Cösitz - 23 WEA - (85 - 120 m) - 7,2 km</p>
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	gering - mittel - ausgleichbar	gering - mittel - ausgleichbar	mittel - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	<p>Westteil VB LW LEP-ST, VB LW REP A-B-W</p> <p>Die WP-Fläche im Suchraum sollte sich aufgrund ihrer bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Alternativen durchsetzen und planungsrechtlich gesichert werden. Die östliche Erweiterung der Fläche in Richtung BAB A 9 ist raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Festlegung des VR/EG erfordert Verringerung des ca. 2.500 ha großen VB Landwirtschaft im REP A-B-W um 33 ha.</p>	<p>Aufgrund der höheren Wichtung vorhandener WEA und zum Schutz der Landschaft sollte auf eine Erweiterung des WP verzichtet werden.</p>	<p>VB LW LEP-ST und REP A-B-W</p> <p>Der WP Zörbig sollte innerhalb des Suchraums in westliche Richtung erweitert werden, um somit die Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit für das Repowering von WEA, welche außerhalb von VR/EG errichtet wurden, zu schaffen.</p> <p>Festlegung des VR/EG erfordert Verringerung des ca. 2.500 ha großen VB Landwirtschaft „Gebiet zw. Halle und Bitterfeld“ im REP A-B-W um 197 ha.</p>

Kriterium	Alternative 150	Alternative 61	Alternative 62	Alternative 76	Alternative 66	Alternative 70	Alternative 63
Größe in ha	90	305	148	22	439	781	65
Zuschnitt Nord-Süd in m	kompakt 1600	hantelförmig 2100	kompakt 1500	langgezogen 600	hantelförmig 4200	halbkreisförmig 6100	dreieckig 1100
West-Ost in m	900	3500	1800	900	2500	3700	1400
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang OL	Trasse B 6n, Leitungstrasse, Lage im 5 km-Bereich zu 3 WP Thurland, Löberitz NO, Zörbig	Trasse B 6n, östl. Teilfläche liegt im 5 km-Bereich zu WP Thurland und Löberitz NO	Leitungstrasse, Lage im 5 km-Bereich zu 3 WP: Thurland, Löberitz NO und Zörbig	Leitungstrasse	1 WEA in 1200 m, angrenzend WP Brachstedt mit 13 genehmigten WEA (149 m Höhe), Lage im 5-km Bereich zu WP Brachstedt, Schwerz und Zörbig	Leitungstrassen, Lage im 5 km-Bereich zu 5 WP: Brehna/Roitzsch, Glebitzsch, Brachstedt, Schwerz, Zörbig	Lage im 5 km-Bereich zu 3 WP: Weißandt-Gölsau, Zörbig und Löberitz NO
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel	mittel	hoch (F/F/Bio, K+S)	mittel	mittel - hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel - hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (F/F/Bio, Boden)
raum-ordnerische Bewertung			VB LW LEP-ST, Südteil VB LW REP A-B-W		VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B-W	VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B-W	Südteil VB LW, Nordteil VB ÖVS LEP-ST, gesamte Fläche VB LW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Flächen 62 und 76 sind aufgrund ihrer Größe und des Zuschnitts nicht besser als VR/EG geeignet als die Fläche des Windparks Thurland. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts stellen die Flächen 62 und 63 keine Alternative zum Windpark Zörbig dar. Für die Gebiete 63, 66 und 70 werden die Belange der Landwirtschaft mit einer höheren Wichtung in die Betrachtung eingestellt, wogegen sich die Belange der Windkraftnutzung in den Gebieten Zörbig und Löberitz Nordost durchsetzen.

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von ca. 2.500 ha kann bei Festlegung der VR/EG Löberitz Nordost und Zörbig um 230 ha (entspricht 9,2 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden. Die Flächen sind teilweise bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Mit der Festlegung als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie erfolgt einerseits die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an Windenergieanlagen, der gemäß dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft der Vorzug vor der Inanspruchnahme unbebauter Flächen zu geben ist. Andererseits wird das Ziel verfolgt, auf dieser Fläche Altanlagen zu repowern, die außerhalb des Eignungsgebietes für Windenergienutzung Zörbig im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft errichtet wurden.

Infolge der Festlegung des VR/EG für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft). Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im VR/EG für die Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Auf den weiten und strukturarmen landwirtschaftlichen Produktionsflächen erzeugen die WEA wegen der fehlenden Sichthindernisse (große visuelle Transparenz) oftmals weite Einwirkungsbereiche und damit eine enorme quantitative Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der Dichte der Windparks in diesem Gebiet, der Abstände der Windparks untereinander und deren Weitsichtwirkung sollte auf die Ausweisung weiterer VR/EG verzichtet werden. Anhand der Darstellung wird deutlich, wie oft der 5 km-Abstand als Orientierungswert überlagert wird.

Der Bestand an vorhandenen WEA wird mit einem höheren Gewicht in die Bewertung eingestellt. Die Flächen der Windparks, welche sich im Suchraum befinden, sollen planungsrechtlich gesichert werden. Diese Herangehensweise hat zur Folge, dass der Orientierungswert „5 km Abstand zwischen den Windparks“ nicht eingehalten wird. Der Abstand zwischen den Windparks Thurland und Löberitz Nordost beträgt 3,7 km, der Abstand zwischen den Windparks Zörbig und Löberitz Nordost 2,2 km. Werden diese Gebiete planungsrechtlich gesichert, sollte der Windpark Thurland nicht um die Alternativfläche 150 erweitert werden, da sich dann die Überlagerungsflächen der 5 km-Abstandszonen zwischen den Windparks noch erhöht.

Angrenzend an den Windpark Zörbig befinden sich eine Vielzahl von WEA außerhalb des Suchraums. Um diese Situation künftig zu verbessern (die WEA befinden sich innerhalb des 1.000 m-Abstandes zur mit Wohnbebauung bebauten Ortslage) soll die Fläche des Windparks Zörbig in westliche Richtung erweitert werden. Diese Fläche sollte für das Repowering der außerhalb des VR/EG stehenden WEA in der Bauleitplanung gesichert werden.

Die Fläche 61 wird durch den 5 km-Abstand des Windparks Thurland und des Windparks Löberitz Nordost teilweise überlagert. Nördlich grenzt der 5 km-Abstand des Windparks Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau an die Fläche. Durch die Fläche 61 verläuft die linienbestimmte Trasse der B 6n. Es liegt bereits ein Antrag nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 18 WEA vor. Dieser Antrag wurde aufgrund der Festlegungen im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid läuft ein Klageverfahren gegen die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Verfahren ruht derzeit, da sich der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ derzeit in der Normenkontrolle befindet. Bei der Beurteilung, ob die gesamte Fläche oder nur ein Teil der Fläche als VR/EG ausgewiesen oder ob auf eine weitere Ausweisung eines VR/EG verzichtet werden soll, ist die hohe Dichte an Windparks im Gebiet und die mehrfache Unterschreitung des 5 km-Abstandskriteriums zu berücksichtigen.

Die Fläche 61 wird mittig von der L 142 in Nord-Süd-Richtung geschnitten. Der Flächenteil östlich der L 142 befindet sich im 5 km-Bereich zu bestehenden Windparks. Die Fläche westlich der L 142 liegt außerhalb des 5 km-Abstandes. Die geplante Trasse der B 6n bildet auf diesem Flächenteil die einzige Durchschneidung des Gebietes. Aufgrund der flachen ebenen Ackerlandschaft sind die Windparks Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, Thurland, Zörbig und Löberitz Nordost gut sichtbar. Darüber hinaus sind auch Windparks in weiterer Entfernung sichtbar. Der BImSchG-Antrag wurde nicht im Vertrauen auf eine bestehende Planung vorangetrieben. In Gesprächen

in der Geschäftsstelle der RPG A-B-W und beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden die Planer immer darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein VR/EG handelt, sondern um eine Fläche des Suchraums, welche sich in der Abwägung befindet und über welche die Regionalversammlung zu entscheiden hat. Die Regionalversammlung stellte in der Diskussion deutlich klar, dass die Beplanung eines nicht ausgewiesenen Gebietes das unternehmerische Risiko birgt, am Ende nicht zum Ziel zu kommen. Die Abwägung der einzelnen Belange - private Interessen, Schutz vor technischer Überprägung, Dichte der Windparks untereinander und Schutz des Landschaftsraums - kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtbetrachtung des Betrachtungsraums 10 die Ausweisung eines weiteren VR/EG für die Windenergienutzung nicht vertretbar ist. Aufgrund der Istsituation sind die Flächen Thurland, Löberitz Nordost und Zörbig ausgewiesen worden. Um die bereits abestehenden Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern, ist der Orientierungswert von 5 km mehrfach bewusst unterschritten worden. Aufgrund der Dichte der Windparks und der mehrfachen Überlagerung der 5 km-Bereiche wurde auf die Erweiterung der Fläche Thurland über die BAB A 9 hinaus verzichtet. Situationsbedingt wurde die Fläche des VR/EG Zörbig großflächig erweitert. Die Fläche 61 wird im Zuge des Baus der B 6n "zerschnitten", dieser Eingriff und die dafür erforderlichen AEM sollen nicht durch den Bau von WEA erschwert werden. Der Landwirtschaft soll in diesem Bereich nicht noch mehr Fläche entzogen und die Bearbeitung der Fläche erschwert werden.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Flächen Thurland, Zörbig und Löberitz Nordost als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 festzulegen. (Thurland 164 ha, Zörbig 269 ha, Löberitz Nordost 33 ha).

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/10a/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Zörbig wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 269 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/10b/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Thurland wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 164 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/10c/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche Löberitz Nordost wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 33 ha festgelegt.

Nach Diskussion und Wichtung aller Belange, auch unter höherer Wichtung der privaten Belange des Investors (und der Bodeneigentümer, wobei dem Investor seit Beginn der Planungen vermittelt wurde, dass es für dieses Gebiet keine Planungssicherheit gibt), entschied die Regionalversammlung:

Beschluss-Nr. 17/10d/2014 vom 21.11.2014:

Die Fläche 61 wird nicht als Vorrang-/Eignungsgebiet für Nutzung der Windenergie festgelegt.

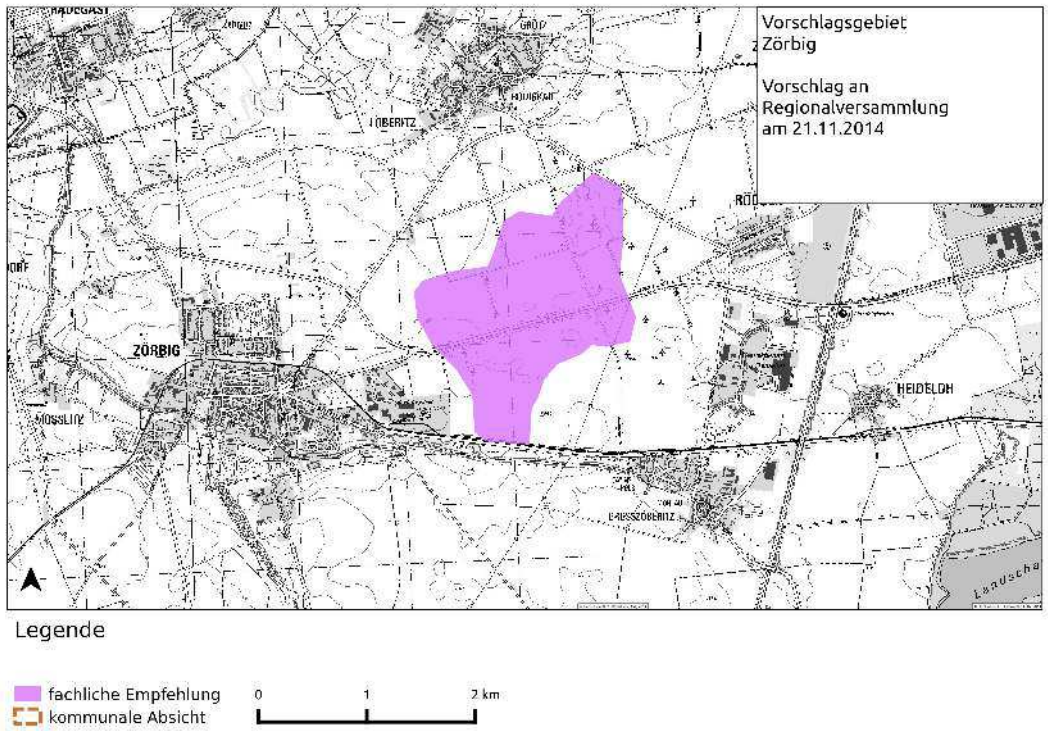


Abbildung 4.10: Vorrang-/Eignungsgebiet Zörbig

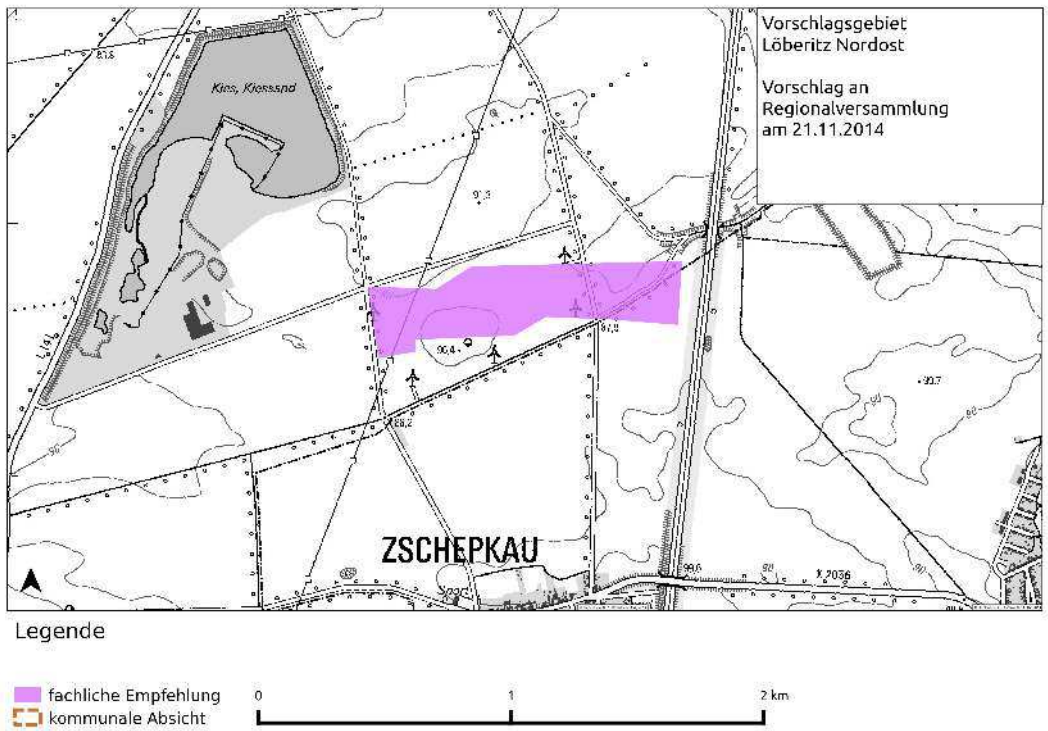


Abbildung 4.12: Vorrang-/Eignungsgebiet Löberitz Nordost

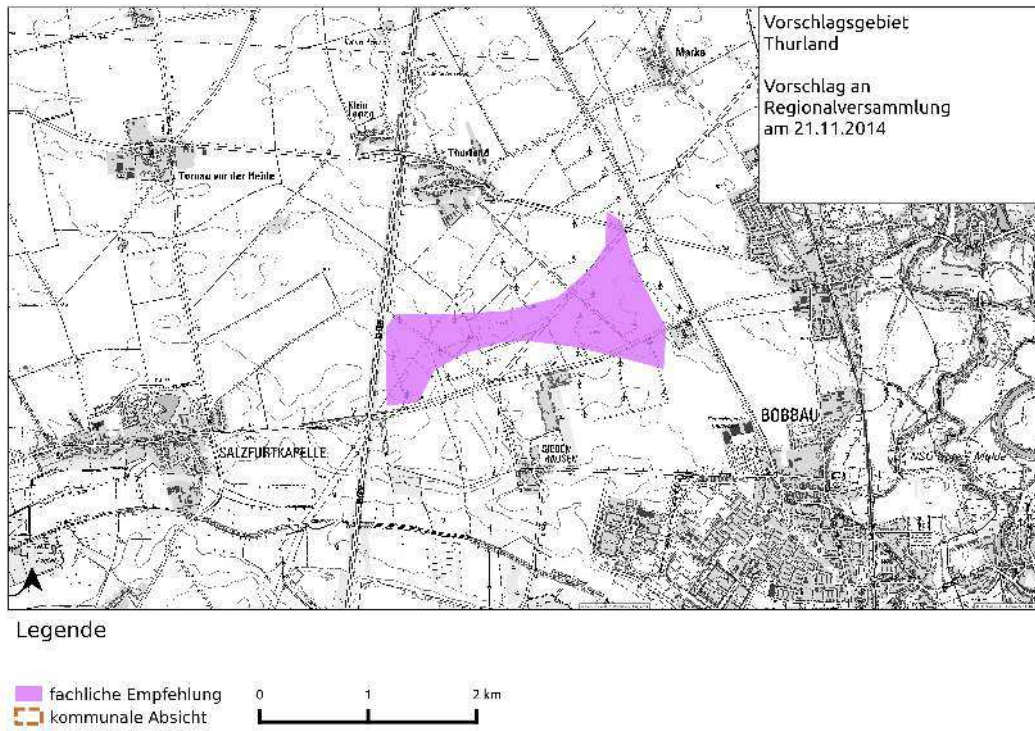
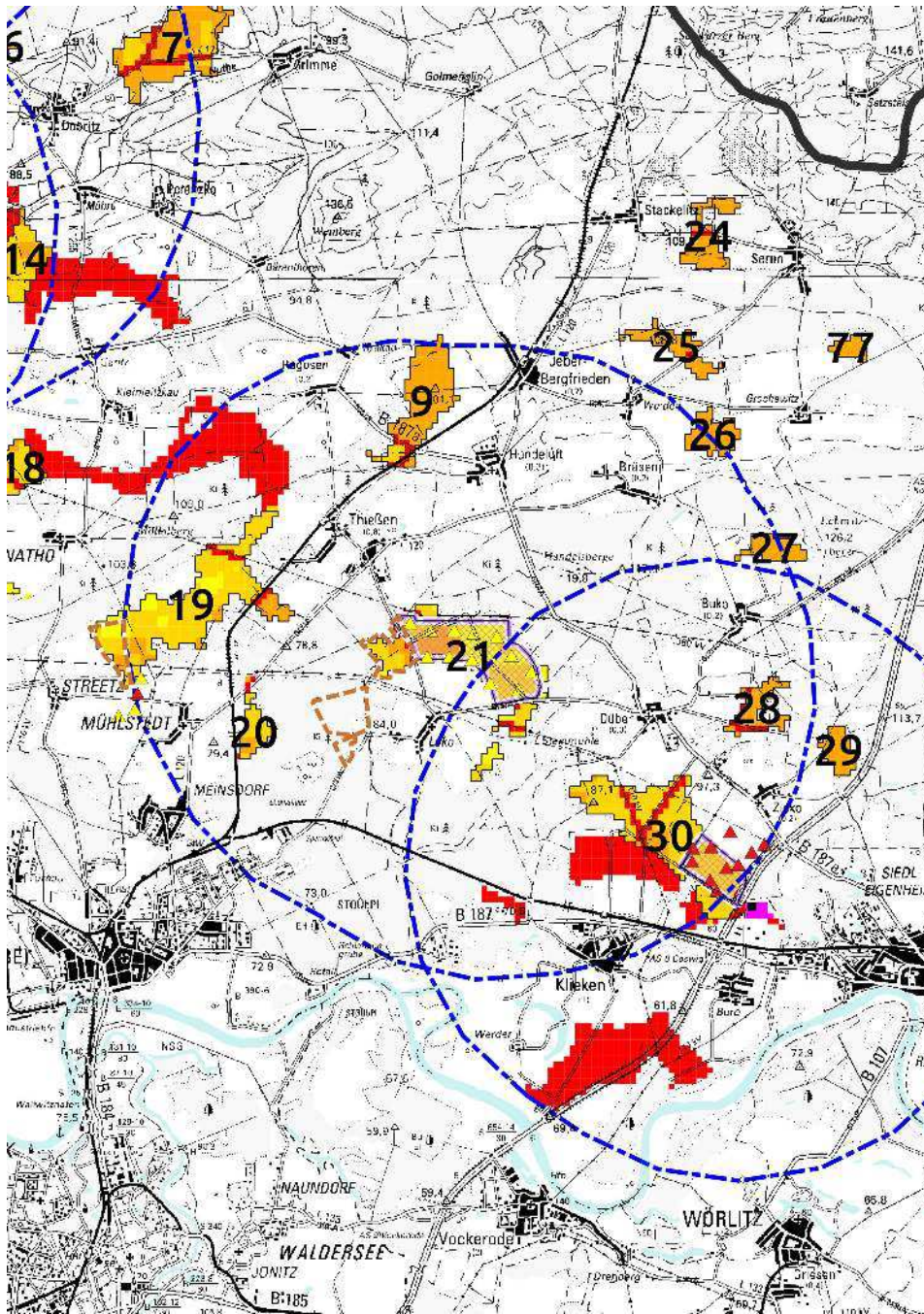


Abbildung 4.11: Vorrang-/Eignungsgebiet Thurland

4.11 Windpark Luko (in Planung)



Betrachtungsraum 11 - geplanter Windpark Luko (Fläche 21) und Alternativflächen 9, 19, 20, 26, 27, 28

Fläche 28 wurde im Betrachtungsraum 3 bearbeitet. Der Betrachtungsraum befindet sich im Roßlauer-Wittenberger Vorfläming und im Naturpark Fläming.

Kriterium	Windpark Luko (Fläche 21)	Alternative 9	Alternative 19
Größe in ha	335	158	349
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	viertelkreisförmig 1.400 2.400	langgezogen 2400 1600	langgezogen mit Ausbuchtungen 3200 3700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Lage im NP Fläming. Der geplante Windpark besteht aus 12 WEA mit 199 m Höhe. WP Coswig Nord - 10 WEA (11 - 115 m) südöstlich in 4 km, nördlich und südlich angrenzend Hochspannungsleitungen. Die Fläche des VR/EG ist nur von Luko aus entlang der Straße voll sichtbar. Luko ist ein Straßendorf, dessen Achse in Richtung VR/EG ausgerichtet ist.	Lage im NP Fläming und LSG Roßlauer Vorfläming	Lage im NP Fläming, südlich der Fläche 1 WEA mit 150 m Höhe. Genehmigung für 2 WEA
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel- ausgleichbar	hoch (Mensch, F/F/Bio, Landschaft)	hoch (F/F/Bio, Boden)
raumordnerische Bewertung	Durch den Zuschnitt der Fläche auf 213 ha und die Sichtverschattung durch den Wald hat ein WP geringe Auswirkungen. Der Abstand zum Windpark Coswig Nord beträgt 4 km. Die Unterschreitung des 5 km-Abstandes zwischen Windparks ist raumordnerisch vertretbar, da die Fläche sichtverschattet ist. VB T+E REP A-B-W Abstand zum Pufferbereich des GDW 4 km, Abstand zum Kernbereich 5,3 km. Festlegung als VR/EG erfordert Verringerung des 29.750 ha großen VB T+E „Fläming“ im REP A-B-W um 134 ha.	VR WAS LEP-ST, VR WAS REP A-B-W, im Südteil VR FW REP A-B-W	VB Tourismus und Erholung REP A-B-W. Sichtanalysen und Vorortbetrachtung des Gebietes haben ergeben, dass „Luko“ besser geeignet ist. Nach Vergleich des Flächenzuschnitts, der Lage und des naturschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist diese Fläche nicht geeignet.

Kriterium	Alternative 20	Alternative 26	Alternative 27
Größe in ha	39	56	41
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	dreieckig 1200 500	kompakt 900 1000	langgezogen 500 1200
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Lage im NP Fläming, LSG Roßlauer Vorfläming angrenzend	Lage im NP Fläming und LSG Roßlauer Vorfläming	Lage im NP Fläming und LSG Roßlauer Vorfläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - hoch (Mensch, Boden)	hoch (Mensch, F/F/Bio, Wasser, Landschaft)	hoch (Mensch, F/FBio, Boden, Landschaft)
raumordnerische Bewertung	VB T+E REP A-B-W	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Flächen 9, 20, 26 und 27 sind aufgrund der Größe und des Zuschnitts der Fläche und des höheren Konfliktpotenzials nicht besser als die Fläche Luko geeignet. Die Fläche 19 ist im direkten Vergleich und nach einer Vorortbewertung nicht besser als die Fläche Luko für die Windkraftnutzung geeignet. Die Fläche des WP Luko wird bereits geplant. Der B-Plan befindet sich in Aufstellung. Als optische und natürliche Grenzen sollen die Straßen und Wege am West- und Ostrand genutzt werden. Die Unterschreitung des 5 km-Abstandskriteriums ist in diesem Wirkungsbereich akzeptabel, da einerseits Mühlstedt/Streetz nicht als VR/EG festgelegt wird und Coswig Nord keine Ausdehnung nach Nordwesten erfahren soll. Aufgrund der Sichtverschattung wegen der Lage innerhalb einer großen Rodungsinsel ist diese Fläche am besten geeignet. Die beantragte Erweiterung in westliche Richtung über die Straße Thießen – Luko wird nicht empfohlen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umfassung der OL Luko gering zu halten.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha kann um 134 ha (entspricht 0,45 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Im Wirkungsbereich des geplanten Windparks befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch das VR/EG „Luko“ nachhaltig negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet.

Zur Abwägung der Belange des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“:

Das VR/EG Coswig Nord wurde per Zielfestlegung auf eine Bauhöhe von 100 m beschränkt. Dieser WP befindet sich in einer Entfernung von nur 800 m zur Pufferzone und von 2,3 km zur Kernzone des „Gartenreichs Dessau-Wörlitz“. Für das Windparkgebiet Luko wird keine Höhenbeschränkung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vorgenommen. Die Festlegung von Höhenbeschränkungen ist ein Instrument der Bauleitplanung, um städtebauliche Erfordernisse durchzusetzen bzw. zu schützen. Eine Festlegung im Raumordnungsplan ist kein gängiges Planungsinstrument. Die Raumplanung hat eine Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Gebieten, nicht für Bauhöhen. Für das VR/EG Coswig wird wegen der Nähe zum „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ und der Ergebnisse der von der RPG durchgeführten Sichtbarkeitsstudie dennoch eine Bauhöhenbegrenzung vorgenommen, um dem Alleinstellungsmerkmal der Region gerecht zu werden.

Für das Windparkgebiet Luko ist dieses Vorgehen aufgrund der Entfernung zum „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ (4 km zur Pufferzone, 5,3 km zur Kernzone) und des Ergebnisses der Sichtbarkeitsanalyse nicht zu empfehlen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde dennoch gefordert, dass eine erneute Sichtbarkeitsanalyse erarbeitet wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde bereits eine Sichtbarkeitsstudie erarbeitet. Diese zeigt, dass eine Höhenbegrenzung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ nicht zu begründen wäre.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Luko als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 213 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/11/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Luko wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 213 festgelegt.

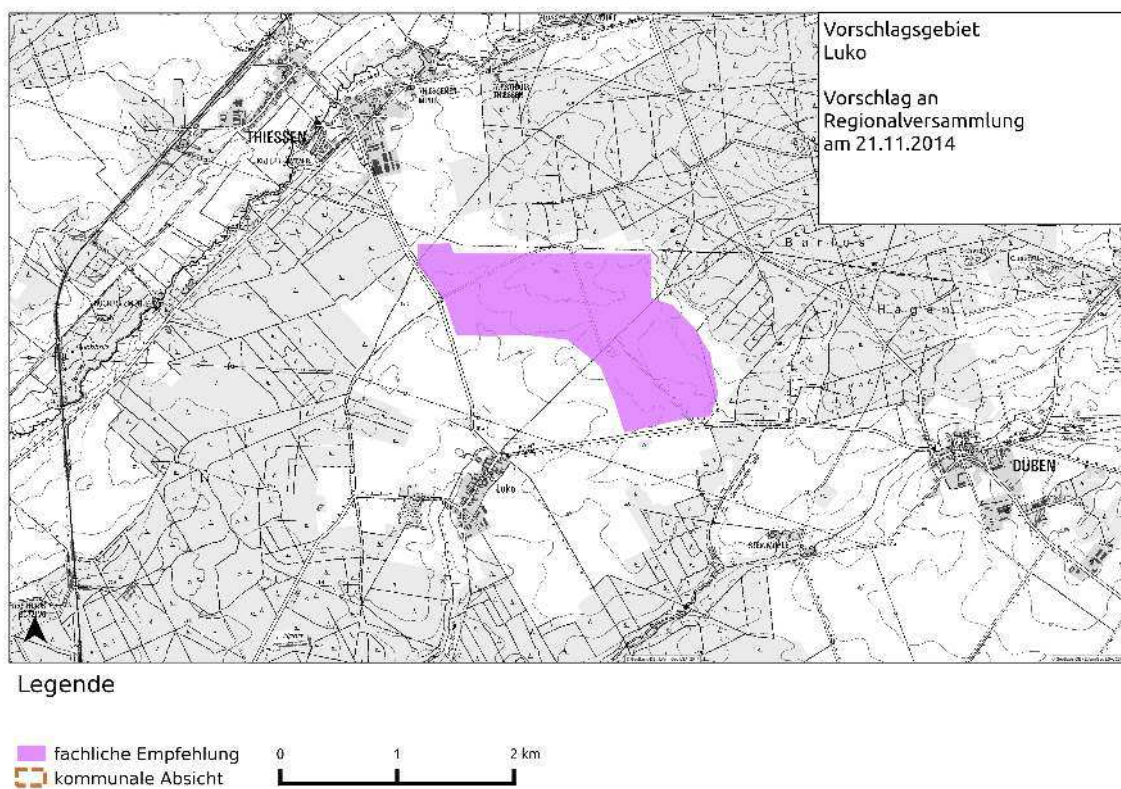
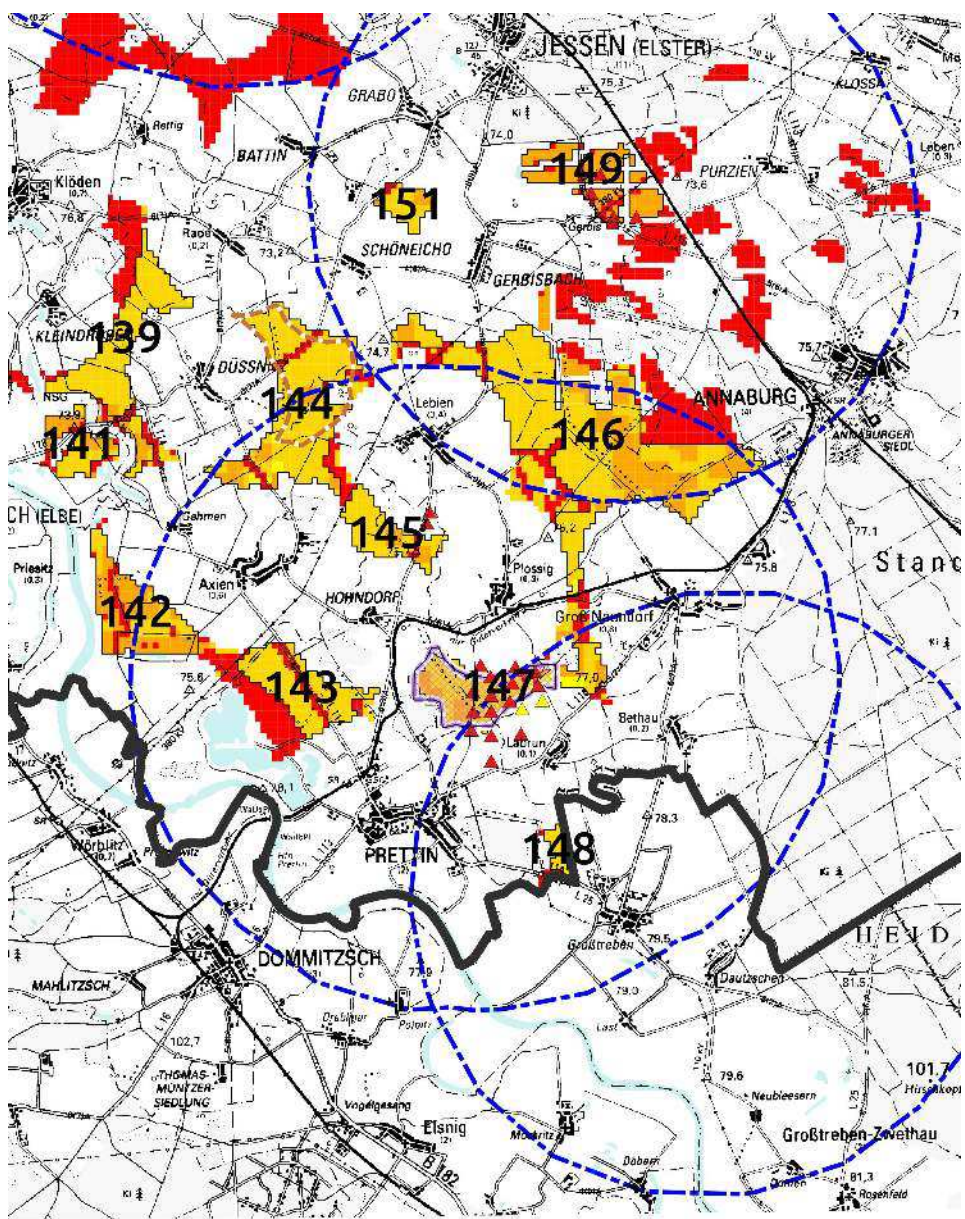


Abbildung 4.13: Vorrang-/Eignungsgebiet Luko

4.12 Windpark Prettin



Betrachtungsraum 12 - Windpark Prettin (Fläche 147) und Alternativflächen 142, 143, 144, 145, 146, 148

Der Betrachtungsraum befindet sich im flachen, ebenen Dessauer Elbtal. Das Gebiet ist durch eine hohe Weitsichtwirkung gekennzeichnet. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Kriterium	WP Prettin (147)
Größe in ha	241
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgezogen, halbkreisförmig 1.500 3.500
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung	<p>Der Suchraum befindet sich in der Annaburger Heide. Der WP besteht aus 15 WEA (139,5 - 149,5 m), wovon sich 6 außerhalb des Vorschlaggebiets befinden.</p> <p>WP Purzien - 4 WEA (99,5 m) - 8 km WP Großtreben (RPG Westsachsen) - 4 WEA - 4,8 km Großtreben (RPG Westsachsen) - 1 WEA - 3 km Hohendorf-Lebien - 2 WEA (85 m) - 3 km Prettin-Axien - 2 WEA (85 m) - 3 km</p> <p>Die Beurteilung der Denkmalschutzbelange erfolgte durch das „Gutachten zur Einwirkung von WEA bei Prettin auf die Denkmallandschaft DWG und auf örtliche Denkmale“ (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Juli 2001). Nach Sichtung der Unterlagen und einer Vorortbetrachtung wird eingeschätzt, dass sich die Bedingungen nicht verändert haben und den fachlichen Ausführungen gefolgt werden kann.</p>
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	<p>Aufgrund der Vorbelastung mit 15 WEA sollte die Fläche planungsrechtlich für die Windkraftnutzung gesichert werden, um substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Da keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen, ist die Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Die Vorortbewertung hat ergeben, dass die Erweiterung des Windparks in westliche Richtung keine erheblichen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild haben wird. Auch die Sichtbeziehungen auf die Lichtenburg werden nicht negativ beeinflusst. Die Ausweitung des Windparks hauptsächlich nach Westen sollte dem Repowering der WEA, die außerhalb des Vorranggebietes errichtet wurden, vorbehalten bleiben. Somit könnte die beabsichtigte Ordnung im Raum erzielt werden.</p> <p>Im näheren Umfeld von Prettin gibt es ein erhebliches Repoweringpotenzial. Der Windpark besteht aus 15 WEA, welche zwischen 2001 und 2006 errichtet wurden. 4 dieser WEA stehen im 1.000 m-Puffer zur Wohnbebauung. Darüber hinaus stehen 2 WEA bei Axien und 2 WEA bei Lieben außerhalb von VR/EG. Diese wurden 1996 - 1999 errichtet. Die Flächen westlich und östlich angrenzend an den Windpark, auf 90 ha im Suchraum gelegen, sollten daher als Fläche für das Repowering für WEA, welche im Wirkungsbereich außerhalb von VR/EG errichtet wurden, zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ansatz sollte in der kommunalen Bauleitplanung verfestigt werden.</p> <p>Im westlichen Teil VB LW, im östlichen Teil VR WAS LEP-ST und REP A-B-W. Festlegung als VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 1.600 ha großen VR WAS „Groß Naundorf“ im REP A-B-W um 39 ha am Rand (entspricht 2,4 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) und des ca. 14.600 ha großen VB Landwirtschaft „Gebiet südöstl. Wittenberg“ um 84 ha (entspricht 0,6 % der Gesamtfläche). Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügigen Verkleinerungen der VR WAS und VB Landwirtschaft nicht in Frage gestellt. Bei der Errichtung von WEA erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich.</p>

Kriterium	Alternative 142	Alternative 143	Alternative 144	Alternative 145	Alternative 146	Alternative 148
Größe in ha	207	179	403	169	808	25
Zuschnitt	dreieckig	kompakt	halbkreisförmig	halbkreisförmig	dreieckig, zergliedert	kompakt
Nord-Süd in m	2100	1700	3400	1600	5000	900
West-Ost in m	1900	2.500	2.800	1900	6600	500
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfangung			Fläche ist von Gehölzstrukturen umgeben			
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio, Boden, Wasser, K+S)	hoch (F/F/Bio, Boden, Wasser)	hoch (F/F/Bio, Boden, Wasser)	hoch (F/F/Bio, Boden)
raumordnerische Bewertung	VR HWS LEP-ST, VR HWS REP A-B-W	VB LW LEP-ST VB LW REP nördlich VR WAS REP A-B-W	Südwest VR WAS, nordöstl. VB LW LEP-ST, VR WAS, nordöstlich VB LW REP A-B-W	VB LW LEP-ST VB LW REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W, im Süden VR WAS REP A-B-W	VB LW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Fläche Prettin bietet Erweiterungspotenzial, welches für das Repowering von WEA, welche außerhalb von VR/EG errichtet wurden, genutzt werden kann. Wegen des Vergrößerungspotenzials am Windpark Prettin sind die Flächen 142, 143, 145 und 148 aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht besser für die Windkraftnutzung geeignet.

Eine Erweiterung gegenüber der im STP Wind festgelegten VR/EG-Fläche auf 174 ha ist zur Konfliktminimierung hinsichtlich des Landschaftsbildes in der Elbaue (5 km-Abstand zwischen Windparks) und des Vorranggebietes für Wassergewinnung nicht vorzusehen.

Für einen großen Teil der Fläche 144 wurde eine Ausweisung als VR/EG beantragt. Die Fläche 144 liegt teilweise im 5 km-Abstand (Orientierungswert) zum WP Prettin und grenzt an den 5 km-Abstand zum WP Purzien. Das in der Umweltprüfung festgestellt Konfliktpotenzial lässt von einer Ausweisung abraten.

Fläche 146 ist zwar bedeutend größer als die Fläche Prettin, aufgrund der hohen Konfliktbelastung aber nicht besser geeignet. Nach fachlicher Einschätzung hätte die Ausweisung eines weiteren VR/EG in der flachen Elbaue Landschaft erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Entwicklungsabsichten der Region, welche sich auf den Radtourismus und eine naturnahe, landschaftsverbundene Erholung stützt. Der planerische Wille des Plangebers ist, die weitläufigen, (fast) von Verbauung freigehaltenen, Gebiete der Elbaue zu erhalten. Diese unzerschnittenen Teilräume sind vor Verbauung und technischer Überprägung zu schützen und naturnah zu erhalten. Deshalb ist der 5 km-Abstand zwischen Windparks als Orientierung für diesen Betrachtungsraum nicht ausreichend. Das Elbtal ist eine bedeutende Leitlinie des Vogelzuges. Rast-, Nahrungs-, Brutplätze und Zugwege von Zugvögeln sind von WEA freizuhalten.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Prettin als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 174 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/12/2014 vom 21.11.2014:
Die Fläche Prettin wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 174 ha festgelegt.

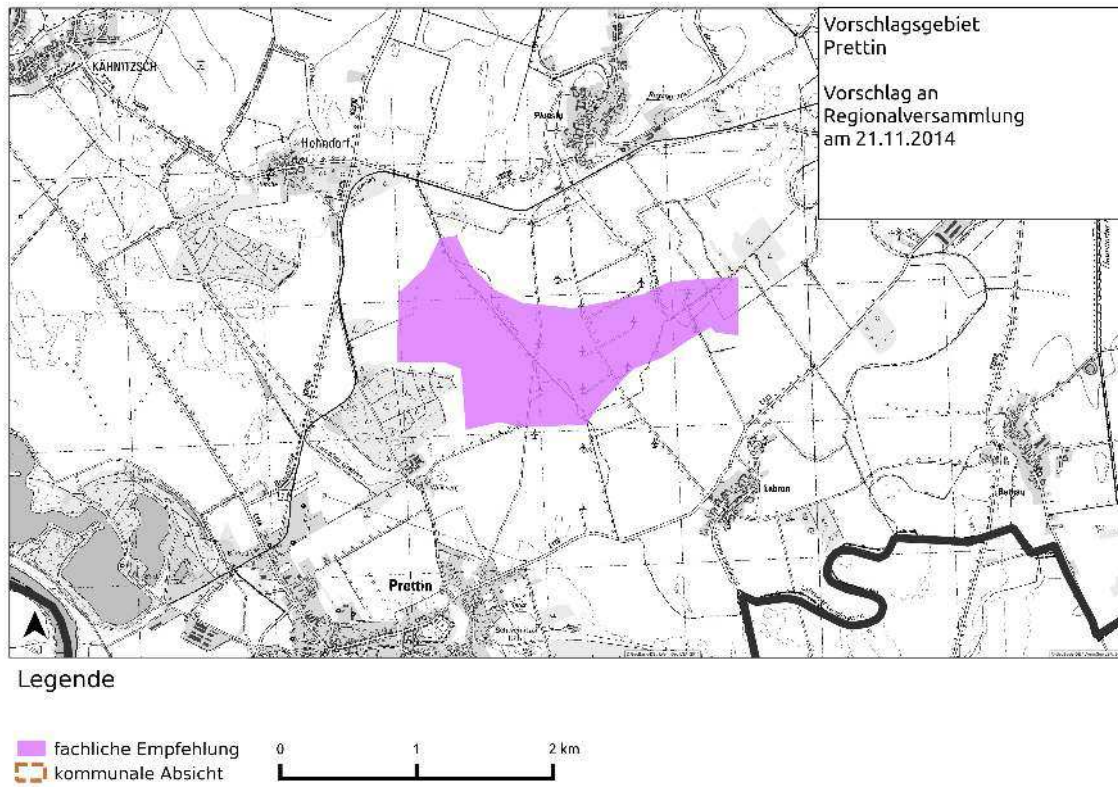
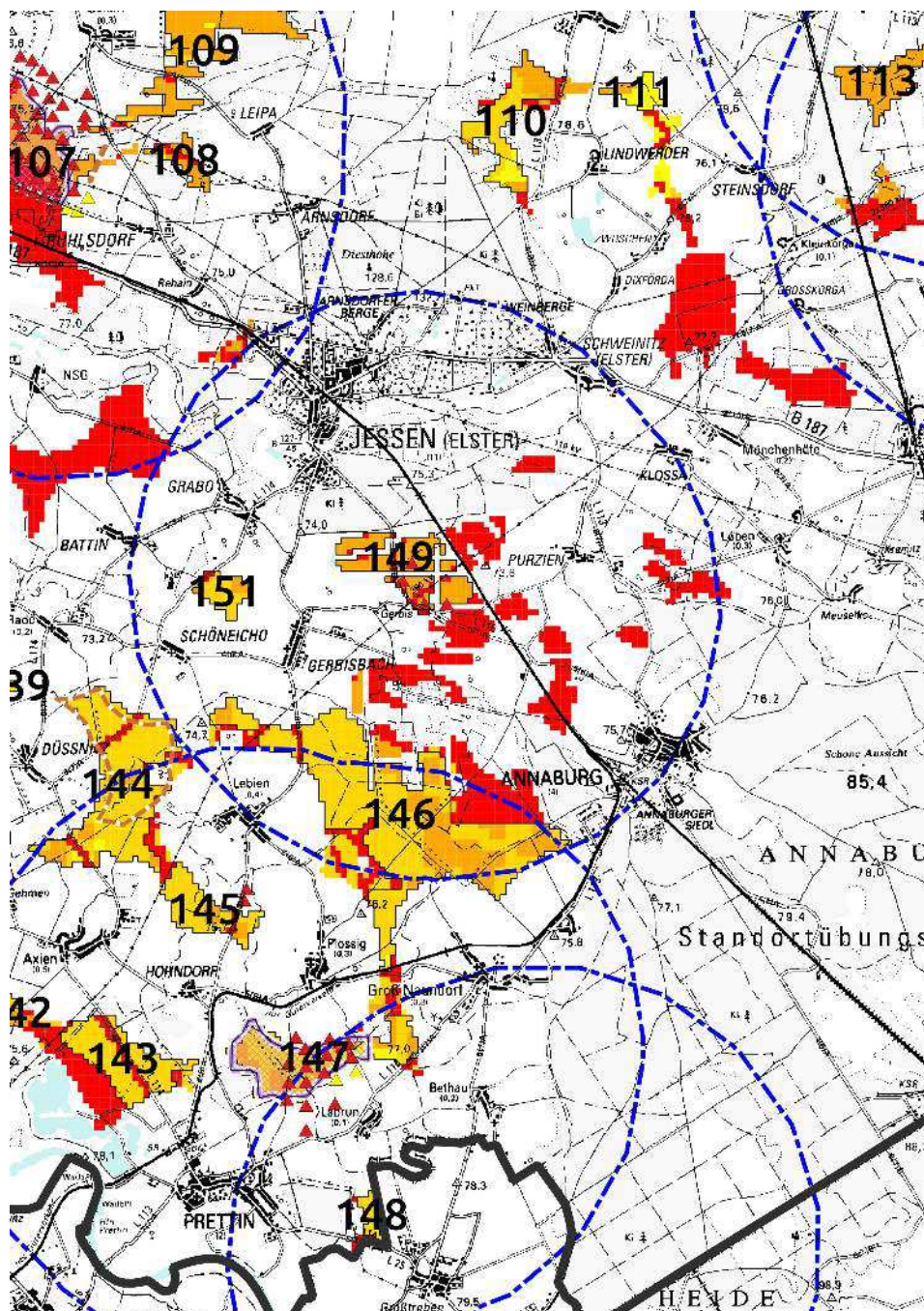


Abbildung 4.14: Vorrang-/Eignungsgebiet Prettin

4.13 Windpark Purzien



Betrachtungsraum 22 - Windpark Purzien (Fläche 149) und Alternativflächen 146 und 151
 Fläche 146 wurde im Betrachtungsraum 12 bearbeitet.
 Der Betrachtungsraum befindet sich in der Annaburger Heide.

Kriterium	Windpark Purzien (Fläche 149)	Alternative 151
Größe in ha	169	55
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	keine zusammenhängende Fläche 1500 2500	kompakt 900 1100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	4 WEA, 110 kV-Leitung lineares FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide“	
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	hoch (F/F/Bio, Boden)
raumordnerische Bewertung	VB ÖVS LEP-ST VR WAS REP A-B-W Die Festlegung des VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 1.600 ha großen Vorranggebietes für Wassergewinnung „Jessen“ im REP A-B-W um 20 ha (entspricht 1,2 % des VR WAS). Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des VR WAS am Rand nicht in Frage gestellt. Das VR WAS ist bereits mit WEA bebaut. Bei der Errichtung von WEA erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist.	VB T+E REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Entsprechend der Methode und der aktuellen Daten befinden sich drei WEA des Windparks Purzien (bestehend aus 4 WEA) im Suchraum der Fläche 149. Die Fläche birgt aufgrund der Lage innerhalb des linearen FFH-Gebiets „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ ein hohes Konfliktpotenzial. Um die Möglichkeit zu schaffen, dass die im Bestand befindlichen WEA repowert werden können (unter dem Aspekt der Verringerung der Anlagenzahl), soll ein Gebiet in Größe von 20 ha planungsrechtlich gesichert werden. Die Vorortbewertung hat ergeben, dass das Gebiet nicht beidseitig vom Graben ausgewiesen werden sollte. Die Begrenzung am Graben dient der Konfliktminimierung auch für das Landschaftsbild. Diese Fläche wird in der kommunalen Bauleitplanung für das Repowering gesichert. Die Flächen 151 und 146 befinden sich im 5 km-Bereich. Eine weitere Fläche soll aufgrund der hohen Konfliktbelastung (Rotmilanhorste, Nähe zu Schutzgebieten) nicht ausgewiesen werden.

Es ist bekannt, dass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht einfach ist und auch die Nähe zum Militärflugplatz Holzdorf Probleme mit sich bringen kann. Der Regionalversammlung ist bewusst, dass im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit das Gebiet evtl. nicht als VR/EG ausgewiesen werden kann.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Purzien als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf 20 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/13/2014 vom 19.12.2014:
Die Fläche Purzien wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 20 ha festgelegt.

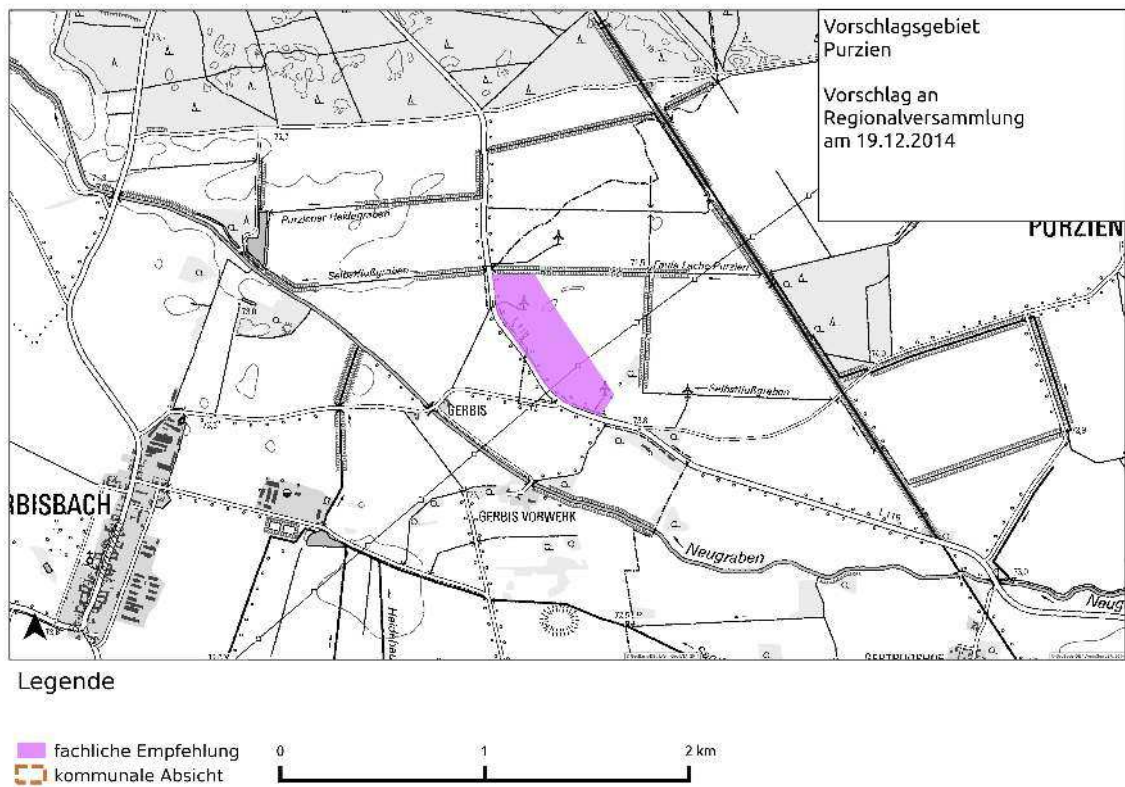
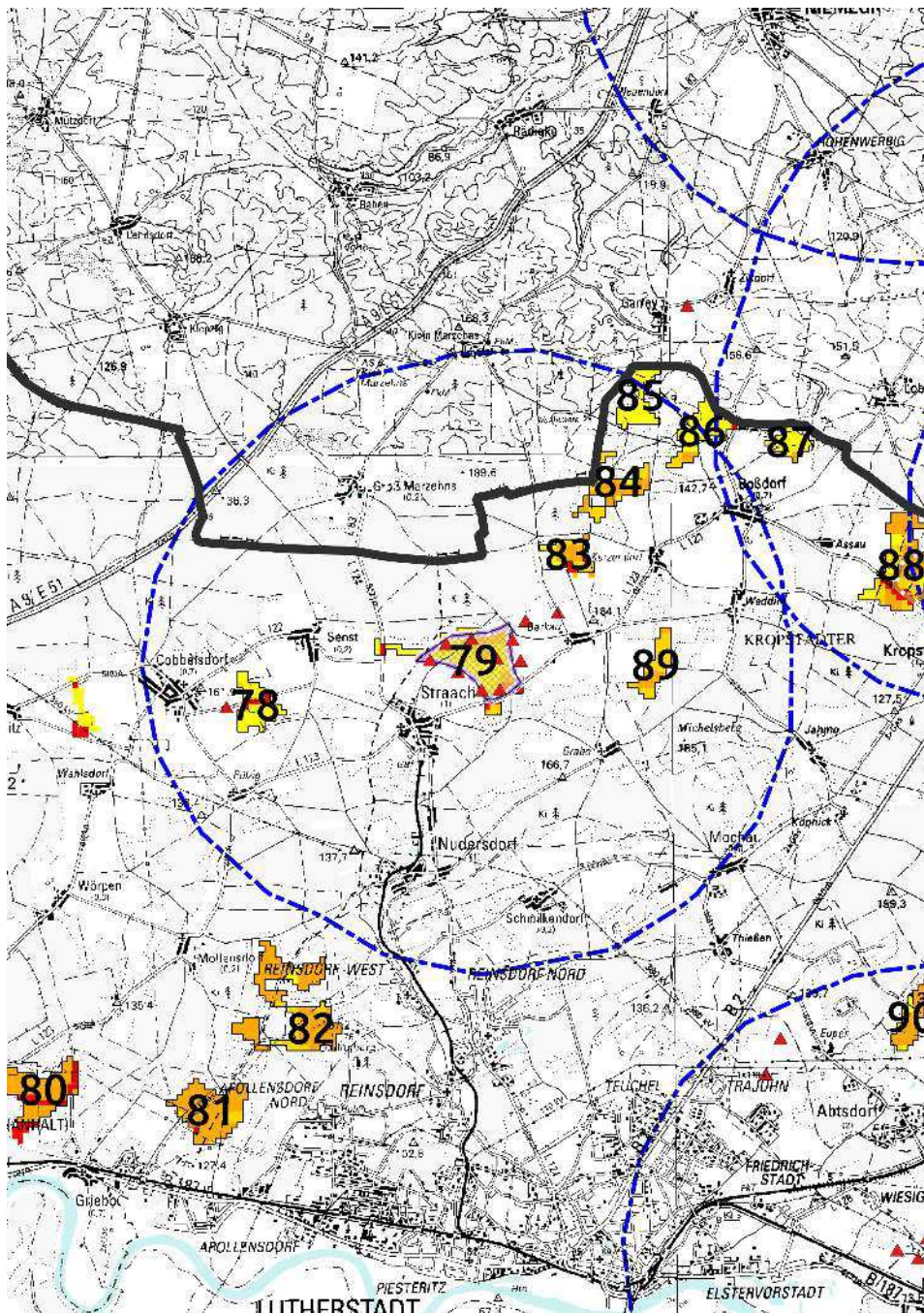


Abbildung 4.15: Vorrang-/Eignungsgebiet Purzien

4.14 Windpark Straach



Betrachtungsraum 13 - Windpark Straach (Fläche 79) und Alternativflächen 78, 83, 84, 85, 86, 89
Der Betrachtungsraum befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorflämung im Naturpark Flämung.

Kriterium	WP Straach (Fläche 79)	Alternative 78	Alternative 83	Alternative 84	Alternative 85	Alternative 86	Alternative 89
Größe in ha	184	53	36	62	52	67	42
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 1700 2700	kompakt 1000 900	kompakt 700 1000	zergliedert 1200 1400	hantelförmig 1200 1000	dreieckig 1300 1400	langgezogen 1300 800
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	NP Fläming, 10 WEA (123,5 m), Wittenberg Nord - 2 WEA (< 100 m) - 3 km, Cobbelsdorf - 1 WEA (<100 m) - 3,8 km, Berkau - 1 WEA (<100 m) - 1 km, WP Marzahna - 5 WEA (123,5 m) - 9,5 km, WP Wergzahna - 87 WEA (< 108 m) - 11,7 km	Naturpark Fläming	Naturpark Fläming	Naturpark Fläming	Naturpark Fläming	Naturpark Fläming	Naturpark Fläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - ausgleichbar	mittel	hoch (F/F/Bio, Boden, Wasser)	hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel	mittel	hoch (Mensch, F/F/Bio, Boden, Landschaft)
raumordnerische Bewertung	VB T+E REP A-B-W, Fläche im FNP u. B-Plan auf 134 ha planungs- rechtlich gesichert.	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB ÖVS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Alternativflächen sind aufgrund der Größe, des Zuschnitts und des teilweise höheren Konfliktpotenzials nicht besser zur Ausweisung eines VR/EG geeignet als die Fläche des Windparks Straach.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha kann um 66 ha (entspricht 0,22 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Die gesamte Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

Im Wirkungsbereich des geplanten Windparks befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch das VR/EG „Straach“ nachhaltig negativ beeinflusst werden. Der Europaradweg R 1 befindet sich in einer Entfernung von 1 km zum Windpark. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Straach als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 134 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/14/2014 vom 19.12.2014:
Die Fläche Straach wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 134 ha festgelegt.

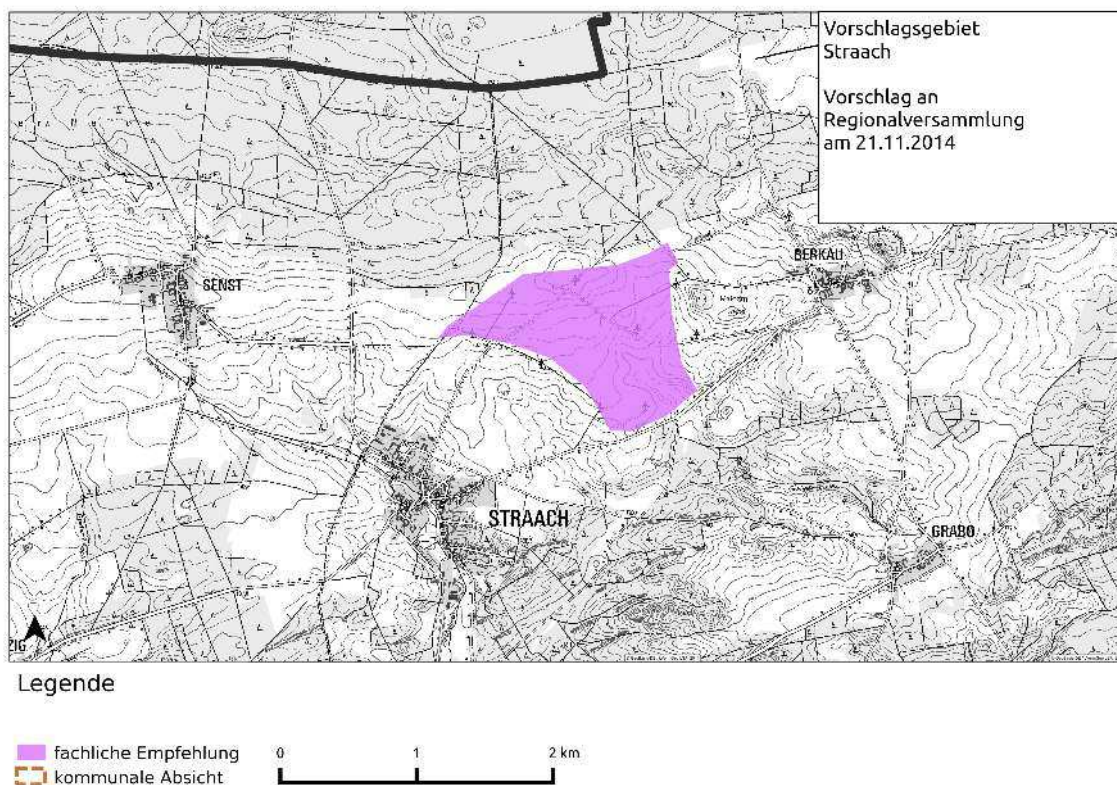
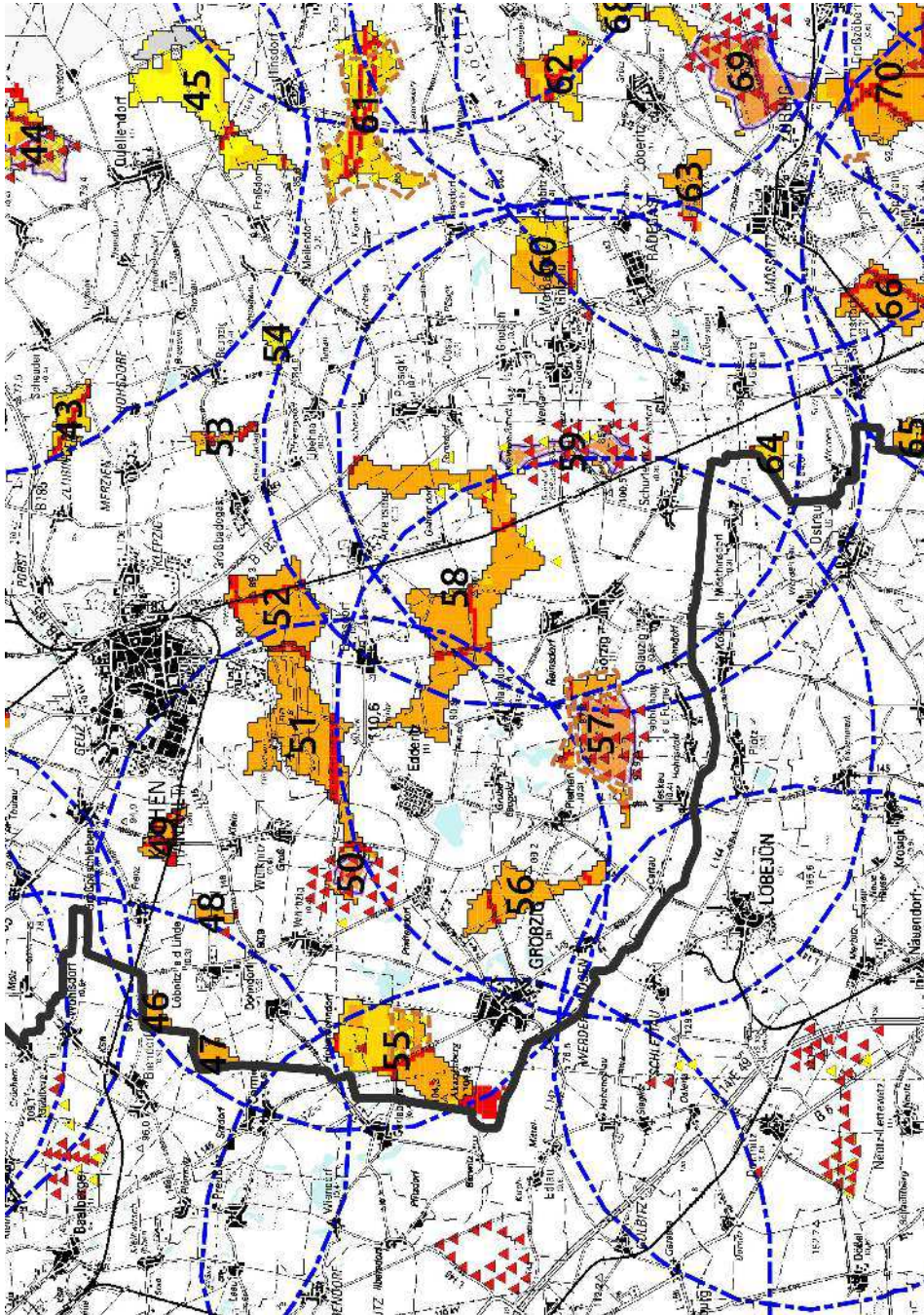


Abbildung 4.16: Vorrang-/Eignungsgebiet Straach

4.15 Windparks Trebbichau a.d.Fuhne / Wörbzig / Weißandt-Görlau/Schortewitz



Betrachtungsraum 15 - Windparks Trebbichau an der Fuhne (57), Wörbzig (50), Weißandt-Görlau/Schortewitz (59), Alternativflächen 46, 47, 48, 49, 51, 55, 56, 58, 60, 64 sowie die Flächen 52, 53, 54

Die Flächen 52, 53 und 54 befinden sich außerhalb des 5 km-Abstands zwischen Windparks als Orientierungswert, werden aber im Zusammenhang mit den vorhandenen Windparks betrachtet. Der Betrachtungsraum befindet sich im ebenen, weit einseharen Köthener Ackerland. WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtbar verschattet. Das Betrachtungsgebiet wird aufgrund seiner hervorragenden ackerbaulichen Standorteignung und der hohen Vorkommen an Rohstoffen in guter Qualität von den verschiedenen Flächennutzern stark beansprucht.

Kriterium	Windpark Trebbichau a.d.F. (Fläche 57)	Windpark Weißandt-Göolzau / Schortewitz (Fläche 59)
Größe in ha	286	117
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	viereckig, kompakt 1800 3100	hantelförmig 2700 1100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	<p>Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbareren Köthener Ackerland, nördlich der Fuhneue und südlich vom Senkungsgebiet Edderitz-Maasdorf-Piethen. Das Senkungsgebiet und auch die Fuhneue sind sowohl landschaftlich als auch für die Erholungsnutzung regional bedeutsame Gebiete. Der Erholungsbereich „Seebad Edderitz“ befindet sich in einer Entfernung von 3 km zum Windpark. Aufgrund der Kippenbepflanzung und der Grünstrukturen (Feldgehölze und Windschutzstreifen) sind die WEA vom Seebad Edderitz in der vegetationsreichen Zeit nicht oder sehr sichtverschattet wahrnehmbar. Der bereits vorhandene Windpark besteht aus 19 WEA (99 - 149 m). WP Wörbzig - 18 WEA (100 m) - 4,8 km WP Weißandt-Göolzau - 23 WEA (bis 134 m) - 5 km WP Domnitz/Naundorf (RPG Halle) - 29 WEA (100 - 149 m) - 6,4 km</p>	<p>Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbareren Köthener Ackerland. Der Windpark besteht aus 23 WEA mit 85 bis 120 m Höhe. WP Trebbichau an der Fuhne 19 WEA (99 - 149 m) im Bestand - 5,2 km, WP Zörbig 28 WEA (88 bis 131 m) - 7,2 km, Schienentrasse westlich</p>
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	gering	mittel - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	Die Fläche sollte sich aufgrund des Zuschnitts und der bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Flächen 56 und 58 und dem VB Landwirtschaft durchsetzen. Aufgrund der Vorbelastung ist der WP planungsrechtlich zu sichern.	Zahlreiche WEA befinden sich außerhalb des Suchraums für Gebiete zur Nutzung der Windenergie. Wegen der technischen Vorbelastung, der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung des Gebietes sollte sich diese Fläche gegenüber den Alternativen 58, 60 und 64 und dem VR WAS durchsetzen.
fachliche Empfehlung	<p>Der bereits vorhandene WP mit 19 WEA haben den Raum und auch die Sichtbeziehungen geprägt. Die Flächen des Windparks innerhalb des Suchraumes sollten auf 198 ha als VR/EG ausgewiesen werden. Die beantragten Erweiterungen (Ausdehnungen in westliche, nördliche und östliche Richtung) sind aus Gründen des Landschafts- und Naturraumschutzes nicht zu empfehlen. Die wertvollen Landwirtschaftsflächen sollen künftig als VR Landwirtschaft gesichert werden. Die Festlegung des VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 11.600 ha großen VB Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ im REP A-B-W um 19 ha.</p>	<p>Innerhalb der Suchraumfläche sollte die bereits im STP Wind auf 78 ha ausgewiesene Fläche als VR/EG gesichert werden. Eine Erweiterung ist nicht vorzunehmen, um die Belange des Landschaftsbildes in der weit einsehbareren flachen Ackerebene und der Wassergewinnung zu berücksichtigen. Die Flächen sollten in der kommunalen Bauleitplanung für Repowering der außerhalb des Suchraums stehenden WEA gesichert werden. Ziel ist die Schaffung von Ordnung im Raum, die Entlastung des Natur- und Landschaftsraumes und die Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung. Die Festlegung des VR/EG erfordert die Verringerung des ca. 2.500 ha großen VR WAS im REP A-B-W um 78 ha.</p>

Kriterium	Windpark Wörbzig (Fläche 50)
Größe in ha	73
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	quadratisch 1200 1100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. Der bereits vorhandene Windpark liegt in der Gemarkung von Wörbzig und besteht aus 18 WEA mit 100 m Höhe, die überwiegend außerhalb des Suchraumes errichtet wurden. WP Könnern - 15 WEA (131 m) - 7 km Cörmig - 1 WEA (85 m) - 2,8 km WP Baalberge -13 WEA (120 m) - 6,8 km WP Kleinpaschleben - 31 WEA (100,5 m) - 8,8 km Hohendohndorf - 1 WEA (85 m) - 1,8 km WP Trebbichau an der Fuhne - 19 WEA (99 - 149 m) - 4,8 km westlich angrenzend Kiesabbau (Rahmenbetriebsplan über 395 ha)
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	gering
raumordnerische Bewertung	Das Gebiet sollte sich aufgrund seiner Lage im Raum unter besonderer Beachtung der Abstände der WP untereinander, der bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Flächen 55, 51, 46, 47, 48 und 49 durchsetzen. Aufgrund der technischen Vorbelastung, der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung der Vorschlagsfläche wird empfohlen, dass die Windparkfläche im Suchraum auf 42 ha planungsrechtlich gesichert werden soll. Die WEA wurden 2003/2004 errichtet und haben Bestandsschutz. Der Windpark wird somit mindestens bis 2024 im Bestand sein.
fachliche Empfehlung	Die Flächen des Windparks, welche sich innerhalb des Suchraums befinden, sollten als VR/EG festgelegt werden.

Kriterium	Alternative 46	Alternative 47	Alternative 48	Alternative 49	Alternative 51	Alternative 55
Größe in ha	31	41	20	62	396	353
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 600 800	kompakt 900 600	langgezogen 800 500	kompakt 1000 1300	langgezogen mit Ausbuchtungen 2300 4200	kompakt 3100 2200
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	5 km Bereich WP Wörbzig und WP Baalberge	5 km Bereich WP Wörbzig und WP Baalberge	5 km Bereich WP Wörbzig	5 km Bereich WP Wörbzig	B-Plan SO Photovoltaik, genehmigte Flugplatzrunde, 5 km Bereich WP Wörbzig	5 km Bereich WP Wörbzig und WP Könnern, für einen Teil der Fläche wurde BImSch- Verfahren 8 WEA eingeleitet
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - hoch (Boden)	mittel (Mensch, F/F/Bio), hoch (Boden, Wasser)	mittel (Mensch, F/F/Bio), hoch (Boden)	mittel (F/F/Bio), hoch (Boden)	mittel (Mensch, F/F/Bio), hoch (Boden)	mittel (Mensch), hoch (F/F/Bio, Boden), angrenzend Wasservogel- schlafgewässer
raumordnerische Bewertung	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B-W	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B-W	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B-W	Westteil: VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B-W	Westteil VB LW LEP-ST teilweise VR LW REP A-B-W teilweise VB LW REP A-B-W; Fläche steht nicht für WEA zur Verfügung	VB LW LEP-ST VB LW REP A-B-W

Kriterium	Alternative 52	Alternative 53	Alternative 54	Alternative 56	Alternative 58	Alternative 60	Alternative 64
Größe in ha	257	35	32	177	668	185	37
Zuschnitt	kompakt	langgezogen	kompakt	langgezogen	U-förmig, bandartig	kompakt	dreieckig
Nord-Süd in m	2000	1400	600	300	4100	1400	1000
West-Ost in m	1900	700	900	1600	6000	1500	900
Vorbelastung, Landschafts- bild, Umfassung OL	B 6n und B 183	Zwischen 5 km-Bereich WP Weißandt-Gölsau/ Schortewitz und WP Libbesdorf	Zwischen 5 km-Bereich WP Weißandt-Gölsau/ Schortewitz und WP Libbesdorf	5 km-Bereich WP Wörbzig, WP Trebbichau	5 km-Bereich WP Wörbzig, WP Trebbichau, WP Weißandt- Gölsau/ Schortewitz, z.T. intensiv genutzte LW-Fläche, Gemüseanbau, Beregnung	5 km-Bereich WP Weißandt- Gölsau/ Schortewitz, WP Zörbig	5 km-Bereich WP Weißandt- Gölsau/ Schortewitz
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel (Mensch, F/F/Bio), hoch (Boden)	hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (F/F/Bio)	mittel - hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel (Mensch, F/F/Bio), hoch (Boden)	hoch (F/F/Bio)
raumordnerische Bewertung	VB LW REP A-B-W Prüfung, ob Ausweisung als reg. bedeutsamer Logistikstand- ort	Aufgrund der Größe und der Fundorte des Rotmilans ist auf dieser Fläche keine planvolle Konzentration von WEA möglich .	Aufgrund der Größe und der Fundorte des Rotmilans ist auf dieser Fläche keine planvolle Konzentration von WEA möglich .	VB LW LEP-ST VB LW REP A-B-W	Westteil VR LW REP A-B-W Ostteil VR WAS REP A-B-W	Südwestteil VB LW REP A-B-W	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Auf den weiten und strukturarmen landwirtschaftlichen Produktionsflächen erzeugen die WEA wegen der fehlenden Sichthindernisse (große visuelle Transparenz) oftmals weite Einwirkungsbereiche und damit eine enorme quantitative Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der Dichte der Windparks in diesem Gebiet, der Abstände der Windparks untereinander und deren Weitsichtwirkung sollte auf die Ausweisung weiterer VR/EG verzichtet werden. Anhand der Darstellung wird deutlich, wie oft sich der 5 km-Abstand als Orientierungswert überschneidet. So befindet sich die Fläche 58 im 5 km-Bereich des WP Trebbichau, des WP Weißandt-Görlau/Schortewitz und des WP Wörbzig. Die Fläche 55 befindet sich im 5 km-Bereich des WP Könnern und WP Wörbzig. Die Flächen 47 und 48 werden überlagert vom 5 km-Bereich der WP Baalberge und Wörbzig.

Ein hoher Flächenanteil des Betrachtungsraums wurde aufgrund seiner hervorragenden ackerbaulichen Standort-eignung im LEP-ST 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen erfüllen die Kriterien, um im in Aufstellung befindlichen REP A-B-W als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden zu können. In der Abwägung der verschiedenen Belange untereinander sollen sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der Windkraftnutzung durchsetzen.

Auf einem Teil der Fläche 55 wurde bereits mit der Planung eines Windparks begonnen. Der Vorbescheid wurde negativ beschieden, da die Fläche im STP Wind 2012 nicht als VR/EG ausgewiesen wurde. Die Ausweisung der Fläche wurde aufgrund der Dichte der Windparks, der Anzahl der WEA und der Weitsichtwirkung in diesem Bereich abgelehnt. Der Abstand zwischen dem geplanten/beantragten Gebiet und dem Windpark Wörbzig beträgt 2,2 km, zum bestehenden WP Könnern 4,8 km. Die landwirtschaftlichen Belange wurden auf der Fläche höher gewichtet. Die Planung des Windparks wurde nicht im Vertrauen auf bestehende Planungen vorangetrieben. Entsprechend der Methode war bekannt, dass zwischen den Windparks ein Abstand von 5 km i.d.R. eingehalten werden soll und dass die besagten Flächen zu den wertvollsten Agrarstandorten gehören. Die Regionalversammlung stellte in der Diskussion deutlich klar, dass die Beplanung eines nicht ausgewiesenen Gebietes das unternehmerische Risiko birgt, am Ende nicht zum Ziel zu kommen.

Die Regionalversammlung kommt nach Abwägung der einzelnen Belange - private Interessen, Schutz vor technischer Überprägung, Dichte der Windparks untereinander, Schutz des Landschaftsraums und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtbetrachtung des Betrachtungsraums 15 die Ausweisung eines weiteren VR/EG Fläche für die Windenergienutzung nicht vertretbar ist. Aufgrund der Istsituation sollen die im Suchraum befindlichen Windparkflächen Wörbzig, Trebbichau an der Fuhne und Weißandt-Görlau / Schortewitz als VR/EG ausgewiesen werden.

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von ca. 11.600 ha kann bei Festlegung des VR/EG Trebbichau a.d.F. um 19 ha (entspricht 0,16 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da die Grundzüge der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Fläche ist bereits mit WEA bebaut. Infolge der Festlegung des VR/EG erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für die Landwirtschaft, solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar ist.

Bei Festlegung des VR/EG Weißandt-Görlau/Schortewitz ist das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigg“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von ca. 2.534 ha um 78 ha (entspricht 3 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) geringfügig zu verkleinern. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigg“ nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Windparks Trebbichau an der Fuhne auf 198 ha, Wörbzig auf 42 ha und Weißandt-Görlau/Schortewitz auf 78 ha als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 festzulegen. Die Fläche 55 (oder Teile davon) werden nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen.

Beschlüsse

Beschluss-Nr. 17/15a/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Trebbichau an der Fuhne wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 198 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/15b/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Wörbzig wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 42 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/15c/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Weißandt-Gölsau/Schortewitz wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 78 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/15d/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche 55 wird nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen.

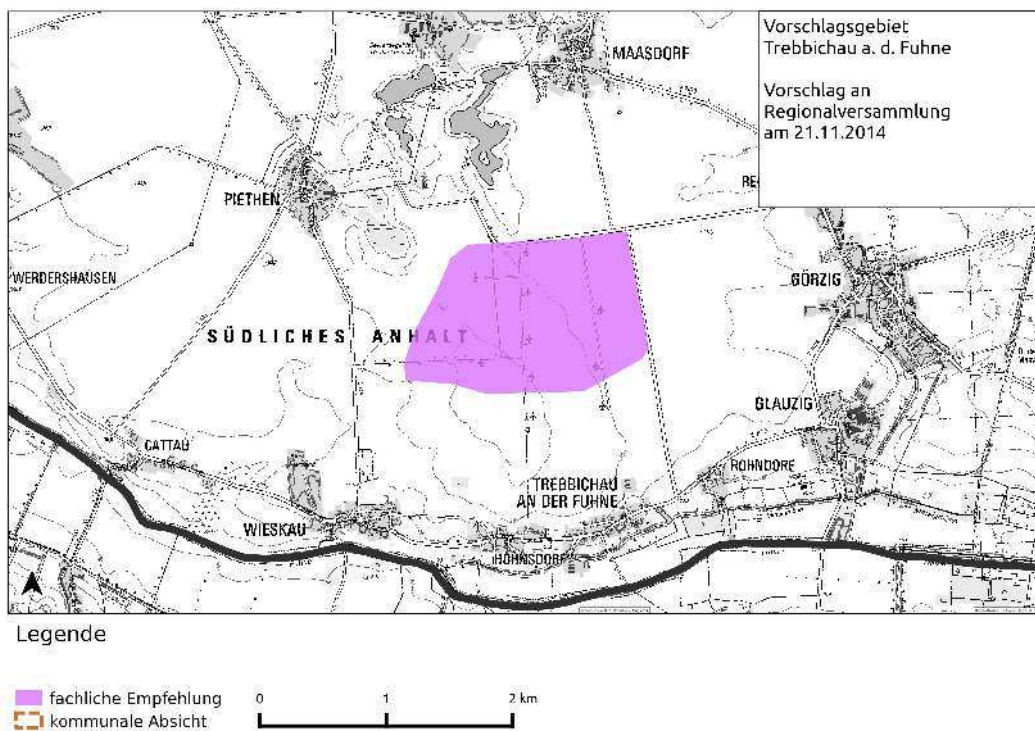


Abbildung 4.17: Vorrang-/Eignungsgebiet Trebbichau a.d.Fuhne

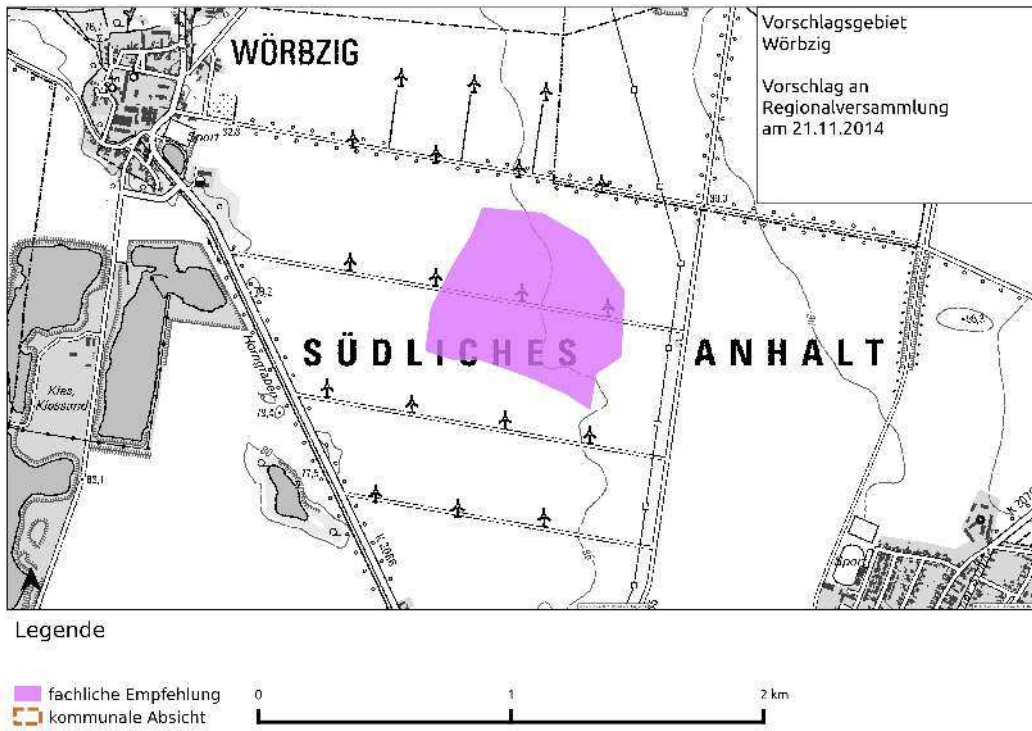


Abbildung 4.18: Vorrang-/Eignungsgebiet Würzburg

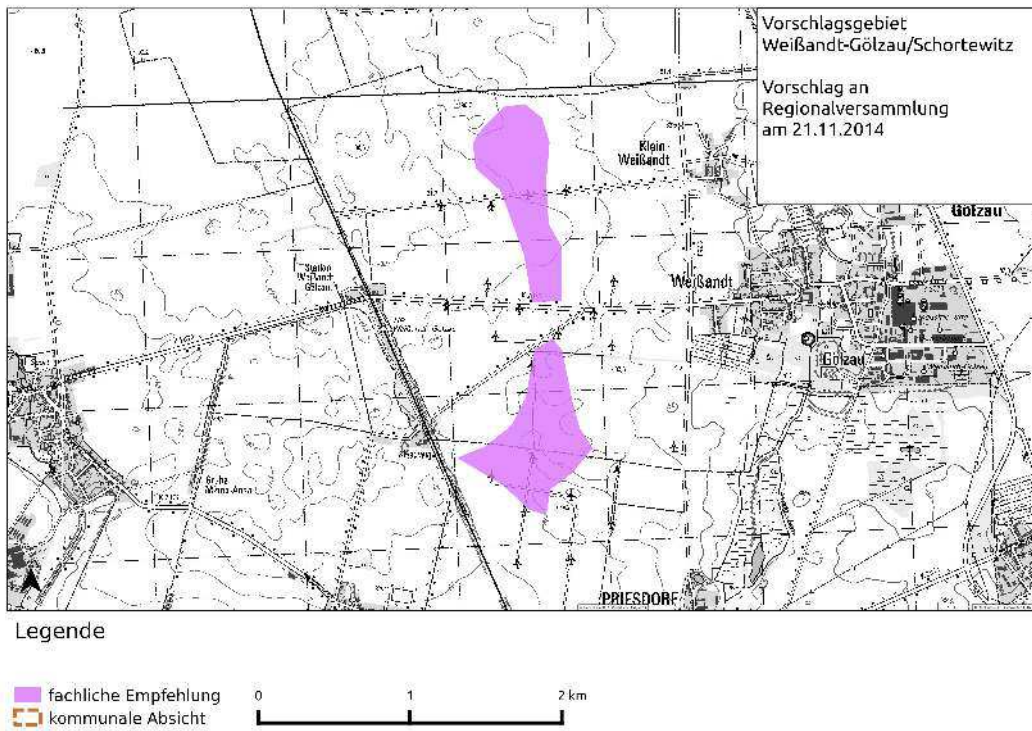
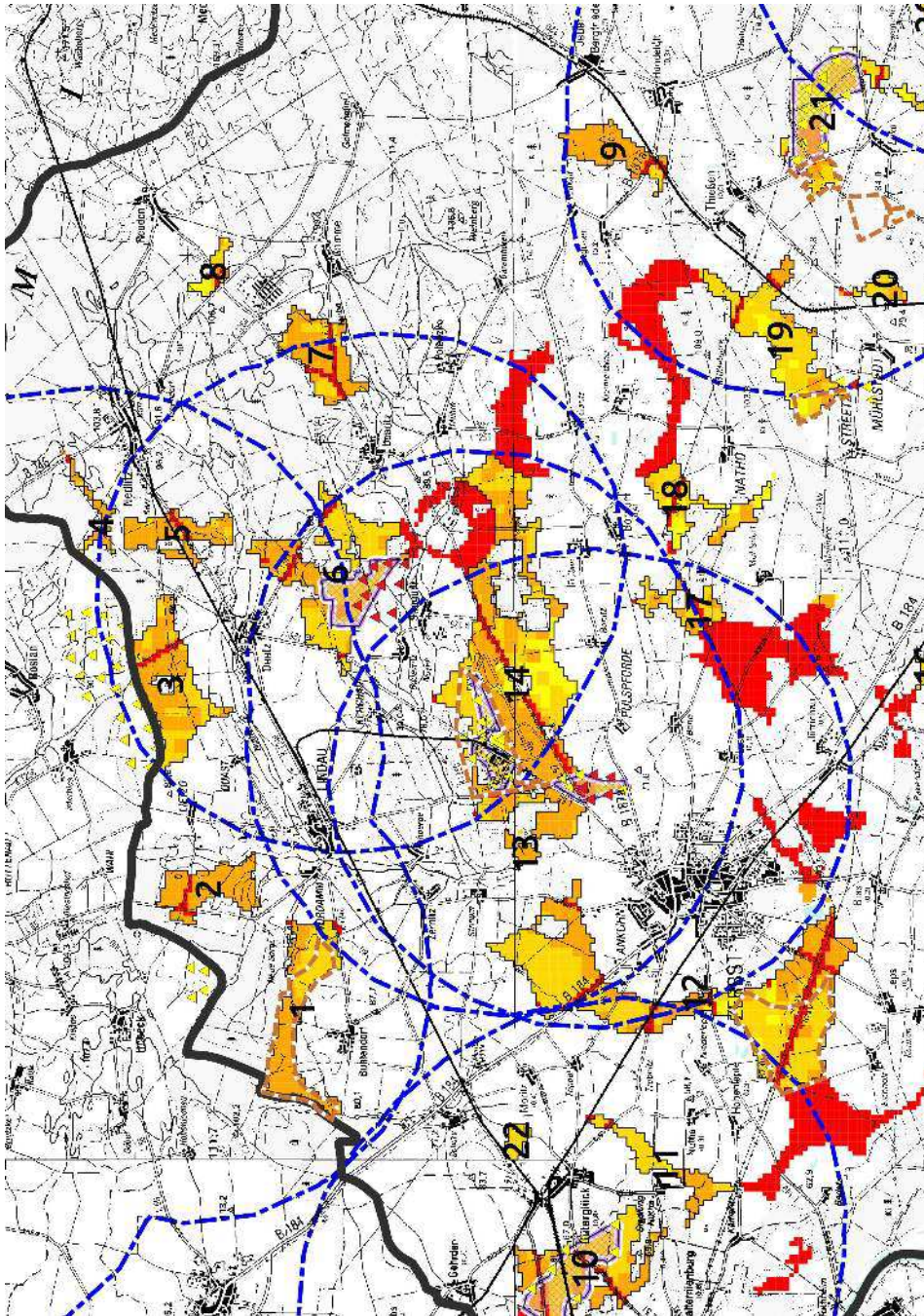


Abbildung 4.19: Vorrang-/Eignungsgebiet Weißandt-Gölzau/Schortewitz

4.16 Windparks Zerbst Flugplatz, Zerbst Ost und Straguth



Betrachtungsraum 16 - Windpark Zerbst Flugplatz (Fläche 14), Windpark Zerbst Ost (Fläche 14), Windpark Straguth (Fläche 6) und Alternativflächen 3, 4, 5, 7, 17, 13, 12 (Nordteil).
 Der Betrachtungsraum befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorflämung und im Zerbster Ackerland.

Kriterium	Windpark Zerbst Flugplatz, Windpark Zerbst Ost (Fläche 14)	Windpark Straguth (Fläche 6)
Größe in ha	1246	501
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgestreckt, zergliedert 4100 8500	zergliedert 3500 4300
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Im Nordteil befindet sich ein genehmigter WP (10 WEA mit 196 m). Es handelt sich um einen Konversionsstandort des ehemaligen Militärflugplatzes. Im Südteil befindet sich der Windpark Zerbst Ost mit 9 WEA mit einer Höhe von 125 - 150 m, WP Straguth - 10 WEA (99,8 m) - Entfernung 2,2 km, angrenzend Freiflächenphotovoltaikanlage, Biomasseanlage, Westteil: LSG Zerbster Nuthetäler	Der WP befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorfläming, im Naturpark Fläming. Der bereits vorhandene Windpark besteht aus 10 WEA mit 100 m Gesamthöhe. WP Zerbst Ost - 8 WEA (125 - 150 m) - 6 km, WP Zerbst Flugplatz (10 WEA 196 m im Bau) - 3,3 km
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - hoch - ausgleichbar	mittel - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	Westteil VB ÖVS, Ostteil VB T+E REP A-B-W Der nördliche Suchraum ist eine militärische Konversionsfläche. Der südliche Teil des Vorschlagsgebiets ist bereits mit WEA bebaut. Festlegung als VR/EG erfordert Verringerung des ca. 29.750 ha großen VB T+E „Fläming“ im REP A-B-W um 289 ha. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W Gebiet sollte sich aufgrund der bereits erfolgten Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Flächen 3, 4, 5 und 7 und dem VR WAS durchsetzen und planungsrechtlich gesichert werden. Festlegung als VR/EG erfordert Verringerung des ca. 25.900 ha großen VR WAS „Westfläming“ im REP A-B-W um 83 ha. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des VR WAS „Westfläming“ nicht in Frage gestellt. Das VR WAS ist bereits mit WEA bebaut. Bei der Errichtung von WEA erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist.

Kriterium	Alternative 3	Alternative 4	Alternative 5	Alternative 7	Alternative 12 (nördlicher Teil)	Alternative 13	Alternative 17
Größe in ha	330	46	152	214	508	25	102
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgestreckt 2200 3800	U-förmig 900 2100	langgestreckt 2400 1300	kompakt 2000 2200	viereckig, langgezogen 5000 3500	L-Förmig 800 800	zergliedert 2000 1300
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	NP Fläming	NP Fläming, teilweise Lage im LSG Westfläming	NP Fläming, teilweise Lage im LSG Westfläming	NP Fläming, Lage im LSG Westfläming	im Südtail mehrere Straßen und Schienen- trassen, ausgeräumte Ackerland- schaft, im Norden Gehölz- strukturen	NP Fläming, Lage im LSG Zerbster Nuthetäler	NP Fläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden)	mittel - hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden)	mittel - hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden)	hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden, Landschaft)	hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden, Wasser, Landschaft)	hoch (Mensch,F/F/Bio, Boden, Landschaft)
raumordnerische Bewertung	VR WAS LEP-ST, VR WAS REP A-B-W Wegen Rotmilanhorst keine planvolle Konzentration möglich.	VR WAS LEP-ST, VR WAS REP A-B-W, aufgrund der Größe nicht als Alternative geeignet	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W	teilweise VR LW REP A-B-W	ÖVS LEP-ST, VB ÖVS REP A-B-W, aufgrund der Größe nicht als Alternative geeignet	VB ÖVS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/ Empfehlung

Fast alle Alternativflächen (Ausnahme Flächen 8, 18 und Teile der 12) befinden sich im 5 km-Bereich zu bestehenden Windparks. Aufgrund der Größe, des Zuschnitts sowie des hohen Konfliktpotenzials sind die Flächen 12 (nördlich der Straße Zerst - Hohenlepte im 5 km-Bereich), 13 und 17 nicht als Alternative zur Fläche 14 geeignet.

Die kommunale Entwicklungsabsicht besteht darin, den ehemaligen Militärflugplatz Zerst und Windpark Zerst Ost weiter für die Nutzung erneuerbarer Energien zu entwickeln. Die Konsequenz daraus ist, die Flächen Flugplatz Zerst und Zerst Ost "zusammenwachsen" zu lassen und zu prüfen, wieweit die Ausdehnung der Flächen mit der Planungsmethode vereinbar ist. Die Konzentration der WEA in diesem Teilgebiet der Stadt soll dazu beitragen, einerseits der Windenergienutzung genügend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen und andererseits Teilbereiche der Stadt von der Windkraftnutzung auszuschließen (südlich von Zerst und Elbauenbereiche).

Zwischen dem Windpark Straguth und dem Windpark Zerst Flugplatz besteht ein Abstand von 2,2 km. Die Unterschreitung des Orientierungswertes von 5 km wurde in diesem Fall hingenommen, da der Windpark Straguth bereits im Bestand ist und die Fläche des Flugplatzes Zerst als militärische Konversionsfläche einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollte. Der ehemalige Flugplatz dient der Flächenbereitstellung für Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien. Da es sich bei beiden Flächen nicht um touristisch relevante Bereiche des Naturparks Fläming handelt, wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WEA keine negativen Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung des Naturparks hat. Daher kann das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha um 289 ha (entspricht 0,97 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen Windpark Zerst Flugplatz und Zerst Ost, sowie die Stellungnahme der Stadt Zerst/Anhalt führen zu der Empfehlung, die bisherige Flächenausweisung zu überarbeiten. Beide Gebiete sollen verbunden werden und somit als eine Fläche dargestellt werden. Die Flächen des VR/EG werden westlich von der L 55 begrenzt und nördlich von der Grenze des ehemals militärisch genutzten Gebietes. Die Waldflächen werden entsprechend der Daten des LAU ausgeschnitten. Im Rahmen der Bauleitplanung können diese Flächen als Flächen für AEM mit beplant werden.

Die beantragte Erweiterung in nordöstliche Richtung verringert den Abstand zum Windpark Straguth und vergrößert die Umfassung der Ortslagen Straguth und Badewitz. Dieser Sachverhalt wurde in der IV/2. Sitzung der Regionalversammlung am 19.12.2014 folgendermaßen beurteilt: Aufgrund der Lage wird die Umfassung der Ortslage Straguth durch die Erweiterung des VR/EG nicht vergrößert. Der Abstand zur Ortslage wird nur unwesentlich verringert. Die Umfassung der Ortslage Badewitz nimmt dagegen von 28 auf 51 Grad zu (siehe Abbildung 4.20 auf der nächsten Seite). Da der Blick von der Ortslage Badewitz zum Windpark nicht so „frei“ ist wie von Straguth, sondern durch Baumreihen, Gebüsch und Baumgruppen durchbrochen wird, schätzt die Regionalversammlung ein, dass die Erweiterung der Flächen vertretbar ist.

Innerhalb des VR/EG befindet sich die Bioraffinerie, welche ebenfalls durch einen B-Plan planungsrechtlich gesichert ist.

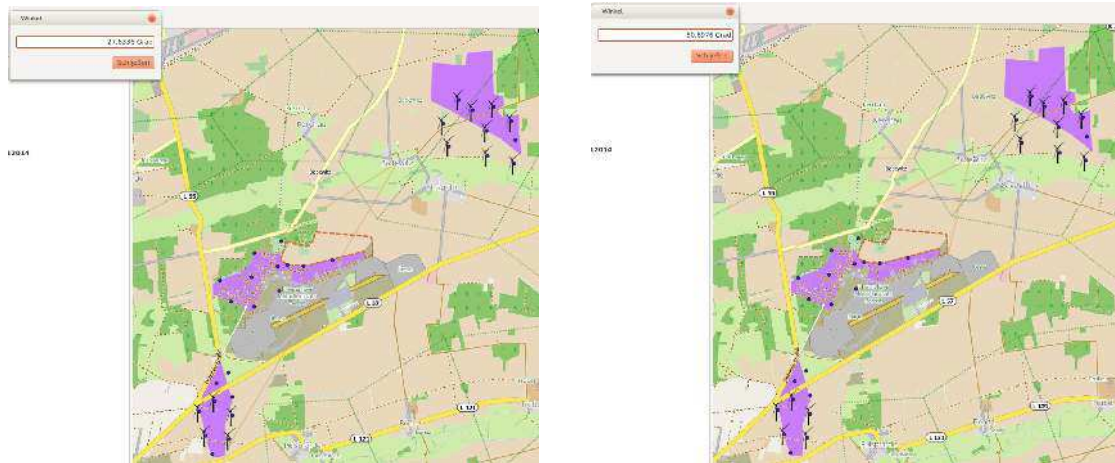


Abbildung 4.20: Umfang der Ortslage Badewitz

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, die Fläche Straguth, entsprechend der kommunalen Bauleitplanung als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend des Beschlusses 14/2012 auf 123 ha festzulegen.

Die Regionalversammlung kam in der Diskussion zu dem Ergebnis, das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Zerst Flugplatz auf 289 ha festzulegen.

Beschlüsse

Beschluss-Nr. 17/16a/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Zerst Flugplatz wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 289 ha festgelegt.

Beschluss-Nr. 17/16b/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Straguth wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 123 ha festgelegt.

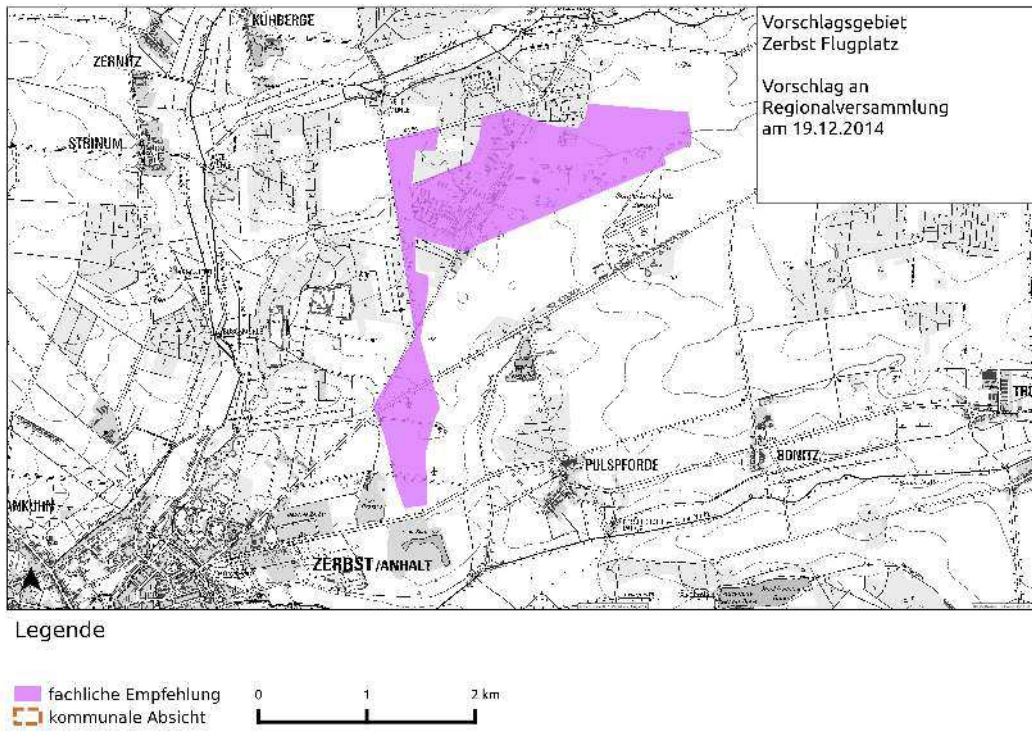


Abbildung 4.21: Vorrang-/Eignungsgebiet Zerbst Flugplatz

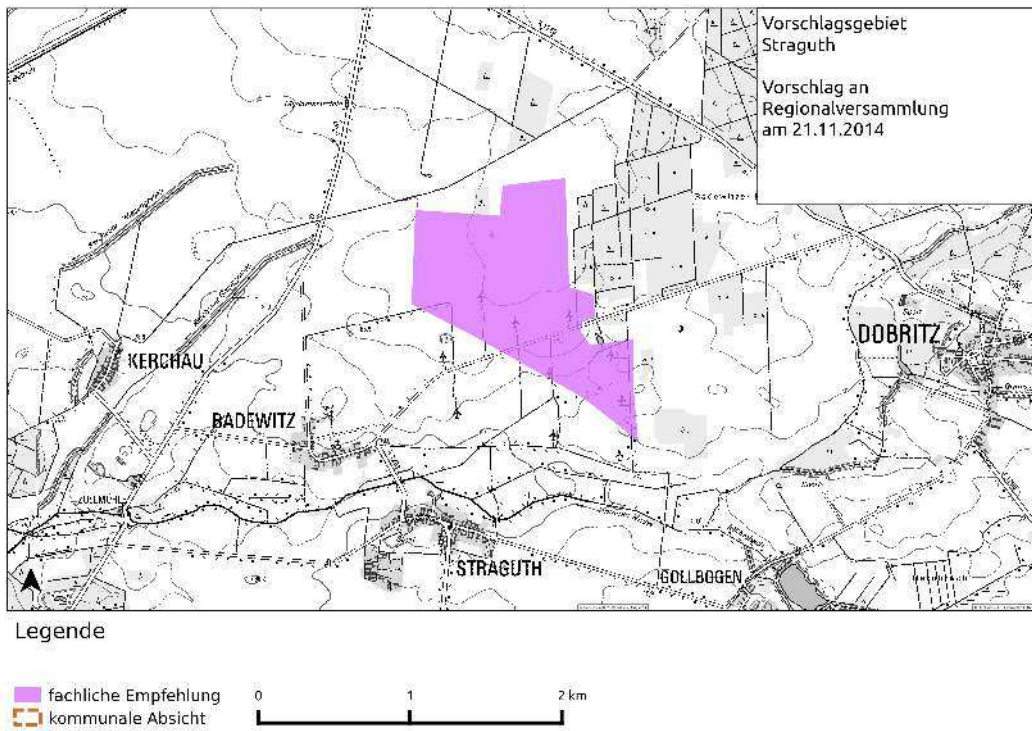
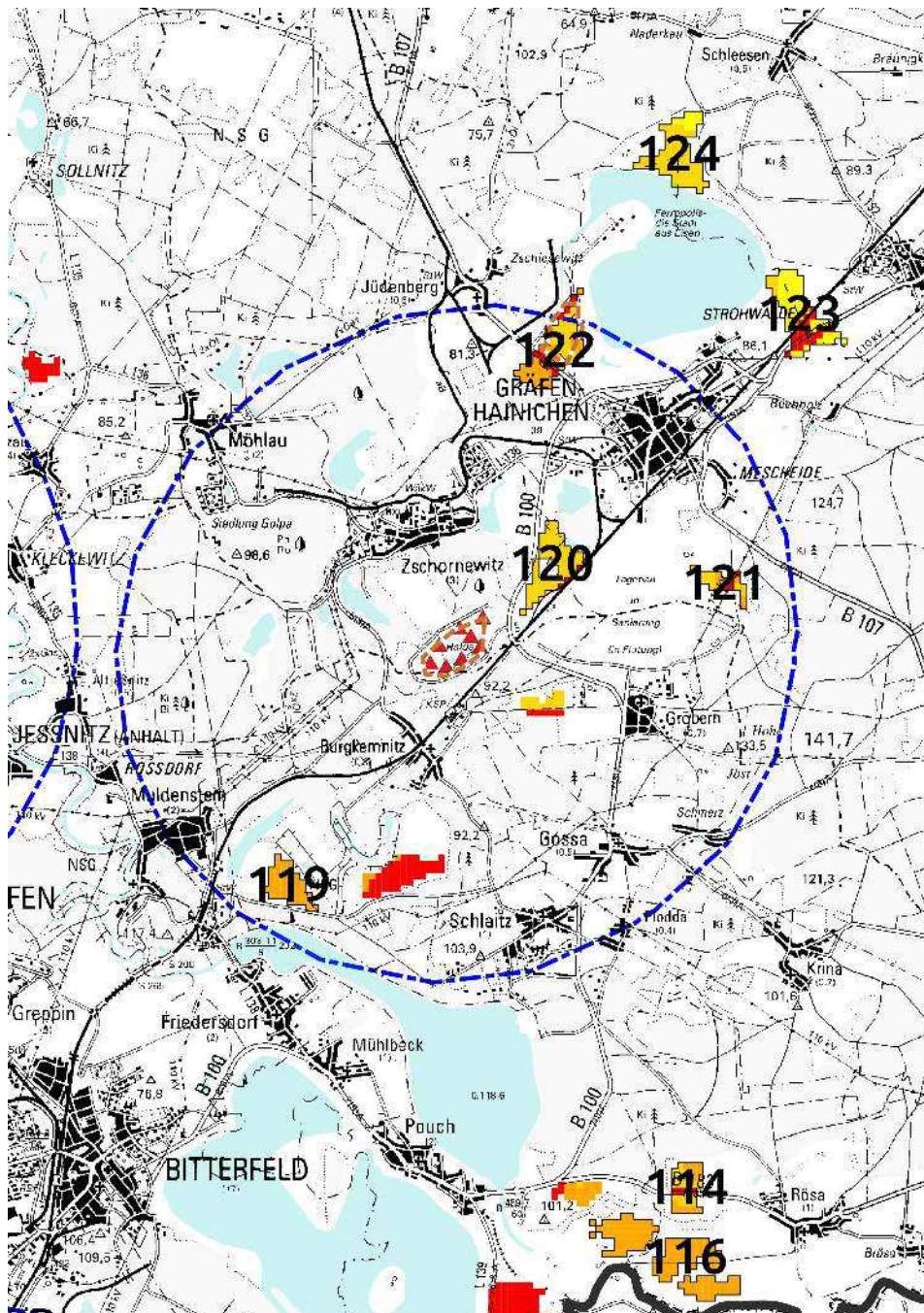


Abbildung 4.22: Vorrang-/Eignungsgebiet Straguth

4.17 Windpark Zschornewitz



Betrachtungsraum 21 - Windpark Zschornewitz (keine Suchraum) und Alternativflächen 119, 120, 121, 122

Der Betrachtungsraum befindet sich in der Tagebauregion um Bitterfeld und Gräfenhainichen und in der Dübener Heide.

Kriterium	Zschornewitz	Alternative 119	Alternative 120	Alternative 121	Alternative 122
Größe in ha	65	39	54	23	71
Zuschnitt	kompakt	kompakt	dreieckig	L-förmig	langgezogen
Nord-Süd in m	800	900	1500	700	1600
West-Ost in m	800	800	1000	900	1100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	8 WEA in 2000 errichtet, kein Suchraum, 1000 m Bereich zur OL, Wald (weiches Tabu)	LSG Dübener Heide und Naturpark Dübener Heide	Bergschadensgebiet, Kommunale Entwicklungsabsicht: Ökologisches Feriendorf am Südufer des Gröberner Sees	teilweise LSG Dübener Heide und Naturpark Dübener Heide	Bergschadensgebiet
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch (Mensch, F/F/Bio)	hoch (Mensch, F/F/Bio, Landschaft)	mittel (Mensch, F/F/Bio)	hoch	hoch (F/F/Bio, Boden), angrenzend Wasservogelschlafgewässer
raumordnerische Bewertung	Forderung für Festlegung VR/EG liegt vor	VB ÖVS REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W, bei Einhaltung 1000 m Abstand zu Rotmilanhorst ist keine planvolle Konzentration möglich	VB T+E REP A-B-W, Regional bedeutsamer Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen, VR LW TEP GRH, Forderung für Festlegung VR/EG im Eingangsbereich zu Ferropolis liegt vor.

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu folgender Einschätzung: die Ausweisung des Windparks Zschornewitz ist nicht mit der von der Regionalversammlung beschlossenen Methode vereinbar. Da der Windpark Bestandsschutz hat, ist er in die Bewertung des Betrachtungsraums einzustellen. Die Ausweisung der Fläche 120 in unmittelbarer Nähe ist aufgrund des Abstandes zwischen den Flächen und den kommunalen Entwicklungsabsichten abzulehnen. Die Flächen 119 und 121 sind aufgrund des Konfliktpotenzials und der Größe der Flächen nicht für eine planvolle Konzentration von WEA geeignet.

Die Fläche 122 liegt im Grenzbereich des 5 km-Bereichs zum Windpark Zschornewitz. Für den nördlichen Bereich liegt seitens des Projektentwicklers des Veranstaltungszentrums Ferropolis ein Antrag auf Festlegung eines VR/EG in Ergänzung der Ausrichtung des Festivalgeländes auf die Anwendung erneuerbarer Energien vor. Aus raumplanerischer Sicht wäre es möglich, eine Fläche von ca. 50 ha als VR/EG festzulegen.

Die Umweltprüfung kommt wegen naturschutzfachlicher Konflikte zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung als VR/EG nicht zu empfehlen ist.

Dem Projektentwickler wird empfohlen, das beabsichtigte Projekt für die Errichtung einer WEA gemeinsam mit der Stadt Gräfenhainichen und der Ferropolis GmbH weiter zu entwickeln. Wenn die Projektentwicklung einen konkreten Diskussionsstand erreicht hat, also klar ist, wie viel Strom z.B. im Eigenverbrauch bleibt, kann in der Regionalversammlung erneut darüber beraten und abgestimmt werden, ob hier in der Ausnahme von der Regel eine WEA errichtet werden darf. Zuvor müssen die naturschutzfachlichen Belange eindeutig geklärt werden, ob der Bau von WEA am Standort möglich ist.

Beschlussempfehlung

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung kann die Ausweisung eines VR/EG nicht empfohlen werden. Die Fläche grenzt an ein bedeutendes Wasservogelschlafgewässer. Der lt.[HELGOLANDLISTE] empfohlene Abstand beträgt 3.000 m.

Beschlüsse

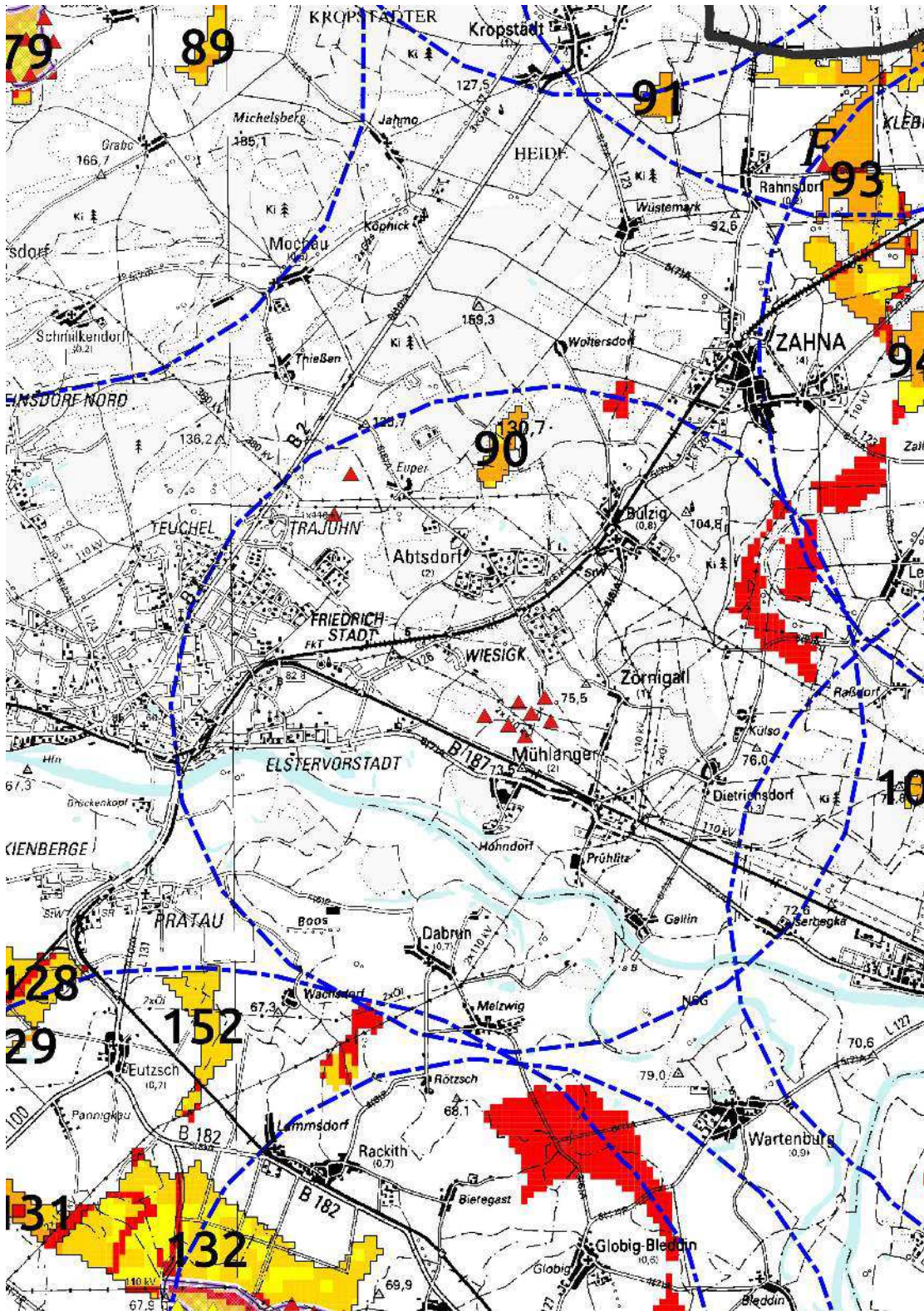
Beschluss-Nr. 17/17a/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche des Windparks Zschornewitz soll nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Beschluss-Nr. 17/17b/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Ferropolis wird nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Der Planungsträger kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines touristischen und energetischen Gesamtprojektes den Antrag auf Errichtung einer WEA stellen.

4.18 Windpark Mühlanger



Betrachtungsraum 18 - Windpark Mühlanger (kein Suchraum) und Alternativfläche 90
Der Betrachtungsraum befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorflämig.

Kriterium	Mühlanger	Fläche 90
Größe in ha	44	44
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 600 1100	langgezogen 1300 800
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	7 WEA (Baujahr 2007) mit 134 m Höhe	westlich der Fläche in 2 km Abstand 2 WEA mit 90 m Höhe, angrenzend an Wald
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel - hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch
raumordnerische Bewertung	VB T+E im REP A-B-W, keine Lage im Suchraum - weiches Tabu 1000 m zur OL wird nicht eingehalten	VB ÖVS REP A-B-W, aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ist eine Ausweisung des Gebietes nicht zu empfehlen

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Der Windpark Mühlanger ist mit 7 WEA seit 2007 im Bestand. Er hat Bestandsschutz und wird bis mindestens 2027 im Bestand sein. Die Fläche 90 befindet sich im 5 km-Bereich zum Windpark Mühlanger und im Abstand von 2 km befinden sich 2 WEA, welche sich ebenfalls nicht im Suchraum befinden.

Die Ausweisung der Fläche 90 als VR/EG für die Windenergienutzung wird aus raumordnerischer Sicht und im Ergebnis der Umweltprüfung nicht empfohlen.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen, sowie die aktuellen Planungen im Betrachtungsgebiet führen zu der Empfehlung, die Fläche Mühlanger nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/18/2014 vom 19.12.2014:
Die Fläche Mühlanger soll nicht als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Im Betrachtungsraum soll keine Ausweisung für ein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.

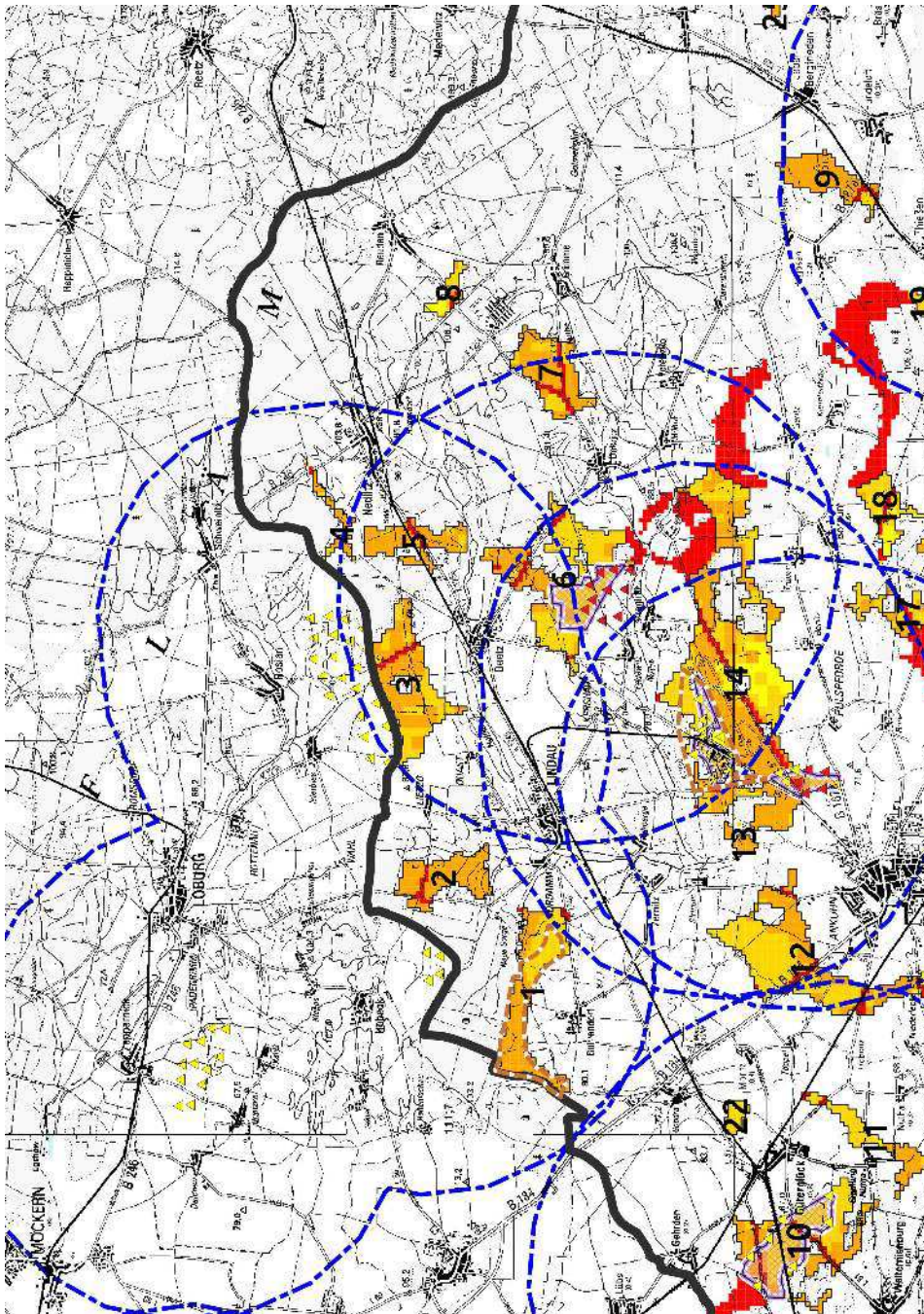
Kapitel 5

Raumordnerische Bewertung der Suchräume außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende Windparks

Die verbleibenden Suchraumflächen (außerhalb des 5 km-Pufferbereiches um Windparks in und außerhalb der Planungsregion) mit vorhabenfördernder bis mäßig konfliktbelasteter Bewertung (10 bis einschließlich 80 Punkte) wurden ebenso auf Eignung für die Nutzung der Windenergie untersucht. Bestehende Windparks außerhalb der Planungsregion wurden mit einem 5 km-Pufferbereich umgeben, da sie nicht der Abwägung durch die Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg unterliegen. Die 5 km-Pufferzone wurde nicht starr angewandt, sondern entsprechend der naturräumlichen Lage und Vorbelastung im Einzelfall betrachtet.

Bei der Bewertung der Suchraumflächen spielte der planerische Wille, eine Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen zu erzielen, eine wesentliche Rolle. Daher wurden Flächen mit mindestens 20 ha Größe ausgewählt.

5.1 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 1, 2 und 8



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 1 und 2 befindet sich im Zerbster Ackerland und Fläche 8 im Roßlau-Wittenberger Vorflämig.

Kriterium	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 8
Größe in ha	290	185	46
Zuschnitt	langgezogen	hantelförmig	sichelförmig
Nord-Süd in m	1700	2200	1100
West-Ost in m	4300	1500	1300
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zu Windparks außerhalb der Planungsregion	Fläche befindet sich im 5 km-Bereich zu Windpark außerhalb der Planungsregion	Fläche wird von Wald umfasst
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel	hoch (F/F/Bio)	hoch
raumordnerische Bewertung	grenzt unmittelbar an VR N+L REP A-B-W, VB LW im REP A-B-W, gutes landwirtschaftliches Ertragspotenzial	VB ÖVS LEP-ST, VB T+E und ÖVS im REP A-B-W, gutes landwirtschaftliches Ertragspotenzial	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Flächen 1 und 2 befinden sich im 5 km Bereich zu Windparks außerhalb der Planungsregion. Für einen Teil der Fläche 1 wurde die Festlegung als VR/EG Windenergienutzung beantragt. Es handelt sich dabei um Flächen, die seit 1882 als Drainagefläche, welche bis heute funktionstüchtig ist, genutzt wird. Für die Fläche wurde ein Antrag auf Feststellung als technisches Denkmal gestellt.

Fläche 8 liegt im Vorranggebiet für Wassergewinnung und am Wald, mittig befindet sich ein § 30-Biotop. Das hohe Konfliktpotenzial und Biotop lässt keine planvolle Konzentration von WEA zu.

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Einschätzung, dass für die Flächen 1 und 2 die landwirtschaftlichen Belange höher zu wichten sind. Fläche 8 soll aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes von WEA freigehalten werden.

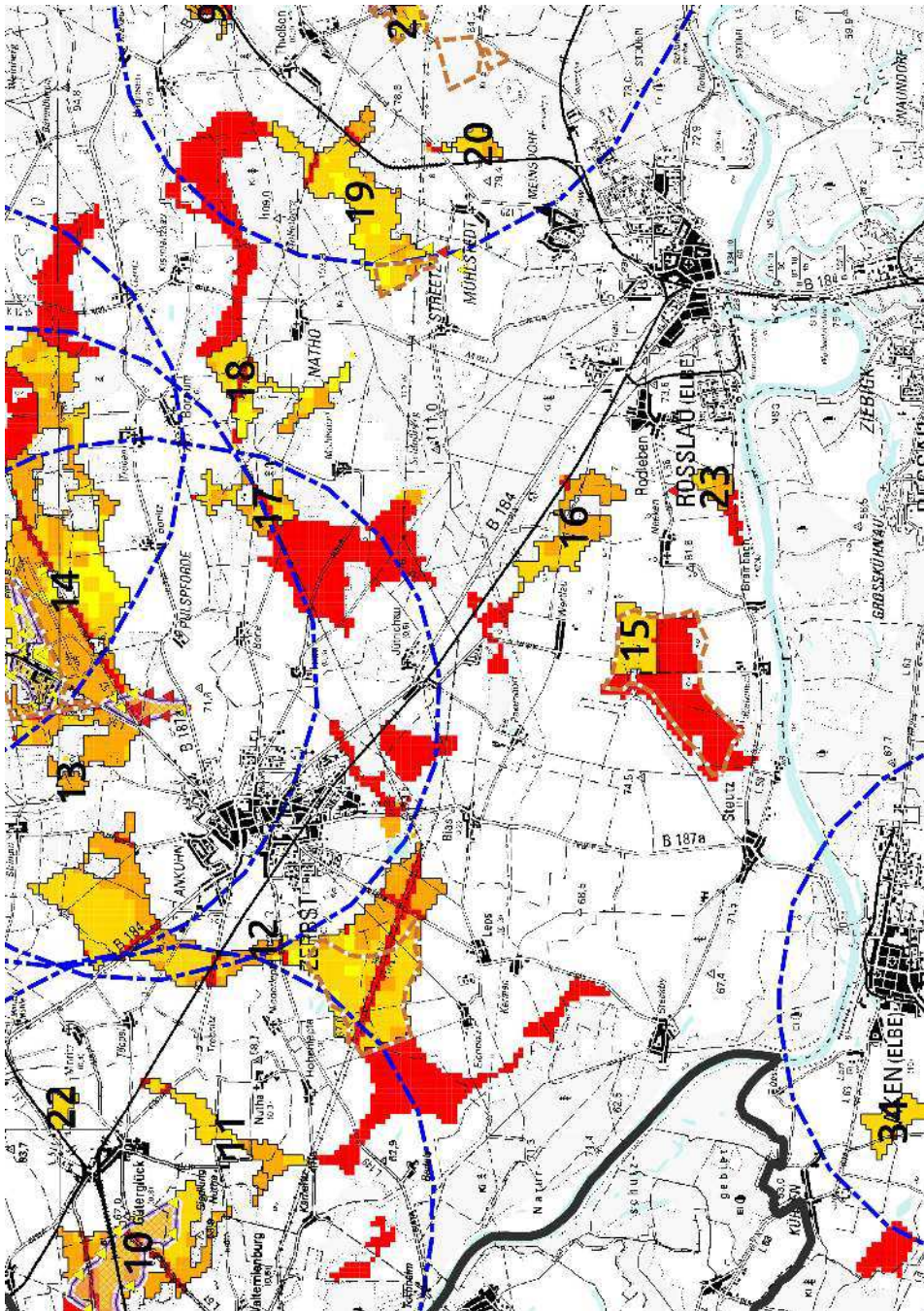
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 1, 2 und 8 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/51/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 51 (Wirkbereich der Suchraumflächen 1, 2 und 8) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.2 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 12, 15, 16, 18, 23



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 12, 15, 16, 18, 23 liegt im Zerbster Ackerland und der Elbaue und ist eben und ohne Strukturelemente (keine Sichtverschattung).

Kriterium	Fläche 12 (Südteil)	Fläche 15	Fläche 16	Fläche 18	Fläche 23
Größe in ha	577	103	162	173	38
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	kompakt 3300 4300	kompakt 900 1300	zergliedert 2300 2400	hantelförmig 2800 1900	kompakt 800 600
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Lage im Zerbster Ackerland – Elbaue, flach, eben, ohne Strukturelemente (keine Sichtverschattung), größte Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild.	Lage im Zerbster Ackerland – Elbaue	Lage im Zerbster Ackerland – Elbaue	Lage im Roßlau- Wittenberger Vorfläming	grenzt an EU-SPA
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch (F/F/Bio, Boden)	mittel	mittel	mittel - hoch	mittel - hoch
raumordnerische Bewertung	Teil der Fläche zur Ausweisung beantragt	Im Gebiet zwischen Steutz und Neeken wurde eine Fläche von 386 ha zur Ausweisung beantragt. Diese Fläche beinhaltet die Fläche 15. Für mehr als zwei Drittel der beantragten Fläche hat die UP Vorprüfung entsprechend der Methode ergeben, dass sie nicht für die Windenergienutzung geeignet ist.		VB T+E REP A-B-W, VB ÖVS REP A-B-W	

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In die Gesamtbetrachtung fließen neben der Auswertung der Datenlage die Vorortbewertung und die kommunalen Entwicklungsabsichten ein.

Die Flächen 12, 15, 16 und 23 befinden sich im Zerbster Ackerland im Übergang zur Flusslandschaft der Elbe. Die „Flusslandschaft Mittelelbe“ wurde aufgrund ihrer Einzigartigkeit als UNESCO-Biosphärenreservat gesichert. In der Elbaue ergibt sich das Bild einer weitläufigen, durch Grünland, Weiden und Äcker geöffneten Landschaft mit Auwaldresten, Baumreihen, Solitäräumen, Gebüschern sowie Altwässern, Kolken und Gräben. Das Betrachtungsgebiet liegt in einer weitläufigen, von Verbauungen fast freigehaltenen Landschaft, welche (bis auf wenige Ausnahmen - 380 kV-Leitung auf Fläche 12) von Zerschneidungen weitgehend freigehalten ist.

Die Ausweisung der Fläche 12 (oder Teile davon) als VR/EG wird nicht empfohlen, da der Eingriff im sehr flachen, weit einsehbaren Zerbster Ackerland aus Landschaftsbild- und naturschutzfachlichen Gründen als unausgleichbar eingeschätzt wird. Aufgrund der Lage der Fläche zwischen den EU-SPA Gebieten „Zerbster Land“ und „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ ist das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial dieser Flächen höher einzuschätzen, als es die reine Datengrundlage der Fundpunktdatei des LAU vermuten lässt. Durch das ebene, weitsichtige, ausgeräumte Ackerland führt der Hauptflugkorridor der in den EU-SPA Gebieten ansässigen Vogelarten. Bis auf die Hochspannungsleitungen gibt es in der unverbauten Landschaft kaum Flughindernisse, bzw. Gefahrenquellen. Die Fläche dient als Nahrungshabitat und Rastfläche, da sie besonders auch durch Vögel mit großem Meideverhalten (z.B. Großtrappe) angenommen wird.

Der planerische Wille des Plangebers fokussiert die Freihaltung des Betrachtungsraumes von der L 149 in östliche Richtung bis an die Bahntrasse Rosslau - Zerbst und südlich von Zerbst zum Schutz der Elbaue, des Natur- und Landschaftsraumes, der Nahrungshabitats und Flugkorridore geschützter Vogelarten.

Um der Windenergienutzung genügend Raum zur Verfügung zu stellen, soll der Kernbereich der Flächennutzung durch WEA im Bereich des Flugplatzes Zerbst weiter entwickelt werden.

Die Vorortbewertung des Standortes der Fläche 18 hat zum Ergebnis, dass eine Ausweisung der Fläche in der Nähe zu den bereits vorhandenen Windparks, welche in geringeren Abständen als 5 km zueinander errichtet wurden (werden) erhebliche Auswirkungen in der flachen, weit einsehbaren, Landschaft haben würden. Für die Fläche 18 soll das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mit einer höheren Wichtung in die Abwägung eingestellt werden und sich gegen die Nutzung der Fläche für Windenergie durchsetzen, da die Fläche unmittelbar an die 5 km-Bereiche der Windparks Zerbst Ost, Straguth und Flugplatz Zerbst, welche sich zudem stark überlagern, angrenzt.

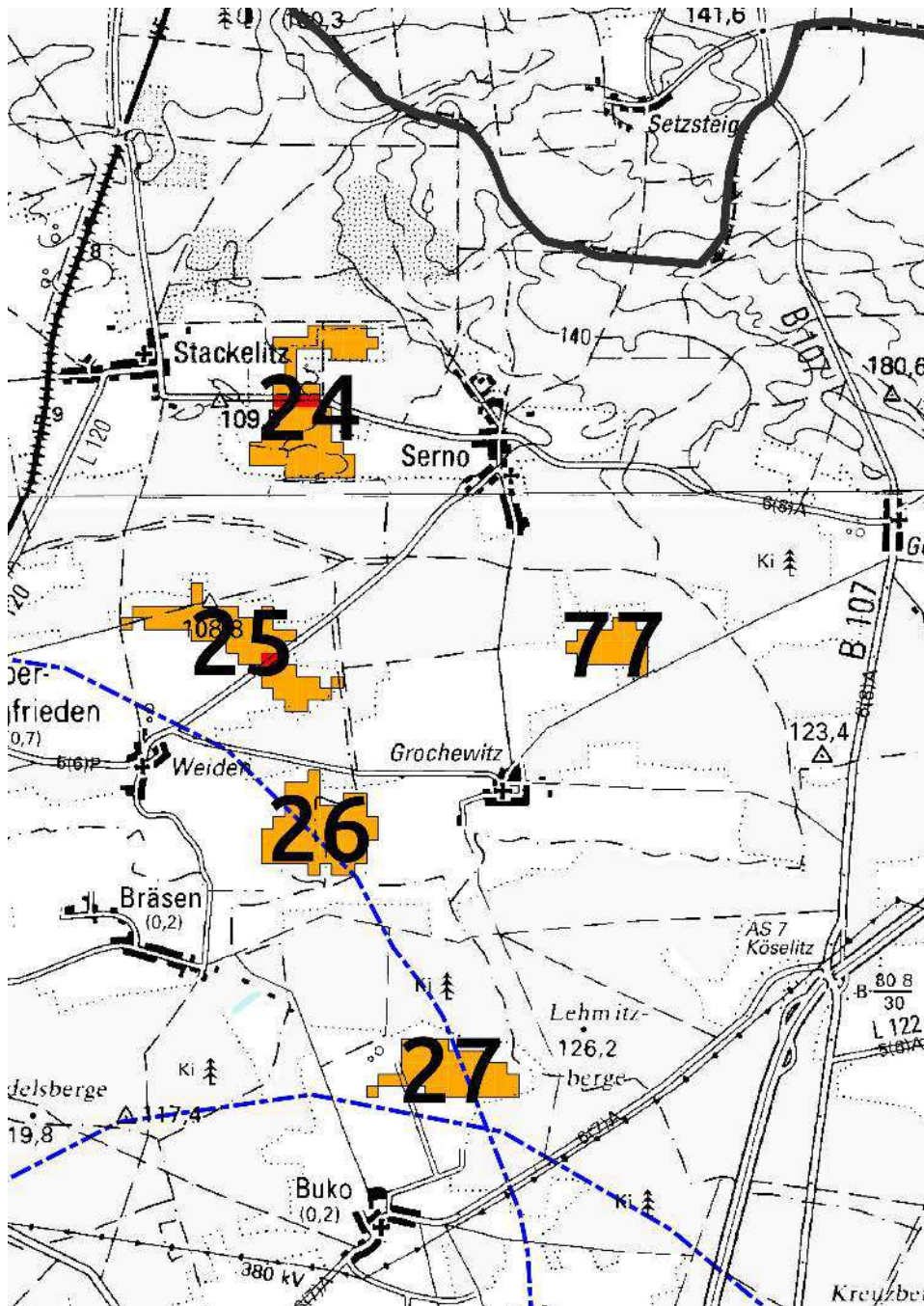
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 12, 15, 16, 18, 23 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/52/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 52 (Wirkbereich der Suchraumflächen 12, 15, 16, 18, 23) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.3 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 24, 25, 77



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 24, 25, 77 befindet sich im Hochfläming und Roßlau-Wittenberger Vorfläming.
 Die Suchraumflächen 24, 25 und 77 liegen im Naturpark Fläming

Kriterium	Fläche 24	Fläche 25	Fläche 77
Größe in ha	67	58	22
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	U-förmig 1300 1100	halbkreisförmig 1100 1900	kompakt 500 700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Archäologisches Bodendenkmal, Flächen grenzen direkt an Wald, Lage im LSG Roßlauer Vorfläming und Naturpark Fläming	Flächen grenzen direkt an Wald, Lage im LSG Roßlauer Vorfläming und Naturpark Fläming	Flächen grenzen direkt an Wald, Lage im LSG Roßlauer Vorfläming und Naturpark Fläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch	hoch	hoch
raumordnerische Bewertung	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W	VR WAS LEP-ST VR WAS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Die Suchraumflächen befinden sich im LSG Roßlauer Vorfläming und grenzen an größere Waldgebiete an. Aufgrund der Fundorte von Rotmilanhorsten in den Flächen 24 und 25 bleibt bei Einhaltung des 1.000 m-Abstands zum Horst keine Fläche für eine planvolle Konzentration von WEA übrig. Für die Gebiete ist der Schutz des LSG und des Rohstoffes Wasser höher zu wichten, als die Nutzung der Flächen durch WEA. Die Gebiete 24, 25 und 77 sollten zum Schutz des Natur- und Landschaftsraumes nicht als VR/EG ausgewiesen werden.

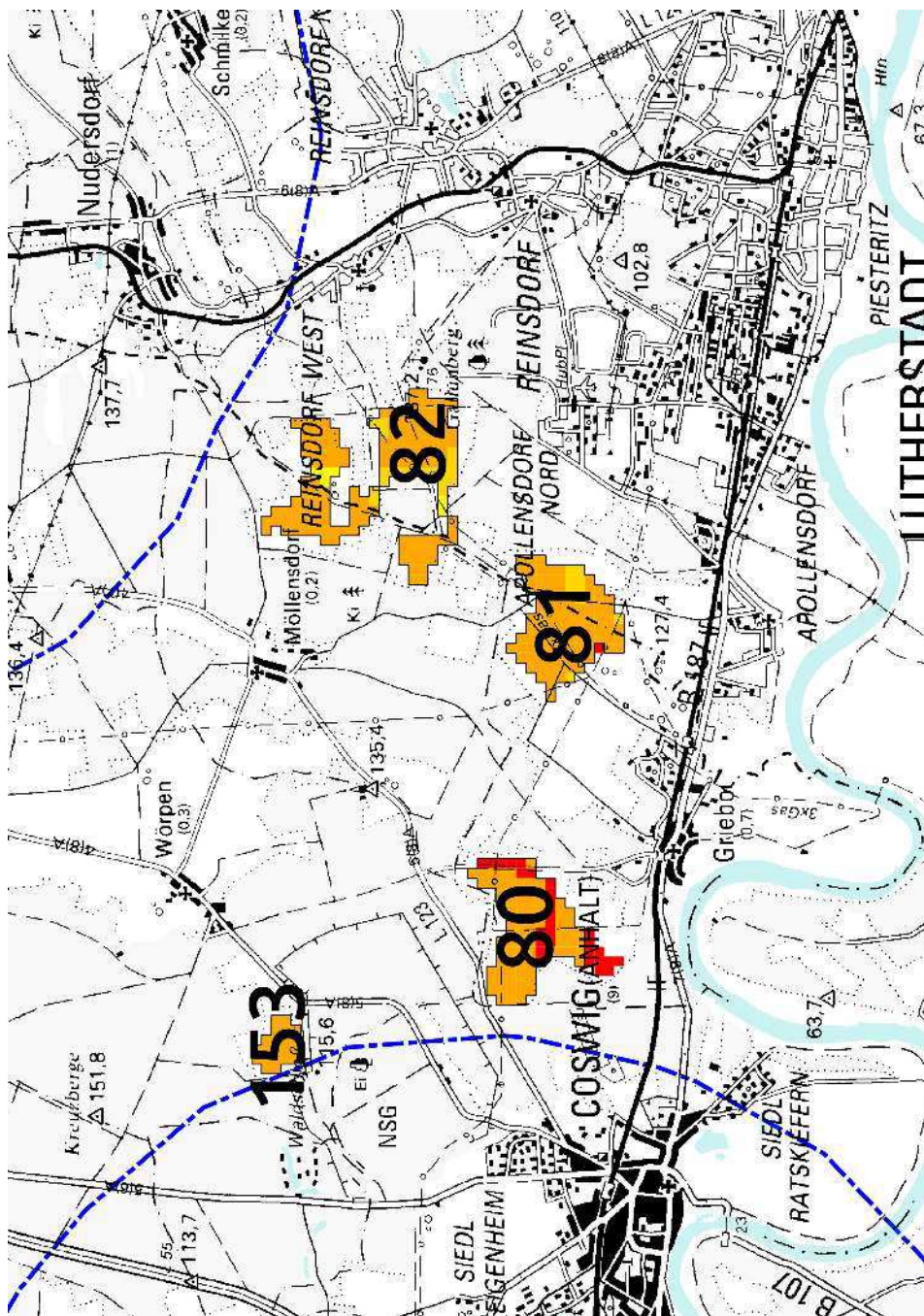
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 24, 25 und 77 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/53/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 53 (Wirkbereich der Suchraumflächen 24, 25, 77) soll keine Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.4 Wirkungsbereich der Suchräume 80, 81, 82, 153



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 80, 81, 82, 153 befindet sich im Roßlau-Wittenberger Vorfläming.
Die Suchraumflächen liegen im Naturpark Fläming.

Kriterium	Fläche 80	Fläche 81	Fläche 82	Fläche 153
Größe in ha	98	103	156	21
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	dreieckig 1200 1500	kompakt 1200 1500	stark zergliedert 2000 2000	kompakt 500 600
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Ortsumgehung Coswig, Lage im LSG „Roßlauer Vorfläming“	angrenzend an Wald, Lage im LSG „Roßlauer Vorfläming“	von Wald umgeben, Lage im LSG „Roßlauer Vorfläming“ und im LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“	von Wald umgeben, grenzt an FFH „Pfaffenheide-Wörpener Bach nördlich Coswig“, Lage im LSG Roßlauer Vorfläming
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch	hoch	hoch	hoch
raumordnerische Bewertung	VB ÖVS REP A-B-W	VB ÖVS REP A-B-W	VB ÖVS REP A-B-W	VR FW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Landschaft sind die Flächen nicht als VR/EG für die Windkraftnutzung geeignet.

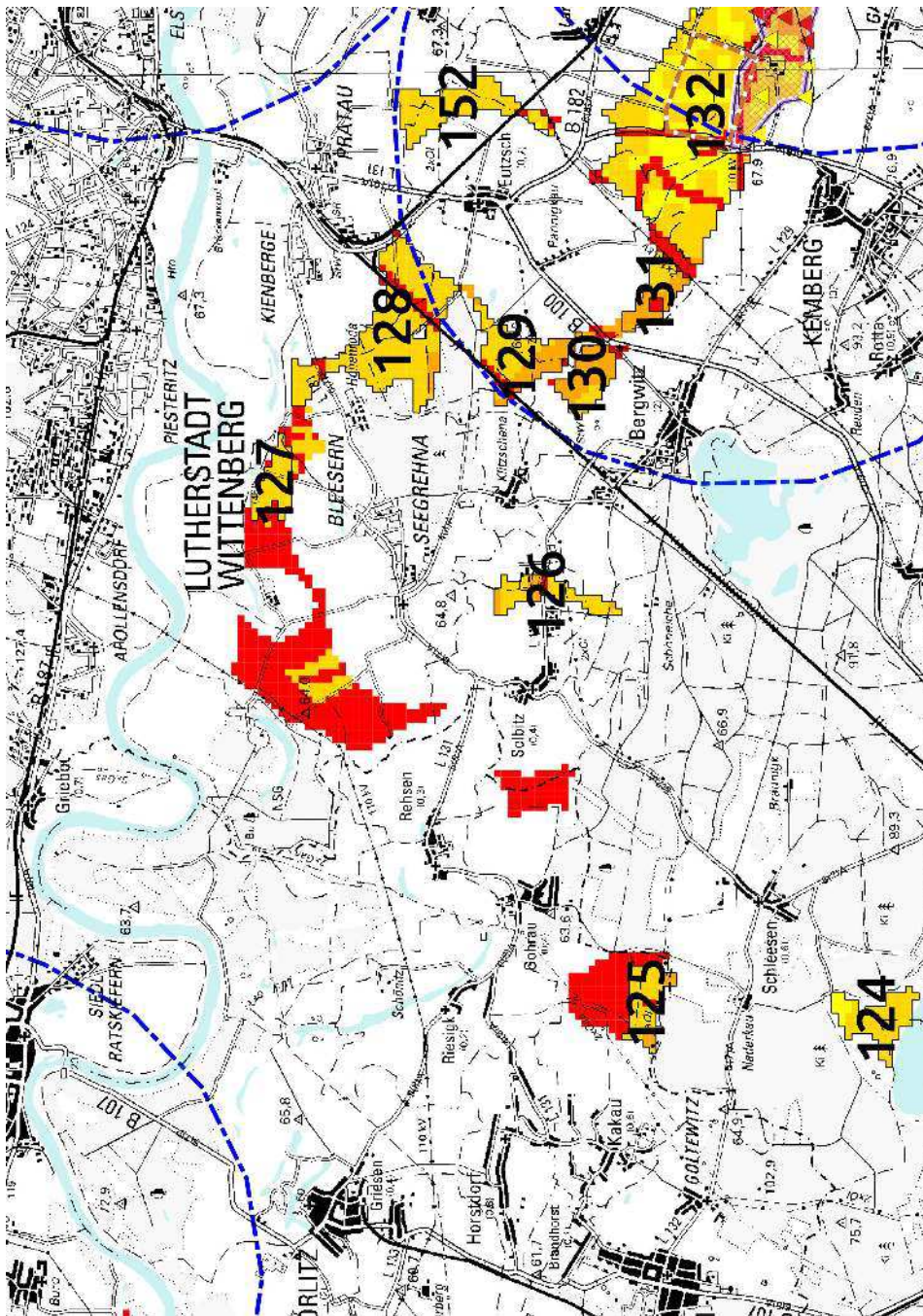
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 80, 81, 82 und 153 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/54/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 54 (Wirkbereich der Suchraumflächen 80, 81, 82, 153) soll keine Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.5 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 124-128



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 124, 125, 126, 127, 128 befindet sich südlich der Lutherstadt Wittenberg im Dessauer Elbtal.

Der Elbtalbereich ist flach, eben und naturnah und ohne sichtverschattende Strukturelemente.

Kriterium	Fläche 124	Fläche 125	Fläche 126	Fläche 127	Fläche 128
Größe in ha	69	59	57	45	253
Zuschnitt	halbkreisförmig	kompakt	langgezogen	dreieckig	kompakt mit Ausbuchtung
Nord-Süd in m	1300	700	1800	500	2700
West-Ost in m	1100	1200	600	1300	2600
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfang OL	Tagebauregion	angrenzend „Gartenreich Dessau-Wörlitz“			
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch, angrenzend Wasservogelschlafgewässer	mittel - hoch	mittel	hoch (F/F/Bio)	hoch (Mensch, F/F/Bio)
raumordnerische Bewertung	VB T+E, VR FW und VS Aufforstung gem. TEP GRH	VB ÖVS, Lage im HQ 200 - potenzielles VB HWS und VB LW im REP neu	VB LW LEP-ST, VB LW REP A-B-W, Lage im HQ 200 - potenzielles VB HWS und VB LW im REP neu	VB LW LEP-ST, VB LW REP A-B-W, Lage im HQ 200 - potenzielles VB HWS und VB LW im REP neu	VB LW LEP-ST, VB LW REP A-B-W, Lage im HQ 200 - potenzielles VB HWS und VB LW im REP neu

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In die Gesamtbetrachtung fließen neben der Auswertung der Datenlage die Vorortbewertung und die kommunalen Entwicklungsabsichten ein.

Die Flächen 125, 126, 127 und 128 befinden sich im Auenbereich der Flusslandschaft Elbe. Die „Flusslandschaft Mittelelbe“ wurde aufgrund ihrer Einzigartigkeit als UNESCO-Biosphärenreservat gesichert. In der Elbaue ergibt sich das Bild einer weitläufigen, durch Grünland, Weiden und Äcker geöffneten Landschaft mit Auwaldresten, Baumreihen, Solitärbäumen, Gebüsch sowie Altwässern, Kolken und Gräben. Das Betrachtungsgebiet liegt in einer weitläufigen, von Verbauungen fast freigehaltenen Landschaft, welche (bis auf wenige Ausnahmen, wie 110 kV-Leitung) von Zerschneidungen weitgehend freigehalten ist.

Der planerische Wille besteht darin, die einmalige Elbauenlandschaft zu erhalten. Es besteht die Planabsicht, große Teile des Gebietes im „REP neu“ als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz bzw. für Landwirtschaft auszuweisen. Diese raumordnerischen Festlegungen sind mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen der Elbaue im Bereich Natur- und Landschaft vereinbar.

Die Fläche 124 befindet sich in den Flächen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft und im Vorsorgegebiet für Aufforstung, welche im TEP GRH festgelegt sind. Die Fläche grenzt an den Gremminer See. Die Vorortbewertung hat ergeben, dass diese Fläche aufgrund der Lage, eingeschlossen in Waldgebiete und am See gelegen, besser für die forstwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

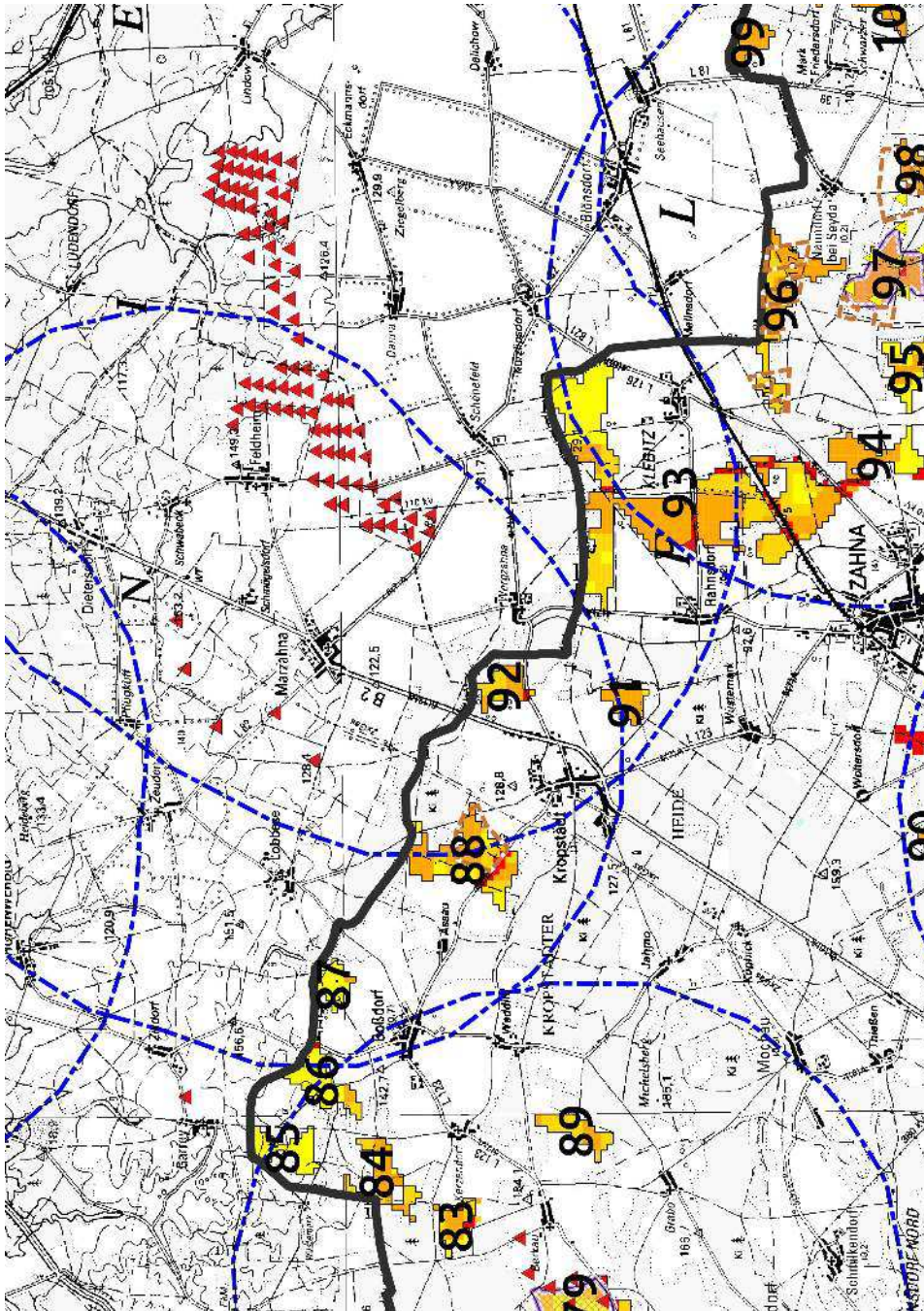
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 125 - 128 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/55/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 55 (Wirkbereich der Suchraumflächen 124 - 128) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.6 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 86, 87, 88, 91, 92, 93



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 86, 87, 88, 91, 92, 93 befindet sich im Fläming. Er betrifft den länderübergreifenden Bereich nach Brandenburg. Es handelt sich um Flächen des Naturparks Fläming. Die vorherrschende Flächennutzung ist die Forst- und Landwirtschaft.

Kriterium	Fläche 86	Fläche 87	Fläche 88	Fläche 91	Fläche 92	Fläche 93
Größe in ha	67	32	141	32	39	544
Zuschnitt	dreieckig	kompakt	kompakt mit Ausbuchtung	kompakt	zergliedert	T-förmig
Nord-Süd in m	1300	700	1900	800	1100	4900
West-Ost in m	1400	800	1900	700	800	4200
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Fläche befindet sich in 5 km- Bereichen zu 3 Windparks		NP Fläming Fläche befindet sich zur Hälfte in 5 km-Bereichen zu 2 Windparks und zur Hälfte im 5 km-Bereich zu 1 Windpark	NP Fläming, LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“, Fläche befindet sich zur Hälfte in 5 km-Bereichen zu 2 Windparks und zur Hälfte im 5 km-Bereich zu 1 Windpark	NP Fläming Fläche befindet sich in 5 km-Bereichen zu 2 Windparks	NP Fläming Fläche befindet sich in 5 km-Bereichen zu 2 Windparks
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel	hoch (F/F/Bio)	mittel	hoch	mittel - hoch	hoch (F/F/Bio, Boden)
raumordnerische Bewertung	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	VB ÖVS REP A-B-W	VB T+E REP A-B-W	Fläche befindet sich zwischen VR N+L, VB T+E REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In dem Betrachtungsraum gibt es mehrfache Überlagerungen der 5 km-Bereiche von Windparks, welche in der Planungsregion A-B-W und im angrenzenden Land Brandenburg liegen. Aufgrund der Dichte der Windparks und der hohen Anzahl an WEA im Betrachtungsraum wird aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes von der Ausweisung einer weiteren Fläche als VR/EG für die Windenergienutzung abgeraten.

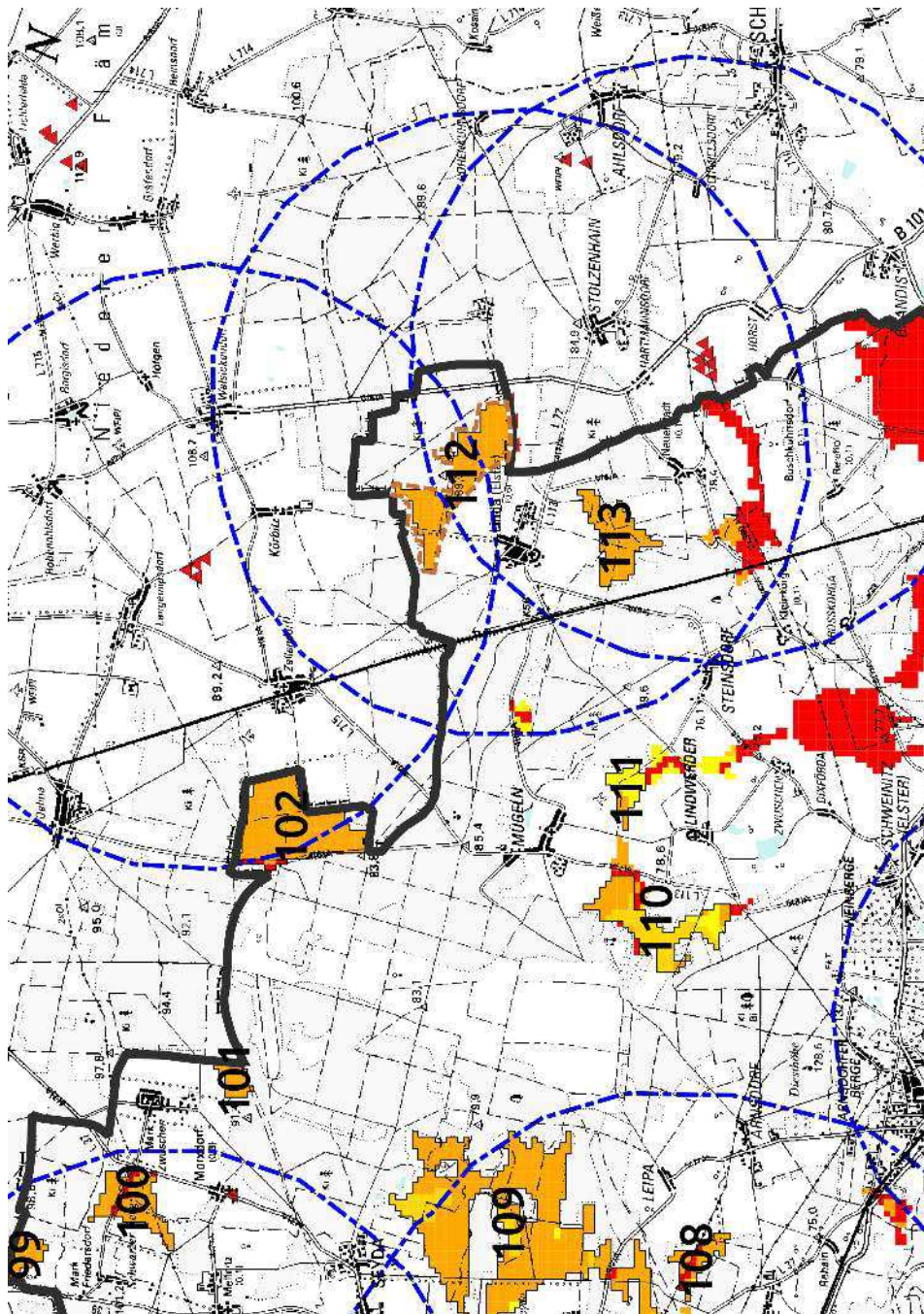
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 86, 87, 88, 91, 92 und 93 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/56/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 56 (Wirkbereich der Suchraumflächen 86, 87, 88, 91, 92, 93) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt gelegt werden.

5.7 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 101, 102, 110, 111, 112, 113



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 101, 102, 110, 111, 112 und 113 befindet sich in der Glücksburger Heide.

Kriterium	Fläche 101	Fläche 102	Fläche 110	Fläche 111	Fläche 112	Fläche 113
Größe in ha	27	228	142	40	176	104
Zuschnitt	kompakt	kompakt	halbkreisförmig, zergliedert	kompakt	hantelförmig, langgezogen	dreieckig
Nord-Süd in m	700	2300	2600	100	2100	1500
West-Ost in m	600	1700	1500	1200	2900	1700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Berechnungsfläche	Berechnungsfläche, Radarbereich Holzdorf, Lage im 5 km-Bereich zu WP außerhalb A-B-W	Berechnungsfläche, Radarbereich Holzdorf	Radarbereich Holzdorf	Berechnungsfläche, Radarbereich Holzdorf, angrenzend WP mit 6 WEA, Lage in 5 km-Bereichen zu 2 WP außerhalb A-B-W	Berechnungsfläche, Radarbereich Holzdorf, Lage in 5 km-Bereichen zu 2 WP außerhalb A-B-W
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	mittel (F/F/Bio) - hoch (Boden)	mittel (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio, Boden)	hoch (F/F/Bio)
raumordnerische Bewertung	VB ÖVS REP A-B-W		VR LW REP A-B-W	VR LW REP A-B-W	VB ÖVS REP A-B-W, Möglichkeit der Erweiterung des WP	VB ÖVS REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

In dem Betrachtungsraum gibt es mehrfache Überlagerungen der 5 km-Bereiche von Windparks, welche sich in angrenzenden Planungsregionen befinden.

Bis auf die Fläche 101 befinden sich die Flächen im Radarbereich des Flugplatzes Holzdorf. Die Flächen weisen hinsichtlich Artenschutz ein hohes bis mittleres Konfliktpotenzial auf. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, wovon die Ausstattung mit Beregnungsanlagen zeugt.

Die Flächen 102 und 113 sollen nicht als VR/EG für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden, da sie sich im 5 km-Bereich von vorhandenen Windparks befinden.

Da die Flächen 101, 110 und 111 ein hohes Konfliktpotenzial aus Artenschutzgründen aufweisen, soll auf eine Ausweisung als VR/EG für die Windenergienutzung verzichtet werden. Die landwirtschaftlichen Belange werden mit einer höheren Wichtung eingestellt.

Fläche 112 schließt unmittelbar an einen bestehenden Windpark an der Landesgrenze zu Brandenburg an. Auf Brandenburger Seite wurden bereits 6 WEA errichtet. Die Erweiterung bestehender Windparks wurde im planerischen Willen dokumentiert. Als Ergebnis der Vorortbewertung ergeht die Empfehlung, den Windpark auf der Fläche der Planungsregion A-B-W zu erweitern. Der Abgrenzungsvorschlag ist Ergebnis der Vorortbetrachtung auch im Hinblick auf die Umfassung des OT Linda und der Fundpunkte des Rotmilans. Die südwestliche Grenze des Vorschlaggebietes befindet sich im 1.000 m-Puffer zum Rotmilanhorst. Da die WEA in Brandenburg bereits genehmigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff, welcher durch den Bau von WEA entsteht, ausgleichbar ist.

Die Diskussion in der Regionalversammlung bekräftigt den planerischen Ansatz, bestehende Windparks zu erweitern und andererseits die weiten Elbauenbereiche vor der Verbauung zu schützen. Obwohl bekannt ist, dass es naturschutzfachliche Schwierigkeiten geben kann und auch wegen Belangen des Flugplatzes Holzdorf mit Einschränkungen zu rechnen ist, soll die Fläche als VR/EG ausgewiesen werden. Einerseits lassen die bereits auf Brandenburger Seite errichteten WEA darauf schließen, dass es geeignete Maßnahmen zur Konfliktminimierung gibt und andererseits kann es im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange sowie der Öffentlichkeit Erkenntnisgewinne geben, wie mit der Fläche zu verfahren ist.

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ im REP A-B-W mit einer Gesamtfläche von ca. 3.770 ha kann um 78 ha (entspricht 2 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert werden, da Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt sind. Im REP A-B-W wurden 68.958 ha als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem VR/EG betrifft 0,1 % der Fläche.

Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Linda auf 78 ha festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/57/2014 vom 19.12.2014:

Die Fläche Linda wird als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend der zeichnerischen Darstellung auf 78 ha festgelegt.

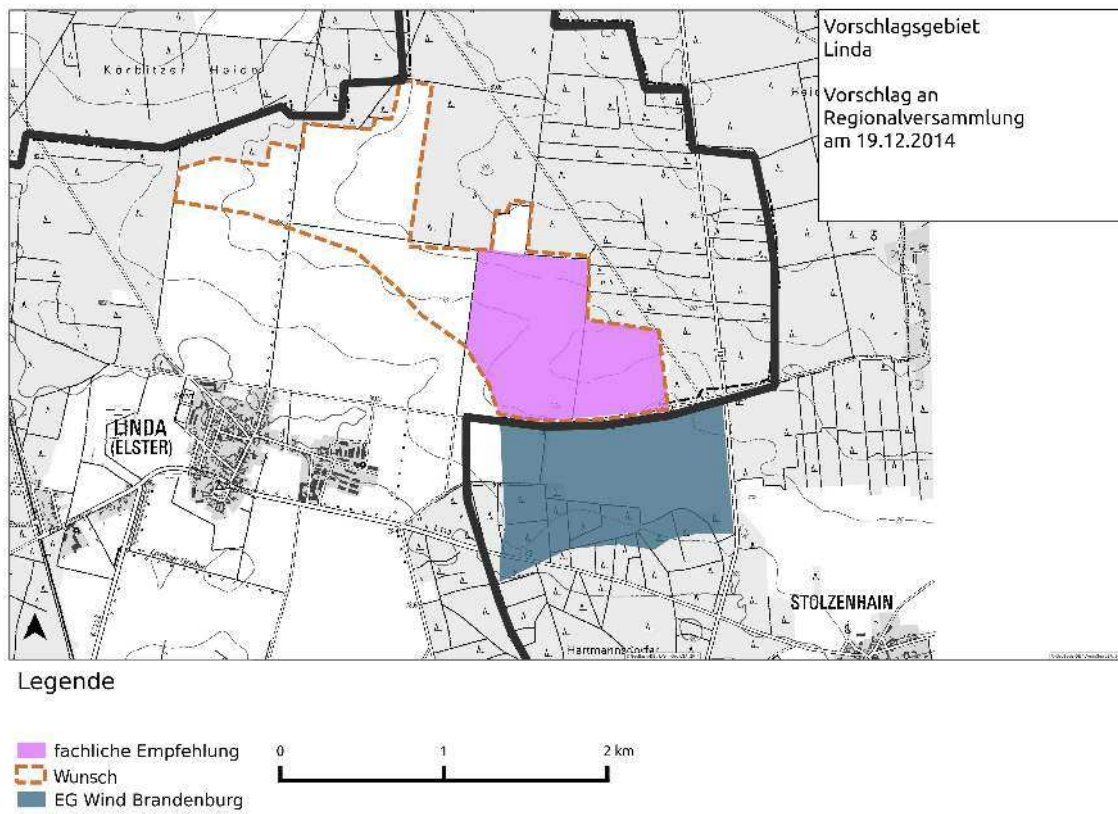
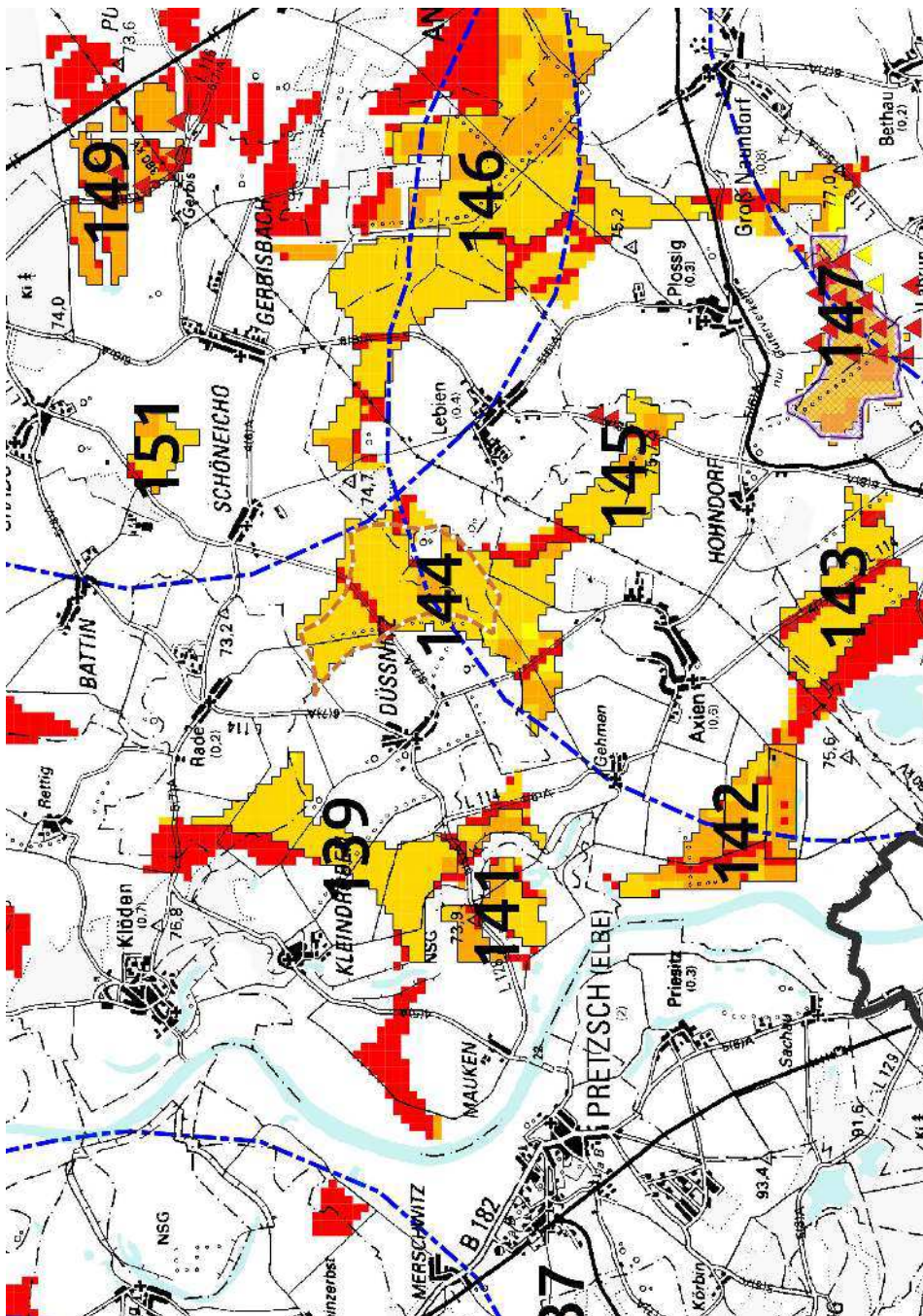


Abbildung 5.1: Vorrang-/Eignungsgebiet Linda

5.8 Wirkungsbereich der Suchräume 139, 141



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 139 und 141 befindet sich im flachen, ebenen Dessauer Elbetal.

Das Gebiet ist durch eine hohe Weitsichtwirkung gekennzeichnet.

Kriterium	Fläche 139	Fläche 141
Größe in ha	209	81
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	hantel-, halbkreisförmig 3300 2600	zergliedert, U-förmig 1200 1300
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, sehr hohe Weitsichtwirkung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, sehr hohe Weitsichtwirkung
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch (F/F/Bio)	hoch (F/F/Bio, Boden)
raumordnerische Bewertung	teilweise VR HWS und VR WAS LEP-ST und REP A-B-W, Lage im HQ 200, daher potenzielles VB HWS im REP neu	VR HWS LEP-ST und REP A-B-W Lage im HQ 200, daher potenzielles VB HWS im REP neu

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Nach fachlicher Einschätzung hätte die Ausweisung eines VR/EG in der flachen Elbaulandschaft erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Entwicklungsabsichten der Region, welche sich auf den Radtourismus und eine naturnahe, landschaftsverbundene Erholung stützt.

Der planerische Wille des Plangebers lautet, dass die weitläufigen, (fast) von Verbauung freigehaltenen, Gebiete zu erhalten sind. Diese unzerschnittenen Teilräume sollen erhalten bleiben und vor Verbauung und technischer Prägung geschützt werden. Deshalb ist der 5 km-Abstand als Orientierungswert für dieses Gebiet nicht ausreichend.

Das Elbtal ist bedeutende Leitlinie des Vogelzuges. Rast-, Nahrungs-, Brutplätze und Zugwege von Zugvögeln sind von WEA freizuhalten.

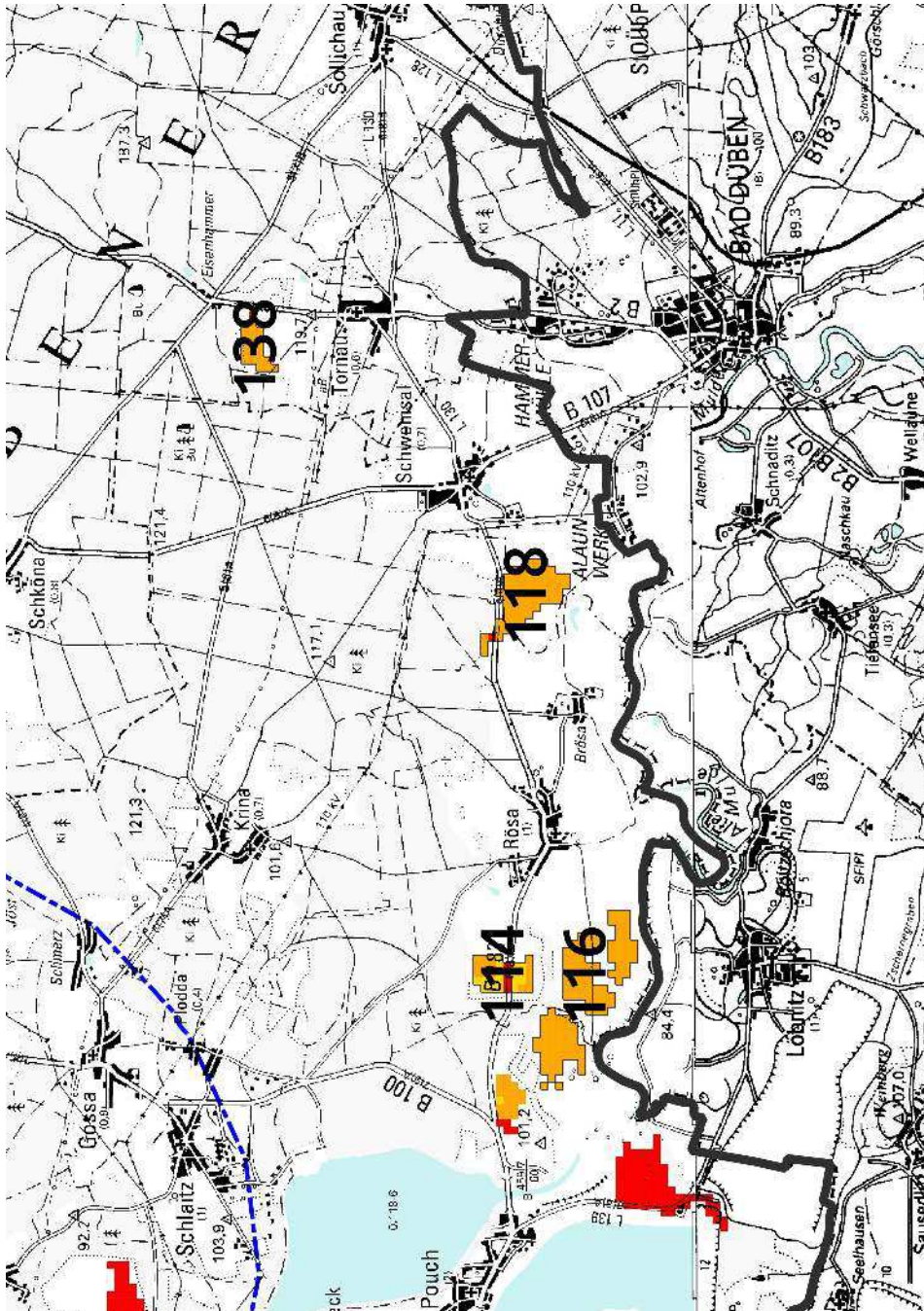
Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 139 und 141 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/58/2014 vom 19.12.2014:
Im Betrachtungsraum 58 (Wirkbereich der Suchraumflächen 139, 141) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

5.9 Wirkungsbereich der Suchraumflächen 114 - 118, 138



Der Betrachtungsraum der Suchraumflächen 114 - 118 und 138 befindet sich in der Dübener Heide.

Kriterium	Fläche 114	Fläche 115	Fläche 116	Fläche 117	Fläche 118	Fläche 138
Größe in ha	36	45	47	28	64	20
Zuschnitt	kompakt	kompakt	halbkreisförmig	kompakt	kompakt, mit Ausbuchtung	kompakt
Nord-Süd in m West-Ost in m	800 500	700 1100	700 1100	400 1100	1100 1300	500 700
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	B183 mittig, von Wald umschlossen, LSG Dübener Heide, LSG Muldeau-Pouch-Schwemsal	Polderfläche genehmigt	Polderfläche genehmigt	Polderfläche genehmigt	LSG Muldeau-Pouch-Schwemsal	angrenzend an Wald, NP Dübener Heide, LSG Dübener Heide
Ergebnis UP Konfliktpotenzial	hoch	hoch (Mensch, F/F/Bio, Landschaft)	hoch (Mensch, F/F/Bio, Landschaft)	hoch (Mensch, F/F/Bio, Landschaft)	hoch	hoch
raumordnerische Bewertung	VB T+E LEP-ST, überreg. bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 183 LEP-ST	VR HWS LEP-ST, steht nicht als VR/EG zur Verfügung	VR HWS LEP-ST, steht nicht als VR/EG zur Verfügung	VR HWS LEP-ST, steht nicht als VR/EG zur Verfügung	überreg. bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 183 LEP-ST	angrenzend an VR N+L REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Empfehlung

Der Betrachtungsraum befindet sich entlang der Grenze zu Sachsen und stellt sich kleingliedrig und naturnah dar. In einem Großteil des Gebietes, die Flächen 115, 116 und 117 umfassend, wird eine für den Hochwasserschutz wichtige Polderfläche angelegt. Diese Flächen stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Flächen 114, 118 und 138 weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf und sind somit für eine planvolle Konzentration von WEA nicht geeignet.

Beschlussempfehlung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Empfehlung, im Wirkungsbereich der Suchraumflächen 114, 115, 116, 117, 118 und 138 kein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Beschluss

Beschluss-Nr. 17/59/2014 vom 19.12.2014:

Im Betrachtungsraum 59 (Wirkbereich der Suchraumflächen 114-118, 138) soll keine weitere Fläche als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt gelegt werden.

Literaturverzeichnis

- [ABW 2013] Raumordnungsbericht 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V130319_raumordnungsbericht_A-B-W19032013.pdf (letzter Zugriff 21.07.2014) 1.2
- [BERG] 30 Jahre Fledermauserfassung im Landkreis Wittenberg/Sachsen-Anhalt. Berg, J., Nyctalus (N.F.) Berlin 14 (2009), Heft 1-2. S. 27 ff. 2.4.1
- [BOSCH et al.] Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit. Bosch, Peters et.al., Abschlussbericht 31.03.2009 im Auftrag BMU 2.4.8
- [GÜNTHER] Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie. Günther D., Köthen 2009 2.4.4
- [GÜTTINGER] Jagdhabitats des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der modernen Kulturlandschaft. Güttinger, R. BUWAL-Reihe Umwelt. Nr. 288. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. 1997 2.4.1
- [HELGOLANDLISTE] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Helgoland 12.10.2006. 2.3, 2.4.1, 4.17, 5.9
- [LANUV 2013] Landesamt für Natur-, Umweltschutz und Verbrauchersicherheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Modellberechnungen Lärm. http://www.stadt-bad-salzuflen.de/fileadmin/content/stadt/documents/A6_Planen_Bauen_Umwelt/Stadtplanung/Stadtentwicklung/14-04-02_KBL_Praesentation_129_Aend_FNP_Windenergieanlagen.pdf (letzter Zugriff 31.07.2014) 2.2.1, 2.3, 2.3.1, 5.9
- [LAU 2001] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 38. JG. Sonderheft 2001 2.4.1
- [LSA 2014] Energiekonzept 2030 des Landes Sachsen-Anhalt. http://www.mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/Publikationen/Energiekonzept_2030.pdf (letzter Zugriff 21.07.2014) 1.2
- [LUA 2002] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Materialien Nr. 63. S. 16. 2002. http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63_web.pdf (letzter Zugriff 21.07.2014) 2.2.1, 2.2.1, 2.4, 2.3.1, 5.9
- [MESCHÉDE, HELLER] Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Meschede, A. & Heller, K-G., Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66. Bonn. 2000 2.4.1

- [Piorr 2006] Piorr, D., Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen. http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bausteine/MTT-Windenergieerlass1/06_LANUV_Piorr_-_Windvorrangzonen_und_Abst__nde_zu_Wohnungen.ppt (letzter Zugriff 31.07.2014) 2.2, 5.9
- [NLT 2013] Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen). Niedersächsischer Landkreistag. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Hannover 2013 1.1, 5.9
- [RPG ABW] Visueller Einfluss Windpark „Coswig Nord“ auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz, insbesondere den Wörlitzer Park. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen. 2010 4.1
- [SGDW 2011] Positionspapier Wald und Windkraft. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Bayern e.V. 2011. <http://www.sdw-bayern.de/?StoryID=807> (letzter Zugriff 21.07.2014) 2.3.3
- [SIEMERS, NILL] Fledermäuse. Siemers, B., Björn Nill, D., bIV-Verlag. München, Zürich 2000 2.4.1
- [UNI HANNOVER] Universität Hannover. Institut für Gemüse- und Obstbau. Effizienz der Unkrautregulation im Gemüsebau. Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Hannover 1997 2.4.4
- [WINDMONITOR] www.windmonitor.de (letzter Zugriff 21.07.2014) 1.2, 5.9

Tabellenverzeichnis

2.1	Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund	9
2.2	schalltechnische Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005	11
2.3	Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE] und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung -	28
2.4	Bewertung des Abstands entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes	30
2.5	Bewertung Ökologisches Verbundsystem	33
2.6	Bewertung der Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung LEP-ST 2010	35
2.7	Bewertung der Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial	36
2.8	Bewertung der Flächen für Rohstoffgewinnung	38
2.9	Bewertung der kommunalen Planungen und -absichten	39
2.10	Bewertung der technischen Infrastruktur	42
2.11	Prüfkriterien für den Planungsprozess	43

Abbildungsverzeichnis

1.1	Planungsmethode nach [NLT 2013]	4
1.2	Größen- und Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen. Quelle: [WINDMONITOR]	6
1.3	Größenentwicklung der Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Quelle: ROK	6
2.1	mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund	10
2.2	Schallemissionen von Windenergieanlagen nach [Piorr 2006]	12
2.3	Modellberechnung Lärm nach [LANUV 2013]	13
2.4	Berechnung der Schallausbreitung. Quelle: [LUA 2002]	14
2.5	Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone	17
2.6	Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	17
2.7	Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete	18
2.8	Wald gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA	18
2.9	Trinkwasserschutzzonen I und II	19
2.10	Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss	19
2.11	Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet	24
2.12	FFH-Gebiete	24
2.13	Wald gem. § 2 WaldGLSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldGLSA	25
2.14	UNESCO-Welterbegebiete	25
2.15	Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	26
2.16	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	26
2.17	Bewertungsstrahl	27
2.18	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes“	31
2.19	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Ökologisches Verbundsystem“	34
2.20	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung“	35
2.21	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Landwirtschaftsflächen“	37
2.22	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Rohstoffgewinnung“	38
2.23	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Kommunale Planungen und -absichten“	40

2.24	Ergebnis der Einzelfallprüfung „Technische Infrastruktur und Vorbelastung“	41
3.1	Ergebnis der raumordnerischen Einzelfallbewertung der Suchräume für Windenergienutzung	46
4.1	Vorrang-/Eignungsgebiet Aken Heidekrug	53
4.2	Vorrang-/Eignungsgebiet Brehna/Roitzsch	57
4.3	Vorrang-/Eignungsgebiet Coswig Nord	60
4.4	Vorrang-/Eignungsgebiet Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	64
4.5	Vorrang-/Eignungsgebiet Gadegast	69
4.6	Vorrang-/Eignungsgebiet Güterglück	73
4.7	Vorrang-/Eignungsgebiete Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin	78
4.8	Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	82
4.9	Vorrang-/Eignungsgebiet Listerferda	86
4.10	Vorrang-/Eignungsgebiet Zörbig	92
4.12	Vorrang-/Eignungsgebiet Löberitz Nordost	92
4.11	Vorrang-/Eignungsgebiet Thurland	93
4.13	Vorrang-/Eignungsgebiet Luko	97
4.14	Vorrang-/Eignungsgebiet Prettin	102
4.15	Vorrang-/Eignungsgebiet Purzien	105
4.16	Vorrang-/Eignungsgebiet Straach	108
4.17	Vorrang-/Eignungsgebiet Trebbichau a.d.Fuhne	115
4.18	Vorrang-/Eignungsgebiet Wörbzig	116
4.19	Vorrang-/Eignungsgebiet Weißandt-Gölsau/Schortewitz	116
4.20	Umfassung der Ortslage Badewitz	121
4.21	Vorrang-/Eignungsgebiet Zerbst Flugplatz	122
4.22	Vorrang-/Eignungsgebiet Straguth	122
5.1	Vorrang-/Eignungsgebiet Linda	148

Anhang A

Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete im Suchraum

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Elsnigk- Osternienburger Teiche 60	Erhaltung, Pflege und Entwicklung <ul style="list-style-type: none">• des infolge von Altbergbau durch Vielzahl von Standgewässern geprägten Charakters der Landschaft• der saumartig um Baggerteich, Großen und Kleinen Parkteich, Schulteich gelegenen auwaldähnlichen Laubwaldgesellschaften• der verschiedenartigen Röhrichtbestände und Feuchtgebiete, der Grünländereien, Feldgehölze, Hecken• des Gebietes als Brut-, Rast- und Durchzugshabitat besonders für Wasservögel
Fuhneue (Landkreise Köthen und Bitterfeld) 100	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege, Entwicklung einer z.T. geomorphologisch gut ausgeprägten Talniederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, naturnahen Waldflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.• Erhalt und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der kleinen Fließgewässer und gewässerbegleitenden Vegetation• weitgehende Freihaltung des Gebietes von Bebauung und baulichen Anlagen• Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II FFH-RL (92/43/EWG)• Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Kleinerbster Busch 100	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung eines großflächigen naturnah erhaltenen Laubwaldgebietes• langfristige Entwicklung zu strukturreichem Waldgebiet• Erhalt und Schutz der Fließ- und Standgewässer, Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren mit charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften• Erhalt und Wiederherstellung von Habitaten besonders geschützter Tierarten, darunter die im Anhang I VS-RL aufgeführten Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Mittel- und Scharzspecht, Heidelerche und Neuntöter• Nutzung des Gebietes als Pufferzone für geschützte Biotope und Waldschutzgebiete• Erhalt der weitgehenden Unzerschnittenheit des Gebietes und Freihaltung von Bebauung und baulichen Anlagen• Sicherung der Eignung für ungestörte Erholung
Mittlere Elbe-Steckby 100	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung durch die Dynamik des Elbestromes, zusammenhängenden Hartholzauenwäldern, Weichholzauenbeständen, verlandeten Altwässern und Flutrinnen• Schutz, Erhalt und Entwicklung zahlreicher naturraumtypischer Strukturen als Lebensstätten charakteristischer Tier- und Pflanzenarten• Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I FFH-RL (92/43/EWG) und Anhang I VS-RL (79/409/EWG)• Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna und Flora mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten• Erhalt als Pufferzone für NSG• Freihaltung des LSG von baulichen Anlagen• Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, der Flutrinnen und sandigen Erhebungen• Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbes. von Hartholzauenwäldern, galerieartigen Weichholzauenbeständen, verlandeten Altwässern, Flutrinnen und riesigen Stromschlingen, Solitärbaumbeständen auf weiten Grünländern• Erhaltung wegen besonderer Erholungseignung und für Forschung und Umweltbeobachtung aufgrund der Einmaligkeit der Ausprägung dieser Landschaftsform in Mitteleuropa

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Muldeae Pouch-Schwemsal 60	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Flussauenlandschaft, der kleinen Fließgewässer und gewässerbegleitenden Vegetation, des kleinflächigen Mosaiks der Landschaft, des kleinflächigen Grünlandes am Hangfuß des Urstromtales der Mulde • Pufferzone für NSG • weitgehende Freihaltung von Bebauung und baulichen Anlagen • ungestörte Erholung • Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengesellschaften
Westfläming 60	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Pflege/Belebung/Gliederung des Landschaftsbildes • ungestörte Erholung • Pufferzone für NSG und Naturdenkmale • Freihaltung von Bebauung • Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes soll bestmögliche Nutz-, Schutz-, Erholungs- und ökologische Funktion sichern • Erhaltung und Pflege der Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen • Sicherung der Moor- und Gleyböden durch extensive Grünlandnutzung
Zerbster Nuthetäler 60	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes • Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes in den Talauen, der Ufergehölze, Hecken- und Feldgehölze, der gebietsheimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten, der Kleingewässer und naturnahen Fließgewässer, des Waldes • Schutz der natürlichen Bodeneigenschaften, Schutz vor Verdichtung, Abbau, Erosion • ungestörte Erholung • Pufferzone für NSG und Naturdenkmale

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Mittlere Elbe 100	<p>Aus der VO vom 10.04.1957:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unzulässig ist die Veränderung des Charakters der Landschaft• Errichtung von Hochbauten nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden• Verboten ist die Verunstaltung der Landschaft <p>Aus der Beschreibung des LAU wurden folgende Schutzzwecke abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherung der Kulturlandschaft• Erhaltung der Verteilung der Grünland- und Waldgebiete• Erweiterung der Auenwaldflächen im Westteil• Erschließung für ökologisch verträglichen Tourismus• Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbstroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit charakteristisch erhaltener Vegetation• Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:<ul style="list-style-type: none">– naturnahen Kleingewässern, Altwasser der Elbe mit Verlandungszonen naturnahen, von Menschen geschaffenen Seen– Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer– Flutrinnen mit auentypischer Gestalt– artenreichen Sandtrockenrasen u.a. Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten– Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch– Streuobstwiesen– Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II FFH-RL (92/43/EWG)– Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten– Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora und Fauna– Schutz und Entwicklung des Gebietes als bedeutender Zug-Raistraum für ziehende Vögel

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Dübener Heide 60	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen: Erhaltung der typischen Wald-Offenlandverteilung; Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftstruktur verändern und damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für die naturbezogene Erholung beeinträchtigen • Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten • Erhalt bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu: Förderung der Vielfalt der Waldstandorte einschließlich ihrer Extreme als unerlässliche Voraussetzung für die Herausbildung einer naturnahen, mosaikartigen Mischung unterschiedlicher Bestandsstrukturen; Erhaltung bzw. Entwicklung der Bachtäler in Waldgebieten und der Erlenbruchwälder; • Sicherung der Funktion als Gebiet für die ruhige Erholung
Oranienbaumer Heide 60	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere: Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbiotope und Waldränder Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer, eingeschlossen der Schutz der naturnahen Kleingewässer, der Schutz der Feucht- und Nasswiesen Sicherung und Erweiterung der Grünlandbereiche in den Fließgewässerniederungen • Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbes. von großflächig unzersiedelten, vom Menschen beeinflussten Offenlandbiotopen mit Vorkommen von Heiden und Sandtrockenrasen bei Tolerierung einer natürlichen Sukzession auf Teilflächen • Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Roßlauer Vorfläming 80	<ul style="list-style-type: none">● Erhaltung und Entwicklung des Charakters des LSG, Charakter ist bestimmt durch:<ul style="list-style-type: none">– große zusammenhängende Waldgebiete, Bachtälchen mit z. T. naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie Ufer- und Feldgehölzen, einschl. ihrer Vegetation– Teiche und Mühlstau und zahlreiche Quellbereiche– Grünländer in den Tälern und Niederungen mit feuchten Hochstaudenfluren inkl. Waldsäume, Seggenriedern, mageren Flachlandmähwiesen und mesophilen Wirtschaftswiesen und -weiden– artenreiche Feucht-, Frische- und Magerwiesenkomplexe● Erhaltung und Entwicklung des Gebietes um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um vorhandene Lebensräume, einschl. aller dafür charakteristischen Arten, zu erhalten und zu entwickeln und das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern.● Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsteiles als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I FFH-RL (92/43/EWG)● Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und Eignung für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft● Freihaltung des LSG von Bebauung● Erhaltung, Entwicklung und Mehrung des Waldes u.a. durch Gewährleistung einer natürlichen Sukzession der in den Wäldern liegenden, nicht waldbestockten Flächen● Erhaltung und Pflege der Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen● Sicherung der Moorböden

LSG
Bewertung
Schutzzweck

Schutzzweck nach § 26 BNatSchG
Auszüge

Elbetal - Prettin
100

- Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbes.:
 - Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbstroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit charakteristisch erhaltener Vegetationszonierung
 - Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:
 - naturnahen Kleingewässern, Altwasser der Elbe mit Verlandungszonen naturnahen, von Menschen geschaffenen Seen
 - Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer Flutrinnen mit auentypischer Gestalt
 - artenreichen Sandtrockenrasen u.a. Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten
 - Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch
 - Streuobstwiesen
 - Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG
 - Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten
 - Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora
 - Erhalt hoher Grundwasserstände
 - Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbes. Flutrinnen und sandigen Erhebungen
 - Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen
 - Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes
 - Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
 - Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung
-

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Thiergarten Annaburg 60	<ul style="list-style-type: none">● Erhaltung sowie Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbes.<ul style="list-style-type: none">– Erhaltung der Waldbestände,– Entwicklung der Brachfläche zwischen Siedlung Annaburg und Gewerbegebiet zu einem Bindeglied im ökologischen Verbund zwischen dem isolierten Kleinen Thiergarten und den umliegenden Waldgebieten,– Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch durchlässiger naturnaher Fließgewässer,– Sicherung und Erweiterung der Feuchtwiesen und Grünlandbereiche in Fließgewässerniederungen● Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes● Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung
Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal 60	<ul style="list-style-type: none">● Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu:<ul style="list-style-type: none">– Erhaltung der typischen Wald-Offenland-Verteilung, insbes. Sicherung der großen zusammenhängenden Waldgebiete– Schutz der Bachtälchen mit z. T. naturnahen Fließgewässern und ihren Auen mit Feuchtwiesenbereichen und Erlen-Eschenbeständen– Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftsstruktur verändern und damit Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für naturbezogene Erholung beeinträchtigen● Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten● Erhaltung sowie Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts z.B. Schutz der in den Wäldern liegenden nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind, Erhaltung der Bachtäler in den Waldgebieten, Erhalt und Entwicklung von Erlenbruchwäldern, Wiederherstellung des typischen Landschaftscharakters der Bachtäler, Erhaltung und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden, Erhalt und Neuanlage von Flurgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes● Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung

LSG
Bewertung
Schutzzweck

Schutzzweck nach § 26 BNatSchG
Auszüge

Elbetal zwischen
Elster und Sachau
100

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbestroms und der Schwarzen Elster mit einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung
- Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von: - naturnahen Kleingewässern sowie Altwässern und Altarmen der Elbe und der Schwarzen Elster mit Verlandungszonen, - Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer, - Flutrinnen mit autotypischer Morphologie, - artenreichen Sandtrockenrasen und anderen Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten, - Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue, - Streuobstwiesen, - Nasswiesen und Feuchtwiesen mit unterschiedlicher Trophie und unterschiedlichem Überflutungsregime
- Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I FFH-RL, insbesondere von:
 - Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
 - feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - mageren Flachland – Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche - Batrachion*,
 - Brenndolden – Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
 - Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),
 - Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 - Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae* – Weichholzauenwälder -) – prioritärer Lebensraumtyp,
 - trockenen kalkreiche Sandrasen – prioritärer Lebensraumtyp,

LSG
Bewertung
Schutzzweck

Schutzzweck nach § 26 BNatSchG
Auszüge

- Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, z.B. Großer Brachvogel, Beutelmeise, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Drosselrohrsänger, Wiedehopf, Knäckente, Bekassine, Wendehals, Braunkehlchen, Seefrosch, Wechselkröte, Laubfrosch, Ringelnatter, Aland, Döbel und Quappe, Schuppenschwanz
 - Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anh. II FFH-RL, insbesondere von: Elbebiber, Rotbauchunke, Rapfen, Bitterling
 - Arten nach Anh. I VS-RL z.B. Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Eisvogel, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzspecht, Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard und als Gastvögel Seeadler und Fischadler
 - Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora mit Populationen von überregional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeten Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter: Schwarzpappel, Sumpf – Brenndolde, Schlammling, Wassernuss, Froschbiss, Braunes Zyperngras, sibirische Schwertlilie,
 - Erhalt und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussauentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden,
 - Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen,
 - Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen,
 - Schutz und naturnahe Entwicklung aller Waldflächen, insbesondere Wiederbewaldung zur Sicherung und Entwicklung der artenreichen, aber bedrohten Lebensräume an der Elbe und an der Schwarzen Elster,
 - Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes im Landschaftsschutzgebiet durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.
 - Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere von einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten sowie durch Auengehölze, naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Offenlandschaft beidseitig der Elbe und der Schwarzen Elster, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt, kleinstrukturierten und traditionell ländlich geprägten Siedlungskanten.
 - Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.
-

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
Elbetal zwischen Wittenberg und Bösewig 100	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbestroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung, • Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von: <ul style="list-style-type: none"> – naturnahen Kleingewässern sowie Altwasser der Elbe mit Verlandungszonen, – Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer,- Flutrinnen mit auentypischer Morphologie, – artenreichen Sandtrockenrasen und anderen Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten, – Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue, – Streuobstwiesen, – Nasswiesen mit unterschiedlicher Trophie und unterschiedlichem Überflutungsregime, • Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anh. I FFH-RL, insbesondere von: <ul style="list-style-type: none"> – Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p., – feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, – mageren Flachland – Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>), – natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, – Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho - Batrachion</i>, - Brenndolden – Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>), – Hartholzauenwäldern mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>), – Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>), – Auenwäldern mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) – prioritärer Lebensraumtyp, – Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>, – Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> – trockenen kalkreiche Sandrasen – prioritärer Lebensraumtyp,

LSG Bewertung Schutzzweck	Schutzzweck nach § 26 BNatSchG Auszüge
	<ul style="list-style-type: none">• Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, z.B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Beutelmeise, Nachtigall, Feldschwirl, Flussuferläufer, Kiebitz, Seefrosch, Wechselkröte, Ringelnatter, Echter Kiemenfuß und Schuppenschwanz, Grüne Keiljungfer und Asiatische Keiljungfer, Barbe und Moderlieschen,• Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anh. II FFH-RL, insbesondere von: Scheidenblütgras, Elbebiber, Rotbauchunke, Kammolch, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger• Arten nach Anh. I der VS- RL : Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Mittelspecht, Eisvogel, Heidelerche, Singschwan, Rohrweihe, Wachtelkönig• Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora mit Populationen von überregional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeten Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter: - Schwarzpappel, Sumpf – Brenndolde, Schlammling, Wassernuss, Kleines Nixkraut, Froschbiss, Zyperngras• Erhalt hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussaentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden• Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen,• Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen• Schutz und naturnahe Entwicklung aller Waldflächen, insbesondere Vermehrung von Beständen der Weichholzaue auf dafür geeigneten Standorten,• Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes im Landschaftsschutzgebiet durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.• Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten sowie durch Auengehölze, naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Offenlandschaft beidseitig der Elbe, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt, kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten.• Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

Anhang B

Schutzzweck der Naturparks im Suchraum

Naturpark	Schutzzweck gem. Naturparkverordnung nach § 27 BNatSchG
Bewertung	
Schutzzweck	

Fläming	
60	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Gebiet des Fläming/Sachsen-Anhalt als Grundlage für Erholung und Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung.• Gewährleistung der nachhaltigen, standortgerechten Nutzung der Naturressourcen, entwicklungsbezogenen Landschaftspflege, natürlichen Entwicklung von Ökosystemen, Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung• Bewahrung und Förderung der Eigenart und Schönheit des Fläming/Sachsen-Anhalt, der kulturhistorischen Werte und Traditionen, typischen Landnutzungsformen• umweltverträgliche und wirtschaftliche Erschließung für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr

Naturpark	Schutzzweck gem. Naturparkverordnung nach § 27 BNatSchG
Bewertung	
Schutzzweck	

Dübener Heide
60

- Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide als Grundlage für Erholung und Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung.
 - Gewährleistung der nachhaltigen, standortgerechten Nutzung der Naturressourcen, entwicklungsbezogenen Landschaftspflege, natürlichen Entwicklung von Ökosystemen, Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung
 - Bewahrung und Förderung der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen, der kulturhistorischen Werte und Traditionen, der typischen Landnutzungsformen, der Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems
-